

An die Mitglieder
des Landesjugendhilfeausschusses

Köln, 28.04.2017
Frau Fischer-Gehlen
Steuerungsdiensd 41

Landesjugendhilfeausschuss

Donnerstag, 11.05.2017, 9:30 Uhr

Köln, Landeshaus, Rheinlandsaal

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **14.** Sitzung lade ich herzlich ein.

Während der Sitzung sind Sie telefonisch zu erreichen unter Tel. Nr. 0221-809-2241.

Falls es Ihnen nicht möglich ist, an der Sitzung teilzunehmen, bitte ich, dies umgehend der zuständigen Fraktionsgeschäftsstelle mitzuteilen, damit eine Vertreterin oder ein Vertreter rechtzeitig benachrichtigt werden kann.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

Beratungsgrundlage

- | | | |
|------|---|------------------|
| 1. | Anerkennung der Tagesordnung | |
| 2. | Niederschrift über die 13. Sitzung vom 28.03.2017 | |
| 3. | LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Direktorin Frau Lubek | 14/1816 K |
| 4. | Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernentin Frau Karabaic | 14/1828 K |
| 5. | Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit | |
| 5.1. | Inklusion in der Jugendförderung
<u>Berichterstattung:</u> LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann | 14/1863 K |

- 5.2. Inklusion in der Jugendförderung
Berichterstattung: Bericht aus den Standorten durch Jochen Schacht, Oberbergischer Kreis und Peter Bröxkes, Bonn
6. Aktueller Bericht zum Stand der Reform des SGB VIII
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
7. Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bereich der überörtlichen Kostenerstattung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/1977 K** folgt
8. Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/1952 B**
9. Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/1855 K**
10. Zwischenbericht und Wanderausstellung im Rahmen des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa"
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/1832 K**
11. Auswertung der Delegationsreise vom 02. - 05.05.2017 nach Dänemark
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
12. Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2016
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/1946 K**
13. Sachstand Kinderbetreuungsfinanzierung U3/Ü3/U6
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
14. Bericht aus der Sitzung des Betriebsausschusses LVR-Jugendhilfe Rheinland vom 01.03.2017
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
15. Mitteilungen der Verwaltung
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
16. Anfragen und Anträge
17. Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

18. Niederschrift über die 13. Sitzung vom 28.03.2017
19. Projektförderung 2017 gemäß § 85 Abs. 2 Ziff. 4 SGB VIII hier: Auswahl der Projekte 2017
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann **14/1928 B**

20. Bericht aus der Sitzung des Betriebsausschusses LVR-
Jugendhilfe Rheinland vom 01.03.2017
Berichterstattung: LVR-Dezernent Herr Bahr-Hedemann
21. Anfragen und Anträge
22. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen
Die Vorsitzende

N a t u s - C a n

TOP 1 Anerkennung der Tagesordnung

TOP 2 Niederschrift über die 13. Sitzung vom 28.03.2017

Vorlage-Nr. 14/1816

öffentlich

Datum: 19.04.2017
Dienststelle: LVR-Direktorin
Bearbeitung: Herr Woltmann/Frau Henkel

Sozialausschuss	02.05.2017	Kenntnis
Bau- und Vergabeausschuss	05.05.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	11.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 3	15.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	16.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	17.05.2017	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	18.05.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	19.05.2017	Kenntnis
Schulausschuss	22.05.2017	Kenntnis
Betriebsausschuss LVR- Jugendhilfe Rheinland	31.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für den LVR- Verbund Heilpädagogischer Hilfen	02.06.2017	Kenntnis
Kulturausschuss	21.06.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf
Jahresbericht 2016**

Kenntnisnahme:

Der Entwurf des Jahresberichtes 2016 zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird gemäß Vorlage Nr. 14/1816 zur Kenntnis genommen. Nach Beratung in allen Fachausschüssen im LVR ist abschließend eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant. Anschließend wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht. Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.	ja
--	----

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L U B E K

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Menschen mit Behinderungen haben alle Menschen-Rechte.
Der LVR hat dafür im Jahr 2014 einen Aktions-Plan gemacht.

In dem Aktions-Plan erklärt der LVR:
So wollen wir die Rechte beachten und fördern.



Aktion heißt: Etwas tun!
Jetzt berichtet der LVR, was er im Jahr 2016
für die Rechte von Menschen mit Behinderungen
getan hat.

Darüber wollen wir reden:
Waren die Aktionen im Jahr 2016 richtig?
Und: Was ist für die nächsten Jahre wichtig?

Am 22. November 2017 macht der LVR
auch eine Veranstaltung dazu
gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen
und Menschen ohne Behinderungen.



Haben Sie Fragen zu diesem Text?
Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:
0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache
finden Sie hier: www.leichtesprache.lvr.de



*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Zusammenfassung:

Gemäß Vorlage Nr. 13/3448 wurde die Verwaltung damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zum LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu entwickeln.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben. Er dokumentiert zentrale Aktivitäten zur Umsetzung der 12 Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans im Berichtsjahr 2016.

Nach Beratung und Zustimmung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte wird der Bericht für das Berichtsjahr 2016 in einer Broschüre veröffentlicht.

Der Bericht wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 mit Verbänden der Menschen mit Behinderungen diskutiert.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1816:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

1. Politischer Auftrag und Sachstand

Im Zuge des Beschlusses des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK durch den Land-schaftsausschuss wurde die Verwaltung gemäß Vorlage Nr. 13/3448 damit beauftragt, ein jährliches Berichtswesen zur Dokumentation und Überprüfung des weiteren Verfahrens zu entwickeln, das den Grundsatz der Partizipation beachtet. Gemäß Vorlage Nr. 14/1378/1 wurde der erste Jahresbericht für das Berichtsjahr 2015 beschlossen.

In der Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816 wird nun der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 zur Kenntnis gegeben.

Der Bericht ist ein Instrument zur Überwachung der Umsetzung der BRK im LVR und soll

- zentrale Maßnahmen und Aktivitäten beschreiben, die der LVR zur Erreichung seiner 12 Zielrichtungen aus dem LVR-Aktionsplan ergriffen hat, sowie
- perspektivisch Entwicklungen in der Verfolgung der 12 im Aktionsplan definierten Zielrichtungen sichtbar und bewertbar machen.

Dabei kann die Bewertung dieser Entwicklungen nur im konstruktiven Dialog zwischen Verwaltung, Politik und den Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen stattfinden. Hierzu soll der Bericht Anlass und Arbeitsgrundlage sein. Fragen in diesem Bewertungsprozess könnten sein,

- ob zur Verfolgung der Zielrichtung geeignete Maßnahmen ergriffen wurden,
- ob mit den Aktivitäten die richtigen Schwerpunkte gesetzt wurden oder
- ob besonders dringende Herausforderungen und Problemanzeigen, auf die zum Beispiel in den Anschließendenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses hingewiesen wurde, adressiert wurden.

Mit Blick auf die Ziele und Grenzen des Berichtes ist zu berücksichtigen, dass sich der LVR-Aktionsplan konzeptionell von den Aktionsplänen anderer staatlicher Akteure unterscheidet. Denn der LVR-Aktionsplan enthält – anders als die meisten anderen Aktionspläne – keinen abgeschlossenen Maßnahmenkatalog, dessen Umsetzungsstand im Sinne eines Sachstands- oder Fortschrittsberichtes vollständig dokumentiert werden könnte. Stattdessen basiert der LVR-Aktionsplan auf 12 Zielrichtungen, die im Rahmen eines Mainstreaming-Ansatzes umgesetzt werden. Es wird nicht unterschieden zwischen Maßnahmen „des Aktionsplans“ und anderen Maßnahmen. Die Zielrichtungen sind von allgemeiner Relevanz für grundsätzlich alle Aktivitäten des LVR und die Maßnahmenplanung erfolgt in der Regel in Jahreszyklen im Rahmen des zur Verfügung stehenden LVR-Haushaltes.

Für den Bericht bedeutet dies, dass die planenden und umsetzenden Dezernate für sich sowie im Dialog mit der politischen Vertretung (Fachausschüsse) und mit der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte reflektieren und bestimmen können, welche ihrer zurückliegenden Aktivitäten einen besonderen Beitrag zu den Zielrichtungen geleistet haben.

Insofern kann und will der Bericht keinen Anspruch auf vollständige Dokumentation aller Aktivitäten erheben, die „irgendeinen“ Beitrag zur Umsetzung der BRK leisten. Vielmehr wirft der Bericht Schlaglichter auf besondere Aktivitäten und stellt diese einer kritischen Würdigung durch Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft bereit.

2. Methodisches Vorgehen bei der Berichterstellung

Vor dem Hintergrund der Ziele des Berichtes und der eingesetzten Steuerungsinstrumente zur Umsetzung des LVR-Aktionsplans wurden für den Berichtsentwurf mehrere Informationsquellen ausgewertet und unterschiedliche methodische Herangehensweisen gewählt:

- Die in der LVR-Zielvereinbarungsdatenbank vorliegenden Informationen zu den vereinbarten strategischen Zielen zwischen der LVR-Direktorin und den Dezernentinnen und Dezernenten, den Maßnahmen zur Zielerreichung und den Zuordnungen zum LVR-Aktionsplan wurden ausgewertet und mit den Steuerungsunterstützungen der Dezernate reflektiert.
- Vorliegende Tätigkeits- und Jahresberichte aus den Dezernaten wurden danach gesichtet, ob hier über Aktivitäten berichtet wird, die einen direkten oder indirekten Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans erkennen lassen.
- Es wurden alle Vorlagen gesichtet, die im Berichtsjahr 2016 im Ausschuss für Inklusion und dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte behandelt wurden.
- Es wurden die LVR-Pressemeldungen im Berichtsjahr auf Aktivitäten gesichtet, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen.

Die Gliederung des Berichts folgt den 12 Zielrichtungen des Aktionsplans. Da die einzelnen Zielrichtungen nicht trennscharf sind, wurden die berichteten Aktivitäten in diesem Bericht jeweils einer – besonders deutlich sichtbaren – Zielrichtung zugeordnet.

3. Weiteres Vorgehen

Der Entwurf des Berichtes für das Berichtsjahr 2016 wird allen Fachausschüssen im LVR zur Kenntnis gebracht. Abschließend ist eine Beschlussfassung durch den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte in der Sitzung am 20.09.2017 geplant.

Der beschlossene Bericht wird erneut als Hauptkapitel einer Broschüre veröffentlicht (Titel „Gemeinsam in Vielfalt 2017“). In einem einführenden Teil werden darin wieder der LVR-Aktionsplan und der damit verbundene „Mainstreaming-Ansatz“ im LVR erläutert (vgl. die Broschüre mit dem ersten Jahresbericht für 2015).

Der Bericht bzw. die neue Broschüre wird im Rahmen einer Fachveranstaltung „LVR-Dialog Inklusion und Menschenrechte“ am 22.11.2017 in Köln vorgestellt und diskutiert.

Ziel dieses neuen Veranstaltungsformates ist es, den Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat und die Verwaltung mit weiteren relevanten Akteuren der Zivilgesellschaft – insbesondere aus der organisierten Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen – zu vergewissern, ob der LVR auf dem richtigen Wege ist, seinem eigenen Anspruch auf „Qualität für Menschen“ mit und ohne Behinderungen gerecht zu werden.

L u b e k

Anlage zu Vorlage Nr. 14/1816:

LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention: Entwurf Jahresbericht 2016

Der Bericht für das Berichtsjahr 2016

Gliederung

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten.....	1
ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln	5
ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern	17
ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten	18
ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen	24
ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen	26
ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln	27
ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden	28
ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben	30
ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen	38
ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln	40
ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen	42
Ein abschließender Überblick in Zahlen	45

Im Folgenden werden zentrale **Maßnahmen und Aktivitäten des Landschaftsverbandes Rheinland im Jahr 2016** berichtet, die direkt oder indirekt auf Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Bezug nehmen und auf diese Weise einen **Beitrag zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK)** im LVR leisten.

ZIELRICHTUNG 1. Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen im LVR ausgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 1 hat sich der LVR im Aktionsplan zum Ziel gesetzt, Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen an zentralen, sie betreffenden Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten innerhalb des LVR zu beteiligen. Damit kommt der LVR seinen menschenrechtlichen Verpflichtungen aus der BRK nach: Nach Artikel 4, Absatz 3 BRK sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden Organisationen bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens eng zu konsultieren und aktiv einzubeziehen.

Partizipation soll zunehmend ein selbstverständlicher Bestandteil der Arbeit des LVR in Politik und Verwaltung sein und werden. Sie ist kein Selbstzweck, sondern dient der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und ist ein zielführendes Mittel, um die Qualität von Ergebnissen zu verbessern.

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z1.1 Politische Partizipation im LVR
- Z1.2 Peer Counseling
- Z1.3 EX-IN-Projekte
- Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe
- Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen
- Z1.6 Austausch mit Werkstattträtern
- Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

Z1.1 Politische Partizipation im LVR

Die wirksame und nachhaltige Ausgestaltung von Beteiligungsprozessen hatte bereits bei der Erstellung des LVR-Aktionsplans einen besonderen Stellenwert¹ und besitzt auch weiterhin für Politik und Verwaltung eine hohe Priorität. So wurde im Berichtsjahr 2016 die inzwischen etablierte Zusammenarbeit zwischen dem Ausschuss für Inklusion mit seinem Beirat für Inklusion und Menschenrechte erfolgreich fortgesetzt. Auf diesem Wege wurde sichergestellt, dass Selbstvertretungsorganisationen der Menschen mit Behinderungen systematisch an politischen Entscheidungen des LVR mit Bezug zur UN-Behindertenrechtskonvention beratend beteiligt werden.

2016 wurden insgesamt sechs Sitzungen abgehalten, darunter fünf gemeinsame Sitzungen von Ausschuss und Beirat. Sitzungstermine waren:

- | | |
|------------|--|
| 26.02.2016 | 7. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 5. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 29.04.2016 | 6. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte |
| 28.06.2016 | 8. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 7. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.09.2016 | 9. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 8. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.11.2016 | 10. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 9. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |
| 09.12.2016 | 11. Sitzung des Ausschusses für Inklusion und 10. Sitzung des Beirates für Inklusion und Menschenrechte (gemeinsame Sitzung) |

¹ LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 38.

Z1.2 Peer Counseling

Das Modell- und Forschungsprojekt „Peer Counseling im Rheinland“ der Dezernate „Soziales“ und „Schulen und Integration“ ist Ausdruck des besonderen Engagements des LVR für das Thema Partizipation. Das Projekt trägt in mehrfacher Weise zur Partizipation bei: Die Beratung durch Peer Beraterinnen und Berater unterstützt Ratsuchende dabei, selbstbestimmt Entscheidungen für ihr eigenes Leben zu treffen. Auch die Peer Beraterinnen und Berater profitieren, werden in ihrer Rolle gestärkt und erfahren Empowerment. Der im Sommer 2016 vorgelegte zweite Zwischenbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung zeigt, dass das Beratungsangebot Peer Counseling in der Praxis gut angenommen wird und die Beratungsstellen genutzt werden. Von den ratsuchenden Menschen mit Behinderungen wird das Angebot überdurchschnittlich positiv bewertet und als wertvolle Ergänzung zum vorhandenen Beratungsangebot eingeschätzt. Vor dem Hintergrund der erfolgreichen Entwicklung des Modellprojekts wurde im September 2016 durch den Landschaftsausschuss eine Verlängerung der Förderung aller 10 Projekte bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Damit sich Menschen mit Behinderungen besser über das Peer Counseling Angebot informieren können, wurde ein Projektflyer veröffentlicht. Der Flyer beinhaltet eine Übersetzung in Leichter Sprache sowie in Brailleschrift. Zudem wurde gemeinsam mit einer ein Kurzfilm über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling produziert, der im LVR-Werbeangebot für alle Interessierten zur Verfügung steht (s. Maßnahme Z6.4). Der Film stellt Menschen mit Behinderungen vor, die als Peer-Beraterin bzw. Berater arbeiten oder diese Beratung nutzen.

Z1.3 EX-IN-Projekte

Eine weitere Form von Peer Counseling im Bereich der psychiatrischen Versorgung ist die Genesungsbegleitung. Peer-Support im Sinne von „Genesungsbegleitung“ ist im psychiatrischen Versorgungssystem in Deutschland ein relativ junges Phänomen. Die hierfür eingesetzten Genesungsbegleiterinnen und -begleiter haben eine spezifische Ausbildung mit Zertifikat (UN-BRK, Leonardo da Vinci Pilotprojekt EX-IN 2005–2007) abgeschlossen. Die Ausbildung richtet sich an psychiatrieerfahrene Menschen mit einer anerkannten psychischen Behinderung und basiert auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmenden. Die in der Regel 12 dreitägigen Module umfassen Inhalte wie das Krankheitsbild psychischer Störungen, genesungsfördernde Faktoren und die Entwicklung neuer Therapiemethoden. Die Ausbildung qualifiziert dafür, in psychiatrischen Diensten oder als Dozentin bzw. Dozent in der Aus- und Fortbildung tätig zu werden. Im September 2016 wurde durch den Landschaftsausschuss beschlossen, die Förderung der EX-IN-Ausbildung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bis 31. Dezember 2018 zu verlängern. Voraussetzung ist die Verlängerung des regionalen Arbeitsmarktprogramms „aktion5“ über den 31. Dezember 2017 hinaus (vgl. Vorlage Nr. 14/1361).

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses vom 30. März 2015, des Landschaftsausschusses vom 22. April 2015 und der Landschaftsversammlung vom 28. April 2015 wurde die Verwaltung beauftragt, den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in bis zu drei LVR-Kliniken modellhaft zu erproben und über die Erfahrungen zu berichten. Das Projekt des LVR-Klinikverbundes mit dem Auftrag „Erprobung von Angeboten der Peer-Beratung durch Genesungsbegleiterinnen und -begleiter in den LVR-Kliniken“

hat am 1. April 2016 begonnen, eine Laufzeit von drei Jahren und endet zum 31. März 2019. Mittlerweile haben alle neun psychiatrischen LVR-Kliniken den Einsatz von Genesungsbegleiterinnen und -begleitern in den institutionellen Zielvereinbarungen verankert (vgl. Vorlage Nr. 14/1772). Anfang November 2016 (Stand: 30.10.2016) waren insgesamt 14 Genesungsbegleiterinnen und Genesungsbegleiter im LVR-Klinikverbund tätig.

Z1.4 Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe

Fragen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen haben auch im Dezernat Jugend eine besondere Bedeutung. Im Februar 2016 wurde dem LVR-Landesjugendhilfeausschuss ein Konzept einer nachhaltigen und begleitenden Struktur für die Beteiligung von jungen Menschen vorgelegt, die in Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben (vgl. Vorlage Nr. 14/1074). Geplant ist, einen Landesheimrat Kinder- und Jugendhilfe aufzubauen, d.h. eine landesweite Vertretung von Jugendlichen für die Belange der Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe. Im Februar 2017 wurde entschieden, das Konzept gemeinsam mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe umzusetzen. Zusammen mit den Kindern und Jugendlichen sowie den öffentlichen und freien Trägern soll ein „Landesheimrat“ initiiert und für die Dauer von zunächst drei Jahren begleitet werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1824).

Z1.5 Arbeitshilfe zur Beteiligung für Kindertageseinrichtungen

2015 wurde durch das LVR-Landesjugendamt eine neue Arbeitshilfe zur „Beteiligung, Mitbestimmung, Beschwerde von Kindern – Empfehlungen zur Konzeptionsentwicklung in Kindertageseinrichtungen“ erarbeitet. Das Konzept wurde am 7. April 2016 im Rahmen einer Fachtagung des Landesjugendamtes vor einem interessierten Fachpublikum vorgestellt.

Z1.6 Austausch mit Werkstatträten

Das Dezernat Soziales pflegt einen regelmäßigen Austausch mit den Werkstatträten. Diese vertreten nach der Werkstätten-Mitwirkungsordnung die Interessen der in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen und werden alle vier Jahre neu gewählt.

Am 14. September 2016 führte das Dezernat Soziales den 4. Werkstatträte-Workshop durch. Rund 150 Werkstatträte aus dem gesamten Rheinland nahmen teil. Der Workshop verfolgte das Ziel, Werkstatträte zu den von ihnen gewünschten Themen zu informieren, ihnen die Gelegenheit eines Austausches anzubieten und Beispiele gelungener Werkstattarbeit vorzustellen. Es ging zum Beispiel um die Werkstättenmitwirkungsverordnung ebenso wie um die (neuen) Aufgaben von Frauenbeauftragten in Werkstätten. Der Workshop wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der rheinischen Werkstatträte vorbereitet, organisiert und durchgeführt. Die Resonanz war durchgängig positiv (vgl. Vorlage Nr. 14/1690).

Z1.7 Partizipation von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz

Im Juni 2016 nahmen erstmals Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz des LVR-Dezernates Soziales in Wuppertal teil. Im Rahmen eines Welt-Cafés beschäftigte sich die Regionalkonferenz mit dem gemeinsam gewählten Thema Arbeit und Beschäftigung in Wuppertal. Dem voraus ging auf Initiative des Landschaftsverbandes Rheinland ein zeit- und arbeitsintensiver Auseinandersetzungs- und Beteiligungsprozess mit allen bisherigen und zukünftig Teilnehmenden. Auf Basis der hier gemachten Erfahrungen konnten auch in zwei weiteren Regionen Prozesse zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen an der Regionalkonferenz angestoßen werden.

ZIELRICHTUNG 2. Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Hinter Zielrichtung 2 steht die Vorstellung, dass der LVR bei all seinen Aktivitäten und Angeboten stets den einzelnen Menschen mit seinen individuellen Unterstützungsbedarfen in den Mittelpunkt stellt. Der personenzentrierte Ansatz ist somit ein Gegenentwurf zu einem institutionsbezogenen Ansatz. Dieser geht von den vorhandenen strukturellen Angeboten aus und erwartet, dass sich der Mensch mit seinem individuellen Bedarf den Angeboten anpasst. Beim personenzentrierten Ansatz wird dieses Verhältnis umgekehrt: Die Angebote orientieren sich am individuellen Bedarf und entwickeln sich passgenau weiter.

Zielrichtung 2 fördert insbesondere den menschenrechtlichen Grundsatz der Selbstbestimmung und betont die Mitbestimmung der Menschen mit Behinderungen bei Entscheidungen, die persönliche Angelegenheiten, d.h. ihr eigenes Leben berühren („als Experten in eigener Sache“). Diese Form der Beteiligung (z.B. an der Bedarfsfeststellung/Hilfeplanung im Rahmen des eigenen Antrages) ist zu unterscheiden von der Partizipation an öffentlichen Angelegenheiten („als Experten aus eigener Sache bzw. Erfahrung“), wie sie in Zielrichtung 1 des LVR-Aktionsplans zum Ausdruck kommt.²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
- Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention
- Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege
- Z2.4 LVR-Inklusionspauschale
- Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung
- Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“
- Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung
- Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 76.

- Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“
- Z2.10 Autismus-Fachtagung
- Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf
- Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten
- Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf
- Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns
- Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung
- Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland
- Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst
- Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz
- Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung
- Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen
- Z2.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug
- Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote
- Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR
- Z2.24 Integrationsprojekte im LVR
- Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum
- Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR
- Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

*Der LVR orientiert sich sehr stark am Prinzip der Personenzentrierung, sodass sich unter dieser Zielrichtung auch im aktuellen Berichtsjahr besonders viele Aktivitäten berichten lassen. Im Berichtsjahr 2016 wurden u.a. verschiedenen Aktivitäten unternommen, um gezielt die personenzentrierte Förderung von **Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen** zu verbessern. Diese Aktivitäten tragen damit gleichzeitig zur Zielrichtung 10 „Kindeswohl“ des LVR-Aktionsplans bei.*

Z2.1 Individuelle Hilfeplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Für eine personenzentrierte Versorgung ist es wichtig, die individuellen Bedarfe adäquat und lebensweltorientiert zu erfassen. Daher wurde in enger Abstimmung der LVR-Dezernate Soziales und Jugend in Kooperation mit dem LWL ein Bedarfsermittlungsinstrument (IHP) für Kinder und Jugendliche erarbeitet. Das Instrument wurde 2016 bei einzelnen Trägern in der Praxis erprobt und abgestimmt. Die Einführung ist für 2017 vorgesehen.

Z2.2 Anschlussbetreuung für Kinder und Jugendliche nach einer therapeutischen Intervention

Im Herbst 2016 wurde vom Dezernat Soziales mit einzelnen Leistungsanbietern eine Umsetzungsvereinbarung über die Anschlussbetreuung von Kindern und Jugendlichen nach einer therapeutischen Intervention abgeschlossen. In den nächsten zwei Jahren wird das Angebot der Anschlussbetreuung modellhaft erprobt.

Z2.3 Inklusive Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege

Der LVR fördert seit dem Kindergartenjahr 2014/2015 die inklusive Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderungen in Kindertageseinrichtungen zusätzlich und auf freiwilliger Basis mit der LVR-Kindpauschale (vgl. Vorlage Nr. 13/3426/1). Um auch die Kindertagespflege inklusiv weiterzuentwickeln, wurde im Berichtsjahr 2016 vom LVR-

Landesjugendamt eine Richtlinie zur „Förderung der Inklusion in der Kindertagespflege“ verabschiedet. Demnach können die kommunalen Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Antrag für die Betreuung von Kindern mit einer (drohenden) wesentlichen Behinderung in der Kindertagespflege eine Zuwendung in Form einer Pauschale erhalten (Pauschale zur Unterstützung der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen in der Kindertagespflege – LVR-IBIK-Pauschale). Die Förderung hat eine Laufzeit vom 1. August 2016 bis zum 31. Juli 2018. Der LVR gewährt die Fördermittel freiwillig im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel. Sie sollen insbesondere für die Förderung von spezifischen Qualifizierungen sowie zusätzlichen Stellenanteilen für die Fachberatung verwendet werden. Insofern unterstützt die LVR-IBIK-Pauschale den Aufbau von qualitätssichernden Rahmenbedingungen und ergänzt die im Jahr 2015 gestartete Qualifizierungsoffensive im Bereich der inklusiven Kindertagespflege (vgl. Vorlage Nr. 14/1064) (s. Maßnahme Z9.12).

Z2.4 LVR-Inklusionspauschale

Um möglichst vielen Kindern mit Behinderungen den Besuch einer allgemeinen Schule zu ermöglichen, wurde im Berichtsjahr 2016 beschlossen, die LVR-Inklusionspauschale um weitere zwei Schuljahre mit einer Gesamtfördersumme in Höhe von 900.000 Euro fortzuführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1634).

Die 2010 eingeführte Inklusionspauschale ist eine freiwillige Leistung des LVR und bietet – ergänzend, aber grundsätzlich subsidiär zur Landesförderung – weitere Mittel, um im Einzelfall das Gemeinsame Lernen zu ermöglichen. Die freiwillige Einzelfallförderung wird auf Antrag der Schulträger gewährt und muss im Vorfeld gestellt werden. Voraussetzung ist die geplante Aufnahme einer Schülerin bzw. eines Schülers, bei der/dem der vorrangige Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache Sekundarstufe I oder Körperliche und motorische Entwicklung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung Sonderpädagogische Förderung NRW (AO-SF) festgestellt worden ist. Außerdem müssen eine besondere Ausstattung oder Umbauten erforderlich sein. Das kann zum Beispiel eine Rampe für Kinder im Rollstuhl oder eine Arbeitsplatzleuchte für Kinder mit Sehbehinderung sein.

Die LVR-Inklusionspauschale wird im Sinne der BRK als angemessene Vorkehrung betrachtet, in Zeiten des Umbruchs, in denen Eltern von Kindern mit Behinderungen sich eine inklusive Beschulung wünschen, aber aktuell noch mit erheblichen Hemmnissen zu kämpfen haben.³

Z2.5 Fachtagung zur Individuellen Bildungsplanung

Am 28. April 2016 wurden im Rahmen einer großen Fachtagung des Dezernates Schulen und Integration die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens der Universität zu Köln zur „Individuellen Bildungsplanung von Anfang an für Kinder mit Behinderung und drohender Behinderung“ vorgestellt und diskutiert. Gegenstand des Projektes war die Frage, wie die individuelle Planung barrierefreier Bildungswege durch gezielte Beratung, Informationen und fachliche Unterstützung erleichtert werden kann. Projektregionen waren die Stadt Düsseldorf und der Rheinisch-Bergische Kreis.

³ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Z2.6 Fachtagung „Gemeinsam Lernen in Vielfalt – Herausforderndes Verhalten“

Kinder und Jugendliche, die besondere Verhaltensweisen an den Tag legen und oft als „Problemkinder“ im Klassenzimmer gelten, bedürfen besonderer Hilfe – im Unterricht, in den Therapie- und Pflegeeinheiten sowie in der Betreuung und Förderung am Nachmittag. Um die Mitarbeitenden der LVR-Förderschulen im Umgang mit diesen Kindern zu unterstützen, richtete das Dezernat Schulen und Integration am 21. November 2016 eine Fachtagung aus. In Vorträgen und Workshops hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, sich den Themen „Mangelnde Empathiefähigkeit“, „Fremd- und Eigenaggressionen“, „Konzentrationsprobleme“, „Intervention bei geistiger Behinderung“ und „Strategien zum Umgang mit herausforderndem Verhalten“ zu nähern, mit ausgewählten Expertinnen und Experten Praxiserfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze zu entwickeln.

Z2.7 Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung

Ein besonderes Projekt zur personenzentrierten Förderung von Kindern mit Behinderungen ist die 2015 beschlossene Einführung und Etablierung der Echolokalisation (Klicksonar) in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen. Klicksonar ist eine Methode der aktiven Echoortung, die Mobilität ermöglicht. Durch das zurückfallende Echo eines scharfen Zungenklicks erhalten blinde Menschen ein recht differenziertes dreidimensionales Bild der Umgebung und können sich orientieren. Im Februar 2016 wurde mit einem dreijährigen Projekt begonnen, in dessen Rahmen die sonderpädagogischen Lehrkräfte in der Frühförderung der LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen in der Anwendung der Methode geschult und durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und supervidiert werden.

Ziel des Projektes ist es, mittelfristig zu ermöglichen, dass möglichst allen geburtsblinden Kindern im Rheinland das Angebot gemacht wird, im Rahmen der pädagogischen Frühförderung an den LVR-Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Sehen zur selbstständigen Mobilität hingeleitet zu werden. Mit dem Projekt nimmt der LVR eine Vorreiterrolle auf Bundesebene ein, denn das Lernprogramm ist in seiner Form bislang bundesweit einmalig (vgl. Vorlage Nr. 14/770).

Z2.8 Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an LVR-Förderschulen

Im Berichtsjahr 2016 wurde die finanzielle Unterstützung von Peer-Group-Angeboten an den LVR-Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Hören und Kommunikation sowie Sehen beschlossen (vgl. Vorlage Nr. 14/997). Die Peer-Group-Angebote der LVR-Förderschulen richten sich an Kinder bzw. Jugendliche mit einer Sinnesschädigung, die im Gemeinsamen Lernen an einer allgemeinen Schule unterrichtet werden und durch Lehrkräfte der LVR-Förderschulen gefördert werden. Häufig sind diese Kinder oder Jugendlichen der oder die einzige Schüler oder Schülerin mit einer Sinnesbehinderung an der jeweiligen allgemeinen Schule oder zumindest in ihrer jeweiligen Lerngruppe. Im Rahmen der Peer-Group-Angebote an den LVR-Förderschulen werden Schülerinnen und Schülern aus dem Gemeinsamen Lernen in Workshops, ein- oder mehrtägigen Veranstaltungen spezielle Kompetenzen vermittelt sowie Peer-Group-Erfahrungen zur Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeits- und Lernentwicklung der Kinder und Jugendlichen ermöglicht. Es finden unterschiedliche Veranstaltungen statt, welche noch bestehende Defi-

zite des inklusiven allgemeinen Schulsystems ausgleichen. Pro Schuljahr wurde ein Budget von 55.000 Euro eingerichtet, aus welchem Mittel durch die ausrichtende LVR-Förderschule abgerufen werden können.

*Auch für Menschen mit **Eingliederungshilfebedarf** wurden im Berichtsjahr 2016 erneut zahlreiche Aktivitäten angestoßen, die zu einer stärkeren Personenzentrierung beitragen sollen.*

Z2.9 Fachtagung „Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit“

Das Dezernat Soziales befasste sich im Berichtsjahr 2016 intensiv mit den spezifischen Bedarfen von Menschen mit Taubblindheit. Am 27. Juni 2016 richtete das Dezernat gemeinsam mit der Universität zu Köln eine Fachtagung zur Wohnsituation von gehörlosen und höresehbehinderten beziehungsweise taubblinden Menschen aus. Erstmals wurden die Ergebnisse des Projekts „Innovative Wohnformen für pflege- und betreuungsbedürftige gehörlose und taubblinde Menschen“ (InWo) der Universität zu Köln vorgestellt. Das Projekt ist der Frage nachgegangen, wie geeignete Wohnformen für Menschen mit Taubblindheit aussehen und welche Unterstützung sinnvoll ist. Die Ergebnisse des Projekts geben u.a. Hinweise darauf, dass taubblinde Menschen gern alleine wohnen möchten bzw. so lang wie möglich zu Hause bleiben wollen. Benötigt wird möglichst eine direkte Kommunikation mit den unterstützenden Kräften. Die Befragten wünschen ein hohes Maß an Selbstbestimmung und möglichst spezifische Freizeitangebote. Für sie ist eine auch in der Nacht erreichbare Taubblindenassistenz unabdingbar. Auf den Erkenntnissen des Projekts sollen nun Angebote (weiter)entwickelt werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1616).

Z2.10 Autismus-Fachtagung

Das Dezernat Soziales veranstaltet am 29. November 2016 eine Fachtagung zum Thema „Autismus: Was gibt es? – Was braucht es?“ in Köln, die mit mehr als 250 Teilnehmenden auf großes Interesse stieß. Die Veranstaltung hatte das Ziel, Fachkräften und Interessierten eine aktuelle Orientierungshilfe an die Hand zu geben. Am Vormittag widmete sich die Veranstaltung in Form von Plenumsvorträgen den sozialrechtlichen Rahmenbedingungen, dem aktuellen wissenschaftlichen Stand in Bezug auf Diagnose und Therapie sowie der Sichtweise eines Betroffenen. Am Nachmittag lag der Fokus in den dezernatsübergreifend organisierten Workshops auf konkrete Unterstützungsangebote in zentralen Lebenslagen, wie therapeutische Hilfen für Kinder und Jugendliche, berufliche Teilhabe, Herausforderungen beim Wohnen sowie die Versorgungsangebote in der Psychiatrie und im LVR-Verbund Heilpädagogischer Hilfen (vgl. Vorlage Nr. 14/1805).

Z2.11 Analyse zu Menschen mit einem besonderen Wohn- und Unterstützungsbedarf

Im Rahmen eines Traineeprojektes wurden im Dezernat Soziales im Berichtsjahr 2016 die Unterstützungsbedarfe und -angebote für Menschen mit Behinderungen und herausforderndem Verhalten untersucht. Die Erkenntnisse wurden in einer Vorlage für den Sozialausschuss zusammengefasst (vgl. Vorlage Nr. 14/1657). Der LVR wird die Erkenntnisse in die Gespräche mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. die rheinlandweite Begleitgruppe zu den Hilfeplankonferenzen) sowie die regionalen Gesprächsforen mit den Akteuren im Bereich der Eingliederungshilfe (Regionalkonferenzen, regionale HPK-Begleitgruppen, Fallkonferenzen) einbringen. Ziel ist zum einen, regional ggf. be-

kannte und noch nicht angemessen zu deckende, individuelle Bedarfslagen zu identifizieren, zum anderen, gemeinsam Weiterentwicklungen der Dienste und Einrichtungen einzuleiten, die zu einer gemeindeintegrierten Unterstützung von Menschen mit besonderen Unterstützungsbedarfen beitragen.

Z2.12 Ausbau von Kurzzeitwohnmöglichkeiten

Im Berichtsjahr 2016 konnte das Dezernat Soziales mit Anbietern erste Vereinbarungen zur Bereitstellung von Plätzen im Kurzzeitwohnen abschließen. Weitere Plätze sind in Planung. Das „Kurzzeitwohnen“ bietet die Möglichkeit, dass Kinder, Jugendliche oder auch erwachsene Menschen mit Behinderungen, die in einer Herkunftsfamilie leben, für einen eng umgrenzten und abgesprochenen Zeitraum in eine Wohneinrichtung aufgenommen werden. Ziel der vorübergehenden stationären Unterbringung ist es, das Familiensystem in seiner Stabilität so zu erhalten, dass eine dauerhafte stationäre Unterbringung in einer Einrichtung möglichst nicht erforderlich wird.

Z2.13 Angebote für Menschen mit geistiger Behinderung und Pflegebedarf

Im stationären Kontext wird Pflegebedarfen seit jeher als integrierte Leistung im Rahmen der Eingliederungshilfe entsprochen. Neben den Leistungen der Eingliederungshilfe bieten die LVR-HPH-Netze Niederrhein, Ost und West im Rahmen des Ambulant Betreuten Wohnens ambulante Pflegeleistungen als „Hilfen aus einer Hand“ durch eigene Pflegedienste an. Im Jahr 2016 wurde auch im LVR-HPH-Netz Ost für die Regionen Bonn und Rhein-Sieg-Kreis ein ambulanter Pflegedienst in Betrieb genommen. Die ambulanten Pflegedienste sind auf die Bedarfe und die besonderen Anforderungen in der Unterstützung von Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung ausgerichtet.

*Im Folgenden werden Aktivitäten beschrieben, die sich speziell mit der Förderung der **Teilhabe am Arbeitsleben** beschäftigen und die sich der Zielrichtung Personenzentrierung zuordnen lassen.*

Z2.14 Verlängerung des LVR-Kombilohns

Der Landschaftsausschuss des LVR hat am 9. März 2016 beschlossen, das Projekt „Übergang 500 plus – mit dem LVR-Kombilohn“ bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern (vgl. Vorlage Nr. 14/1007). Mit dem Projekt fördern das LVR-Integrationsamt und die Eingliederungshilfe im Dezernat Soziales gezielt den Übergang von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt. Arbeitgeber können fachliche Beratung und langfristige, verlässliche finanzielle Zuschüsse bei einer Einstellung von Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen erhalten. Bei Bedarf kann im Rahmen der Berufsbegleitung ein intensives Job-Coaching finanziert werden. Zielgruppen des LVR-Kombilohns sind schwerbehinderte Beschäftigte aus dem Arbeitsbereich einer Werkstatt. Profitieren können zudem schwerbehinderte Abgängerinnen und Abgänger von (Förder-)Schulen, bei denen Werkstattempfehlung durch den Rehabilitationsträger vorliegt und die eine wesentliche Behinderung haben. Weitere Zielgruppe sind schwerbehinderte Werkstattbeschäftigte aus dem Berufsbildungsbereich.

Z2.15 Projekt zur Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung

Um die Beschäftigungsmöglichkeiten von Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung zu verbessern, haben sich das LVR-Integrationsamt, die Autismus-Sprechstunde der Klinik und Poliklinik für Psychiatrie und Psychotherapie der Uniklinik Köln sowie das Integrationsunternehmen ProjektRouter gGmbH zusammengeschlossen. In dem dreijährigen Projekt geht es darum, Menschen mit Autismus-Spektrum-Störung individuell dabei zu unterstützen, im Arbeitsleben Fuß zu fassen sowie Arbeitgebern Hilfestellungen an die Hand zu geben, wenn sie jemanden beschäftigen möchten. Im Juni 2016 wurde der erste Zwischenbericht über das Projekt vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1208). Insgesamt zeigt sich deutlich, dass die Teilnehmenden von den neu entwickelten Angeboten – insbesondere dem Gruppencoaching und dem Personalcoaching – stark profitieren. Fähigkeiten im Bereich der sozialen Interaktion und Kommunikation entwickeln sich stetig weiter, müssen jedoch bei neuen Anforderungen oder Situationen am Arbeitsplatz unter Einbezug der Arbeitgeber und Kolleginnen und Kollegen angepasst werden.

Z2.16 Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland

Zusammen mit dem IFD Sehen, dem Berufsförderungswerk Düren sowie dem Lehr- und Forschungsgebiet berufliche Rehabilitation am Institut für Psychologie der RWTH Aachen hat das LVR-Integrationsamt im Jahr 2014 ein dreijähriges Modellvorhaben „Integrationscoaching für Menschen mit Sehschädigung im Rheinland (IcoSiR)“ für Personen mit einer Sehbehinderung im Rheinland entwickelt. Das Angebot richtet sich an blinde und sehbehinderte Menschen mit einem Arbeitsplatz in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Das Coaching wird in direktem Kontakt mit betrieblichen Vorgesetzten und Arbeitskolleginnen und -kollegen durchgeführt.

Im November 2016 hat der LVR-Sozialausschuss auf Basis des Zwischenberichtes zum Modellprojekt beschlossen, das Projekt fortzuführen. Auf dieser Grundlage kann das LVR-Integrationsamt das bundesweit einmalige Jobcoaching-Angebot nun nach dem Ende des Modellprojektes Mitte 2017 dauerhaft mit zwei Personalstellen finanzieren und beim Berufsförderungswerk Düren fortführen (vgl. Vorlage Nr. 14/1647).

Z2.17 Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst

Um Teilhabeleistungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung personenzentriert weiterzuentwickeln, startete der LVR im April 2012 das Modellprojekt „Beschäftigungsmöglichkeit als Zuverdienst“. Das Projekt hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2018 (vgl. Vorlage Nr. 14/1346). Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine geringfügige Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt als Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) oder anderen tagesstrukturierenden Maßnahmen zu ermöglichen. Im April 2016 wurde der Abschlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation vorgelegt. Darin werden die positiven Effekte des Angebotes unterstrichen. In vielen Fällen konnten Leistungen der Eingliederungshilfe für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert werden. Insbesondere Menschen mit psychischen Erkrankungen nutzen die Minijobs. Im Juni 2016 gab es in 70 Betrieben im Rheinland über 300 geringfügige Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderungen. Davon wurden 190 Beschäfti-

gungsverhältnisse im Rahmen des Modellprojektes vom LVR gefördert. Von vielen Arbeitgebern wird die Bereitschaft betont, das Angebot fortzuführen und ggf. auch auszubauen.

*Im Bereich des **Klinikverbundes** wurden im Berichtsjahr 2016 ebenfalls verschiedene Aktivitäten unternommen, um die personenzentrierte psychiatrische Behandlung und die Patientenautonomie weiter zu stärken.*

Z2.18 Neuartiges Beratungsangebot für Früherkrankte mit Demenz

In Zusammenarbeit mit der Stadt Köln bieten die Gerontopsychiatrischen Beratungsstellen der LVR-Klinik Köln und der Alexianer Köln GmbH seit 2016 ein neues gezieltes Beratungs- und Unterstützungsangebot für Menschen an, die früh an einer Demenz erkrankt sind. In der Spezialberatung können Fragen zur Diagnostik und Therapie gestellt werden, aber auch Veränderungen der Persönlichkeit, des Verhaltens und der Symptome angesprochen werden. Betroffene und deren Angehörige erhalten neben Informationen umfangreiche Hilfestellungen für einen selbstbestimmten Umgang mit der Erkrankung. Das Beratungsangebot der LVR-Klinik ist kostenfrei und eine hohe Vertraulichkeit wird garantiert.

Z2.19 Interdisziplinäre Zentren für geistig behinderte Menschen mit einer psychischen Störung

Die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen bei Menschen mit einer geistigen Behinderung stellt besondere Anforderungen an die Behandelnden, Therapien und Verfahren. Denn: Behinderungen liegen oft psychische oder körperliche Erkrankungen zugrunde. Gleichzeitig tragen Menschen mit geistigen Behinderungen ein besonderes Risiko, psychisch zu erkranken. An den LVR-Kliniken Langenfeld, Bedburg-Hau und Viersen werden bereits entsprechende Behandlungsangebote vorgehalten.

Als Träger von neun psychiatrischen Kliniken und drei Netzen für Heilpädagogische Hilfen verfügt der Landschaftsverband Rheinland über die Kenntnisse und Erfahrungen, zeitgemäße Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung entwickeln und umsetzen zu können. Deshalb hat sich im Berichtsjahr eine verbundweite Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der LVR-HPH-Netze, den LVR-Kliniken und der LVR-Verbundzentrale (Dezernat 8) konstituiert, welche in einem gemeinsamen Prozess die Verbesserung der individuellen Versorgung der Betroffenen und die Verbesserung der Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen und handelnden Akteure anstrebt. Hierzu wurden von den LVR-Kliniken und den LVR-HPH-Netzen jeweils Vertreterinnen und Vertreter benannt, so dass alle LVR-Kliniken, alle LVR-HPH-Netze und fast alle relevanten Berufsgruppen in die Arbeitsgruppe einbezogen sind.

Ziel ist es, in der Arbeitsgruppe Strategien zu entwickeln, um zukünftig psychiatrische Hilfen für Menschen mit geistiger Behinderung in den Regionen bereitzustellen, die sowohl die neuesten und gesicherten Fachkenntnisse berücksichtigen und gleichzeitig so wenig wie möglich in die gewohnten Lebenszusammenhänge der Betroffenen eingreifen. Die Arbeitsgruppe widmet sich dabei zunächst den Strukturen und der Zusammenarbeit der eigenen Einrichtungen des LVR.

Darüber hinaus bemühen sich aktuell die LVR-Kliniken Bonn, Bedburg-Hau, Viersen und Langenfeld darum, interdisziplinäre Zentren aufzubauen, die speziell auf diese Zielgruppe zugeschnitten sind. Es handelt sich dabei um „Medizinische Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen (MZEB)“. Im Rahmen des Versorgungstärkungsgesetzes (GKV-VSG), welches am 11. Juni 2015 vom Deutschen Bundestag und am 10. Juli 2015 vom Bundesrat verabschiedet wurde, wurden mit dem § 119c SGB V endlich die Voraussetzungen für die angestrebten Medizinischen Behandlungszentren geschaffen. Ebenso wurden im neuen § 43b SGB V die nichtärztlichen Leistungen im Rahmen solcher medizinischer Behandlungszentren geregelt.

In der bundesweit verabschiedeten Rahmenkonzeption der MZEB (Fassung: 12. Oktober 2015) heißt es: „Die MZEB stellen für Erwachsene mit Behinderung eine bedarfsgerechte medizinische Versorgung in Form eines interdisziplinär und multiprofessionell ausgestatteten Angebotes sicher, sofern und solange die Schwere oder Komplexität der Behinderung oder des auf dem Hintergrund der Behinderung bestehenden Gesundheitsproblems die Möglichkeiten des medizinischen Regelversorgungssystems überfordert. Im gestuften ambulanten medizinischen Versorgungssystem stellen die MZEB nach der hausärztlichen Grundversorgung und der fachärztlichen Versorgung eine dritte Stufe, die Stufe der spezialisierten Versorgung dar. Dies trägt der Forderung des Artikels 25 der UN-BRK Rechnung, dass Menschen mit Behinderung neben den medizinischen Versorgungsangeboten wie alle anderen Menschen zusätzlich diejenigen Leistungen erhalten sollen, die sie speziell wegen ihrer Behinderung benötigen.“

Im Berichtsjahr wurden entsprechende Zulassungsanträge an die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein gerichtet. Bislang haben die LVR-Kliniken Bedburg-Hau und Bonn positive Bescheide erhalten.

Z2.20 Reduzierung von Zwangsbehandlungen durch Behandlungsalternativen

Dem LVR-Klinikverbund ist es ein wichtiges Anliegen, freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen in der psychiatrischen Behandlung möglichst weitgehend zu reduzieren. Der LVR-Klinikverbund beschäftigt sich daher bereits seit 2010 in seinem verbundweiten Arbeitskreis „Prävention von Zwang und Gewalt“, unter Leitung der LVR-Verbundzentrale, intensiv mit diesen Themen. Die Arbeit dieses Qualitätszirkels besteht in der Identifizierung von „Guter“ oder „Bester Praxis“ und Strategien zur Verbesserung der Behandlungsqualität, der Patientensicherheit und -beteiligung auf der Grundlage von Ergebnisvergleichen. Ziel ist die Reduktion von Zwang und Gewaltereignissen durch Prävention und Implementierung von Maßnahmen geringerer Eingriffstiefe in die Autonomie solcher Patientinnen und Patienten, die vor sich selbst oder vor denen andere zu schützen sind (Verhältnismäßigkeit).

Der Teilnehmerkreis setzt sich aus ärztlichen pflegerischen Mitarbeitenden der verschiedenen Fachbereiche der neun LVR-Kliniken zusammen unter Beteiligung des Verbundes Heilpädagogischer Hilfen, des Betriebsärztlichen Dienstes, der Stabsstelle Gleichstellung und Gender-Mainstreaming sowie der Abteilung Rechtsangelegenheiten im Dezernat 8.

In den jährlichen Zielvereinbarungen wird zwischen der LVR-Verbundzentrale und den LVR-Klinikvorständen seit 2010 kontinuierlich die Umsetzung von Maßnahmen mit dem

Ziel der Reduzierung von Zwangsmaßnahmen, Senkung der Fixierungsraten sowie weiterer Zwangsmaßnahmen verbindlich vereinbart. Im Rahmen dieser Aktivitäten wurden unterschiedliche Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt:

- Safewards (Programm zur Identifikation von Konfliktverhaltensweisen und Eindämmungsmethoden)
- Vier-Stufen-Immobilisation (Haltetechniken zur Vermeidung einer Fixierung)
- Adherence (gemeinsam verantwortete Behandlungsstrategien zur Verbesserung der Therapietreue)
- Systemische Behandlungskonzepte (Berücksichtigung des Bedingungsgefüges für Entstehung und Veränderungsoptionen einer Störung)
- Soteria-Elemente (Haltende Begleitung „to be with“, weiches Zimmer, kein Zwang)
- Familiäre Pflege (Einbezug, professionelle Begleitung und Beratung: Gerontopsychiatrie)
- Recovery-Orientierung (Lebenssinn, Hoffnung, Genesungsorientierung).
- Genesungsbegleitung (Einsatz von Psychiatrieerfahrenen, Partizipation, Empowerment) (vgl. Vorlage Nr. 14/1447).

Alle Kliniken berichten über weitere unterschiedliche Maßnahmen zur Reduzierung von Zwang; über die o.g. Maßnahmen hinaus seien als Beispiel genannt die Öffnung von bislang geschlossenen Akutstationen, die Schaffung von Deeskalationsräumen bzw. Rückzugsorten, intensivierete Schulungen im Bereich des Deeskalationsmanagements und im Bereich der Haltungsänderung bei den Beschäftigten gegenüber Zwangsmaßnahmen. Auch wird vermehrt für den Abschluss von Behandlungsvereinbarungen in der Erwachsenenpsychiatrie geworben. Hierzu wurde im Jahr 2016 ein LVR-Verbundstandard formuliert und für die Arbeit in den Kliniken freigegeben.

22.21 Fachtagung zu jugendlichen Straftätern im Maßregelvollzug

In der LVR-Klinik Viersen wurde vor gut drei Jahren eine für das Rheinland zentrale forensische Einrichtung für jugendliche und heranwachsende Straftäterinnen und Straftäter eingerichtet. In ganz Deutschland gibt es nur zehn Einrichtungen mit diesem Profil. Am 8. Dezember 2016 diskutierten 100 Fachleute aus ganz Deutschland – darunter Vertreterinnen und Vertreter der Justiz, Jugendhilfe und Polizei – im Rahmen der Fachtagung „Also lautet der Beschluss, dass der Mensch was lernen muss“ über jugendliche Straftäter, die von einem Gericht aufgrund einer psychischen Erkrankung als nicht oder nur eingeschränkt schuldfähig beurteilt wurden. Im Rahmen der Tagung wurde eine erste Auswertung der drei Jahre Jugendforensik präsentiert. Weitere Vorträge thematisierten unter anderem die Wirksamkeit der Behandlung von jungen Straftätern, den Zusammenhang von Autismusspektrumstörungen und Delinquenz sowie Kriminalprognoseverfahren.

*Der LVR ist nicht nur als Leistungsträger und Leistungserbringer für das Ziel der Personenzentrierung verantwortlich, sondern auch in seiner Funktion als **Arbeitgeber**. Im Dezernat Personal und Organisation wurden daher verschiedene Maßnahmen umgesetzt, deren Ziel es ist, besser auf die individuellen Unterstützungsbedarfe, insbesondere der Mitarbeitenden mit Behinderungen, eingehen zu können.*

Z2.22 LVR-Gesamtbeschäftigtenquote

Die Gesamtbeschäftigungsquote von Menschen mit Behinderungen im LVR gem. § 71 Abs. 1 SGB IX lag zum 31. Dezember 2016 bei 10,07 Prozent, war damit also unverändert hoch. Das gesetzlich geforderte Soll von fünf Prozent wurde weit übertroffen. Zum 31. Dezember 2014 war noch eine Quote von 9,39 Prozent berichtet worden.⁴

Z2.23 Betriebsintegrierte Arbeitsplätze im LVR

Individuelle Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit einer Schwerbehinderung realisiert der LVR auch über Betriebsintegrierte Arbeitsplätze (BiAp). Betriebsintegrierte Arbeitsplätze sind ausgelagerte befristete oder dauerhaft angelegte Arbeitsplätze einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes einschließlich Integrationsprojekten. Seit 2010 konnte sowohl die Anzahl der besetzten als auch die Anzahl der grundsätzlich zur Verfügung stehenden BiAp beim LVR nachhaltig gesteigert werden. Ende 2016 standen 60 BiAp beim LVR zur Verfügung. Hiervon waren 40 BiAp mit Menschen mit Behinderungen besetzt, 20 Plätze waren unbesetzt. Ende 2015 gab es noch 47 BiAP beim LVR, davon 34 besetzte Plätze.⁵

Z2.24 Integrationsprojekte im LVR

Ein weiteres wichtiges Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine individuelle Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen, sind die Integrationsprojekte im LVR: die LVR-Krankenhauszentralwäscherei, die LVR-Kantine/apetito catering B.V. & Co. KG, die Integrationsabteilung „Layout und Produktion“ der LVR-Druckerei. Im Juni 2016 wurde die Integrationsabteilung Verteilerküche in der LVR-Klinik Köln eröffnet. In der Küche arbeiten 36 Menschen, davon 16 mit einer geistigen oder seelischen Schwerbehinderung oder einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung. Das LVR-Integrationsamt hat die Integrationsabteilung mit einem Investitionskostenzuschuss gefördert und unterstützt die Personalkosten jährlich mit rund 120.000 Euro. Weitere finanzielle Unterstützung erhält das Projekt aus der NRW-Landesinitiative „Integration unternehmen!“ des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales als Investitionszuschuss.

Z2.25 Integrative Arbeitsplätze im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum

Im Rahmen eines inklusiven Projektes werden im LVR-Archäologischen Park Xanten/LVR-RömerMuseum (LVR-APX) seit 2014 römische Rheinschiffe originalgetreu nachgebaut. Seit 2015 kooperiert der LVR-APX hierbei mit dem LVR-Integrationsamt. Jugendliche mit Einschränkungen führen im Zuge von Langzeitpraktika den Schiffsbau aus. Zwei der bereits in 2015 ausgewählten geeigneten jungen Männer werden im Qualifizierungsjahr 2016/2017 durch Praktika und schulische Förderung intensiv auf die Ausbildung zum Fachpraktiker für Holzverarbeitung vorbereitet. Die Ausbildung dauert 3 Jahre und soll im Herbst 2017 beginnen.

⁴ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.46.

⁵ LVR (2017): Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK), S.47.

Es ist geplant, dass eine integrative Holzwerkstatt im LVR-APX auch nach Abschluss des Werftbetriebes bestehen bleiben soll. Im Dezember 2016 hat der Landschaftsausschuss daher beschlossen, dass die Auszubildenden bei erfolgreichem Abschluss 2021 unbefristet in den Dienst des LVR übernommen werden sollen. Das Vorhaben wird durch eine/n fachwissenschaftliche/n Integrationskoordinator/in und eine/n Tischlermeister/in begleitet werden, für die ab 2017 unbefristete Stellen einzurichten sind (vgl. Vorlage Nr. 14/1628/2).

Z2.26 Inklusive Freiwilligendienste im LVR

Der LVR ermöglicht einer Vielzahl von Menschen, in seinen Dienststellen einen Jugendfreiwilligendienst in Form eines Sozialen Jahres (FSJ), Ökologischen Jahres (FÖJ) oder eines Bundesfreiwilligendienstes (BFD) abzuleisten. Im Zyklus 2015/2016 nahmen 388 FSJler/innen und BFDler/innen und 16 Freiwillige im FÖJ an den Freiwilligendiensten in den Dienststellen des LVR teil. Darüber hinaus ist das LVR-Landesjugendamt mit der Organisation, Durchführung und pädagogischen Begleitung des Freiwilligen Ökologischen Jahres betraut. Von den 180 Teilnehmenden haben ca. 20 % einen besonderen Förderbedarf. Neben der inklusiven Seminararbeit macht die FÖJ-Zentralstelle weitere Angebote zur Förderung der Freiwilligen und Qualifizierung der Anleitenden in den Einsatzstellen. Alle Formate des Freiwilligendienstes im LVR stehen grundsätzlich auch Menschen mit Behinderungen offen. Allerdings sind individuelle Unterstützungsleistungen, sei es in Form einer Assistenz oder anderweitiger Unterstützungsleistungen, die Menschen mit Behinderungen im Einzelfall zur Teilnahme am Freiwilligendienst benötigen, nicht im Finanzierungsrahmen der Freiwilligendienste vorgesehen. Dies kann ein relevantes, wenn auch nicht alleiniges, Zugangshemmnis darstellen. Da sich keine Lösung auf Bundesebene finden ließ, wurde im März 2016 durch den Landschaftsausschuss beschlossen, dass der LVR im Bedarfsfall die erforderlichen Unterstützungsleistungen, ohne die eine Teilnahme am Freiwilligendienst nicht realisiert werden könnte, als freiwillige Leistungen finanziert. Zusätzlich wurde eine (Teil-)Finanzierung der Fahrtkosten der Menschen mit Behinderungen beschlossen, soweit diesen behinderungsbedingt eine Nutzung des ÖPNV nicht möglich ist und infolgedessen eine Teilnahme am Freiwilligendienst scheitern würde (vgl. Vorlage Nr. 14/1021). Mit der freiwilligen Förderung trägt der LVR zu einer inklusiven Öffnung der Freiwilligendienste bei.

Z2.27 Hilfsmittel-Pool im LVR

Um Mitarbeitenden des LVR mit Unterstützungsbedarf schneller und unbürokratischer helfen zu können, wurde 2016 auf Initiative der Gesamtschwerbehindertenvertretung ein Hilfsmittelpool für die Dienststellen mit Dienstsitz in Köln-Deutz eingerichtet. Bei der behinderungsbedingten Ausstattung von Arbeitsplätzen werden oftmals Hilfsmittel (Büromöbel, technische Hilfsmittel, IT-Equipment) zeitnah benötigt, bevor über die entsprechende Arbeitsplatzausstattung entschieden und die Beschaffung erfolgt ist. Zudem kann es sinnvoll sein, Hilfsmittel gleicher Art, z. B. Tastaturen, vorab zu testen. Diesem Zweck dient der Hilfsmittelpool. Er wurde u. a. mit Mitteln der Ausgleichsabgabe finanziert.

ZIELRICHTUNG 3. Die LVR-Leistungen in Form des Persönlichen Budgets steigern

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 3 hat sich der LVR zum Ziel gesetzt, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Rheinland zu steigern. Beim Persönlichen Budget handelt es sich um eine Form der Leistungsgewährung, die die Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in besonderer Weise in den Mittelpunkt stellt (siehe Zielrichtung 2). Mit dem Persönlichen Budget übernehmen Menschen mit Behinderungen selbst die Regie der Leistungsausgestaltung. Im Gegensatz zur Sachleistung werden ihnen in Form des Persönlichen Budgets direkt Finanzmittel zur Verfügung gestellt. Mit diesen Mitteln können sie sich selbst die erforderliche Unterstützung beschaffen, um ihre Bedarfe zu decken.⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget
- Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget
- Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Z3.1 Broschüre zum Persönlichen Budget

Um Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörige besser über die Möglichkeit des Persönlichen Budgets zu informieren, hat das Dezernat Soziales 2016 eine neue Broschüre mit einer Zusammenfassung in Leichter Sprache herausgegeben. Die 32-seitige Broschüre „Das Persönliche Budget“ gibt Auskunft über das Konzept und die Schritte zum Persönlichen Budget. Sie erklärt, wie der Hilfebedarf ermittelt und die Höhe des Budgets berechnet wird und gibt einen Überblick über die Pflichten, die man als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber bei Minijobs übernimmt. Beispiele aus der Praxis von Menschen mit Behinderungen, die mit dem Persönlichen Budget ihre Unterstützung selbst organisieren, illustrieren die vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten des Persönlichen Budgets.

Z3.2 Fachtagung zum Persönlichen Budget

Mit der Fachtagung „Persönliches Budget – Chance für alle“, die am 15. Dezember 2016 in Köln stattfand, bekräftigte das Dezernat Soziales seine proaktive Haltung zum Persönlichen Budget. Ziel der Veranstaltung war es, die Information über diese Leistungsform weiter zu verbreiten, über die neue Verwaltungspraxis im Dezernat Soziales zu informieren, im Gespräch mit unterschiedlichen Akteuren Hemmnisse insbesondere aber wichtige Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren im Zusammenhang mit dem Persönlichen Budget zu erkennen und zu benennen. Die Veranstaltung war gesprächs- und dialogorientiert konzipiert und erprobte auch die Beteiligungsform des „Fishbowl“ im Rahmen einer Podiumsdiskussion. Die gesamte Veranstaltung wurde simultan in Leichte Sprache übersetzt.

⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 80.

Z3.3 Verwaltungsinterne Arbeitshilfe

Um die Mitarbeitenden im LVR im Umgang mit dem Persönlichen Budget noch handlungssicherer zu machen, wurde im Berichtsjahr 2016 eine interne Arbeitshilfe entwickelt und veröffentlicht. Zusätzlich wurden entsprechende Workshops durchgeführt.

ZIELRICHTUNG 4. Den inklusiven Sozialraum mitgestalten

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 4 hat sich der LVR auf den Weg gemacht, verstärkt zur inklusiven Gestaltung von Sozialräumen beizutragen. Ein inklusiver Sozialraum zeichnet sich nach Definition des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge dadurch aus, dass hier das selbstbestimmte und gemeinschaftliche Leben aller Menschen in ihrer gesamten Vielfalt möglich ist. Merkmale eines inklusiven Sozialraums sind:

- „1. Gleichbehandlung und Nicht-Diskriminierung;
2. Barrierefreiheit und Kultursensibilität;
3. Begegnungs- und Netzwerk- sowie Beratungs- und Unterstützungsstrukturen;
4. Partizipation an Planungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen;
5. Inklusion von Anfang an (...);
6. eine Haltung, die Alle einbezieht und Niemanden ausschließt (...).“⁷

Inklusive Sozialräume werden federführend durch die Kommunen gestaltet. Der LVR unterstützt die Kommunen im Rahmen seiner Aufgaben und Zuständigkeiten auf diesem Weg und stärkt mit seinen eigenen Fachplanungen und Angeboten den inklusiven Charakter der Lebensräume vor Ort.⁸

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten
- Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“
- Z4.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland
- Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen
- Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen
- Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen
- Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes
- Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen
- Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung
- Z4.10 Vernetzung mit den kommunalen BRK-Verantwortlichen

⁷ Deutscher Verein (2011): Eckpunkte des Deutschen Vereins für einen inklusiven Sozialraum, S. 4.

⁸ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 84.

Z4.1 Kooperationen zwischen Frühförderung und Kindertagesstätten

Um eine gute Förderung von Kindern mit (drohender) Behinderung sicherzustellen, ist es wichtig, dass die zentralen Akteure vor Ort eng miteinander kooperieren. Daher setzt sich das LVR-Landesjugendamt gezielt für eine bessere Kooperation zwischen Frühförderung und Kindertageseinrichtungen ein. Im Berichtsjahr 2016 wurde eine Arbeitsgruppe einberufen, besetzt aus Vertreterinnen und Vertretern der Frühförderung, der Tagesbetreuungseinrichtungen für Kinder (Träger, Fachberatungen) sowie des Landesjugendamtes. Die Arbeitsgruppe hat sich zur Aufgabe gemacht, eine Arbeitshilfe zum Thema „Kooperation zwischen Frühförderung und Kita“ zu erarbeiten. Wesentlicher Bestandteil soll die Darstellung von Beispielen guter Praxis sein. Anhand der Beispiele sollen förderliche Bedingungen einer gelungenen Kooperation beschrieben werden.

Um die Kooperation zwischen Frühförderstellen und Kindertageseinrichtungen zu stärken und hierdurch Synergieeffekte für Kinder und Familien zu erzielen, beteiligen sich die beiden Landesjugendämter zudem als Kooperationspartner am Modellprojekt der Freien Wohlfahrtspflege „Teilhabechancen für Kinder verbessern- Kooperation von Frühförderstellen und Tageseinrichtungen stärken“, welches über drei Jahre läuft. Neben der fachlichen Zusammenarbeit soll auch die Vernetzung der Sozial- und Jugendhilfe vor Ort gestärkt werden.

Beide Landesjugendämter arbeiten in der Steuerungsgruppe mit und sind ebenfalls im Beirat vertreten. Zu den Aufgaben der Steuerungsgruppe gehörte die Auswahl der wissenschaftlichen Begleitung des Projektes und die Auswahl der Modellkommunen, die sich zur Teilnahme beworben haben. Auch die Planungen zur Auftaktveranstaltung und der Entwurf einer Mustervereinbarung zur Zusammenarbeit der Akteure wurden von der Steuerungsgruppe unterstützt. Für 2018 sind die Begleitung der Qualifizierungsmaßnahmen und die Reflexion der ersten Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung geplant.

Z4.2 Projekt „Inklusion in der Kinder-und Jugendförderung“

Das Projekt der beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe hatte zum Ziel, die Verankerung einer inklusiven Jugendförderung in den Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten in Zusammenarbeit mit den freien Trägern in den Städten und Kreisen in NRW zu erproben und in den aktuellen Fachdiskurs einzuspeisen.

Ziele der einzelnen Projekte waren:

- die Implementierung einer nachhaltigen inklusiven Planungs- und Steuerungsstruktur,
- die Entwicklung und Förderung von inklusiven Praxisprojekten,
- die Auseinandersetzung mit Inklusion als Leitbild für die Kinder- und Jugendförderung (§11-§14, 3. AG-KJHG),
- die prozessbegleitende Qualifizierung der Fachpraxis,
- die Einbindung der Ergebnisse in die kommunale Planungspraxis.

Die beiden Landesjugendämter haben sechs kommunale Jugendämter ausgewählt, die im Projektzeitraum vom 1. September 2013 bis zum 31. August 2015 Konzepte zur Umsetzung inklusiver Planungs- und Steuerungsprozesse entwickelten und erprobten.

Das Fachberatungsteam der beiden Landesjugendämter begleitete und unterstützte die geförderten Kommunen. Die Projektleitung hatte das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet von Prof. Dr. Andreas Thimmel und Prof. Dr. Andrea Platte, von der TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung.

Die zum Projektabschluss vorliegenden Ergebnisse/Erkenntnisse stehen für eine inklusive Entwicklung der Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung, z.B. als Grundlage für die Fortschreibung kommunaler Kinder- und Jugendförderpläne.

Auf einer landesweiten Transfertagung wurden unter Mitwirkung der geförderten Kommunen, der wissenschaftlichen Begleitung, den beiden Landesjugendämtern und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) zum Projektende die Erfahrungen, Erfolge und Hürden in der Umsetzung einer inklusiven kommunalen Jugendförderung präsentiert und diskutiert.

Die Ergebnisse sind im Dezember 2016 in der Broschüre „Jugendförderung: Erfolgreich inklusiv – eine Arbeitshilfe“ veröffentlicht worden.

24.3 Förderung von Modellprojekten im Rahmen der Sozial- und Kulturstiftung des Landschaftsverbands Rheinland

„Sichere Orte schaffen – Schutz vor sexueller Gewalt in der Jugendarbeit“. Modellprojekt von Zartbitter Köln e.V. (2014 bis 2016)

Unter aktiver Mitwirkung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit und ohne Behinderung, die offene Einrichtungen der Jugendarbeit und auch Werkstätten besuchen, wurde in dem von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderten Modellprojekt erarbeitet, wie diese Mädchen und Jungen und jungen Frauen und Männer sich selbst vor sexuellen Übergriffen, Mobbing, andere Formen der Gewalt schützen und gestärkt werden können. Weiterhin wurden Arbeitshilfen entwickelt und Seminare sowie Fachtage durchgeführt, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen unterstützen, selbst präventive inklusive Schutzkonzepte zu entwickeln und zu verankern.

Auf der interaktiv gestalteten Homepage von Zartbitter e.V. sind die Ergebnisse des dreijährigen Modellprojektes unter www.sichere-orte-schaffen.de dokumentiert. Hier finden sich ansprechende Materialien und Informationen für die Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Videos, Cartoons, Raps, Wimmelbilder) und für die Fachkräfte (Illustrierte institutionelle Schutzkonzepte, grundlegende Informationen zur Inklusion u.a.m.).

„Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“

Mit einem großen Fachtage am 3. Juni 2016 endete das auf zwei Jahre angelegte und von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung geförderte Modellprojekt zur inklusiven offenen Kinder- und Jugendarbeit. Träger des Modellprojekts war die Katholische Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH mit ihrem „Cafe Leichtsinn“, einem Jugendcafé für junge Leute zwischen 12 und 27 Jahren. Die Jugendpflegerin und zugleich Jugendhilfeplanerin der Stadt begleitete das Modellprojekt; sie moderierte die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt und unterstützte hier den Transfer zentraler Inhalte und Methoden des Modellprojekts. Die Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V. Rheinisch-Bergischer Kreis / Köln-Porz war und ist professioneller Kooperationspartner.

Im Rahmen des Modellprojekts wurden konkrete Angebote im Cafe Leichtsinn zusammen mit dem größtenteils selbstorganisiert und ehrenamtlich arbeitenden Team sowie mit Besucherinnen und Besuchern inklusiv ausgestaltet. Im Sinne der „partizipativen Evaluation“ waren Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen zudem an der Aufgabenstellung und Zielsetzung des Projektes sowie der Entwicklung der Evaluationskriterien aktiv beteiligt. Gemeinsam wurde ein Leitfaden zur zielgerichteten Hospitation und Befragung erarbeitet. Mit diesen haben die „Inklusionsdetektive und Inklusionsdetektivinnen“ dann Einrichtungen der Offener Kinder- und Jugendarbeit in Bergisch Gladbach auf ihren inklusiven Charakter untersucht und dabei auch Barrieren identifiziert, die Jugendliche mit Behinderungen in ihren Gestaltungs- und Selbstorganisationsmöglichkeiten hindern. Die Ergebnisse der Untersuchung wurden im Hinblick auf die Paradigmen Offener Kinder- und Jugendarbeit ausgewertet und in eine Tabelle überführt, die den Blick auf einzelne Faktoren zu schärfen hilft, wertvolle Orientierungen für die Mitarbeitenden und Hinweise auf modifizierte Arbeitsmethoden für die Offene Kinder- und Jugendarbeit gibt. Die Ergebnisse bildeten und bilden die Grundlagen für Fortbildungen mit den Teams der anderen Einrichtungen und Coachings. Es liegt ein aussagekräftiger Abschlussbericht zum Modellprojekt vor, das darüber hinaus in einem Film dokumentiert ist. Bedeutsam ist, dass zentrale Ergebnisse nun im Kinder- und Jugendförderplan der Stadt verankert sind und das Projekt verstetigt ist.

Z4.4 Kooperationen zwischen LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen

Aus Sicht des Dezernates Schulen und Integration können Kooperationen zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen einen wichtigen Beitrag dazu leisten, das Schulsystem vor Ort inklusiv weiterzuentwickeln. Der LVR fördert die Anbahnung solcher Kooperationen u.a. mit großem Erfolg im Rahmen der vom LVR-Fachbereich Kommunikation im Sinne der Inklusion neu konzipierten Tour der Begegnung, die im Wechsel mit dem Tag der Begegnung zweijährlich umgesetzt wird (vgl. weitere Informationen zum Konzept und zu den konkreten Veranstaltungen der Tour der Begegnung in 2016 im Internet unter www.tour-der-begegnung.lvr.de sowie unter Maßnahme Z9.14 dieses Berichts).

Darüber hinaus realisieren die einzelnen LVR-Förderschulen von sich heraus vielfältige weitere Formen der Kooperation, z. B. gemeinsame Feste, Projektwochen oder Unterricht. Daraus ergeben sich für die beteiligten Schülerinnen und Schüler ebenso wie für die eingebundenen Fachkräfte vielfältige Lern- und Entwicklungsimpulse. Förderschulen und allgemeine Schulen bewegen sich aufeinander zu und vernetzen sich. Im November 2016 wurde beschlossen, dass der LVR die Organisation und Durchführung solcher Kooperationen zwischen den LVR-Förderschulen und allgemeinen Schulen auf freiwilliger Basis finanziell unterstützt. Beförderungskosten, die im Rahmen von Kooperationen entstehen, können auf Antrag bis zu einer Höhe von 1.500 Euro pro Jahr und Schule übernommen werden (vgl. Vorlage Nr. 14/1529/1).

Z4.5 Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen

Im Zuge der Umsetzung der schulischen Inklusion steigt die Anzahl der Integrationshelferinnen und -helfer in den Schulen rapide an. Die auf der Grundlage des Sozialleistungsrechts (SGB XII, SGB VIII) durchgeführten Verfahren führen bislang meist dazu, dass jede leistungsberechtigte Schülerin bzw. jeder leistungsberechtigte Schüler eine eigene Integrationshelferin bzw. einen eigenen Integrationshelfer erhält. Kommunen machen sich daher vermehrt auf den Weg, konkrete Konzepte für sogenannte Poollösungen zu entwickeln. Der Gesetzgeber befasst sich ebenfalls mit der Thematik.

Mit den vielfältigen Fragen zum Poolen von Integrationshilfen befasste sich unter Federführung des Dezernates Schulen und Integration daher auch im LVR eine gemeinsame Arbeitsgruppe der LVR-Dezernate Jugend, Schulen und Integration sowie Soziales. Die Arbeitsgruppe erstellte die Schrift „Rechtliche Rahmenbedingungen und Verfahrensvorschläge zu sogenannten Poollösungen für schulische Integrationshilfen“ (2016). In dem Papier werden die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen der beiden Grundsatzmodelle „Poollösung im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis“ und „Poollösung in Form eines zusätzlichen infrastrukturellen Angebots“ dargestellt. Beleuchtet werden die vertragsrechtlichen Voraussetzungen, das Wahlrecht der Schülerin bzw. des Schülers sowie die vergaberechtlichen Aspekte. Das Papier wird den Kommunen und der interessierten Fachöffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Z4.6 Beratung und Begleitung von systemischen respektive Pool-Lösungen in offenen Ganztagschulen

Die Stadt Köln hat in der Federführung des Jugendamtes das Pilotprojekt „IBiS – Inklusive Bildung in Schule“ durchgeführt, in dem in Zusammenarbeit mit Schulen, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, die hier den offenen Ganzttag verantworten, und der Behindertenhilfe Integrationshilfen als strukturell-inklusive Lösungen konzipiert und erprobt wurden. Die LVR-Fachberatung im Dezernat Jugend hat dieses Pilotprojekt fachlich beraten, die Prozesse begleitet und mit ausgewertet. Die Ergebnisse wurden inzwischen sowohl im Rahmen eines Fachdialogs mit den Jugendämtern im Rheinland und bei verschiedenen Fachtagungen (auch über NRW hinaus) vorgestellt und erläutert: Im Vergleich zur direkten Zuordnung einer HelferIn bzw. eines Helfers ist das Poolen für ein Kind weniger stigmatisierend oder ausgrenzend. Ein Pool von Integrationshelferinnen und -helfern ermöglicht personelle Kontinuität. Die Kinder haben feste Bezugspersonen, ihre Eltern sowie die Lehrkräfte haben feste Ansprechpartner. Eine wechselseitige Vertretung der Helferinnen und Helfer ist möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Schule insgesamt – mit Unterricht und offenem Ganzttag – zu einem inklusiven Bildungsort weiterentwickelt, mit neuen Lehr-, Lernformen, veränderten Zeitrhythmen, individueller Lern- und Entwicklungsplanung u.a.m. In diesem Sinne sind die Integrationshelferinnen und -helfer Mitglieder im multiprofessionellen Team der OGS und integraler Baustein des pädagogischen Gesamtkonzepts. Solche Form der „Schulassistenz“, so lauten die Empfehlungen des Deutschen Vereins „Von der Schulbegleitung zur Schulassistenz in einem inklusiven Schulsystem“ (2016), die die Fachberatung des LVR-Landesjugendamts mitentwickelt hat, ist in zwei Formen auszugestalten: 1. als systemische Assistenz und 2. als persönliche Assistenz.

Z4.7 Regionaltagungen des LVR-Integrationsamtes

Um die gegenseitige Vernetzung zu stärken, hat das LVR-Integrationsamt im August und September 2016 seine örtlichen Netzwerkpartner zu insgesamt zehn Regionaltagungen eingeladen. Ziel der Tagungsreihe war es, die Akteure auf dem Feld der Vermittlung und Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben intensiver in den Austausch zu bringen. An den Regionaltagungen nahmen die regionalen Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsagenturen, der Fachstellen für Menschen mit Behinderungen, der Integrationsfachdienste, der Handwerkskammern, der Industrie- und Handelskammern sowie der Rentenversicherung teil. Vom LVR-Integrationsamt waren Expertinnen und Experten für Kündigungsschutz, begleitende Hilfe im Arbeitsleben, Integrationsbegleitung und technische Beratung dabei. Außerdem nahmen auch Kolleginnen und Kollegen aus dem Bereich der Eingliederungshilfe teil. Das LVR-Integrationsamt plant die Tagungsreihe fortzuführen.

Z4.8 Mitgestaltung inklusiver Sozialräume durch lokale Kooperationen

In einem Kooperationsprojekt mit einem lokalen somatischen Anbieter setzt sich die LVR-Klinik Köln dafür ein, die Versorgung von gerontopsychiatrischen Patientinnen und Patienten mit akuten psychoorganischen Syndromen und schweren, stationär behandlungsbedürftigen somatischen Komorbiditäten zu verbessern. Voraussichtlich sechs zusätzlich beantragte gerontopsychiatrische Betten sollen in ein Kooperationsprojekt zur Etablierung eines interdisziplinären Zentrums für Altersmedizin (ZAK) mit dem Fokus auf neuro-psychiatrische Erkrankungen auf dem Gelände einer somatischen Klinik eingehen. Bislang existiert in der Kölner Krankenhausversorgungsstruktur keine vergleichbare Einheit. Somit soll eine für Köln neue und zugleich innovative Versorgungsmöglichkeit für die wachsende Gruppe älterer Menschen mit psychiatrischem und geriatrischem Behandlungsbedarf geschaffen werden.

In den letzten zwei Jahren hat es mehrere Gespräche mit dem Universitätsklinikum Köln gegeben, das sich an einem Kooperationsprojekt zur Etablierung eines ZAK mit Kapazitäten aus beiden Kliniken (LVR-Klinik Köln, Universitätsklinik Köln mit Abteilung für Neurologie und Abteilung für Psychiatrie und Psychotherapie) sehr interessiert zeigt. Allerdings gestalten sich die Planungen für die räumliche Unterbringung des ZAK auf dem Gelände des Universitätsklinikums sehr langwierig, sodass nunmehr nach Erhalt des Feststellungsbescheids Sondierungsgespräche mit weiteren potentiellen Kooperationspartnern anstehen (in erster Linie Städtische Kliniken Köln, ggf. auch Evangelisches Krankenhaus Kalk).

Z4.9 Bundesweiter Expertenaustausch zum Brandschutz für Menschen mit geistiger Behinderung

2015 veranstalteten das LVR-HPH-Netz Ost und die Mission Sicheres Zuhause e.V. erstmals ein bundesweites Symposium zum „Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung“ in Köln. Rund 200 Führungskräfte und Fachleute der Bereiche Behindertenhilfe und Brandschutz aus dem deutschsprachigen Raum tauschen sich darüber aus, wie der Brandschutz für Erwachsene mit geistiger Behinderung effektiver gestaltet werden könnte. Am 12. Oktober 2016 folgte die Fortsetzung im Rahmen einer zweiten Tagung, die erneut auf hohes Interesse stieß. Das nächste Symposium Brandschutz findet am 25. Oktober 2017 statt.

Z4.10 Vernetzung mit kommunalen BRK-Verantwortlichen

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte waren am 30. November 2016 Akteure auf Arbeitsebene aus Mitgliedskörperschaften des LVR zu Gast in Köln, die sich hauptamtlich in ihrer jeweiligen Kommunalverwaltung ressortübergreifend mit der Umsetzung der BRK befassen. Ziel des Treffens war es, einen Erfahrungsaustausch zu den unterschiedlichen Umsetzungsstrategien vor Ort anzustoßen. Der Austausch wird im Jahr 2017 gesetzt.

ZIELRICHTUNG 5. Die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Barrierefreiheit bedeutet, die Umwelt so zu gestalten, dass sie für Menschen mit Behinderungen genauso nutzbar und zugänglich ist wie für Menschen ohne Behinderungen. Dies ist nur Schritt für Schritt möglich. Mit der Zielrichtung 5 hat sich der LVR genau auf diesen Weg gemacht. Ziel ist es, langfristig die Barrierefreiheit in allen LVR-Liegenschaften herzustellen.⁹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften
- Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden
- Z5.3 Barrierefreies Reisen
- Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Z5.1 Umsetzung der Zielvereinbarung zur Barrierefreiheit der LVR-Liegenschaften

Für die Gebäude der Zentralverwaltung in Köln-Deutz¹⁰ wurde mit den Verbänden von Menschen mit Behinderungen am 18. November 2013 eine Zielvereinbarung gemäß Paragraph 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zur Barrierefreiheit im Hinblick auf die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Gebäude abgeschlossen. Sie ist im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales NRW veröffentlicht und bildet die wesentliche Arbeitsgrundlage zur Umsetzung der Zielrichtung 5 im LVR. Das Dezernat Gebäude- und Liegenschaftsmanagement, Umwelt, Energie, RBB veröffentlicht jährliche Zwischenberichte zum Umsetzungsstand der Zielvereinbarung. Zum aktuellen Berichtszeitpunkt sind die geplanten Maßnahmen im LVR-Landeshaus sowie im Horion-Haus bereits weitgehend umgesetzt. Mit der Umsetzung der noch fehlenden Maßnahmen im Außenbereich wurde im Herbst 2016 begonnen.

⁹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 87.

¹⁰ Im Einzelnen sind dies: das Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, das Horion Haus, Hermann-Pünder-Straße 1, die Informations- und Bildungsstätte (IBS), das LVR-Haus, Ottoplatz 2 sowie das Dienstgebäude Deutzer Freiheit 77.

Z5.2 Barrierefreiheit in weiteren Bestandsgebäuden

Neben den Gebäuden der Zentralverwaltung hat sich der LVR verpflichtet, weitere Bestandsgebäude schrittweise barrierefrei herzurichten. Derzeit sind diverse Pilotprojekte in Planung und Abstimmung, darunter die LVR-Freilichtmuseen in Kommern und Lindlar, das LVR-Landesmuseum Bonn, die Industriemuseen in Oberhausen und Bergisch-Gladbach. Auch für einzelne LVR-Förderschulen wurden bereits Konzepte erarbeitet (Kurt-Schwitters-Schule, Karl-Tietenberg-Schule, Max-Ernst-Schule, Christy-Brown-Schule, Christophorusschule). Die schrittweise Umsetzung der Maßnahmen hat 2016 begonnen. Dabei befinden sich die Projekte in unterschiedlichen Umsetzungsphasen. Die Realisierung von Ersatzgebäuden für die nicht barrierefreien Wohnangebote der LVR-HPH-Netze erfolgt sukzessive. Mehrere Bauvorhaben befinden sich derzeit in Planung, weitere in der Bauphase.

Z5.3 Barrierefreies Reisen

Neben einem möglichst hohen Standard der Barrierefreiheit ist es für eine selbstbestimmte Nutzung auch wichtig, Menschen mit Behinderungen möglichst umfangreich Informationen darüber zu geben, was sie in den LVR-Museen und Kultureinrichtungen erwartet. Daher hat sich der LVR 2015 der bundeweiten Initiative „Barrierefreies Reisen“ des Deutschen Seminars für Tourismus angeschlossen. Die Initiative prüft und zertifiziert touristische Einrichtungen im Rahmen eines standardisierten Fragebogens auf Barrierefreiheit. Im Berichtsjahr 2016 wurde die Zertifizierung fortgesetzt. Aktuell zertifiziert sind das LVR-RömerMuseum Xanten, das LVR-Kulturhaus Landsynagoge Rödingen, das LVR-Industriemuseum St. Antony-Hütte, das LVR-Industriemuseum Euskirchen und das LVR-Industriemuseum Solingen (Stand Juni 2016).

Z5.4 Inklusions-App zur Barrierefreiheit der LVR-Einrichtungen

Im Juni 2016 wurde dem Ausschuss für Inklusion vom Fachbereich Kommunikation ein Konzept für eine LVR-Inklusions-App vorgelegt (vgl. Vorlage Nr. 14/1310). Die App soll auf Basis einer Karte Informationen zur Erreichbarkeit von LVR-Einrichtungen darstellen. Die App richtet sich an Menschen mit und ohne Behinderungen. In Bezug auf Menschen mit Behinderungen stehen körperliche Einschränkungen im Fokus. Auch der öffentliche Raum in der unmittelbaren Nähe der LVR-Einrichtungen wird hinsichtlich der Barrierefreiheit berücksichtigt, insbesondere die Erreichbarkeit durch den öffentlichen Nah- und Fernverkehr sowie Parkplätze. Durch die breite Präsenz des LVR im Rheinland können rund 90 Standorte (ohne HPH-Wohngruppen) erschlossen werden.

ZIELRICHTUNG 6. Die Zugänglichkeit in allen Informations- und Kommunikationsmedien und -formaten im LVR herstellen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 6 macht deutlich, dass sich Zugänglichkeit nicht nur auf bauliche Begebenheiten, sondern ebenso auf Information und Kommunikation bezieht. Informations- und Kommunikationsmedien sind dann grundsätzlich barrierefrei, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Dies will der LVR unter Zielrichtung 6 in allen Medien und Formaten schrittweise umsetzen.¹¹

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn
- Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen
- Z6.3 Film „Anders Sehen“
- Z6.4 Film „Peer Counseling“

Z6.1 Inklusive Neuausrichtung des LandesMuseum Bonn

Im Berichtsjahr 2016 wurde ein Grundsatzbeschluss über eine inklusive Neuorientierung des LVR-LandesMuseums Bonn getroffen. Anlässlich seines 200-jährigen Bestehens ist geplant, das Museum sowohl baulich wie inhaltlich umfassend neu aufzustellen. Das größte Landesmuseum Nordrhein-Westfalens soll so seiner Vorbildfunktion innerhalb des Rheinlandes und weit darüber hinaus gerecht werden (Vorlage Nr. 14/1134).

Z6.2 Verbesserte Angebote für Menschen mit Sehbehinderungen in den LVR-Museen

Die LVR-Museumsberatung und die drei LVR-Freilichtmuseen Lindlar, Kommern und Xanten haben 2016 ein gemeinsames Projekt initiiert, um die Angebote für blinde und sehbehinderte Menschen zu verbessern. Ziel des Projektes ist es, blinden und sehbehinderten Menschen einen selbstbestimmteren Besuch der Museen zu ermöglichen. In einem ersten Schritt fand 2016 ein ganztägiger ExpertInnen-Workshop mit Betroffenen und externen FachkollegInnen statt, um konkrete Bedürfnisse abzustimmen und Maßnahmen zu priorisieren. Außerdem wurde für das LVR-Freilichtmuseum Lindlar ein Tastplan realisiert. 2017 soll das Projekt unter kontinuierlicher Einbeziehung der Expertinnen und Experten weiterentwickelt und konkrete Maßnahmen (taktile Leitsysteme, Modelle, zielgruppengerechte Informationsvermittlung) umgesetzt werden. Finanziert wird das Projekt über die LVR-Museumsförderung.

¹¹ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 91.

Z6.3 Film „Anders Sehen“

Das LVR-Integrationsamt hat im Berichtsjahr 2016 unter Beteiligung des LVR-Zentrums für Medien und Bildung den barrierefreien Film „AndersSEHEN“ produziert. Durch den Film sollen Schülerinnen und Schüler mit Sehbehinderung mehr über die neuen, zusätzlich zu den Regelangeboten bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Projektes „SCHÜLERPOOL“ erfahren. Zudem wird Menschen mit einer Seh- oder Hörbehinderung das Angebot eines behinderungsspezifischen Jobcoachings vorgestellt. Der Film verfügt unter anderem über eine vollständige akustische Bildbeschreibung (Audiodeskription) (vgl. Vorlage Nr. 14/1534).

Z6.4 Film „Peer Counseling“

Das LVR-Dezernat Soziales hat in Kooperation mit dem LVR-Fachbereich Kommunikation einen Filmbeitrag über das LVR-Modellprojekt Peer Counseling – die Beratung von Menschen mit Behinderung durch Menschen mit Behinderung – produziert (s. Maßnahme Z1.2). Der Film zeigt anschauliche Fallbeispiele, wie zum Beispiel einen jungen Mann mit Sehbehinderung und Lernschwierigkeit, der mit ambulanter Unterstützung selbstständig wohnt. Die Beratung auf Augenhöhe hat ihn zu diesem Schritt ermutigt. Der Filmbeitrag ist online abrufbar¹² und verfügt über Untertitel für gehörlose Menschen.

ZIELRICHTUNG 7. Ein universelles LVR-Veranstaltungsdesign entwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 7 bezieht sich wie Zielrichtung 6 auf einen bestimmten Teilaspekt von Zugänglichkeit und macht deutlich, dass auch Veranstaltungen Menschen mit und ohne Behinderungen offenstehen sollen. Bei allen Veranstaltungen des LVR ist daher grundsätzlich die diskriminierungsfreie Zugänglichkeit für alle interessierten (bzw. eingeladenen) Menschen sicherzustellen. Dabei ist es wichtig, Zugänglichkeit für den gesamten Prozess des Veranstaltungsmanagements zu berücksichtigen, also auch bei der Planung, Einladung und Dokumentation. Von großer Bedeutung ist hierbei eine positive Grundhaltung in der Verwaltung zur „Begegnung in Vielfalt“.¹³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Z7.2 Audiotranskription

¹² Der Link zum Film:

http://www.lvr.de/de/nav_main/soziales_1/menschenmitbehinderung/wohnen/anlaufstellen/peer_counseling/peer_counseling_1.jsp

¹³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 94.

Z7.1 Simultanübertragung in Leichte Sprache

Nach der Premiere im Rahmen der Fachtagung „Peer Counseling - Rheinische Erfahrungen und internationale Perspektiven“ im November 2015 hat das Dezernat Soziales auch im Jahr 2016 bei der Veranstaltung „Persönliches Budget. Chance für alle“ die Wortbeiträge simultan in Leichte Sprache übersetzen lassen.

Z7.2 Audiotranskription

Das LVR hat bei mehreren Veranstaltungen im Jahr 2016 Schriftsprachendolmetscherinnen und -dolmetscher eingesetzt, zum Beispiel bei der Fachtagung des Dezernates Soziales zum Bundesteilhabegesetz am 25. August 2016 (s. Maßnahme Z12.2).

ZIELRICHTUNG 8. Die Leichte Sprache im LVR anwenden

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Leichte Sprache ist ein wichtiges Instrument, um die Zugänglichkeit zu Information und Kommunikation speziell für Menschen mit Lernschwierigkeiten herzustellen. Der LVR verfügt bereits über mehrjährige Erfahrungen in der Verwendung der Leichten Sprache in Druckschriften und im Internet. Mit Zielrichtung 8 hat er sich zur Aufgabe gemacht, Leichte Sprache noch systematischer anzuwenden.¹⁴

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache
- Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache
- Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache
- Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis
- Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

¹⁴ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 97.

Z8.1 Neue Infobroschüren in Leichter Sprache

Im Berichtsjahr 2016 wurden verschiedene neue Broschüren entwickelt, mit denen sich Menschen, die auf Leichte Sprache angewiesen sind, über die Angebote des LVR informieren können. Alle Broschüren können im Leichte Sprache-Portal des LVR abgerufen werden (www.leichtesprache.lvr.de). Zwei Beispiele:¹⁵

Über die neu erstellte Broschüre „Leistungen für die Menschen im Rheinland“ können sich Interessierte in Leichter Sprache über den LVR, seine Aufgaben und Ziele informieren. Die Broschüre ist in Verantwortung des Fachbereichs Kommunikation entstanden. Das LVR-Integrationsamt hat in Zusammenarbeit mit einem Büro für Leichte Sprache die Broschüre „Das Integrations-Amt stellt sich vor“ zu den Aufgaben und den Angeboten des LVR-Integrationsamtes erstellt (vgl. Vorlage Nr. 14/1583).

Z8.2 Neues LVR-Magazin mit Textauszügen in Leichter Sprache

Der LVR hat im August 2016 die erste Ausgabe von „RHEINLANDweit - Das LVR-Magazin“ veröffentlicht. Im Mittelpunkt stehen Service und Unterhaltung für Menschen mit und ohne Behinderungen. RHEINLANDweit erscheint zweimal im Jahr und löst das alte Magazin „LVR-Report“ ab. Bestandteil des neuen Magazins sind auch Texte in Leichter Sprache, um Informationen insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten zugänglich zu machen und um Bewusstsein für den Bedarf von Leichte Sprache-Texten zu schaffen.

Z8.3 Verwaltungsinterne Arbeitsgruppe zur Leichten Sprache

Vor dem Hintergrund eines deutlichen Bedarfes an fachlich-inhaltlichem Austausch zum Thema Leichte Sprache hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte gemeinsam mit dem Fachbereich Kommunikation im Herbst 2016 erstmals eine dezernatsübergreifende Arbeitsgruppe von Anwenderinnen und Anwendern im LVR einberufen. Zur Vernetzung auf Arbeitsebene ist u.a. ein gemeinsamer Laufwerksordner mit Materialien wie textergänzenden Piktogrammen eingerichtet worden. Eine praxisorientierte Arbeitshilfe auf der Grundlage der bisherigen Erfahrungen mit Leichter Sprache ist für 2017 geplant.

Z8.4 Leichte Sprache in der Verwaltungspraxis

Das Dezernat Soziales hat eine Arbeitsgruppe für Leichte Sprache, die den Einsatz des Instruments im alltäglichen Verwaltungsgeschehen prüft. Ziel ist es, Bescheide und Hinweisblätter im Rahmen der Eingliederungshilfe zukünftig mit einer Erklärung in Leichter Sprache zu ergänzen. Die konkrete Umsetzungsarbeit hierzu wurde im Berichtsjahr 2016 begonnen (insb. Erläuterung Kosten-Zusage zum Betreuten Wohnen, Merkblatt Einkommen und Vermögen).

Z8.5 Leichte Sprache in den LVR-Museen

Basis-Informationen in Leichter Sprache wurden 2016 in die Internetauftritte der folgenden LVR-Museen und LVR-Kulturdiensten integriert: Freilichtmuseum Lindlar, LandesMuseum Bonn, Max Ernst Museum sowie Zentrum für Medien und Bildung.

¹⁵ Auf eine weitere neue Broschüre zum Persönlichen Budget wurde bereits unter Zielrichtung 3 hingewiesen.

ZIELRICHTUNG 9. Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Mit der Zielrichtung 9 hat sich der LVR ausdrücklich zur Aufgabe gemacht, systematisch Menschenrechtsbildung im LVR zu betreiben. Dahinter steht die Vorstellung, dass Menschenrechte erst dann umfassend im Verband umgesetzt und beachtet werden, wenn einerseits das Wissen über diese Rechte vorhanden ist, und andererseits die Fähigkeiten, diese Rechte auch tatsächlich für sich selbst oder andere einzufordern. Menschenrechtsbildung im Sinne des Deutschen Instituts für Menschenrechte umfasst dabei drei Dimensionen: Menschenrechtsbildung informiert konkret über menschenrechtliche Bestimmungen, Menschenrechtsbildung gestaltet menschengerechte Methoden des Lernens und Menschenrechtsbildung befähigt zum konkreten Gebrauch eben jener Rechte.¹⁶

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR
- Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR
- Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung
- Z9.4 Neues Hospitationsprogramm
- Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH
- Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt
- Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte
- Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert
- Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“
- Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR
- Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes
- Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung
- Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

- Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“
- Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“
- Z9.16 Tag und Tour der Begegnung
- Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Z9.1 Konzept zur Menschenrechtsbildung im LVR

Im Juli 2016 wurde im Verwaltungsvorstand ein von der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte erstelltes mehrstufiges Konzept zur weiteren Verfolgung der Zielrichtung 9 des LVR-Aktionsplans BRK „Menschenrechtsbildung im LVR systematisch betreiben“ beraten und verabschiedet. Das Konzept wurde gemäß Vorlage Nr. 14/1492 im September 2016 vom Ausschuss für Inklusion in gemeinsamer Sitzung mit dem Beirat für Inklusion und Menschenrechte zur Kenntnis genommen. Das Konzept umfasst u.a. Seminare zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden des LVR für die Belange und die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen (s. Maßnahme Z9.3).

¹⁶ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 100.

Teil der Umsetzung des Konzeptes war auch ein Fachgespräch zur „Ermittlung des Schulungsbedarfes zur Rechtsanwendung der BRK im LVR“, welches auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 21. September 2016 stattgefunden hat.

Z9.2 Vernetzungstreffen der Bildungsakteure im LVR

Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte sowie des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung tauschten sich am 31. August 2016 in Düsseldorf rund 40 interne Bildungsakteure aus allen Bereichen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung aus. Anwesend waren u.a. Vertreterinnen und Vertreter der Akademie für seelische Gesundheit, der LVR-Kliniken, des Instituts für Versorgungsforschung, der Gesundheits- und Krankenpflegeschulen sowie der Schulen für Ergotherapie, der HPH-Netze, des Landesjugendamtes, der Jugendhilfe Rheinland, des Integrationsamtes, der LVR-Förderschulen und des LVR-Berufskollegs, der LVR-Museen, des Zentrums für Medien und Bildung, des Schulungszentrums der InfoKom, des Dezernats Soziales sowie der Zentralbibliothek. Auch der Fachbereich Kommunikation, die Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming und die Gesamtschwerbehindertenvertretung nahmen teil. Gemeinsam wurden Ideen und Anknüpfungspunkte für Angebote zur Menschenrechtsbildung im gesamten LVR diskutiert. Als Gast war Judith Feige von der Abteilung für Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte aus Berlin vor Ort. Sie stellte u.a. die aktuellen Bildungsmaterialien des Instituts „Menschenrechte. Materialien für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen“ vor. Das Vernetzungstreffen ist ein zentrales Element des Konzeptes zur Menschenrechtsbildung im LVR (s. Maßnahme Z9.1).

Z9.3 Weiterbildungsangebote für Mitarbeitende der Verwaltung

Das Thema „Inklusion und Menschenrechte“ hat sich inzwischen zu einem festen Schwerpunkt im Fortbildungsprogramm des LVR-Instituts für Training, Beratung und Entwicklung entwickelt. Im Rahmen eines Einführungsseminars vermittelt die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte Grundlagenwissen zur UN-Behindertenrechtskonvention sowie zum LVR-Aktionsplan. Auch 2016 wurde das Seminar stark nachgefragt. Weitere Seminare aus dem Themenschwerpunkt Inklusion und Menschenrechte befassen sich mit Leichter Sprache, Gebärdensprache oder Perspektivwechseln für ein selbstverständliches Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen im LVR. Die Seminare können auch für bestehende Arbeitsgruppen aufbereitet und durchgeführt. Über das Fortbildungsprogramm hinaus hält die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte seit 2016 Einführungsvorträge vor den neuen Verwaltung-Ausbildungsjahrgängen des LVR.

Z9.4 Neues Hospitationsprogramm

Anfang November 2016 startete die Pilotphase für das neue Hospitationsprogramm im LVR. Im Rahmen einer Hospitation wechselt die oder der Mitarbeitende auf Zeit – in der Regel zwischen einem und fünf Tagen – den Arbeitsplatz in einen anderen Bereich des LVR, eine andere Verwaltung oder ein Unternehmen der freien Wirtschaft. Die Hospitation wird dabei bewusst auch als Instrument verstanden, um die Mitarbeitenden im Sinne der Menschenrechtsbildung zu fördern und weiterzuentwickeln (zum Beispiel durch die direkte Begegnung mit Menschen mit Behinderungen).

Z9.5 Sensibilisierung des Museumspersonals der Rheinland Kultur GmbH

2015 wurde damit begonnen, in allen LVR-Museen halbtägige Schulungen für Mitarbeitenden der Rheinland Kultur GmbH durchzuführen, die an den Kassen und Aufsichten der LVR-Museen arbeiten. Im Rahmen der Schulungen mit einer externen Referentin wurden die Mitarbeitenden für den Umgang mit Menschen mit Behinderungen sensibilisiert. Themen waren u.a. der respektvolle und hilfsbereite Umgang mit allen Gästen, die besonderen Anforderungen von Menschen mit Mobilitäts- und Sinneseinschränkungen sowie die Kommunikation mit Menschen mit Lernschwierigkeiten. Die Schulungen wurden 2016 erfolgreich fortgeführt und abgeschlossen.

Z9.6 Beitritt zur Charta der Vielfalt

Als Ausdruck seines Einsatzes für gesellschaftliche Vielfalt und ein diskriminierungsfreies Miteinander hat sich der LVR anlässlich des Deutschen Diversity-Tages am 7. Juni 2016 der Charta der Vielfalt angeschlossen. LVR-Direktorin Ulrike Lubek unterzeichnete die 2006 von den Unternehmen Daimler, BP Europa SE, Deutsche Bank und Deutsche Telekom ins Leben gerufene Vereinbarung. Die Charta der Vielfalt will die Anerkennung, Wertschätzung und Einbeziehung von Vielfalt in der Unternehmenskultur in Deutschland voranbringen. Die unterzeichnenden Organisationen setzen sich für ein Umfeld ein, das frei von Vorurteilen und Diskriminierungen ist. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Kundinnen und Kunden sollen Respekt und Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Z9.7 Der LVR stellt sich seiner Geschichte

Ein wichtiges Element der Menschenrechtsbildung ist die kritische Auseinandersetzung des LVR mit seiner eigenen Geschichte. 2009 hat die Landschaftsversammlung daher beschlossen, „die Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR bis in die heutige Zeit“ umfangreich aufzuarbeiten und zu dokumentieren. In der Folge wurde eine Vielzahl an Forschungsprojekten umgesetzt.¹⁷

Im Berichtsjahr 2016 wurde die Studie „Verwaltungsdienst, Gesellschaftspolitik und Vergangenheitsbewältigung nach 1945. Udo Klaus, Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland (1954–1975)“ veröffentlicht.

Ende November 2016 wurde zudem das erste Gesamtmanuskript zum Projekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ vorgelegt. Das Projekt des Instituts für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf wird durch Mittel des LVR gefördert. Es widmete sich der historischen Erforschung der strukturellen Bedingungen und Alltagswelten im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie und ihrer Institutionalisierung auf der ‚Landkarte‘ der Einrichtungen der Rheinischen Provinzialverwaltung bzw. des Landschaftsverbandes Rheinland für den Zeitraum von 1945 bis in die 1970er Jahre. Mit einer Veröffentlichung der Studie wird in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

¹⁷ Eine Übersicht der Aktivitäten findet sich hier: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/historie/60_jahre_lvr/16_3126_Broschuere_Der_LVR_stellt_sich_seiner_Geschichte_-_Stand_November_2016_finale_Fassung.pdf

Ebenfalls weit fortgeschritten ist das Projekt zur „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945“. Auch dieses Projekt wird durch das Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin an der Universität Düsseldorf verantwortet. Es erforscht die Geschichte der Kliniken für Psychiatrie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Förderschulen des LVR unter Einschluss der Umsetzung der Psychiatriereform unter sozial- und kulturhistorischer Perspektive. Auch hier wird mit einer Veröffentlichung der Studie in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet (vgl. Vorlage Nr. 14/1828).

Z9.8 Gedenken an die Opfer der NS-Psychiatrie und -Euthanasie in Waldniel-Hostert

Im November 2016 stellte der LVR seine Pläne für den Gedenk- und Erinnerungsort Waldniel-Hostert vor. Auf dem ehemaligen Friedhof der einstigen Außenstelle der Provinzial Heil- und Pflegeanstalt Süchteln-Johannistal in Waldniel-Hostert soll durch eine architektonisch-künstlerische Erweiterung der heutigen Gedenkstätte der Opfer der NS-Psychiatrie gedacht werden. Weit über 500 Menschen starben hier, darunter 99 Kinder – viele nachweislich als Opfer der verbrecherischen NS-„Euthanasie“-Maßnahmen.

Zur Realisierung des Gedenk- und Erinnerungsortes hatte der Landschaftsverband Rheinland auf Initiative der politischen Vertretung einen Wettbewerb ausgerufen, aus dem die Arbeitsgemeinschaft Katharina Struber und Klaus Gruber aus Wien als Sieger hervorging. Ihr Entwurf zeichnet sich durch einen behutsamen Umgang mit diesem Ort aus. Große bunte Kugeln aus Aluminium wecken Assoziationen an liegengebliebenes Kinderspielzeug, das die Präsenz der ermordeten Kinder eindringlich vermittelt. Ergänzt wird dies durch eine Gedenkmauer, auf die Schilder aus Messing angebracht werden. Sie tragen die Namen der Menschen, die hier begraben sind. Patinnen und Paten, die in diesen Tagen gesucht werden, legen handschriftlich die Namen sowie Geburts- und Todestag eines Menschen nieder, die dann auf die Schilder übertragen werden. Auch dieses Projekt sieht der LVR in der Reihe der Aktivitäten „Der LVR stellt sich seiner Geschichte.“

*Hinsichtlich der Vermittlung von BRK-relevanten Themen an **externe Akteure** lassen sich die folgenden Aktivitäten hervorheben:*

Z9.9 Vermittlung des menschenrechtlichen Ansatzes des LVR-Aktionsplans „Gemeinsam in Vielfalt“

In verschiedenen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen informierte die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte auch im Berichtsjahr 2016 in und außerhalb des Rheinlands über die BRK sowie den besonderen menschenrechtlichen Ansatz des LVR-Aktionsplans. Zu nennen sind insbesondere:

- Workshop mit dem Bezirk Oberbayern in München zum Vorgehen beim LVR-Aktionsplan, 29. Februar/1. März 2016.
- Vortrag bei der Jahrestagung des Pastoralreferates Behindertenseelsorge der Deutschen Bischofskonferenz in Würzburg, 7. März 2016.
- Mitwirkung an den Sitzungen des „Unterausschusses Inklusion, Anti-Stigma, Gesundheitsförderung und Prävention“ als Teil des Projektes zum neuen Landes-

psychiatrieplan NRW in Verantwortung des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen (MGEPA).

- Vortrag an der Evangelischen Fachhochschule in Bochum auf Einladung von Frau Prof. Dr. Degener (Deutsches Mitglied des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen), 9. Mai 2016.
- Vortrag beim „Forum Inklusion“ der Stadt Rheinbach, 29. Juni 2016.
- Vortrag für die Ombudspersonen im LVR-Klinikverbund auf Anregung des Zentralen Beschwerdemanagements des LVR, 16. November 2016.
- Bericht zur Umsetzung des Aktionsplans im Vierteljahresgespräch der Landesdirektorin mit dem Gesamtpersonalrat, 22. November 2016.

Zur bundesweiten Vernetzung nahm die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte am 14. Oktober 2016 auf Einladung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales am zweiten Netzwerktreffen der Akteure mit Aktionsplänen zur UN-Behindertenrechtskonvention im Rahmen der Inklusionstage der Bundesregierung in Berlin teil.

Z9.10 Vernetzung mit Akteuren der Menschenrechtsbildung außerhalb des LVR

Als einzige Kommune in Deutschland betreibt die Stadt Nürnberg ein kommunales Menschenrechtsbüro. Damit bekennt sich die Stadt zu ihrem Leitbild als Stadt des Friedens und der Menschenrechte, erwachsen aus der verpflichtenden Vergangenheit als Hochburg des verbrecherischen Nationalsozialismus. Das Menschenrechtsbüro unterhält u.a. ein breites Angebot im Bereich der Menschenrechtsbildung. Es bietet selbst Seminare für Schulklassen und Gruppen an, hält aber auch ein Beratungs- und Informationsangebot für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren vor. Aus Sicht der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte kann das Menschenrechtsbüro für den LVR ein guter Partner sein, wenn es um die Konzeption von Angeboten der Menschenrechtsbildung geht. Die Stabsstelle bekam Ende September 2016 die Gelegenheit, als Gast vor Ort an einem Pflichtseminar zu Menschenrechten für Nachwuchskräfte der Stadtverwaltung teilzunehmen.

Darüber hinaus nahm die Stabsstelle am 6. Oktober 2016 erstmalig beim bundesweiten Netzwerktreffen Menschenrechtsbildung in Berlin teil, das von der Abteilung Menschenrechtsbildung im Deutschen Institut für Menschenrechte jährlich organisiert wird. Anlässlich dieser Reise nahm die Stabsstelle auch an der Konferenz „50 Jahre UN-Menschenrechtspakte“ teil, die anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des UN-Zivilpaktes und des UN-Sozialpaktes vom Deutschen Institut für Menschenrechte in Kooperation mit dem Auswärtigen Amt, dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Forum Menschenrechte veranstaltet wurde.

Z9.11 Schulungsangebot des LVR-Integrationsamtes

Auch 2016 hat das LVR-Integrationsamt eine Vielzahl an Schulungsangeboten für Schwerbehindertenvertretungen, Betriebs-, Personalräte und Mitarbeitervertretungen, Arbeitgeberbeauftragte sowie Verantwortliche für Betriebliches Eingliederungsmanagement rund um das Thema schwerbehinderte Menschen im Beruf durchgeführt. Menschenrechtsbildung ist ein impliziter Bestandteil des gesamten Kursangebotes.

Neben Seminaren und Fortbildungen entwickelt das Integrationsamt seine Infomaterialien und Internetauftritte ständig weiter, führt Fachtagungen durch und beteiligt sich mit Informations- und Beratungsständen an einschlägigen Messen. Eine ausführliche Darstellung findet sich im Jahresbericht 2015/2016 des Integrationsamtes.¹⁸

Z9.12 Qualifizierungsoffensive in der inklusiven Kindertagesbetreuung

Das Dezernat Jugend hat auch im Berichtsjahr 2016 seine Qualifizierungsoffensive zur Steigerung der Betreuungskompetenzen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erziehung, Betreuung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderungen fortgesetzt. Diese Offensive richtet sich zum einen an Fachberatungen der örtlichen Ebene und Einrichtungsleitungen vor Ort hinsichtlich der pädagogischen Bedarfe von Kindern mit Behinderungen. 2016 wurden hier zwei neue Zertifikatskurse durchgeführt, die mit jeweils 20 Teilnehmerinnen ausgebucht waren.

Zum anderen werden im Rahmen der Qualifizierungsoffensive Tagespflegepersonen weitergebildet. Im Januar 2016 startete an allen Qualifizierungsstandorten der zweite Durchgang von Zertifikatskursen. Es konnten 94 Teilnehmerinnen berücksichtigt werden.

Z9.13 Aufbaubildungsgang „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“

Im Februar 2016 startete der 2. Durchgang des berufsbegleitenden Aufbaubildungsganges „Fachkraft für inklusive Bildung und Erziehung“ am LVR-Berufskolleg, Fachschule des Sozialwesens. In 600 Stunden qualifiziert das Berufskolleg nach landeseinheitlichen Richtlinien 22 Erzieherinnen und Erzieher aus Kindertagesstätten, außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen und anderen sich der Inklusion verpflichteten Einrichtungen der Jugendhilfe zu Fachkräften. Die Teilnehmenden kommen aus dem gesamten Rheinland von verschiedenen Jugendhilfeträgern.

Ausgehend von einem weiten Begriff der Inklusion, der alle Menschen mit ihren Bedürfnissen ernst nimmt und zum Ausgangspunkt pädagogischen Handelns macht, erwerben die Absolventinnen und Absolventen eine Vielzahl von Kompetenzen, um den Prozess der Inklusion in ihrer Einrichtung, bei ihrem Träger oder in ihrer Kommune voranzutreiben. Dazu erweitern sie sowohl ihre Kompetenzen im direkten Handeln mit Menschen mit unterschiedlich großen Unterstützungsbedürfnissen und ihren Bezugspersonen. Ihre gewonnene Handlungskompetenz bezieht sich aber auch auf die Begleitung notwendiger Veränderungsprozesse von Teams und Organisationen auf dem Weg zu inklusiv arbeitenden Einrichtungen. Die wöchentlich über 1,5 Jahre stattfindende Fortbildung endet mit einer staatlichen Abschlussprüfung und einem entsprechenden Zeugnis. Im Sommer 2017 startet ein neuer Kurs.

¹⁸ Siehe auch: Jahresbericht 2015/2016 des LVR-Integrationsamtes.

Z9.14 Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“

Bereits seit 2013 bietet das LVR-Berufskolleg im Auftrag des Landschaftsausschusses den Zertifikatskurs „Inklusionsassistent“ an. Von Oktober 2015 bis Mai 2016 führte das LVR-Berufskolleg diese nichtschulische Fortbildung für Schulbegleiterinnen und -begleiter sowie Integrationshelferinnen und -helfer oder -begleiter nun zum dritten Mal durch. In 175 Stunden qualifizieren sich die Teilnehmenden über 8 Module zu Inklusionsassistentinnen und -assistenten. Sie erweitern ihre Kompetenzen im Umgang mit ihren zu unterstützen Kindern, lernen dabei aber auch alle anderen Kinder einzubeziehen, so dass „ihr“ Kind Bildung in nicht separierenden Strukturen erfahren kann. Die Teilnehmenden kommen aus unterschiedlichen Berufsfeldern und mit unterschiedlichen Lebenserfahrungen und bilden damit im Kurs die Diversität der Gesellschaft ab. Sie arbeiten für verschiedene Träger kursbegleitend in verschiedenen Schultypen und -stufen sowie in Kindertagesstätten. Ihr Einsatzfeld könnte aber auch im Bereich der Freizeit- oder Arbeitsassistenz sein. Am Ende führen die Teilnehmenden ein Projekt durch, in dem sie zeigen, dass sie ausgehend von „ihrem“ Kind oder Jugendlichen, unterstützend und assistierend arbeiten können. Für den Oktober 2017 ist der 4. Kurs geplant, der gerade in Zusammenarbeit mit einigen großen Trägern des Familien unterstützenden Dienstes weiterentwickelt wird.

*Auch der **Öffentlichkeitsarbeit** des LVR kommt eine wichtige Rolle zu, wenn es darum geht, öffentliches Bewusstsein für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu schaffen.*

Z9.15 Interaktive Ausstellung „Schubladen“

Der LVR präsentierte vom 2. September bis zum 30. November 2016 im LVR-Landeshaus die interaktive Ausstellung „Schubladen“ der Mönchengladbacher Künstlerin Meike Hahnrahs. „Schubladen“ zeigte 50 Fotoporträts von Menschen, von denen die Hälfte Frauen sind, die Schutz in einem Frauenhaus suchten, sowie Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Ausstellung lud die Betrachterinnen und Betrachter dazu ein, selbstkritisch eigene Normalitätsvorstellungen und Stigmatisierungen („Schubladen“) zu hinterfragen.¹⁹ Nach der erfolgreichen Premiere im LVR-Landeshaus in Köln tourt die Ausstellung durch ganz Nordrhein-Westfalen, unter anderem mit Stationen im NRW-Landtag in Düsseldorf. LVR-Direktorin Ulrike Lubek hat die Schirmherrschaft für das Ausstellungsprojekt übernommen.

¹⁹ Der Link zur Ausstellung: <http://www.schubladen.online/>

Z9.16 Tag und Tour der Begegnung

Der LVR feiert seit 1998 den **Tag der Begegnung** als Signalveranstaltung für ein Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderungen. Er reagierte damit auf ein Gerichtsurteil, das einer Wohngruppe von Menschen mit geistiger Behinderung zu bestimmten Tageszeiten die Nutzung des eigenen Gartens verbot, weil sich Nachbarn gestört fühlten. Im Jahr 2016 wurde das Konzept systematisch weiterentwickelt.

Ziel des neuen – vom LVR-Fachbereich Kommunikation erarbeiteten – Konzepts ist es, zukünftig mit dem Fest verstärkt Menschen anzusprechen, die sich mit dem Thema Inklusion bislang nicht befasst haben. Ab 2018 wird es einen jährlichen Wechsel geben zwischen dem Tag der Begegnung als Großveranstaltung in Köln (das nächste Mal am 20. Mai 2017) und einer Regionalisierungskampagne für Inklusion. Im Rahmen dieser Regionalisierungskampagne wird der LVR erstmals 2018 Veranstaltungen im Rheinland unterstützen, die bisher gar nicht oder nur bedingt barrierefrei waren, wie etwa Karnevalsumzüge, Schützenfeste oder andere Brauchtumsfeste. Auf diese Weise möchte der LVR die Leitidee der Inklusion zu den Menschen tragen und sie so rheinlandweit sichtbarer machen.

Ebenfalls nach einer konzeptionellen Neuausrichtung ging die „**Tour der Begegnung** - Inklusion läuft!“ im Jahr 2016 wieder an den Start: An der „neuen“ Tour waren mehr allgemeine Schulen beteiligt und der bisherige Rundlauf wurde durch einen Sternlauf ersetzt. Außerdem wurde die Veranstaltung noch stärker in die Öffentlichkeit getragen.

Z9.17 Unterstützung von Kulturveranstaltungen externer Partner

Neben eigenen Veranstaltungen unterstützt der LVR im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit auch Veranstaltungen externer Partner, die für eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderungen und gegen Ausgrenzung und Diskriminierung stehen. Dabei setzt er sich insbesondere für Maßnahmen zur Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion ein.

So unterstützte der LVR auch 2016 das Kunst- und Kulturfest „**Birlikte** – Zusammenstehen. Zusammenleben. Zusammenreden“ in Köln durch Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher.

Zudem konnten unter dem Motto „**Karneval für alle**“ erneut Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam den Kölner Schull- und Veedelzöch am Karnevalssonntag und den Rosenmontagszug erleben. Neben einer Zuschauertribüne für Menschen im Rollstuhl standen zur Eröffnung des Kölner Straßenkarnevals an Weiberfastnacht auf dem Alter Markt vom LVR finanzierte Gebärdendolmetscherinnen mit auf der Bühne. Zudem erhielten gehörlose Menschen in diesem Jahr die Möglichkeit, an Kölns internationaler Karnevalssitzung, der „Immisitzung“, teilzunehmen. Der LVR finanzierte am 24. Januar 2016 in der Abendvorstellung die Übersetzung des Bühnenprogramms in die Deutsche Gebärdensprache. Den Veilchendienstagszug in Mönchengladbach konnten blinde und sehbehinderte Menschen erstmals mithilfe einer akustischen Beschreibung in neuer Qualität live erleben. Der LVR finanzierte die sogenannte Audiodeskription.

ZIELRICHTUNG 10. Das Kindeswohl und Kinderrechte im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz schützen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die seit 25 Jahren in Deutschland geltende Kinderrechtskonvention heben das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen hervor. Daher hat sich der LVR mit Zielrichtung 10 das Ziel gesetzt, dass die besonderen Belange, die Rechte und das Wohl von Heranwachsenden mit und ohne Behinderungen bei allen Aktivitäten des LVR in besonderer Weise mitgedacht und beachtet werden.

Diese Zielrichtung geht also über den Geschäftsbereich des LVR-Dezernates Jugend und des LVR als Schulträger hinaus, sondern betrifft alle Handlungsfelder.²⁰

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern
- Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung
- Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Unter den vorstehenden Zielrichtungen wurde eine Reihe von Maßnahmen berichtet, die explizit oder implizit Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in den Blick nehmen. Diese Maßnahmen berühren damit immer auch die Zielrichtung 10 „Kindeswohl“. Ergänzend wird hier auf weitere Aktivitäten hingewiesen, die sich ausdrücklich mit zentralen Persönlichkeitsrechten von Kindern und Jugendlichen sowie ihrem Kindeswohl befassen.

Z10.1 Schutz der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte von Kindern

Im Rahmen einer Fachveranstaltung für Leitungskräfte von Einrichtungen professioneller Erziehungshilfe stellte das LVR-Landesjugendamt am 20. April 2016 sein neues Positionspapier „Die Förderung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe und der Schutz ihrer Freiheits- und Persönlichkeitsrechte“ der Fachöffentlichkeit vor (vgl. Vorlage Nr. 14/1029).²¹

Im Fokus der Ausarbeitung stehen Kinderrechte, Partizipations- und Beschwerdeverfahren sowie die Zusammenhänge zwischen Autonomie, Macht und Zwang. Das Papier geht auch explizit auf die Bedürfnisse von Kindern mit Behinderungen ein und richtet sich an Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe ebenso wie an Einrichtungen der Eingliederungshilfe für Kinder mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. An dem Positionspapier haben Einrichtungsleitungen der stationären Jugendhilfe, Mitarbeiterinnen und

²⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 103.

²¹ Vgl. Gemeinsam in Vielfalt 2016. Erster LVR-Jahresbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK).

Mitarbeiter des LVR-Dezernates Soziales sowie des LVR-Landesjugendamts mitgewirkt. Das von der Sozialrechtsexpertin Prof. Dr. Julia Zinsmeister (TH Köln) geleitete Projekt berücksichtigte bei der Erarbeitung die Ergebnisse der Runden Tische „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren“ sowie „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“.

Z10.2 Forschungsvorhaben zur Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich frühkindlicher Bildung

Im LVR-Landesjugendamt wurde im Berichtsjahr ein neues Forschungsvorhaben konzipiert, das sich systematisch mit der Inklusion von Kindern mit Behinderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung auseinandersetzt (vgl. Vorlage Nr. 14/1368). Das Projekt soll die derzeitige Praxis in Tageseinrichtungen im Rheinland erfassen und erstmals eine solide Datenbasis zum Stand der Umsetzung der Inklusion von Kindern mit Behinderungen in Tageseinrichtungen im Rheinland liefern. Zudem geht es darum, Herausforderungen, Entwicklungsstärken und -hemmnisse für den bedarfsgerechten Ausbau von inklusiven/integrativen Betreuungsplätzen im Rheinland auszuloten. Ebenso soll die Frage beleuchtet werden, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit entsprechend der quantitativen Weiterentwicklung nachhaltig entwickelt und gesichert werden kann. Entwicklungsansätze und Empfehlungen für den weiteren Implementierungs- und Gestaltungsprozess sollen formuliert werden.

Z10.3 Adoption von Kindern mit Behinderungen

Mitarbeitenden der Zentralen Adoptionsstelle im LVR-Landesjugendamt beraten Interessierte in allen rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Fragen der Adoption und Adoptionsvermittlung. Häufig bestehen auf Seiten der an einer Adoption Interessierten besondere Vorbehalte und Unsicherheiten, wenn es um Kinder mit Behinderungen geht. Um die Haltung und das Bewusstsein von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern zur Adoption von Kindern mit Behinderungen zu verbessern, wurden daher 2016 spezielle Informationseinheiten konzipiert und durchgeführt, in denen die besonderen Anforderungen an die Adoption eines Kindes mit Behinderung vermittelt werden.

ZIELRICHTUNG 11. Die Geschlechtergerechtigkeit im LVR als inklusiven Mainstreaming-Ansatz weiterentwickeln

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie die in Deutschland geltende Frauenrechtskonvention weisen auf das besondere Diskriminierungsrisiko von Frauen und Mädchen hin, insbesondere wenn bei ihnen zusätzlich eine Behinderung vorliegt. Mit Zielrichtung 11 hat sich der LVR daher zur Aufgabe gemacht, bei allen Aktivitäten des LVR zu prüfen und zu bewerten, wie sich diese auf Menschen unterschiedlichen Geschlechts auswirken. Die besonderen Belange von Frauen und Männern sollen in allen Handlungsfeldern des LVR systematisch beachtet werden.

Diese Zielrichtung knüpft an den 2010 von der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming veröffentlichten „LVR-Aktionsplan für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming“ an. Dieser konkretisiert und steuert LVR-intern die Umsetzung des Gender Mainstreamings und ist unter dem intersektionellen Gesichtspunkt des „Merkmals“ Behinderung weiterzuentwickeln.²²

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

- Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen
- Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt
- Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Z11.1 Gewaltschutz in Einrichtungen

Im Rahmen der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses in Genf zur ersten Staatenprüfung Deutschlands wurde das Thema Gewaltschutz von Frauen und Mädchen mit Behinderungen als besonders dringlich hervorgehoben. Daher wurde der LVR-interne Follow-up-Prozess (vgl. Maßnahme Z12.1) mit diesem Thema begonnen (vgl. Vorlage Nr. 14/928, 2016 fortgesetzt durch Vorlage Nr. 14/1180).

Um die im LVR vorhandene Expertise zu bündeln und nach Möglichkeit die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen zum Gewaltschutz zu erhöhen, fand am 28. November 2016 ein verwaltungsinternes dezernatsübergreifendes Fachgespräch zum Thema statt. Auf Einladung der Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte tauschten sich Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate Soziales, Klinikverbund und Verbund Heilpädagogischer Hilfen, Jugend, Schulen und Integration sowie der LVR-Stabsstelle Gleichstellung und Gender Mainstreaming über laufende Aktivitäten aus.

Im Ergebnis wurde die Entwicklung eines einheitlichen, für die unterschiedlichsten Arbeitsbereiche des LVR passenden Rahmenkonzeptes zum Gewaltschutz als nicht zielführend betrachtet. Stattdessen wurde vereinbart, dass die Stabsstelle Inklusion und Men-

²² Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 107.

schenrechte eine LVR-Arbeitshilfe entwickelt, die zentrale Aspekte bündelt, mit denen sich bestehende und neu zu entwickelnde Gewaltschutzkonzepte und -verfahren im Sinne einer fachlichen Reflexion auseinandersetzen sollten.

In die Arbeitshilfe fließen auch die Ergebnisse des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ ein, der vom Dezernat Soziales am 21. Oktober 2016 ausgerichtet wurde (vgl. Maßnahme Z11.2).

Z11.2 Stärkung von Frauen mit Behinderung und Schutz vor sexualisierter Gewalt

Ziel des Workshops „Gewaltprävention in den Diensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ war es, sich zum Thema Gewaltschutzprävention auszutauschen und Erfahrungen zu bündeln. Ein Schwerpunkt war dabei der Schutz insbesondere von Frauen vor sexualisierter Gewalt. Interesse des LVR ist es, unterschiedliche Gewaltschutz-Konzepte in Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe zu reflektieren und entsprechend der Frage nachzugehen, wie er in seinen Rollen als Leistungsträger sowie Vertragspartner von Einrichtungen und Diensten der Eingliederungshilfe „Gewaltschutzprävention“ unterstützen kann. Dieser Austausch soll zukünftig fortgesetzt werden.

Parallel dazu begleitete der LVR in 2016 das Projekt des Netzbüros Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung NRW „Förderung und Stärkung von Frauen und Mädchen mit Behinderung in Wohnheimen und Werkstätten“, dessen Ergebnisse im Rahmen einer Fachtagung, die am 7. Juli 2017 in den Räumen des LVR stattfinden wird, vorgestellt werden sollen.

In einer übergreifenden Arbeitsgruppe des LVR-Verbundes Heilpädagogischer Hilfen wird zum Thema „sexualisierte Gewalt“ ein „Eckpfeilerkonzept“ erarbeitet, das in den Teams der Wohngruppen vor Ort konkret zu füllen ist. Schwerpunkte sind neben Begriffsklärungen (z.B. Grenzverletzung) Prävention und Intervention.

Z11.3 Elternschaft von Menschen mit Behinderungen

Der Ausschuss für Inklusion und Menschenrechte befasste sich – im Kontext der abschließenden Bemerkungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands – im Berichtsjahr 2016 mit der Frage der Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (vgl. Vorlage Nr. 14/1181). Dabei wurde deutlich, dass der LVR als Leistungsträger und als Leistungserbringer in vielfältiger Weise mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen berührt wird. Diese ist verfassungsrechtlich geschützt und kann als Teil einer selbstständigen und selbstbestimmten Lebensführung im Sinne des Rehabilitations- und Teilhaberechts betrachtet werden.

Ausgehend von der bereits vorhandenen Expertise wurde die Bildung einer dezernatsübergreifenden Arbeitsgruppe vorgeschlagen, die gemeinsame Fragestellungen und Ziele ermittelt. Zudem ist geplant, dass Kindeswunsch und Elternschaft zu einem zentralen Veranstaltungsthema des ersten „LVR-Dialoges Inklusion und Menschenrechte“ im Rahmen des partizipativen Berichtswesens in 2017 zu machen.

ZIELRICHTUNG 12. Vorschriften und Verfahren im LVR systematisch untersuchen und anpassen

Worum geht es im Kern bei dieser Zielrichtung?

Zielrichtung 12 berücksichtigt, dass die Vorschriften und Verwaltungsverfahren des LVR mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen für Menschen mit Behinderungen entfalten können. Daher soll sukzessive sichergestellt werden, dass die durch die BRK geschützten Menschenrechtsbelange dort, wo entsprechende Wechselwirkungen für Menschen mit Behinderungen vorhanden sind, in allen Verwaltungsvorschriften und Verfahren beachtet werden. Voraussetzung hierfür ist, dass jene im LVR vorhandenen Verwaltungsvorschriften identifiziert und erfasst werden, die diese mittelbaren oder unmittelbaren Wechselwirkungen entfalten. Im nächsten Schritt ist zu untersuchen, ob und gegebenenfalls wieweit Differenzen zu den Vorgaben und Zielsetzungen der BRK bestehen.²³

Welche zentralen Maßnahmen und Aktivitäten wurden im LVR zur Erreichung dieser Zielrichtung ergriffen?

Überblick:

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Z12.3 Bundesteilhabegesetz

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Viele der bereits beschriebenen Aktivitäten zur Umsetzung der Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans betreffen letztlich Vorschriften und Verfahren. Diese Aktivitäten wurden in der Regel einer Zielrichtung zugeordnet, die ihre primäre inhaltliche Zielstellung abbildet. Die hier ergänzend beschriebenen Aktivitäten konzentrieren sich auf die Anpassung von Vorschriften oder Verfahren und/oder die Verbesserung der empirischen Datenlage im engeren Sinne.

Z12.1 Auswertung der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses

2015 hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte damit begonnen, die Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zur ersten Staatenprüfung Deutschlands systematisch auszuwerten. Es ist beabsichtigt, schrittweise zu allen Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen innerhalb des LVR zu prüfen, inwiefern sich Handlungsbedarf für den LVR ergibt und mit welchen Lösungsansätzen diesem Handlungsbedarf begegnet werden könnte (vgl. Vorlagen Nr. 14/402 und 14/567). 2016 wurden Vorlagen zu den folgenden Empfehlungen erarbeitet:

²³ Eine ausführliche Beschreibung der Zielrichtung findet sich hier: LVR (2014): Gemeinsam in Vielfalt. Der LVR-Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, S. 110.

<i>Titel der Follow-up Vorlage</i>	<i>Vorlage Nr.</i>	<i>Beratung im Ausschuss für Inklusion und im Beirat für Inklusion und Menschenrechte am</i>
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Gewaltschutz (Ziffer 36 der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1180	28.06.2016
Bewertung und weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderungen (Ziffer 44 b der Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses)	14/1181	28.06.2016
Weiteres Vorgehen des LVR zum Thema Menschenrechtsbildung nach den Abschließenden Bemerkungen des UN-Fachausschusses im Sinne der Zielrichtung 9 des Aktionsplans	14/1492	09.09.2016
Besondere Belange geflüchteter Menschen mit Behinderungen	14/1648	09.11.2016

Z12.2 Monitoring von Vorlagen

Seit Februar 2016 wird in allen Verwaltungsvorlagen des LVR auf dem Deckblatt abgefragt, ob diese eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK berührt. Die jeweils angesprochenen Zielrichtungen sollen im positiven Fall möglichst auch in der Zusammenfassung bzw. in der Begründung genannt oder erläutert werden. Auf diesem Weg sollen – sofern gegeben – die menschenrechtliche Zielstellung der LVR-Aktivitäten auch und insbesondere für die politische Beratung sichtbar gemacht werden. Die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte prüft seit Frühjahr 2016 regelmäßig, bei welchen Vorlagen eine Schnittstelle zum LVR-Aktionsplan angegeben bzw. verneint wurde und bietet den zuständigen Dezernaten fachliche Beratung an.

Z12.3 Bundesteilhabegesetz (BTHG)

Das neue Bundesteilhabegesetz wurde am 1. Dezember 2016 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2016 zugestimmt. Es stellt aus Sicht der Bundesregierung eine zentrale Maßnahme des 2. Nationalen Aktionsplans (NAP 2.0) zur Umsetzung der UN-BRK dar, der am 28. Juni 2016 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Der LVR hat das langjährige Gesetzgebungsverfahren unter anderem mit Stellungnahmen über die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) und die kommunalen Spitzenverbände intensiv begleitet (vgl. Vorlage Nr. 14/1289).

Auf enormes Interesse stieß eine Fachtagung zum neuen Bundesteilhabegesetz, zu der das Dezernat Soziales am 25. August 2016 in Köln einlud. Im Fokus der Veranstaltung standen die Auswirkungen der neuen Regelungen auf die Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderungen sowie die Leistungsträger und -erbringer im Rheinland. Zu Beginn referierte die Parlamentarische Staatssekretärin der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Gabriele Lösekrug-Möller, über die Reform der Eingliederungshilfe. Anschließend fand eine offene Gesprächsrunde mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundes- und Landespolitik, der Selbstvertretungsverbände sowie weiteren Fachleuten statt.

Z12.4 Prüfungsinstrument für die vom LVR geschaffene Vorschriftenlage

Vor dem Hintergrund eines im Dezernat Personal und Organisation entwickelten Prüfungsinstrumentes für die vom LVR geschaffene untergesetzliche Vorschriftenlage (Satzungen, Dienstanweisungen, Rundverfügungen, Dienstvereinbarungen, Handlungsanleitungen etc.) hat die Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte in 2016 Kontakt zur Anlaufstelle der Landesregierung Sachsen-Anhalt im Sozialministerium aufgenommen. In Sachsen-Anhalt wurden mit Unterstützung der nationalen Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte bereits sehr umfangreiche, mehrstufige Normprüfungsprozesse durchgeführt. Die dortigen Erfahrungen sollen in 2017 für den Einstieg in eine systematische Untersuchung der LVR-Vorschriften auf Vereinbarkeit mit der BRK genutzt werden.

Ein abschließender Überblick in Zahlen

In diesem Bericht wurden für das Jahr 2016 insgesamt 87 Aktivitäten bzw. Maßnahmenbündel dokumentiert, die direkt oder indirekt einen Beitrag zu den Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans darstellen. Mehrjährige Aktivitäten, die bereits im ersten Bericht für das Berichtsjahr 2015 enthalten waren, wurden nur dann wieder aufgegriffen, wenn ein konkreter Anlass im neuen Berichtsjahr 2016 vorlag.

In der Gesamtschau fällt auf, dass sich – wie bereits im Berichtsjahr 2015 – besonders viele Zuordnungen auf die Zielrichtung 2 „Personenzentrierung“ beziehen. Stark vertreten ist zudem die Zielrichtung 9 „Menschenrechtsbildung“.

Zielrichtung	Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2016	Zum Vergleich: Anzahl der berichteten Aktivitäten für das Berichtsjahr 2015
Aktionsbereich 1: Selbstvertretung und Personenzentrierung		
ZIELRICHTUNG 1	7	6
ZIELRICHTUNG 2	27	29
ZIELRICHTUNG 3	3	2
Aktionsbereich 2: Zugänglichkeit		
ZIELRICHTUNG 4	10	10
ZIELRICHTUNG 5	4	6
ZIELRICHTUNG 6	4	3
ZIELRICHTUNG 7	2	3
ZIELRICHTUNG 8	5	3
Aktionsbereich 3: Menschenrechtsbildung		
ZIELRICHTUNG 9	17	12
ZIELRICHTUNG 10	3	1
ZIELRICHTUNG 11	3	3
Aktionsbereich 4: Menschenrechtsschutz durch Verwaltungshandeln		
ZIELRICHTUNG 12	4	8
Insgesamt	89	86

Vorlage-Nr. 14/1828

öffentlich

Datum: 26.01.2017
Dienststelle: LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrum
Bearbeitung: Herr Dr. Schaffer

Landschaftsausschuss	09.02.2017	Beschluss
Kulturausschuss	06.03.2017	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	27.03.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	29.03.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	31.03.2017	Kenntnis
Landesjugendhilfeausschuss	11.05.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975

Beschlussvorschlag:

Der Durchführung des Projektes "Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945-1975" wird im Rahmen der im Haushalt 2017/2018 zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € (50.000 € jährlich) gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	044	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	Aufwendungen: je 50.000 € /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	Auszahlungen: je 50.000 € /Wirtschaftsplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:		
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:		
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten ja		

Zusammenfassung:

Der LVR setzt sich bereits seit vielen Jahren mit seiner Geschichte auseinander („Der LVR stellt sich seiner Geschichte“). In diesem Kontext wurden z. B. die Rolle der heutigen LVR-Kliniken in der Zeit des Nationalsozialismus („Euthanasie“), der Umgang mit Heimkindern in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg oder zuletzt auch die Person des ersten Landesdirektors Udo Klausas wissenschaftlich untersucht. Politik und Verwaltung des LVR haben sich hier aus gemeinsamer Überzeugung der historischen Verantwortung gestellt. Diese Aufarbeitung ist ein kontinuierlicher Prozess, in den auch neue Erkenntnisse Externer mit einbezogen werden.

In einem kürzlich veröffentlichten Beitrag hat sich die Pharmazeutin Silvia Wagner mit dem Thema „Arzneimittelstudien an Heimkindern“ beschäftigt. Hierin hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass in den Jahren zwischen 1945 und 1975 Medikamententests an Heimkindern durchgeführt worden sind, für die nach ihren Erkenntnissen keine Zustimmung der Probanden oder deren Eltern vorlag. Auch sind offenbar Medikamente in einem Umfang verabreicht worden, der nicht nur medizinisch-therapeutisch begründet werden kann – eine Sedierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, mit dem Ziel für Ruhe im Heim zu sorgen, scheint hier im Vordergrund gestanden zu haben. Der Beitrag hat ein großes mediales Interesse gefunden bzw. findet dieses noch.

Der LVR wird im Zusammenhang mit den Arzneimittelstudien an mindestens zwei Stellen erwähnt. So wird von einer dokumentierten Studie in der Rheinischen Landeslinik für Jugendpsychiatrie Viersen berichtet sowie von der Genehmigung einer solchen Studie im Heim Neu-Düsselthal (heute in Trägerschaft der Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf) durch das Landesjugendamt. Durch diese eigene, unmittelbare Betroffenheit ergibt sich für den LVR der Anlass, sich noch ausführlicher mit dem Thema auseinander zu setzen. Die Landesdirektorin und der Vorsitzende der Landschaftsversammlung haben daher in einer Pressemeldung erklärt, dass der LVR „...die Vorkommnisse konsequent aufarbeiten...“ werde. Durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 18. November 2016 ist die Verwaltung auf der Grundlage des Ergänzungsantrages Nr. 14/137/1, „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen“, aufgefordert worden, den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Das Thema Medikamentenstudien bzw. Medikamentengabe war bisher nicht ausdrücklich im Fokus der seitens des LVR in Auftrag gegebenen Untersuchungen und Aufarbeitungen, wurde gleichwohl aber thematisch zumindest im Rahmen der Studie behandelt. Um eine Aufarbeitung vorzunehmen, erschien es daher zunächst geboten, umfassende vorliegende Erkenntnisse zum Thema zu bündeln, damit in einem nächsten Schritt dann die

notwendigen Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen getroffen werden können.

Zu diesem Zweck entschied die Landesdirektorin, eine Arbeitsgruppe (Task Force) einzurichten mit dem Auftrag, diese Fragestellung zu bearbeiten. Die mit Vertretern der Dezernate 0, 4, 5, 7, 8 und 9 besetzte Task Force hat ihre Arbeit am 3. November 2016 aufgenommen und mit dieser Vorlage abgeschlossen.

Nach Sichtung der bereits vorliegenden Studien, Forschungsarbeiten und Ergebnisse zu dem Thema wird vorgeschlagen, das Thema „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen“ mit einem Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1975 aufzugreifen. Das Thema soll zum einen auf der Grundlage von Krankenakten exemplarisch für die Kinder- und Jugendpsychiatrie der LVR-Klinik Viersen untersucht werden. Ergänzend zur Auswertung auf der Einzelfallebene ist darüber hinaus die Thematik aber auch in den zeitgenössischen Rahmen einzupassen: Inwieweit setzte sich der LVR im Untersuchungszeitraum mit dem konkreten Einsatz bestimmter Medikamente in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auseinander, welches war die Zielrichtung der Vergabe und wie schlägt sich die Thematik überhaupt in der Überlieferung des Gesundheitsdezernates bzw. in den politischen Ausschüssen nieder?

Zur Realisierung des Projektes stehen im Gesamthaushalt 2017/2018 insg. 100.000 € (50.000 € jährlich) zur Verfügung.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1828:

Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945 – 1975

Ausgangssituation

Der LVR setzt sich bereits seit vielen Jahren mit seiner Geschichte auseinander („Der LVR stellt sich seiner Geschichte“). In diesem Kontext wurden z. B. die Rolle der heutigen LVR-Kliniken in der Zeit des Nationalsozialismus („Euthanasie“), der Umgang mit Heimkindern in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg oder zuletzt auch die Person des ersten Landesdirektors Udo Klausua wissenschaftlich untersucht. Politik und Verwaltung des LVR haben sich hier aus gemeinsamer Überzeugung der historischen Verantwortung gestellt. Diese Aufarbeitung ist ein kontinuierlicher Prozess, in den auch neue Erkenntnisse Externer mit einbezogen werden.

In einem kürzlich veröffentlichten Beitrag hat sich die Pharmazeutin Silvia Wagner mit dem Thema „Arzneimittelstudien an Heimkindern“ beschäftigt. Hierin hat sie darauf aufmerksam gemacht, dass in den Jahren zwischen 1945 und 1975 Medikamententests an Heimkindern durchgeführt worden sind, für die nach ihren Erkenntnissen keine Zustimmung der Probanden oder deren Eltern vorlag. Auch sind offenbar Medikamente in einem Umfang verabreicht worden, der nicht nur medizinisch-therapeutisch begründet werden kann – eine Sedierung der betroffenen Kinder und Jugendlichen, mit dem Ziel für Ruhe im Heim zu sorgen, scheint hier im Vordergrund gestanden zu haben. Der Beitrag hat ein großes mediales Interesse gefunden bzw. findet dieses noch.

Der LVR wird im Zusammenhang mit den Arzneimittelstudien an mindestens zwei Stellen erwähnt. So wird von einer dokumentierten Studie in der Rheinischen Landeslinik für Jugendpsychiatrie Viersen¹ berichtet sowie von der Genehmigung einer solchen Studie im Heim Neu-Düsselthal (heute in Trägerschaft der Graf-Recke-Stiftung, Düsseldorf) durch das Landesjugendamt.

Durch diese eigene, unmittelbare Betroffenheit ergibt sich für den LVR der Anlass, sich noch ausführlicher mit dem Thema auseinander zu setzen. Die Landesdirektorin und der Vorsitzende der Landschaftsversammlung haben daher in einer Pressemeldung² erklärt, dass der LVR „...die Vorkommnisse konsequent aufarbeiten...“ werde. Durch Beschluss des Landschaftsausschusses vom 18. November 2016 ist die Verwaltung auf der

¹ „Dipiperon bei kindlichen Verhaltensstörungen“; U. Auhagen und G. Breede; 13. März 1972

² „LVR will Leid durch Arzneimittelstudien konsequent aufarbeiten“; Pressemeldung des LVR vom 26. Oktober 2016

Grundlage des Ergänzungsantrages Nr. 14/137/1, „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen“, aufgefordert worden, den Sachverhalt umfassend aufzuklären.

Wie bereits oben ausgeführt, beschäftigt sich der LVR bereits seit längerem mit der Aufarbeitung seiner Geschichte. Hieraus resultierten auch verschiedene politische Anträge, Studien und Vorlagen für die Landschaftsversammlung (näheres hierzu unter 1.). Das Thema Medikamentenstudien bzw. Medikamentengabe war bisher nicht ausdrücklich im Fokus der seitens des LVR in Auftrag gegebenen Untersuchungen und Aufarbeitungen, wurde gleichwohl aber thematisch zumindest in einer Studie behandelt (s. 1.1.3). Um eine Aufarbeitung vorzunehmen, erschien es daher zunächst geboten festzustellen, welche Erkenntnisse zum Thema bereits vorliegen, damit in einem nächsten Schritt dann die notwendigen Schlussfolgerungen für das weitere Vorgehen getroffen werden können.

Zu diesem Zweck entschied die Landesdirektorin, eine Arbeitsgruppe (Task Force) einzurichten mit dem Auftrag, diese Fragestellung zu bearbeiten. Die mit Vertretern der Dezernate 0, 4, 5, 7, 8 und 9 besetzte Task Force hat ihre Arbeit am 3. November 2016 aufgenommen und mit dieser Vorlage abgeschlossen.

1 IST-Stand - Was liegt dem LVR bereits vor

1.1 LVR-Studien

Im Kontext des Mottos „Der LVR stellt sich seiner Geschichte“ und jeweils mit konkreter Beauftragung durch die Politik ist von Seiten des LVR-Archivberatungs- und Fortbildungszentrums (LVR-AFZ) auf drei Studien hinzuweisen, in denen ein Bezug zum Thema „Medikamentierung von Kindern und Jugendlichen“ feststellbar ist. Es sind dies die folgend aufgeführten:

1.1.1 Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky/Judith Pierlings/Thomas Swiderek/Sarah Banach: Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945–1972)

Die Studie wurde 2011 veröffentlicht. Hierin setzt sich Uwe Kaminsky in einem Kapitel „Die Verbreiterung der „pädagogischen Angriffsfläche – eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung aus dem Jahr 1966“ (S. 485–494) mit Medikamententests an Jugendlichen auseinander, die in der evangelischen Einrichtung Neu-Düsselthal mit Genehmigung des LVR und mit Beteiligung der damaligen Landesklinik Düsseldorf durchgeführt wurden. Frau Wagner (s.u.) nimmt in ihrer Untersuchung auch Bezug auf diese Testreihe (S. 64, S. 88, Einsatz des Neuroleptikums Truxal).

1.1.2 Anke Hoffstadt/Karina Korecky/Frank Spring/Andrea zur Nieden: Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945

Die Studie geht auf den Antrag 12/390 SPD/Grüne/FDP zurück, der am 27.03.2009 von der Landschaftsversammlung beschlossen wurde. Ziel war es, „systematisch die Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR aufzuarbeiten und zu dokumentieren“. Es sollen „die Lebensbedingungen generell, besonders aber der Zwang zur Arbeit und die Medikation“ untersucht werden, der Bearbeitungszeitraum soll bis zur Psychiatrie-Enquete (1975) reichen.

Auf der Grundlage des auf zwei Jahre angelegten Projekts (GFG 71/10) wurde am 14./25.01.2011 ein Forschungs- und Entwicklungsvertrag zwischen dem LVR-AFZ und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf/Institut für Geschichte der Medizin abgeschlossen. Das Projekt „erforscht die Geschichte der Kliniken für Psychiatrie, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und der Förderschulen des LVR unter Einschluss der Umsetzung der Psychiatriereform unter sozial- und kulturhistorischer Perspektive“.

Inhaltlich orientiert sich die Studie an den Themen Psychiatrische Kliniken („Institutionell-politische Rahmenbedingungen“, „Das therapeutische Feld“, „Alltagswelten“, „Psychiatrie und Öffentlichkeit“) sowie Förderschulen („institutionell-politische Rahmenbedingungen“, „Pädagogik und Betreuung“, „Alltagswelten“, „Schule und Öffentlichkeit“).

Auf Grund der Empfehlung des Landesjugendhilfeausschusses vom 22.09.2011, den Untersuchungszeitraum auszuweiten und daher das Projekt um ein Jahr zu verlängern, folgte ein entsprechender Antrag im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR

2013 (Projektnr. GFG 106/13). Dies führte zum Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem LVR-AFZ und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf/Institut für Geschichte der Medizin am 31.01./13.02.2013.

Der fachliche Austausch innerhalb des Projektes erfolgte durch regelmäßige Treffen (drei- bis viermal jährlich) zwischen den Projektmitgliedern und dem LVR-AFZ. Zweimal jährlich fand eine so genannte Große Runde statt, in der auch Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate 4, 5, 7 und 8 teilnahmen. Bei diesen Treffen wurden die vierteljährlich durch das Projekt erstellten Arbeitsberichte diskutiert und aktuelle Fragen besprochen.

Die Frage der Medikamentenvergabe wird in der Studie nicht schwerpunktmäßig untersucht. Sie taucht nur vereinzelt auf und wird nur in einem kurzen Kapitel „Ablehnung, Ambivalenz und Abhängigkeit – Psychopharmaka als Therapie“ auf sechs maschinenschriftlichen Seiten auf der Grundlage von Interviews mit ehemaligen Patientinnen und Patienten gezielt aufgegriffen.

Das Manuskript der Studie liegt vor, zurzeit findet eine Überarbeitung des Teils über die Jahre der Psychiatriereform statt. Die Verzögerung in der Fertigstellung der Studie erklärt sich damit, dass ein Teilmanuskript erst mit einigen Monaten Verspätung fertig wurde und ein anderes Teilmanuskript neue Erkenntnisse einzuarbeiten hatte. Es wird davon ausgegangen, dass die Überarbeitung des Gesamtmanuskripts bis Anfang 2017 abgeschlossen ist, so dass mit einer Veröffentlichung in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet werden kann. Das vorliegende Manuskript hat drei Hauptkapitel: 1) „Die psychiatrischen Anstalten vor den 1970er Jahren“, 2) „Die psychiatrischen Anstalten ab den 1970er Jahren“, 3) „Zur Geschichte von Gehörlosen und Menschen mit Sinnesbehinderungen in Schulen des LVR nach 1945“.

1.1.3 Silke Fehlemann/Frank Sparing: Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe

2012 erfolgte der Beschluss zum Antrag 13/231, eine Studie über die Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe durchzuführen mit dem Ziel, valide Aussagen über die Situation, die Zahl und die Lebenswelt ehemaliger Heimkinder in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe zu erhalten.

Aufbauend auf die Studie zur Geschichte von Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR nach 1945 sollen „das System aus Fürsorgeerziehung, Behindertenpädagogik und Psychiatrie sowie die Lebenswege von

Kindern und Jugendlichen“ nachgezeichnet werden. Dadurch könne die komplexe Struktur aus amtlicher Zuführung, diagnostischen Etikettierungen und gelenkten Lebenswegen hervortreten, die sich zwischen 1945 und 1980 gerade für Kinder und Jugendliche in der rheinischen Psychiatrie bündelte. Auch die Berichte von Zeitzeuginnen und Zeitzeugen sollen eingebunden werden. Für die Studie „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ wurde im Rahmen der Regionalen Kulturförderung des LVR 2014 (ProjektNr. GFG 116/14) ein entsprechender Antrag gestellt.

Dies führte zum Abschluss eines Forschungs- und Entwicklungsvertrages zwischen dem LVR-AFZ und der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf/Institut für Geschichte der Medizin zum Projekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ am 11./24.09.2014.

Das auf zwei Jahre angelegte Projekt „wird die institutionellen Strukturen aus Fürsorgeerziehung, Behindertenpädagogik und Psychiatrie sowie die Lebenswege von psychisch kranken und behinderten Kindern und Jugendlichen unter sozial- und kulturhistorischer Perspektive erforschen“. Es umfasst den Zeitraum 1945–1980 und führt das Projekt „Aufarbeitung und Dokumentation der Geschichte der Menschen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen in Einrichtungen des LVR seit 1945“ inhaltlich fort.

Inhaltliche Schwerpunkte der Untersuchungen sind: Diagnostik und Einweisungspraxis (aufgearbeitet anhand von Patientenakten am Beispiel der Rheinischen Landeslinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Bonn); Alltag in den Kliniken und Belegheimen (Betreuung, Therapie, Erziehung/Bildung, Gewalterfahrungen) (bezüglich der Heime aufgearbeitet am Beispiel des Kinderheimes Hephata in Mönchengladbach); Nachvollziehung repräsentativer Lebenswege.

Der fachliche Austausch innerhalb des Projektes erfolgte durch regelmäßige Treffen (drei- bis viermal jährlich) zwischen den Projektmitgliedern und dem LVR-AFZ. Zweimal jährlich fand eine so genannte Große Runde statt, in der auch Vertreterinnen und Vertreter der Dezernate 4, 7 und 8 teilnahmen. Bei diesen Treffen wurden die vierteljährlich durch das Projekt erstellten Arbeitsberichte diskutiert und aktuelle Fragen besprochen.

Die Frage der Medikamentenvergabe wird in der Studie in Bezug auf die o.g. Beispiele dargestellt. Die beiden Projektmitglieder haben wesentliche Erkenntnisse in ihren Ausführungen „Medikation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Rheinland“ vom 26. Oktober 2016 vorab zusammengestellt.

Ein erstes Gesamtmanuskript wurde Ende November 2016 dem LVR-AFZ vorgelegt. Die Endfassung wird nach redaktioneller Überarbeitung und letzten fachlichen Ergänzungen bis spätestens Ende Januar 2017 vorliegen. Diese Version wird dann einzelnen Dezernaten zur fachlichen Rückäußerung zugehen und im Anschluss daran veröffentlicht werden. Es kann daher mit einer Veröffentlichung in der ersten Jahreshälfte 2017 gerechnet werden.

1.2 „Beitrag Wagner“

Die Pharmazeutin Sylvia Wagner hat im Internet in der Zeitschrift „Sozial. Geschichte online“ 19 (2016), S. 61–113 im Vorgriff auf ihre in Arbeit befindliche Dissertation einen Artikel „Ein unterdrücktes und verdrängtes Kapitel der Heimgeschichte. Arzneimittelstudien an Heimkindern“ veröffentlicht. Es ist nicht bekannt, wann die Dissertation abgeschlossen sein wird. Aus der Sicht des LVR bzw. des LVR-AFZ ist zu dem Aufsatz Folgendes zu bemerken:

Die Autorin betont, dass die Verabreichung sedierender Arzneimittel an Heimkinder in Erziehungseinrichtungen im Zeitraum von 1950 bis ca. Mitte der 1970er Jahre als Aspekt der Heimgeschichte bisher nur ansatzweise aufgearbeitet wurde. Auch gebe es die Vermutung von Seiten Betroffener, es seien Arzneimittelstudien durchgeführt worden. Der „Runde Tisch Heimerziehung“ (RTH) habe es in seinem Abschlussbericht abgelehnt, auch das Thema „Arzneimittel“ aufzugreifen. Nur die Verabreichung der Medikamente und eine an Heimkindern durchgeführte Arzneimittelstudie in dem Heim Neu-Düsseldorf habe Erwähnung gefunden.

Die Autorin möchte daher angesichts solcher noch bestehender Defizite in ihrem Beitrag erste Ergebnisse ihres Forschungsprojektes zusammenfassen, „die eine neue Perspektive auf die Prüfung von Arzneimitteln in Heimen zwischen den 1950er und Mitte der 1970er Jahre ermöglichen“. Das Ergebnis sei, dass in diesem Zeitraum „in deutlich größerem Ausmaß als bisher bekannt“ Arzneimittelstudien an Heimkindern durchgeführt worden seien.

Soweit Frau Wagner persönlich mit dem Archiv des LVR (ALVR) in Kontakt trat, hat sich dieser Vorgang als ganz normale Nutzung abgewickelt. In einer ersten Anfrage im August 2014 beim ALVR erklärte sie, sie promoviere zum Thema der Vergabe psychotroper Arzneistoffe in den Erziehungsheimen in der BRD von ca. 1950–1970 und interessiere sich besonders für eine Untersuchung in den Düsseldorf Anstalten aus dem Jahr 1966. Sie sah in diesem Kontext im ALVR zwei Akten ein. Eine Mail an Frau Landesdirektorin Lubek vom Juli 2015 mit der Bitte, im ALVR recherchieren zu dürfen, wurde an dieses

weitergeleitet („Besonders interessieren mich dabei die Impfstoffversuche, die in dieser Zeit auch in Säuglings- und Kleinkinderheimen im Bereich des LVR durchgeführt wurden, sowie Arzneimittelstudien mit Neuroleptika, wie z.B. Dipiperon in der Einrichtung in Viersen-Süchteln“). Das ALVR wiederum fragte in der LVR-Klinik Viersen nach, ob es dort noch relevante Unterlagen gebe. Der Leiter der dortigen Kinder- und Jugendpsychiatrie teilte mit, dass „soweit mir bekannt, in den Süchteln bzw. Viersener Erziehungsheimen des LVR in den 1950er und 1960er Jahren keine Arzneimittelstudien stattgefunden [haben]. Soweit mir bekannt, liegen aufgrund des Alters auch keine systematischen Aufzeichnungen aus den 1950er und 1960er Jahren vor.“ – Die Mitteilung der Fehlanzeige durch das ALVR an Frau Wagner erfolgte am selben Tag. Weitere direkte Kontakte zu Frau Wagner gibt es seitdem nicht.

1.2.1 Historische Bewertung

Frau Wagner nimmt daher die „Situation in der BRD“ in den Blick und möchte damit zugleich „das Versäumnis des RTH“ aufarbeiten. Sie möchte darüber hinaus untersuchen, inwieweit die durchgeführten Arzneimittelstudien in der Bundesrepublik die Kontinuität eines Menschenbildes belegen, welches in der NS-Zeit zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit führte. Schließlich geht es ihr darum zu verdeutlichen, inwiefern Arzneimittelstudien an Heimkindern dazu beitrugen, durch eine systematische Medikamentenverabreichung die Funktionsweise der Heime „als totale Institution“ zu optimieren.

Nach Ausführungen zum Forschungsstand, zu rechtlichen und ethischen Rahmenbedingungen pharmazeutischer Forschung geht die Autorin auf ihre eigene Quellengrundlage ein: Hiernach hat sie intensiv Fachzeitschriften der 1950er und 1960er Jahre zu ihrer Themenstellung ausgewertet. Darüber hinaus bezog sie Dokumente aus den Archiven von Pharmafirmen und dem Bundesarchiv mit ein. Sie ermittelte auf dieser Grundlage bundesweit ca. 50 durchgeführte Arzneimittelstudien, sieht aber insgesamt ein höheres Ausmaß (Dunkelziffer).

Ein erster Schwerpunkt der Darstellung ist „Studien zu Impfstoffen“ in Kinderheimen der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere geraten hier die Behringwerke in Marburg als Hersteller eines Impfstoffes in den Blick, wobei es offensichtlich auch eine Reihe von Karrierefortsetzungen beteiligter Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gab, die bereits in der NS-Zeit an Menschenversuchen beteiligt waren. Ähnliche Kontinuitäten stellt sie auch hinsichtlich der „deutschen Vereinigung zur Bekämpfung der Kinderlähmung“ fest.

Ein weiterer Schwerpunkt gilt dem Thema „Psychopharmaka“, die in Erziehungseinrichtungen an Kinder und Jugendliche verabreicht wurden. Hier erwähnt sie (S. 88) die bereits von Kaminsky (s.o.) beschriebene Testreihe in Neu-Düsselthal, bei welcher das Landesjugendamt und die Klinik Grafenberg beteiligt waren. Hinsichtlich des Einsatzes von Neuroleptika geht die Autorin u.a. auf die Verabreichung von Dipiperon in der Klinik Viersen-Süchteln ein; zu der hier durchgeführten Testreihe gibt es aber nur einen gedruckten Abschlussbericht aus dem Jahr 1971 (S. 91–93). Schließlich stellt sie die im Franz-Sales-Haus in Essen durchgeführten Versuche mit Decentan vor (S. 93–95).

In einem abschließenden Kapitel setzt sich die Autorin mit dem Thema „Rechtliche, ethische und soziale Einschätzung der Arzneimittelstudien“ auseinander.

Nach Lektüre der Ausführungen von Frau Wagner lässt sich feststellen, dass sie nicht nur grundlegende Literatur verwendet hat, sondern auch einige Archivüberlieferungen einbezogen hat. Damit gründet die Studie quellenmäßig auf breiterer Basis. Inwieweit sie sämtliche zum Thema noch verfügbaren archivischen Überlieferungen tatsächlich ausgewertet hat, ist nicht festzustellen. Sie verweist aber selbst darauf, dass es sich bei ihren Ausführungen um „erste Ergebnisse“ eines Forschungsprojektes handele, „die eine neue Perspektive auf die Prüfung von Arzneimitteln in Heimen zwischen den 1950er und Mitte der 1970er Jahre ermöglichen“ (S. 62). Soweit es um ihre Ausführungen zur Verabreichung von Dipiperon in der LVR-Klinik Viersen geht, bezieht sie sich auf die gedruckte Studie von Auhagen und Breede aus dem Jahr 1971. Aktenüberlieferung oder Archivalien lagen ihr zu diesem Thema nicht vor. Soweit Frau Wagner die konkrete Verabreichung bestimmter Arzneimittel untersucht, muss eine Bewertung der von ihr daraus gezogenen Schlüsse aber Medizinern überlassen bleiben.

1.2.2 Rechtliche Rahmenbedingungen

In den 1950er und 1960er Jahren gab es für die Durchführung von Pharmastudien in Deutschland noch keine rechtsverbindlichen Vorschriften. In dem ersten Arzneimittelgesetz von 1961 war lediglich die Registrierungspflicht neuer Medikamente vorgesehen. Dieser unregelmäßige Zustand zeigt, dass zumindest in den beiden ersten Nachkriegsjahrzehnten Wissenschaft und Forschung per se als Fortschritt gewertet wurden und das Bewusstsein von Arzneimittelrisiken bis zum Contergan-Skandal nur sehr schwach ausgeprägt war. Eine Zulassungspflicht für Arzneimittel mit dem Nachweis von Wirksamkeit und Unbedenklichkeit nach klinischer Prüfung wurde erst mit der Verabschiedung des Arzneimittelgesetzes von 1976 festgeschrieben, das 1978 in Kraft trat.

Lediglich im Rahmen von Leitlinien wurden ethische Mindeststandards für die Forschung am Menschen festgelegt, so zum Beispiel im sog. Nürnberger Kodex von 1947 oder in der Deklaration von Helsinki des Weltärztebundes von 1964. Allerdings waren diese Leitlinien nicht rechtsverbindlich, so dass sie nur empfehlenden Charakter hatten. Dies gilt auch für die Anforderung, Patientinnen und Patienten sowie Probandinnen und Probanden nur auf der Basis der Freiwilligkeit nach ausreichender Aufklärung in Studien aufzunehmen (Prinzip des informed consent).

Im Falle von Heilbehandlungen, durch die in die körperliche Unversehrtheit eingegriffen wird, bestand jedoch auch schon zum damaligen Zeitpunkt die Pflicht, die erforderliche Einwilligung einzuholen.

Hinzuweisen ist darauf, dass auf der Basis der veröffentlichten Pharmastudien nicht hinreichend ermittelt werden kann, ob vorab die Einwilligungen der Kinder bzw. der Sorgeberechtigten eingeholt wurden. Es entsprach der üblichen Publikationspraxis in den 1950ern bis Mitte der 1970er Jahre, dass hierzu keine Angaben gemacht wurden.

2 Offene Aspekte

2.1 Das LVR-Landesjugendamt als Träger des „Erziehungsrechts“ in der öffentlichen Erziehung

Das LVR-Landesjugendamt (LJA) war während der Gültigkeit des Jugendwohlfahrtsgesetzes (JWG) in Fällen öffentlicher Erziehung, also bei Fällen der Fürsorgeerziehung (FE) und Freiwilliger Erziehungshilfe (FEH), Träger des sog. „Erziehungsrechtes“. Der heute nicht mehr gebräuchliche Begriff „Erziehungsrecht“ wurde mit den Verpflichtungen der „Personensorge“ gleichgesetzt. Dadurch war das LJA individuell für alle Kinder und Jugendlichen verantwortlich, die in dieser Rechtsform untergebracht waren – unabhängig davon, ob es sich bei dem Träger der Einrichtung um den LVR selbst oder einen freien Träger handelte.

Die Gabe von Medikamenten und insbesondere Psychopharmaka nahm im Verlauf der 1960er Jahre in Einrichtungen der öffentlichen Erziehung zu. In der Studie „Verspätete Modernisierung“ führt Kaminsky dies auf den Ausbau der jugendpsychiatrischen Betreuung innerhalb der rheinischen öffentlichen Erziehung zurück (Verspätete Modernisierung, S. 485). Man erhoffte sich eine „Verbreiterung der pädagogischen Angriffsfläche“. Eine entsprechende Anwenderstudie mit Genehmigung des damaligen LR 4 Jans ist seit dem Abschlussbericht des Runden Tisches Heimerziehung bekannt.

Eine vorsätzliche Änderung der bei der Verschreibung von Psychopharmaka durch die/den Ärztin/Arzt bzw. Psychiaterin/Psychiater gegebenen Dosierungsvorschriften zu anderem als dem beabsichtigten medizinisch/therapeutischen Nutzen ist nach heutigem Kenntnisstand des LVR-LJA der Heimaufsicht damals nicht angezeigt worden. Allerdings scheint es innerhalb der Heime zu derartigen Vorkommnissen gekommen zu sein, wie in übereinstimmenden Berichten Betroffener dokumentiert ist. Innerhalb der Einrichtungen sollen Psychopharmaka sowohl zur Strafe als auch zur „Ruhigstellung“ verabreicht worden sein. Da die Ausgabe der Medikamente durch die Betreuerinnen und Betreuer erfolgte, ist es möglich, dass diese Fälle weiter verbreitet waren, als bisher bekannt ist.

Falls Akten der Betroffenen vorhanden sind, werden in den sog. „Halbjahresberichten“ wahrscheinlich Angaben über die ärztlich verordnete Medikamentierung zu finden sein.

2.2 Archivierte und nicht archivierte Überlieferungen

2.2.1 Archivgut im Archiv des LVR

Zum Thema „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen“ findet sich im ALVR eine Reihe von Beständen, die in eine Recherche zum Themenumfeld einzubeziehen wären und hier nur angedeutet werden können. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen Einzelfallakten (Patienten- und Heimakten) und so gen. Sachakten. So liegen ca. 3000 Einzelfallakten aus dem Bereich der Öffentlichen Ersatzerziehung vor, aber keine Patientenakten aus der KiJu, bezüglich derer eine Übernahme in das ALVR noch aussteht. Die Überlieferung auf der Sachaktenebene bietet dagegen die Informationen über die Rahmenbedingungen und Strukturen, die den Hintergrund für die konkreten Maßnahmen darstellen. Hier wird die bereits im ALVR befindliche Überlieferung der Dezernate 4 und 8, darüber hinaus jene der Einrichtungen selbst (Kliniken und Heime) durchgesehen bzw. ausgewertet werden müssen.

2.2.2 Registraturgut des LJA

Im LVR-Projekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ von Fehlemann und Sparing wurden Heimaufsichtsakten unterschiedlicher, teilweise noch in Betrieb befindlicher Einrichtungen mit einbezogen.

Um einen aktuellen Sachstand zu erhalten, ist die Berücksichtigung der Heimaufsichtsakten der noch aktiven Einrichtungen notwendig. Diese sind seit Beginn der Zuständigkeit der Heimaufsicht in der Registratur des LVR-Dezernates 4 eingelagert.

Hierbei gilt es, den Bezug der infrage kommenden Einrichtungen zum Thema zu prüfen und den Beginn der Zuständigkeit der LVR-Heimaufsicht mit dem Zeitraum 1945-1975 abzugleichen.

Für die Heimaufsichtsakten der nicht mehr bestehenden Einrichtungen sind diese Fragestellungen genauso relevant. Diese Heimaufsichtsakten sind im Archiv des LVR in Brauweiler eingelagert.

2.2.3 Aktenbestände in den LVR-Kliniken

Eine umfassende Auswertung aller Krankenakten ist noch nicht erfolgt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus den Akten noch Hinweise auf weitere Medikamententests ergeben.

Sowohl in der LVR-Klinik Bonn als auch in der LVR-Klinik Viersen, die bereits in dem fraglichen Zeitraum über eigenständige kinder- und jugendpsychiatrische Abteilungen verfügten, sind in großem Umfang Patientenakten vorhanden.

In der LVR-Klinik Bonn soll es sich um rund 15.000 Patientenakten handeln. Im Rahmen der Studie „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in Einrichtungen der Psychiatrie und Behindertenhilfe“ ist eine nach wissenschaftlichen Kriterien zusammengestellte Auswahl an Akten ausgewertet worden. Eine gezielte Auswertung in Hinblick auf die Durchführung von Medikamententests ist aber noch nicht erfolgt. In der LVR-Klinik Viersen sind ebenfalls mehrere Tausend Altakten vorhanden. Sie sind noch nicht wissenschaftlich aufbereitet worden.

Darüber hinaus sind auch in der LVR-Klinik Bedburg-Hau, in der LVR-Klinik Düren und in dem LVR-Klinikum Düsseldorf zum Teil noch umfangreiche Patientenakten-Bestände aus der Zeit von 1960 bis 1975 vorhanden. Hier könnten sich ebenfalls Hinweise auf mögliche Arzneimitteltests an Kindern und Jugendlichen finden lassen, denn bis Anfang der 1970er Jahre sind eine Vielzahl von Kindern und Jugendlichen in den Erwachsenenbereichen der Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland untergebracht gewesen. Allerdings dürfte die Durchsicht sehr aufwendig sein, denn die Krankenakten sind bisher nicht separat von den Krankenakten der erwachsenen Patientinnen und Patienten aufbewahrt worden.

Zusätzlich ist abgefragt worden, in welchem Umfang noch ergänzende Akten vorhanden sind (z.B. Verwaltungsakten, Akten der ärztlichen Direktion, Personallisten, Arzneimittel- oder Giftbücher und keine Studienübersichten). Diese Frage ist überwiegend negativ beantwortet worden. Ausnahmen bestehen für Bonn und Viersen. In Viersen gibt es noch

Hefte mit der Beschriftung „Ärztliche Verordnung“, in denen verschiedenen Namen (wahrscheinlich Patientinnen und Patienten) Medikamente zugeordnet sind, abgezeichnet u. a. von Prof. Bosch. Wahrscheinlich handelt es sich um ärztliche Medikamentenverordnungen im Rahmen der üblichen Patientenversorgung. In Bonn werden zurzeit die Protokolle der Direktorenkonferenzen durchgesehen, die Arzneimittel-Giftbücher konnten insoweit nicht weiterhelfen.

Darüber hinaus haben mehrere Kliniken ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benannt, die eventuell als „Zeitzeugen“ befragt werden könnten.

2.3 Einbindung der Pharmaindustrie

Abgesehen von den Aussagen der Fa. Merck liegen bisher keine Bestätigungen von weiteren pharmazeutischen Unternehmen vor. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass ein Großteil der von Frau Wagner in ihrem Beitrag genannten Medikamente von der Fa. Merck bzw. den Behringwerken stammen. Letztere sind mittlerweile aufgelöst.

Es gab einen Kontakt mit der Firma Janssen-Cilag, die das für den Arzneimitteltest in der LVR-Klinik Viersen verabreichte „Dipiperon“ herstellte. In ihrem Firmenarchiv haben sich danach bisher keine Verwaltungsakten zu den Vorwürfen finden lassen. Die Fa. Janssen-Cilag geht zurzeit davon aus, dass sie die Medikamentenstudie selbst nicht in Auftrag gegeben hat, sondern auf Initiative der beiden damaligen Mitarbeiter der LVR-Klinik Viersen das Medikament sowie einzelne Unterstützungsleistungen im Rahmen der statistischen Auswertung erbracht hat. Sie verweist hierbei auf die ausdrückliche Danksagung am Ende des wissenschaftlichen Aufsatzes von U. Auhagen und G. Breede in den Acta psychiatrica Scandinavica.

3 Weitere Vorgehensweise

Im Hinblick auf das Thema „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen“ schlägt die Verwaltung ein Folgeprojekt mit einem Untersuchungszeitraum von 1945 bis 1975 vor. Wesentliche Kriterien für die Definition der Projektgegenstände sind der Zeitfaktor und der geschätzte Rechercheaufwand.

Das Thema soll auf der Grundlage von Krankenakten exemplarisch für eine LVR-Klinik untersucht werden. Hier bietet sich die Kinder- und Jugendpsychiatrie (inkl. des Fanny-Zahn-Heimes) der LVR-Klinik Viersen an. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt es aus dem Zeitraum von 1962 bis 1984 noch ca. 3000 Einzelfallakten, die noch niemals

Gegenstand einer Untersuchung im Hinblick auf das Thema „Medikamentenvergabe usw.“ gewesen sind. Darüber hinaus fanden sich Arzneibücher und Medikamenten-Verordnungsbücher aus diesem Zeitraum. Eine Auswertung der Einzelfallakten würde es möglich machen, konkrete Medikamentenvergaben in bestimmten Situationen bzw. für konkrete Therapien wissenschaftlich zu beurteilen und evtl. auch durchgeführte Medikamententests zu verifizieren. Da viele Kinder und Jugendliche, die aufgenommen wurden, zeitweise auch in anderen Einrichtungen, die der Aufsicht des Landesjugendamtes unterstanden, gewesen sind, wird hiermit auch die Rolle des Landesjugendamtes als Aufsichtsorgan tangiert. Darüber hinaus können die Viersener Patientenakten dazu dienen zu prüfen, ob sich konkrete Hinweise auf die bekannte 1972 veröffentlichte Testreihe finden oder gar über weitere bisher nicht bekannte Medikamentenerprobungen.

Ergänzend zur Auswertung auf der Einzelfallebene ist die Thematik aber auch in den zeitgenössischen Rahmen einzupassen: Inwieweit setzte sich der LVR im Untersuchungszeitraum mit dem konkreten Einsatz bestimmter Medikamente in der Kinder- und Jugendpsychiatrie auseinander, welches war die Zielrichtung der Vergabe und wie schlägt sich die Thematik überhaupt in der Überlieferung des Gesundheitsdezernates bzw. in den politischen Ausschüssen nieder?

Eine Projektskizze ist in der Anlage beigefügt.

Zur Realisierung des Projektes stehen im Gesamthaushalt 2017/2018 insg. 100.000 € (50.000 € jährlich) zur Verfügung.

Unter der übergeordneten Zielsetzung „Der LVR stellt sich seiner Geschichte“ verfolgen die vorgeschlagenen Untersuchungsansätze eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung der o.g. Themen. Die Ergebnisse können über den wissenschaftlichen Ertrag hinaus ggf. auch als Grundlage für zukünftige Entscheidungen dienen, beispielsweise zum Umgang mit betroffenen Personen.

4. Vorschlag der Verwaltung

Der Durchführung des Projektes „Einsatz und Erprobung von Medikamenten an Kindern und Jugendlichen 1945 - 1975“ wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in Höhe von 100.000 € gemäß Vorlage 14/1828 zugestimmt. Die Verwaltung wird kontinuierlich über den Sachstand berichten.

In Vertretung

K a r a b a i c

Aufarbeitung von Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung in kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtungen des LVR 1945-1975

1. Untersuchungsrahmen

Die Praxis der Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung in jugendpsychiatrischen Einrichtungen und der Heimerziehung seit den 1950er Jahren ist in jüngster Zeit massiv in den Blick der Öffentlichkeit gerückt und in der Presse skandalisiert worden. Es wird immer deutlicher, dass der wachsenden Anzahl von psychisch und geistig versehrten Kindern mit einer Medikation begegnet wurde, die in ihrem Umfang und in ihrer Intensität offenbar erhebliche gesundheitliche Schädigungen der minderjährigen Patienten in Kauf nahm. Die Sedierung der Kinder war in vielen Fällen wichtiger als eine mögliche therapeutische Wirkung der Medikamente.¹ Neben diese problematische Medikamentengabe trat in allerjüngster Zeit die Aufdeckung von offenbar gar nicht so seltenen Medikamentenversuchen mit nicht einwilligungsfähigen Kindern. Die Hinweise auf diese Medikamentenversuche sind aber noch so verstreut und wenig systematisch untersucht, dass weder generelle quantitative noch qualitative Aussagen über Art und Umfang dieser Versuche möglich sind. Eine systematische Erforschung der Medikationspraktiken in der Kinder- und Jugendpsychiatrie steht bislang noch aus, da lediglich einige wenige Einzelanalysen vorliegen.²

Durch ein wissenschaftliches Forschungsprojekt zur Praxis der Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie am Beispiel der Jugendpsychiatrischen Einrichtungen der LVR-Klinik Viersen will sich der Landschaftsverband Rheinland seiner Verantwortung für die teilweise missbräuchliche Verwendung von Psychopharmaka mit fragwürdiger Zielsetzung in seinen Einrichtungen stellen und zur wissenschaftlichen Aufarbeitung dieses Kapitels der bundesdeutschen Psychiatriegeschichte beitragen.

Die Medikation in der Kinder- und Jugendpsychiatrie wurde mit Tranquilizern wie Librium, aber vor allem mit den sogenannten Neuroleptika durchgeführt, die seit der Mitte der 1950er Jahre die Behandlungsmöglichkeiten in der Psychiatrie revolutionierten. Vor allem der Wirkstoff Chlorpromazin, dessen günstige Wirkung auf manische und

¹ Vgl. die Abschlusspublikation zum Forschungsprojekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in Psychiatrie und Behindertenhilfe seit 1945“, die 2017 gedruckt vorliegen wird.

² Innerhalb der Kinder- und Jugendpsychiatrie hat Sylvia Wagner in einem kürzlich erschienenen Aufsatz auf zahlreiche Versuchsreihen mit unterschiedlichsten Präparaten aufmerksam gemacht; ihr Ansatz, sämtliche Medikamentenversuche in der gesamten Bundesrepublik in den Blick zu nehmen, macht die Gewinnung aussagekräftiger Ergebnisse jedoch sehr schwierig. Vgl. Sylvia Wagner, Ein unterdrücktes und verdrängtes Kapitel der Heimgeschichte. Arzneien/Heilstudien an Heimkindern, in: sozial.geschichte online Heft 19 (2016), S. 61–113.

schizophrene Psychosen von französischen Psychiatern 1952 publiziert wurde, führte dazu, dass die bis dahin in der Anstaltspsychiatrie angewandten somatischen Therapien schnell durch neuentwickelte Psychopharmaka verdrängt wurden.³

Die später als Neuroleptika bezeichneten Substanzen stellen zugleich das zentrale, wie auch das vegetative Nervensystem ruhig. Nebenwirkungen wie Kollapsneigung, Herzrhythmusprobleme, Schweißausbrüche und Speichelfluss sowie als quälend empfundene Einschränkungen der Beweglichkeit und ein Parkinsonsyndrom, das nach längerer Medikation irreversibel bleibt, wurden bereits früh beschrieben, traten dann aber angesichts der durch die neuen Psychopharmaka gewachsenen therapeutischen Möglichkeiten wieder in den Hintergrund.⁴ Die Einführung von Chlorpromazin in der Psychiatrie bildete den Ausgangspunkt für die Synthese zahlreicher weiterer psychoaktiver Medikamente, deren Einsatz und Wirkung von Psychiatern breit diskutiert wurden. So wurde 1958 das bis heute noch gebräuchliche ‚Haloperidol‘ eingeführt und 1960 das erste „atypische“ Neuroleptikum ‚Clozapin‘, das keine der als typisch erachteten extrapyramidalen Bewegungsstörungen auslöste.

Bereits 1954 wurde das gegen sogenannte manische Episoden wirkende ‚Lithium‘ und 1960 als erstes Anxiolytikum das ‚Librium‘ auf den Markt gebracht. Seit den 1950er Jahren sind mehrere hundert Psychopharmaka in den Handel gelangt, wobei diese Präparate jedoch überwiegend nur Abwandlungen bereits bekannter Wirkprofile anbieten.⁵ Chlorpromazin kam in den Rheinischen Landesheilanstalten bereits seit Mitte 1953 in Form des Präparates ‚Megaphen‘ zur Anwendung, allerdings in zunächst derart hohen Dosierungen, dass Patienten teilweise künstlich ernährt und abgeführt werden mussten.⁶

Bereits frühzeitig waren die neuen Psychopharmaka auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Anwendung gekommen, wobei erkennbar wird, dass mit dem Einsatz von Medikamenten vor allem eine Sedierung der Patienten beabsichtigt war.⁷ Verwendet wurden Neuroleptika wie

³ Zur Entdeckungsgeschichte und zur Verbreitung der Chlorpromazin-Präparate vgl. Judith P. Swazey: Chlorpromazine in Psychiatry. A Study of therapeutic Innovation (Cambridge/Mass. 1974); Thomas A. Ban/David Healey/Edward Shorter (Hrsg.): The Rise of Psychopharmacology (Budapest 1998).

⁴ Hans C. Bangen: Geschichte der medikamentösen Therapie der Schizophrenie (Diss. med. Berlin 1992), S. 86; Matthias Dose: Unerwünschte psychische Wirkungen der Neuroleptika: Beobachtungen aus der Frühphase der Einführung der Neuroleptika, in: Schriftreihe der Deutschen Gesellschaft für Geschichte der Nervenheilkunde 2 (1997), S. 59–65.

⁵ Viola Balz: Zwischen Wirkung und Erfahrung – eine Geschichte der Psychopharmaka. Neuroleptika in der Bundesrepublik Deutschland (Bielefeld 2010), S. 17f.

⁶ Eleonore Middelman: Die Entwicklung der Therapie im Rheinischen Landeskrankenhaus – Psychiatrische Universitätsklinik Düsseldorf von 1876 bis 1976 (Diss. med. Düsseldorf 1978), S. 61 und S. 71.

⁷ Hermann Schmitz: Die Psychopharmaka im Anwendungsbereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, in: Abteilung Gesundheitspflege des Landschaftsverbandes Rheinland (Hrsg.), 4. Ärztliche Fortbildungstagung des Landschaftsverbandes Rheinland am 18. und 19. Oktober 1962 im Rheinischen Landeskrankenhaus Bedburg-Hau (Köln 1962), S. 106–110.

‚Megaphen‘, ‚Neurocil‘, ‚Haloperidol‘ und insbesondere das Thioxanthen-Derivat ‚Truxal‘, das als besonders geeignet für die Verordnung bei Kindern und Jugendlichen galt, sowie Anxiolytika wie etwa ‚Librium‘.

Um die konkrete Praxis der Medikamentengabe und die Durchführung etwaiger Medikamentenversuche zu untersuchen bietet sich vor allem die Kinder- und Jugendpsychiatrie in Viersen-Süchteln an. Sie erlangte aufgrund ihres Modell- und Vorzeigecharakters für moderne kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung in den 1960er und 1970er Jahren eine hervorgehobene Bedeutung.

Bereits während des Zweiten Weltkrieges waren durch Verlegungen aus caritativen Pflegeheimen in der Provinzialanstalt Johannisthal-Süchteln eigene Kinderabteilungen entstanden. Nach Kriegsende wurden dann aufgrund stark rückläufiger Unterbringungsmöglichkeiten in konfessionell gebundenen Pflegeeinrichtungen für Notfälle in Süchteln weiter Kinderabteilungen betrieben, die jedoch erklärtermaßen weder räumlich noch pflegerisch für die Aufnahme von Kindern geeignet waren und über keine Möglichkeiten zur schulischen Förderung verfügten.⁸ Schließlich wurde für die psychiatrische Beobachtung verhaltensauffälliger Jugendlicher aus der Fürsorgeerziehung im Februar 1957 in der Landesheilanstalt Johannistal-Süchteln außerdem eine „Sonderabteilung“ für zehn Mädchen geschaffen. Wegen Problemen bei der Abgrenzung zu den Psychatriepatienten, häufigen Fluchtversuchen und zum Teil gewaltsam ausgetragener Konflikte unter den Mädchen musste die Zahl der Plätze aber bereits nach kurzer Zeit reduziert werden.⁹

So befanden sich Anfang der 1960er Jahre im nun so bezeichneten Landeskrankenhaus Johannisthal-Süchteln rund 150 Kinder und Jugendliche auf provisorisch eingerichteten Krankenabteilungen. Nach zwei Jahren Bauzeit wurde 1961 die an das Landeskrankenhaus Johannistal-Süchteln angelehnte „Rheinische Landeslinik für Jugendpsychiatrie Süchteln“ fertiggestellt, die für die Unterbringung von 250 geisteskranken, geistesschwachen und erziehungsschwierigen Kindern“ vorgesehen war.¹⁰

Erst im Herbst 1963 konnten aber alle Pavillons der Klinik in Betrieb genommen werden, wobei die ursprünglich geplante Kapazität von 250 Kindern auf 200 herabgesetzt wurde, da zwei Häuser als Funktionsgebäude eingerichtet wurden. Aufgrund der vorhandenen baulichen Struktur der Klinik mit ihren offenen Krankenpavillons war

⁸ Niederschrift über die Arbeitstagung der Direktoren der Rheinischen Landesheilanstalten am 30. und 31. Juli 1954 im LKH Marienheide vom 13.09.1954, in: ALVR 31318.

⁹ Vgl. ALVR 40372.

¹⁰ Gerhard Bosch: Erfahrungen beim Aufbau und der Organisation einer jugendpsychiatrischen Landeslinik, in: Der Nervenarzt 37 (1966), S. 298–304; Landschaftsverband Rheinland (Hrsg.): Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen. Entwicklung-Stand-Perspektiven (Festschrift zu Ehren von Dr. Gertrud Bosch und Prof. Dr. Gerhard Bosch) (Viersen 1980); Im Blickpunkt, Mai 1974, Rheinische Landeslinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie Viersen; Im Blickpunkt, 14 (1987), Nr. 2, Rheinische Landeslinik Viersen 25 Jahre Kinder- und Jugendpsychiatrie; Gerhard Bosch: Neue Wege zum Humanen. Leben und Wirken in der Psychiatrie der Nachkriegszeit 1946 bis 1980. Erinnerungen, Bd. II (Frankfurt a. M. 1998).

zunächst eine Beschränkung des Aufnahmealters der Patienten vom zweiten bis zum vierzehnten Lebensjahr vorgesehen.

Die ursprüngliche Konzeption, die Patienten der bereits bestehenden Pflegeabteilungen für Kinder und Jugendliche im LKH Viersen in die neue Klinik zu verlegen und dort in erster Linie eine differenzierte Pflege und Betreuung schwer geistig behinderter Kinder zu gewährleisten, wurde jedoch modifiziert und der Schwerpunkt auf Beobachtung und Begutachtung sowie auf die Förderung von minderjährigen Patienten gelegt.

Von anderen Kinder- und Jugendpsychiatrien unterschied sich die Rheinische Landeslinik in Viersen aber dadurch, dass dort Kinder nicht nur zur Beobachtung und Begutachtung, sondern auch in „Dauerpflege“ untergebracht waren und zum Teil über mehrere Jahre bis zum Erwachsenenalter lebten.

Angeschlossen an die Klinik wurde das durch den LVR im Januar 1960 eröffnete „Fanny-Zahn-Heim“ in Viersen, mit dem eine außerhalb des Landeskrankenhauses liegende Einrichtung für geistig behinderte Kinder und Jugendliche geschaffen worden war, die wegen ihrer Erfolge bei der Förderung von als „tiefstehende Schwachsinnfälle“ diagnostizierten Kinder zum Modell für seit Ende der 1960er Jahre geplante Folgeeinrichtungen werden sollte. Seit Mai 1969 wurde zudem in Leuth bei Kaldenkirchen eine ehemalige Lungenheilstätte für tuberkulöse Kinder, zum „Psychiatrisches Kinderkrankenhaus Maria Helferin“ für 72 Patienten ausgebaut und als Außenstelle der Landeslinik für Jugendpsychiatrie Süchteln angeschlossen.

Eine bereits früh beabsichtigte Erweiterung der Süchtelner Kinder- und Jugendpsychiatrie um eine Aufnahmeklinik erfolgte erst ab 1970, und nach drei Jahren Bauzeit wurde ein siebengeschossiger Neubau mit 145 Betten fertiggestellt und 1974 in Betrieb genommen. Durch die Aufnahmeklinik sollte eine Trennung von klinisch-heilpädagogischer Arbeit in den Pavillons und den klinisch-diagnostischen und -therapeutischen Einrichtungen in der Aufnahmeklinik erfolgen. In der Regel sollten die Patienten sechs bis acht Wochen zur Untersuchung, Beobachtung und Diagnostik in der Klinik bleiben, aber in schwierigen Fällen waren auch Aufenthalte bis zu sechs Monaten möglich. Abteilungen bestanden für Kleinkinder, Schulkinder und Jugendliche. Eingerichtet wurden außerdem je zwei geschlossene und halboffene Abteilungen für männliche und weibliche Jugendliche, um die Behandlung stärker überwachungsbedürftiger psychischer Störungen des Jugendalters möglich zu machen. Daneben wurde eine größere poliklinische Beratungsstelle angegliedert.

Neben der Aufnahmeklinik wurde auch ein kleines Jugendheim mit 32 Plätzen als teilstationäre Einrichtung in Betrieb genommen. Die Jugendlichen sollten die Einrichtungen der Klinik nutzen, aber vor allem außerhalb gelegene Schulen oder Arbeitsstätten besuchen können. So fand sich zum Beginn der 1970er Jahre in Viersen-Süchteln schließlich eine moderne spezialisierte Klinikanlage – in verschiedene Abteilungen

der Kinder- und Jugendpsychiatrie ausdifferenziert – die damals im Rheinland als beispielhaft galt.

Eine exemplarische Untersuchung der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Johannisthal-Süchteln erscheint aus verschiedenen Gründen besonders vielversprechend, da die Patientenzusammensetzung ein breites Spektrum an Diagnosen und Altersgruppen aufweist, und psychiatrisch diagnostizierte Kinder und Jugendliche auch in angeschlossenen Heimeinrichtungen lebten und somit auch verschiedene Unterbringungsformen in den Blick geraten. Darüber hinaus sind auch bereits erste Hinweise auf in Johannisthal-Süchteln durchgeführte Medikamententests an Kindern bekannt geworden, die eine nähere Betrachtung dieses Teilaspektes am Süchtelner Beispiel nahelegen. Aus einer Veröffentlichung im Juli 1972 geht hervor, dass an der Rheinischen Landeslinik für Jugendpsychiatrie Viersen Versuche mit dem Neuroleptikum „Dipiperon“ an 30 überwiegend hirn- und milieugeschädigten Kindern zwischen 12 und 14 Jahren durchgeführt wurden.¹¹ Auch derartigen Hinweisen soll im Zuge des geplanten Forschungsprojektes nachgegangen werden.

2. Vorarbeiten, Forschungsdesign und Ergebnissicherung

2.1 Vorarbeiten

Durch das am Institut für Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf angesiedelte Forschungsprojekt „Lebensverhältnisse ehemaliger Heimkinder in Psychiatrie und Behindertenhilfe seit 1945“ sind bereits durch eine repräsentative Stichprobe aus den für den Zeitraum 1945 bis 1980 überlieferten rund 15.000 Patientenakten der „Rheinischen Landeslinik für Jugendpsychiatrie Bonn“ deutliche Hinweise auf die Praxis der Medikamentenvergabe in der rheinischen Kinder- und Jugendpsychiatrie gewonnen worden. Demnach ist es vor allem im Laufe der 1960er Jahre zu einer erheblichen Ausweitung des Medikamenteneinsatzes in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gekommen, der zudem fast durchweg in viel zu hohen Dosierungen erfolgt ist.

2.2 Fragestellung

Am Beispiel der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Johannisthal-Süchteln soll exemplarisch die Praxis der Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung in Einrichtungen des LVR untersucht werden. Zu

¹¹ U. Auhagen/G. Breede: Dipiperon bei kindlichen Verhaltensstörungen, in: Acta Psychiatrica Scandinavia 48 (1972), S. 510–532. Zu diesem Medikamentenversuch vgl. auch Sylvia Wagner: Ein unterdrücktes und verdrängtes Kapitel der Heimgeschichte. Arzneien/Heilstudien an Heimkindern, in: sozial.geschichte online Heft 19 (2016), S. 61–113, hier S. 91ff.

fragen ist nach den eingesetzten Medikamenten, der Dosierung und Dauer der Medikation sowie nach den damit verbundenen therapeutischen Zielen. Welche Entwicklungen lassen sich erkennen?

Zu untersuchen sind außerdem die Auswirkungen der Medikation auf die behandelten Patienten: Dabei ist neben feststellbaren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Schädigungen auch nach der Reaktion und dem Umgang auf die Medikamentengabe durch die Patienten selbst zu fragen. Damit verbunden ist die Analyse der Dokumentation der Medikamentengabe. Wurde jede Verordnung dokumentiert und wenn ja, ab wann? Daneben stellen sich Fragen nach der Einbettung in und den Auswirkungen der Medikation auf den Klinikalltag und dem Verhältnis zu anderen therapeutischen Mitteln in der Kinder- und Jugendpsychiatrie.

In einem weiteren Untersuchungsschritt sind die zu ermittelnden Medikamentenversuche sowie die Psychopharmakagabe in den politischen, juristischen und medizinisch-ethischen Kontext einzuordnen. So soll etwa die Frage verfolgt werden, welche Einwilligungen angesichts der zeitgenössischen Rechtslage notwendig waren und inwieweit sie eingeholt wurden.

2.3 Methoden

Vorgesehen ist die Auswertung eines erst kürzlich aufgefundenen Bestandes mit rund 3.000 Patientenakten von Kindern und Jugendlichen aus dem LKH Johannisthal-Süchteln.

Diese Patientenakten enthalten sehr reichhaltige sozial-, wissenschafts- und kulturhistorische Informationen: Sie umfassen umfangreiche fachärztliche Gutachten mit Beschreibung der Vorgeschichte und der Lebensverhältnisse der Kinder. Darüber hinaus enthalten die Akten Befunde zu intellektuellen Fähigkeiten der Patienten und Beobachtungen, die das Verhalten der Kinder dokumentieren sollten. Die Medikamentengabe wurde seit Mitte der 1950er Jahre auf einem Formblatt vermerkt, das auch die Fieberkurve enthielt. In zahlreichen Akten ist die Medikamentengabe jedoch nicht auf dem entsprechenden Dokumentationsbogen verzeichnet, sondern nur aus den Arztberichten zu erschließen.

Die Akten sind zunächst einmal in das zuständige Archiv des LVR zu übernehmen, wo sie nach konservatorischer Bearbeitung für eine Nutzung archivisch erschlossen und mittels Fragebogen für die wissenschaftliche Erforschung aufbereitet werden sollen. Für die Beantwortung der Fragestellungen zur Praxis der Medikamentenvergabe und Medikamentenerprobung sind neben der quantitativen Auswertung vor allem qualitative Erhebungen erforderlich, da die vorliegenden Erfahrungen mit der Auswertung von Patientenakten gezeigt haben, dass gerade Informationen über Therapie und Medikation z.T. nur lückenhaft oder verstreut in Patientenakten dokumentiert sind.

Daneben sind vorhandene so genannte Sachakten zum Umgang mit Medikation und zur Forschungspraxis in den psychiatrischen Kliniken im

Archiv des Landschaftsverbandes Rheinland sowie der eng mit dem LVR-Kliniken verzahnten Institute für Psychiatrie an den Universitäten Bonn und Düsseldorf in den zuständigen Universitätsarchiven zu erheben und auszuwerten, um Quellen über evtl. durchgeführte Medikamententestungen aufzufinden.

Darüber hinaus sollte auch der Versuch unternommen werden, Einblicke in die Firmenarchive der Psychopharmaka herstellenden Pharma-Unternehmen zu erhalten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Schriftgutüberlieferung zur Medikamentenerprobung in Einrichtungen des LVR vor allem dort überliefert ist.

Die Befunde sind mit bereits erhobenen oder publizierten Forschungsergebnissen zur Praxis der Medikation in der Psychiatrie zu kontrastieren und einzuordnen.

2.4 Ergebnis-Sicherung

Das Projekt wird nach einem Jahr mit einem Forschungsbericht abschließen, der gegebenenfalls in einem zusätzlichen Schritt zu einer Buchpublikation ausgebaut werden kann.

TOP 5 Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit

Vorlage-Nr. 14/1863

öffentlich

Datum: 24.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Leshwange

Landesjugendhilfeausschuss 11.05.2017 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Inklusion in der Jugendförderung

Kenntnisnahme:

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland nimmt den Bericht 14/1863 zur Inklusion in der Jugendförderung zur Kenntnis.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat drei großangelegte Modellprojekte zur Inklusion in der Jugendförderung initiiert.

1. Im Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“, umgesetzt durch die beiden Landesjugendämter Rheinland und Westfalen, ging es um die kommunale Steuerung und Planung von Inklusion. Die beteiligten sechs Jugendämter waren gefordert, in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und weiteren Kooperationspartnern, insbesondere der Behindertenhilfe, die Leitidee der Inklusion in Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten der Jugendförderung in ihren Kommunen zu verankern. Ziel war die Öffnung ihrer Angebote für junge Menschen mit Behinderungen.

2. Das Gemeinschaftsprojekt „Under Construction“ der Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW, des Landesjugendrings NRW, der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und des Paritätischen Jugendwerks NRW (Arbeitskreis G5) setzte sich zum Ziel, die Teilhabe von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen in den Angeboten der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit zu fördern.

3. Das übergeordnete Ziel des Modellprojektes „Inklusives Kinder- und Jugendreisen“ besteht in der Förderung von inklusiven Reiseangeboten und der Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an allen Formaten im pädagogischen Kinder- und Jugendreisen. Die Initiative fußt auf drei Säulen und verschiedenen Aktivitäten. Die erste Säule sichert den fachlichen Austausch zwischen verschiedenen Akteuren des Arbeitsfeldes. Sie wird koordiniert durch die TH Köln, die im Rahmen der zweiten Säule die wissenschaftliche Begleitung durchführt. Die dritte Säule ist der Fachkräftepool, der von „transfer e.V.“ in Kooperation mit „Freizeit ohne Barrieren e.V.“ koordiniert wird und die in enger Abstimmung mit der TH Köln agieren.

Darüber hinaus gab es das Modellprojekt „Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“ (Cafe Leichtsinn) der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH. Dieses wurde von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert und vom LVR-Landesjugendamt Rheinland fachlich begleitet.

Das zentrale und allen Projekten übergeordnete Ziel ist es, Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen Teilhabe in den Angeboten der Jugendförderung zu sichern. Dies konnte in allen Projekten erfolgreich umgesetzt werden. Die unterschiedlichen konzeptionellen und pädagogischen Facetten der Umsetzung werden in der Arbeitshilfe des LVR-Landesjugendamtes „Jugendförderung: Erfolgreich Inklusiv“ ausführlich beschrieben.

Die Projekte werden in der Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses am 11.05.2017 im Rahmen von zwei Vorträgen vorgestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1863:

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat in seiner Sitzung am 02.02.2017 um einen Bericht zum Stand der Inklusion in der Jugendförderung gebeten.

Dieser erfolgt mit der Vorstellung der Broschüre „Jugendförderung – Erfolgreich inklusiv: Eine Arbeitshilfe“. Die Broschüre ist der Vorlage digital beigefügt und liegt in der Sitzung aus.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n



JUGENDFÖRDERUNG: ERFOLGREICH INKLUSIV – EINE ARBEITSHILFE

IMPRESSUM:

Herausgeber

LVR-Landesjugendamt Rheinland
LWL-Landesjugendamt Westfalen Lippe

Fotos

Thorsten Martin
www.thorsten-martin.com

Redaktion

Martina Leshwange
Dr. Karin Kleinen
Irmgard Grieshop-Sander
Dr. Hildegard Pamme
Bernhard Selbach

Verantwortlich

Martina Leshwange
0221 809-6093, martina.leshwange@lvr.de

Layout und Druck

LVR-Druckerei,
Ottoplatz 2 ,50679 Köln
Tel 0221 809-2418

Köln Dezember 2016

JUGENDFÖRDERUNG: ERFOLGREICH INKLUSIV – EINE ARBEITSHILFE

INHALT

Vorwort 5

01.	Dabei sein ist alles – Inklusion in der Jugendförderung	6
02.	Inklusion und Jugendförderung – eine Verortung.....	10
03.	Der Inklusionsdiskurs und die Prämissen der Jugendförderung	14
04.	Modellprojekte und die Konsequenzen.....	18
05.	Sechs Kommunen ... Sechs Wege	24
	Experimentieren, Interesse wecken, begleiten außerschulische Inklusion im Oberbergischen Kreis	26
	Inklusion – ein langer Weg! Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Gütersloh	29
	Inklusion in der Jugendförderung 2013 – 2015 in der Universitätsstadt Siegen	40
	Projektstandort Köln: Barrierefreiheit in den Herzen und Köpfen	44
	Vielfältiges Dortmund – eine inklusive Stadt für Kinder und Jugendliche	50
	Es ist normal, verschieden zu sein Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“ am Standort Bonn	54
06.	Zur Steuerungskultur der Inklusion in der Jugendförderung.....	58
07.	Das G5-Projekt „Under Construction“ – Inklusive Praxisentwicklung nach Maß.....	62

08.	Jugendhilfe trifft Behindertenhilfe	66
09.	„Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“	70
10.	„Initiative Inklusives Kinder- und Jugendreisen NRW“	76
11.	Empfehlungen aus dem Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“	80
12.	Ausblick: Inklusion in der Jugendförderung – ein Modellprojekt in die Fläche bringen	86

VORWORT



Ein Fußballspiel. Auf dem Platz zehn Kinder und Jugendliche zwischen 13–16 Jahren. Auf den ersten Blick eine Selbstverständlichkeit. Auf den zweiten Blick fällt auf: Hier spielen Mädchen und Jungen, drei von ihnen im Rollstuhl, ein sehbeeinträchtigter Junge und neun Sehende, ein Mädchen mit deutlichen motorischen Koordinationsschwierigkeiten. Zwei in den Teams machen den Eindruck als fiele es ihnen schwer, den Ball, sich selbst und ihre Mitspielerinnen und Mitspieler im Raum wahrzunehmen. Da fällt ein Tor. Alle jubeln.

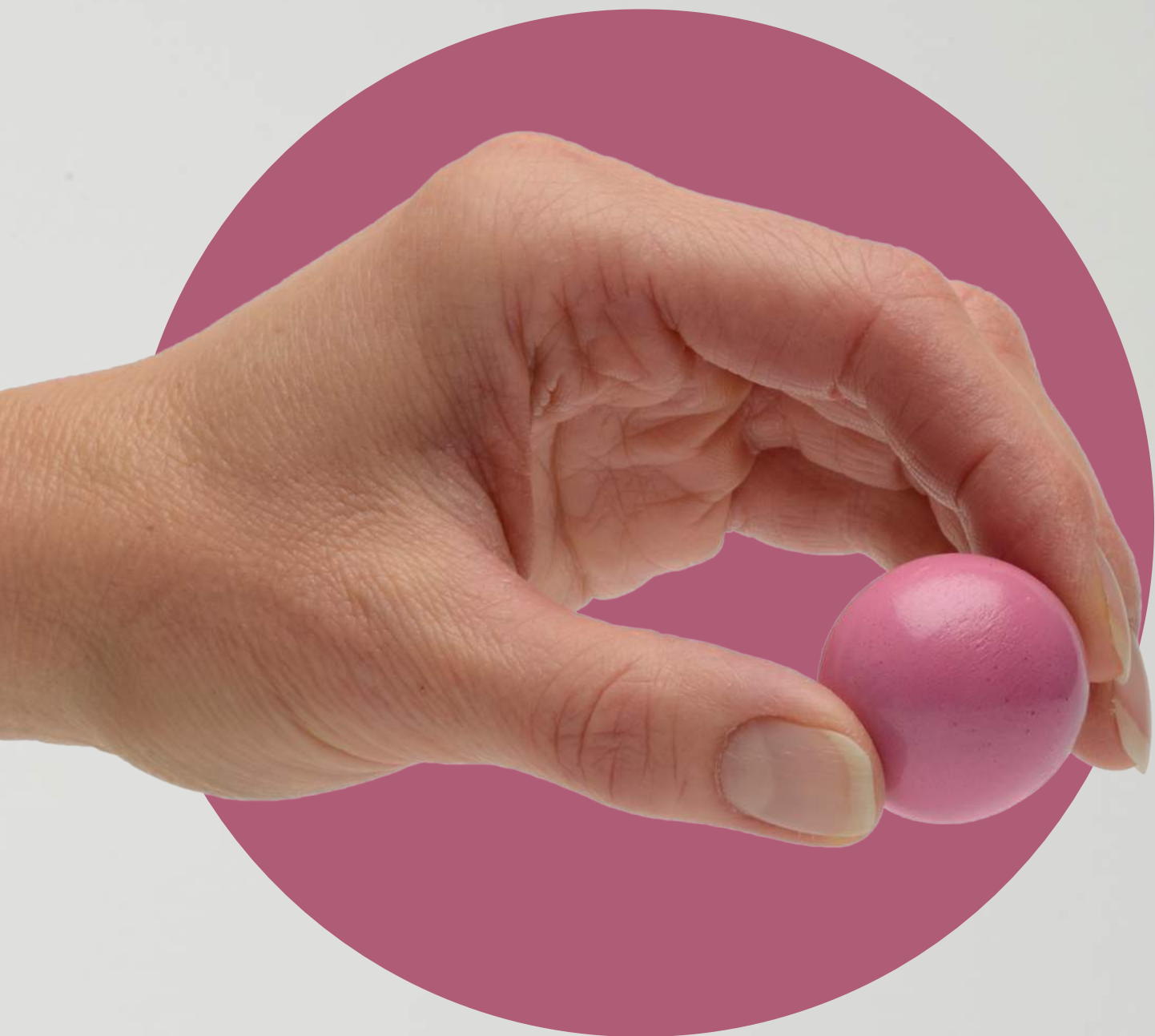
Und was nicht sichtbar ist: Hinter diesem Fußballspiel steckt mehr als ein Platz, ein Ball und eine Schiedsrichterin. Damit alle mitmachen, sich Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung beispielsweise im normalen Alltag einer offenen Jugendeinrichtung begegnen können, braucht es einige Vorbereitungen: Mobilitätsfragen, die (Nicht-)Einbeziehung von Eltern, die Finanzierung zwischen den Leistungssystemen und die Kooperation zwischen Akteuren aus verschiedenen Handlungssystemen sind ausgewählte Beispiele für die Absprachen, die hinter dem oben beschriebenen Fußballspiel stehen. Das Beispiel des Fußballspiels deutet an, welche Anstrengungen die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen seit ihrem Inkrafttreten in Deutschland 2009 von allen gesellschaftlichen und politischen Ebenen fordert. Es zeigt die Herausforderungen, die ganz konkret auf die Jugendförderung zukommen, wenn sie ein Ort für Begegnung, Freizeitgestaltung und Lernen für alle, also inklusiv sein will.

Die Städte Bonn, Dortmund, Gütersloh, Köln, Siegen und der Oberbergische Kreis haben sich von September 2013 bis Dezember 2015 intensiv mit dieser Herausforderung beschäftigt. Sie wurden dabei mit Projektmitteln des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW (MFKJKS) und durch die Fachberatung der beiden Landesjugendämter unterstützt und wissenschaftlich durch die TH Köln begleitet. Die vorliegende Arbeitshilfe stellt die Erfahrungen und Erkenntnisse dieses Projektes dar und gibt Empfehlungen für die Praxis der Jugendförderung. Sie richtet sich an Leitungskräfte und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Behindertenhilfe, an Verantwortliche von öffentlichen wie freien Trägern einschließlich der politisch Verantwortlichen. Sie möge besonders anregend für die Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger sowie Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplaner sein.

Unser Dank gilt allen Beteiligten des Modellprojektes in den sechs Standorten, den Hauptamtlichen wie den Ehrenamtlichen, den „operativen“ Kräften in den Einrichtungen der Jugendförderung wie den Koordinierenden auf Seiten des Jugendamtes, der wissenschaftlichen Begleitung wie den Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter. Dank gilt auch den Vertreterinnen und Vertretern der anderen Modellprojekte in NRW zum Thema Jugendförderung und Inklusion. Sie bringen insbesondere die Perspektive der freien Träger ein und runden mit ihren Erfahrungsberichten das Spektrum der Broschüre ab. Dank gilt dem Land NRW, das mit der finanziellen Förderung einen wesentlichen Beitrag für den „Raum der Möglichkeiten“ geschaffen hat. Dank gilt nicht zuletzt allen Eltern, Kindern und Jugendlichen, die mit so viel Freude und Herzblut die neu entstandenen Angebote angenommen haben.

Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Jugenddezernentin

Lorenz Bahr-Hedemann
Landesrat
LVR-Dezernent Jugend



01.

MARTINA LESHWANGE

DABEI SEIN IST ALLES –
INKLUSION IN DER
JUGENDFÖRDERUNG

„Das Kind hat ein Recht darauf, eigene Erfahrungen machen zu können und ein Recht darauf, als individueller Mensch mit all seinen Stärken und Schwächen angenommen und geachtet zu werden (Janucz Korzac).“

Die Pädagogik der Achtung von Janucz Korzac hat vieles gemeinsam mit dem Konzept der Inklusion. Ziel von Inklusion ist eine Gesellschaft, in der grundsätzlich jedes Individuum in seiner Eigenart gleichwertig anerkannt wird. Statt die Benachteiligung als individuelle Eigenschaft zu begreifen, soll die Aufmerksamkeit auf die Bedingungen gelegt werden, die das einzelne Kind, den einzelnen Jugendlichen behindern.

Einen wichtigen Meilenstein bei der Umsetzung von Inklusion markiert die UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland im Jahr 2009 in Kraft trat. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen beschreibt deren Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft (Art. 3) und verpflichtet die Vertragsstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern und Jugendlichen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können. Inklusion ist hier als Menschenrecht festgeschrieben. Deutschland hat diese Vereinbarung unterzeichnet. Mit einer breiten Umsetzung von Inklusion stehen wir trotz zahlreicher Initiativen und Projekte aber immer noch am Anfang.

Auch in der Jugendförderung! Zur Jugendförderung gehören in Nordrhein-Westfalen die offene Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendverbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit sowie der erzieherische Kinder- und Jugendschutz, die ihre landesrechtliche Verankerung insbesondere im 3. Ausführungsgesetz des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW haben.

Die Umsetzung von Inklusion steht auch in der Jugendförderung noch am Anfang, obwohl es hier bereits rechtliche Grundlagen gibt, die dazu auffordern, jungen Menschen mit Behinderungen Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen (vgl. Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW).¹ Doch die Hürden im pädagogischen Alltag scheinen hoch, denn bislang nehmen Kinder und Jugendliche mit Behinderungen faktisch kaum an Aktivitäten der Jugendförderung teil. Als schwierig erweist sich z.B. die Notwendigkeit, Leistungen der Jugendförderung oder Behindertenhilfe zuordnen zu müssen, um sie zu finanzieren. Beide Hilfesysteme haben aber unterschiedliche Finanzierungslogiken. Als schwierig erweist sich weiter die Ermöglichung einer gelingenden Kooperation zwischen den professionellen und ehrenamtlichen Kräften der beiden Hilfesysteme. Als schwierig erweist sich schließlich, faktische Hemmnisse aus dem Weg zu räumen und statt dessen Mobilität und Zugang sicherzustellen.

Wie also Ernst machen mit der Umsetzung von Inklusion? Wie also Kinder und Jugendliche mit Behinderung zuerst in ihren Interessen, Rechten und Ansprüchen auf Partizipation wahrnehmen und nicht über ihre Behinderung?

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, die beiden Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, die Öffentlichen und Freien Träger in NRW haben sich gemeinsam auf den Weg gemacht das Leitziel der Inklusion umzusetzen. Ausgangspunkt dafür bot der Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW (2013–2017). Unter Position 3.2.2. „Teilhabe junger Menschen mit Behinderung“ schaffte er die Möglichkeit für die Öffentlichen und Freien Träger, Maßnahmen und Angebote zu entwickeln und umzusetzen.

.....
1 Drittes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes; Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 3. AG-KJHG – KJFöG vom 12. Oktober 2004.

Auf dieser Basis hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen drei großangelegte Modellprojekte in der Jugendförderung initiiert.

1. Im Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“ ging es um die kommunale Steuerung und Planung von Inklusion. Die beteiligten Jugendämter waren gefordert, in Zusammenarbeit mit den freien Trägern und weiteren Kooperationspartnern, insbesondere der Behindertenhilfe, die Leitidee der Inklusion in Strukturen, Arbeitsweisen und konkreten Projekten der Jugendförderung in ihren Kommunen zu verankern, um ihre Angebote gezielt auch für junge Menschen mit Behinderungen öffnen zu können.

2. Das Gemeinschaftsprojekt „Under Construction“ der Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW, des Landesjugendrings NRW, der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und des Paritätischen Jugendwerks NRW (Arbeitskreis G5) setzte sich zum Ziel, die Teilhabe und -nahme von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen an den Angeboten der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit zu fördern.¹

3. Inklusives Kinder- und Jugendreisen

Das übergeordnete Ziel ist hier die Förderung von inklusiven Reiseangeboten und die Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an allen Formaten im pädagogischen Kinder- und Jugendreisen. Die Initiative fußt auf drei Säulen und verschiedenen Aktivitäten. Die erste Säule sichert den fachlichen Austausch zwischen verschiedenen Akteuren des Arbeitsfeldes. Sie wird koordiniert durch die TH-Köln, die im Rahmen der zweiten Säule die wissenschaftliche Begleitung durchführt. Die dritte Säule ist der Fachkräftepool, der von transfer e.V. in Kooperation mit Freizeit ohne Barrieren e.V. koordiniert wird und die in enger Abstimmung mit der TH Köln agiert.

Darüber hinaus hat auch das LVR-Landesjugendamt Rheinland Geld in die Hand genommen: „Entdecken, erleben, teilhaben: Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in ganz Bergisch Gladbach gestalten!“ ist ein von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördertes und vom LVR-Landesjugendamt Rheinland fachlich begleitetes Projekt. Anhand von Praxisbeispielen wird deutlich, wie sich Offene Kinder- und Jugendarbeit inklusiv ausrichten kann. In dieser Arbeitshilfe finden Sie Beiträge aus allen vier Projekten. Uns als Fachberatungsteam der beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämter war es ein Anliegen, der Praxis einen breiten und bunten Strauß von Möglichkeiten zu präsentieren. Um das zentrale und allen Projekten übergeordnete Ziel, Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen „**Teilhabe zu sichern**“ zu erreichen, tut es gut, aus einer Vielfalt von Impulsen schöpfen zu können (vgl. Pavek; Prassel; Skribbe; Storm und Dubiski/ Vogt).

Unseren besonderen Fokus legen wir dabei auf das erste Projekt, „Inklusion in der Jugendförderung“. Nach dem Abschlussbericht der TH-Köln², die das Projekt wissenschaftlich begleitet hat, möchten wir die zentralen Ergebnisse und Erfahrungen dieses Modellprojektes noch einmal für die Praxis aufbereiten. Die unterschiedlichen Perspektiven kreisen alle um eine Frage: Wie kann die Inklusion in der Jugendförderung gelingen? Antworten werden Sie reichlich finden.

.....
1 Die Ergebnisse und Erfahrungen dieses Projektes sind ausführlich dokumentiert. Vgl. <http://www.agot-nrw.de/?q=content/dokumentation-des-g5-inklusionsprojekts-under-construction>

2 Frey, Anke/ Dubiski, Judith (2016): „Völlig egal, wer auf mich zukommt, der hat ein Recht auf seine Freizeit bei uns.“ Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Inklusion in der Jugendförderung“ (2013-2015). In: Schriftenreihe des Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung. Köln. Online verfügbar unter: https://www.th-koeln.de/mam/downloads/deutsch/hochschule/fakultaeten/f01/2016_abschlussbericht_inklusion_jugendfo.pdf

Voraussetzung ist allein, sich auf eine Reise zu begeben.

Eine Reise zu

- der Frage, wie das Verhältnis von Inklusion und Jugendförderung in den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen zu verorten ist (vgl. Platte/Thimmel) und wie die Prämissen der Jugendförderung durch das Leitziel Inklusion herausgefordert werden (vgl. Frey/Dubiski);
- sechs Kommunen, die sechs verschiedene Wege eingeschlagen haben, um ihre Ressourcen für die Umsetzung einer inklusiven Jugendförderung nutzen zu können (vgl. Schacht; Teckemeier/Zöllner; Bohn; Kolb/Finke; Biefang und Bröxkes) sowie
- dem, was nötig ist, damit die entstehenden Netzwerke über die Grenzen der Hilfesysteme hinweg erfolgreich gesteuert werden können (vgl. Spieckermann).

Nach dieser sehr konkreten Reise zu den Gelingensfaktoren haben wir uns am Ende die Frage gestellt, was bleibt von einem Modellprojekt nach dessen Ende? Oder anders ausgedrückt: Wie bringt man ein Modellprojekt über die sechs beteiligten Kommunen hinaus in die Fläche? (vgl. Pamme/Grieshop-Sander/Kleinen/Selbach). Für die Jugendförderung ergibt sich aus den vier Projekten die Herausforderung, ihre Arbeit konsequent an den Interessen und Lebensentwürfen aller Kinder- und Jugendlichen im jeweiligen Gemeinwesen mit all ihren Besonderheiten und Unterschiedlichkeiten, Handicaps oder speziellen Fähig- und Fertigkeiten zu orientieren, und das subjektbezogen, partizipativ, gendersensibel und interkulturell und in diesem umfassenden Sinne bewusst inklusiv. Die Jugendförderung bietet dafür ein reiches Potenzial. Diese Möglichkeiten gilt es schon alleine deshalb zu nutzen, weil es zum originären Auftrag der Jugendförderung gehört, Kinder und Jugendliche, Mädchen und Jungen, vor dem Hintergrund einer sich ständig verändernden Gesellschaft in den Grundfähigkeiten der Selbstbestimmung und Mitbestimmung zu fördern. Sie setzt in hohem Maße auf deren Partizipation, Freiwilligkeit, Selbsttätigkeit im Kontext unmittelbarer Erfahrung – und in diesem Sinne auf die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, Selbstachtung, sozialer Eingebundenheit und Verantwortung (vgl. 12. Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung. Berlin 2005, S. 364f.). Sie hilft, „Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen“ (§1 Abs. 3.1 SGB VIII).

Die Jugendförderung trägt dabei die Verantwortung, inklusive Bedingungen herzustellen, also Abschottung und Ausgrenzung in den eigenen Handlungsfeldern zu vermeiden – aber auch gleichzeitig, die jungen Menschen darin zu stärken, im „normalen Leben“, im Quartier und in der Freizeit die eigene Exklusion zu überwinden.

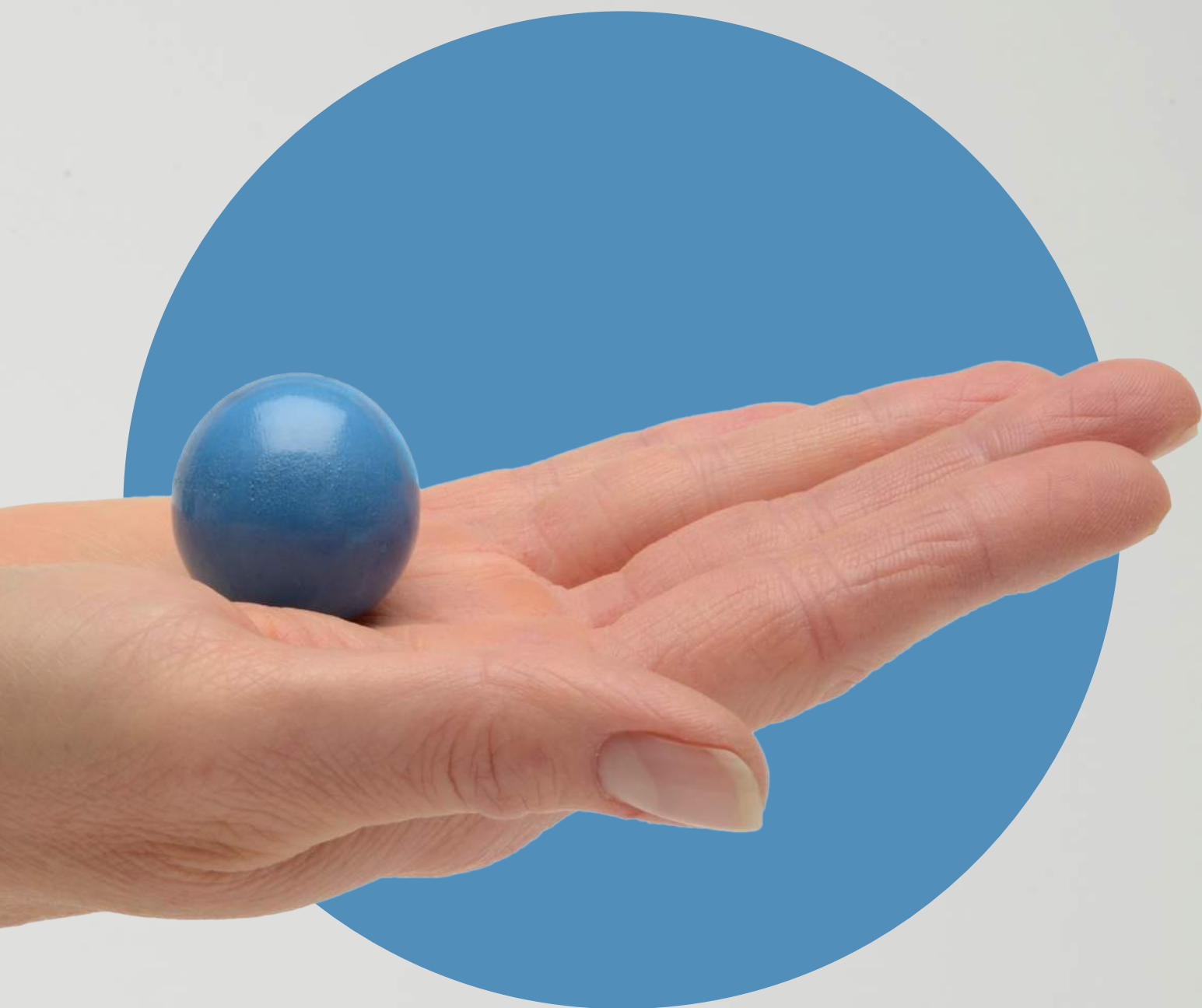


Martina Leshwange

Projektleitung „Inklusion in der Jugendförderung“

LVR-Landesjugendamt Rheinland

martina.leshwange@lvr.de



02.

PROF. DR. ANDREA PLATTE &
PROF. DR. ANDREAS THIMMEL

INKLUSION UND
JUGENDFÖRDERUNG –
EINE VERORTUNG

Die vorliegende Broschüre berichtet über drei vom Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen geförderte Modellprojekte, die durch die Entwicklung und gemeinsame Diskussion von Begriffen, Strukturen, Praxisprojekten und weiterführenden Ideen zur Umsetzung von Inklusion in der Jugendförderung in NRW miteinander verbunden sind und damit sowohl die konkrete Praxis als auch die konzeptionelle Entwicklung vorangebracht haben. Zwei dieser drei Projekte haben wir als Projektleiterin bzw. Projektleiter im Rahmen des Forschungsschwerpunktes Nonformale Bildung der TH Köln mitentwickelt und gestaltet. Im Folgenden wird – ohne auf die einzelnen Ergebnisse der Projekte einzugehen, die an anderer Stelle in diesem Band aufgeführt sind, eine grundsätzliche Verortung des Zusammenhangs zwischen Inklusion und Jugendförderung sowie eine Bezugnahme aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen und Fragen zum Thema Inklusion vorgenommen.

Jugendförderung wird hier in der nordrhein-westfälischen Leseart nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz NRW als Oberbegriff für Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und dem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz verstanden. Der Schwerpunkt unserer Überlegungen liegt aber auf der Kinder- und Jugendarbeit (§ 11 KJHG /SGB VIII), da die Mehrheit der in den drei Modellprojekten entwickelten und durchgeführten Praxisprojekte sich in diesem Arbeitsfeld verorten lässt.

Inklusion und Kinder- und Jugendarbeit

Auf programmatischer Ebene besteht eine deutliche Nähe zwischen dem Auftrag der Kinder- und Jugendarbeit und der Leitidee der Inklusion, wie sie sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ableitet: Kinder- und Jugendarbeit folgt ihrem Selbstverständnis nach grundsätzlich der Eigenlogik der beteiligten Jugendlichen, Jugendgruppen und Jugendkulturen; darüber hinaus bietet sie in ihren Strukturen und Angeboten Möglichkeiten, bestehende Hierarchien und Rollenzuschreibungen aufzulösen bzw. zu durchbrechen und ein Miteinander der Jugendlichen ohne den Zwang zur Leistungsorientierung zu gestalten. In ihrer unbedingten Orientierung an Partizipation und Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Aktivitäten liegt das große Potenzial, das sich im Zusammenhang mit Inklusion für die Kinder- und Jugendarbeit ergibt: Sie bietet ein personales, thematisches, partizipatives und methodisches Angebot von non-formaler Bildung und Freizeit, für dessen Nutzung sich Kinder und Jugendliche nicht erst bewähren oder qualifizieren müssen, sondern das ihnen voraussetzungslos zugänglich ist und über dessen Auswahl und Nutzung sie frei bestimmen können. Die Kinder- und Jugendarbeit ist, so formulierte es die Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) in einer Stellungnahme 2011: „der einzige institutionell gesicherte und staatlich geförderte Ort, an dem Kinder und Jugendliche eigenständig gestaltbare und auslotbare Erfahrungsräume nutzen können, in denen nicht Erwachsene mit ihren Erwartungen Orientierungspunkte bilden und in denen eine Lernkultur vorherrscht, die auf Erfahrungen des alltäglichen Lebens setzt und so nachhaltige Wirkung auf Bildungsprozesse entfaltet.“ (agj 2011, S. 1)

Die UN-BRK als rechtsverbindliche Konvention ruft alle Organisationen des Bildungs- und Erziehungssystems dazu auf, die soziale Teilhabe und die Teilhabe an Bildung für alle Kinder und Jugendlichen zu gewährleisten. Als wichtiger non-formaler Bildungsort ist Jugendförderung und insbesondere die Kinder- und Jugendarbeit zweifellos mit angesprochen und gefordert. An diese Aufforderung knüpfen alle in dieser Broschüre vorgestellten Modellprojekte an. Dabei wurde bzw. wird konzeptionell ein weiter Inklusionsbegriff zugrunde gelegt, der auf die Erhöhung selbstbestimmter Teilhabemöglichkeiten an Angeboten und Strukturen der Jugendförderung für alle Kinder und Jugendlichen zielt. Der in den Projekten häufig gewählte engere Fokus auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen kann auf der Umsetzungsebene dazu beitragen, die lebenswelt-

liche Trennung von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen im Freizeitbereich punktuell aufzuheben.

Ein zentrales Ergebnis des in dieser Broschüre ausführlich dargestellten Modellprojekts „Inklusion in der Jugendförderung“ zeigt sich sowohl auf der wissenschaftlichen als auch auf der Prozessebene in der Notwendigkeit und Relevanz der eigenen Profilschärfung der Kinder- und Jugendarbeit durch die Konfrontation mit dem Thema Inklusion (vgl. dazu auch den Artikel von Anke Frey und Judith Dubiski in diesem Heft). Zu einer solchen Schärfung tragen unter anderem die Erfahrungen aus den anderen Modellprojekten bei, die in dieser Broschüre ebenfalls vorgestellt werden.

Inklusion und aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen

Gegenüber dem „Thema Inklusion“ – im Sinne der operativen Bezugnahme auf Kinder und Jugendlichen mit einer zugeschriebenen Behinderung – ist im Jahr 2016 „die Flüchtlingsdebatte“ bzw. das Selbstverständnis und die Integrationsleistung der Bundesrepublik als Migrationsgesellschaft (vgl. Thimmel / Chehata 2015) auf vielen Ebenen des Bildungs- und Sozialwesens in den Vordergrund gerückt, was sich unter anderem in Veranstaltungskalendern, Fortbildungsprogrammen und den entsprechenden Teilnehmendenzahlen niederschlägt: Fachkräfte in allen Bereichen auch des formalen und non-formalen Bildungssystems sehen sich mit scheinbar neuen Herausforderungen, veränderten Aufgabenbereichen und Stellenzuschnitten konfrontiert. Für das vergleichsweise gut etablierte Thema Inklusion und die damit verbundenen Projekte scheinen weniger Zeit und Ressourcen übrig zu bleiben.

Vor dem Hintergrund der oben bereits angerissenen Frage nach einem „engen“ (d.h. auf die Beteiligung von als behindert identifizierten Menschen fokussierten) und einem „weiten“ (d.h. auf alle Formen von Benachteiligung berücksichtigenden) Inklusionsbegriff stellt sich die Frage, inwieweit es theoretisch haltbar, moralisch geboten und strategisch klug ist, beide „Themen“ klar voneinander zu trennen oder sie aufs Engste miteinander zu verbinden. Einerseits hat der Inklusionsdiskurs analytisch auf die Problematik der Konstruktion von (immer neuen) Kategorien aufmerksam gemacht. Es ist daher immer wieder zu reflektieren, warum, wie und von wem nun „die Flüchtlinge“ als Zielgruppe im Bildungssystem definiert werden, ob diese Konstruktion auf Dauer gestellt wird und welche Konsequenzen mit einer solchen Zuschreibung verbunden sind. Andererseits bleibt es vor allem politisch und fördersystematisch weiterhin relevant, Unterscheidungen nach Zielgruppen zu machen. Das Dilemma, dass Ressourcen an bestimmte Zielgruppen und damit an Etikettierungen gebunden sind, kann – bislang – auch unter der Formel Inklusion nicht aufgelöst werden. Aus unserer Sicht geht es im Sinne eines weiten und kritischen Inklusionsverständnisses daher nicht um zwei (auf verschiedene Zielgruppen fokussierte) Themenkreise, sondern um die dahinterliegenden Strukturen von Zuschreibung, Diskriminierung und Exklusion, die für beide Bereiche gleichermaßen gelten (Ottersbach/Platte/Rosen 2016). Es zeigen sich deutliche Parallelen sowohl in der Konstruktion der jeweiligen Zielgruppen als auch in den daraus folgenden Konsequenzen: Flüchtling ist man genauso wenig wie „Mensch mit Behinderung“. Beides ist kein Persönlichkeitsmerkmal, zu beidem werden Menschen durch institutionelle und politische Mechanismen gemacht. Entsprechend erhalten sowohl „Inklusion“ als auch „Flüchtlinge“, wenn sie als Thema behandelt werden, eine Container-Funktion, bezeichnen also Begriffe, unter denen „alles Mögliche“ verhandelt wird, unterschiedlichste Projekte entwickelt, gefördert und durchgeführt werden. Es scheint daher wichtig, dem ein Verständnis gegenüber zu stellen, das auf „Inklusion“ bzw. „Flüchtling“ als Reflexionsbegriff zielt und als „notwendige, unaufhebbare und permanente Kritik professionellen pädagogischen Handelns“ (Dannenbeck/Dorrance 2009) fungiert.

Inklusion als Reflexionsanlass

Inklusion fordert also dazu auf, die eigene Arbeit mit geschärftem und differenzierterem Blick zu betrachten. Im Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“ wurde die Auseinandersetzung mit Inklusion von den beteiligten Akteurinnen und Akteuren in diesem Sinne als Reflexionsanlass genutzt, um die Strukturen, das alltägliche Handeln und die eigenen Annahmen und Sichtweisen selbstkritisch zu hinterfragen und im Austausch mit anderen weiter zu entwickeln. Dabei wurden weder einfache Lösungen noch end- und allgemeingültige Antworten gesucht oder gefunden. Doch die angestoßenen dialogischen Prozesse über verschiedene Standpunkte und Positionen haben auf allen Ebenen (Praxis der Jugendförderung, kommunale Verwaltung, Landesjugendämter, wissenschaftliche Begleitung) wichtige Reflexions- und Erkenntnisprozesse in Gang gesetzt. Im Rahmen des vom Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung der TH Köln mit der „Initiative Inklusives Kinder- und Jugendreisen NRW“ ins Leben gerufenen Netzwerks sind ähnliche Prozesse zu beobachten. Hier sind es vor allem der Austausch zwischen Fachkräften aus der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe und die Suche nach gemeinsamen Begriffsverständnissen und praktischen Herangehensweisen, die zur Reflexion über die eigene Praxis anregen und damit Voraussetzung sind für praxisrelevante Veränderungen.

Wenn Inklusion nicht nur als kurzfristiges und durch einige Best-Practice-Projekte zu „erledigendes“ Anliegen betrachtet wird (vgl. Dannenbeck 2014), sondern in Prozesse und Strukturen dauerhaft Eingang finden soll, bedarf es einer reflexiven Praxis und der Möglichkeit zu organisationalem Lernen. Inklusion im Sinne eines „Mainstreaming“ oder als „Korrektiv“ mitzudenken und systematisch zu berücksichtigen – und zwar überall und selbstverständlich dort, wo Praxisprojekte konzipiert, strukturelle Veränderungsprozesse angestoßen oder bestehende Verfahrens- und Umgangsweisen analysiert werden – erfordert also Freiräume zum Denken, Diskutieren, Ausprobieren, Verwerfen, Nachsteuern und Neuentdecken. Dazu geben die Ergebnisse der in dieser Broschüre an anderer Stelle ausführlich beschriebenen Projekte genügend Anlass.



Prof. Dr. Andrea Platte

TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
andrea.platte@th-koeln.de



Prof. Dr. Andreas Thimmel

TH Köln, Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften
andreas.thimmel@th-koeln.de

Literatur

Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendhilfe AGJ (2011): Kinder- und Jugendarbeit unter Gestaltungsdruck. Zur Notwendigkeit, Angebote der Kinder- und Jugendarbeit zu erhalten und weiterzuentwickeln“. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe. <https://www.agj.de/positionen/2009-2011.html>. (Zugegriffen: 31.08.2016)

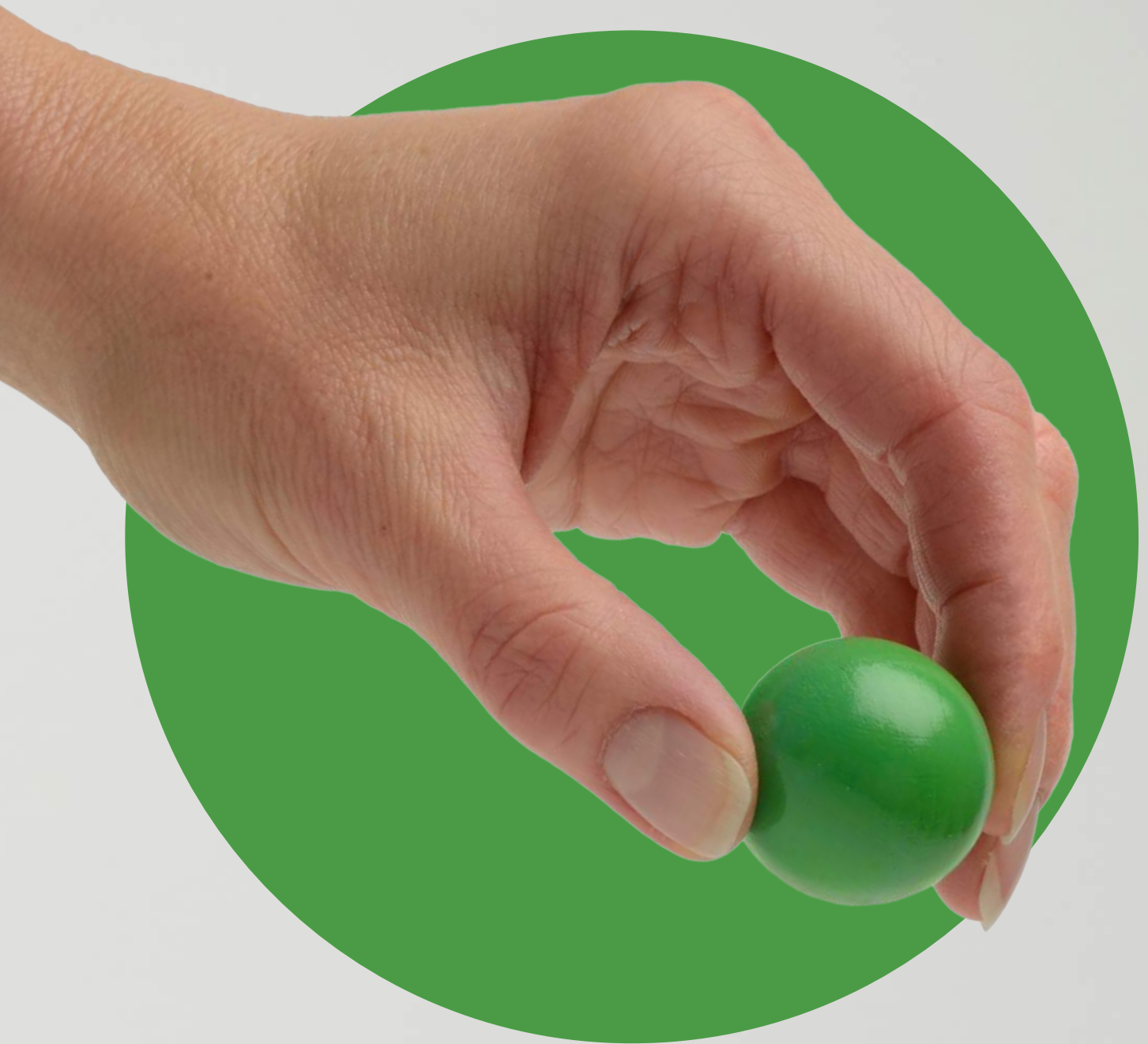
Dannenbeck, Clemens/Dorrance, Carmen (2009): Inklusion als Perspektive (sozial)pädagogischen Handelns – eine Kritik der Entpolitisierung des Inklusionsgedankens. In: Zeitschrift für Inklusion, Ausgabe 2/2009 Abrufbar unter: <http://www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/161/161> (27.08.2016)

Dannenbeck, Clemens (2014): Inklusive Kinder- und Jugendarbeit? Diskursbeobachtungen im Feld Sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. In: deutsche jugend, Heft 11/2014, S.487-492.

Ottersbach, Markus/Platte, Andrea/Rosen, Lisa (2016): Perspektiven auf inklusive Bildung und soziale Ungleichheiten. In: Dies. (Hrsg.) (2016): Soziale Ungleichheiten als Herausforderung für inklusive Bildung. Wiesbaden: Springer VS, S. 1-15

Thimmel, Andreas (2016): Pflichtaufgabe Jugendarbeit. Junge Menschen fördern und befähigen, sich sozial und politisch zu bilden. Aus: Jugendhilfe-Report. Heft 2/2016. S. 20-23

Thimmel, Andreas/Chehata Yasmine (2015): Jugendarbeit in der Migrationsgesellschaft. Wochenschau Verlag. Schwalbach/T



03.

ANKE FREY & JUDITH DUBISKI

DER INKLUSIONSDISKURS
UND DIE PRÄMISSEN DER
JUGENDFÖRDERUNG

In Nordrhein-Westfalen werden unter dem Begriff Jugendförderung die Leistungen nach SGB VIII (KJHG) §§ 11 bis 14 gefasst, also die Jugendarbeit, insbesondere die Offene Kinder- und Jugendarbeit und Jugendbildung sowie die Jugendverbandsarbeit, die Jugendsozialarbeit und der Erzieherische Kinder- und Jugendschutz. Neben dem SGB VIII ist das Dritte Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes NRW die rechtliche Grundlage, innerhalb derer Jugendförderung verankert ist. Ausgehend von diesen gesetzlichen Rahmungen und der Jugendberichterstattung (v.a. dem Achten Jugendbericht, BMFSFJ 1990) benennt Werner Thole allgemeine Leitlinien der außerschulischen Jugendarbeit, die auch als Prämissen der Jugendförderung betrachtet werden können: Freiwilligkeit, Partizipation, Integration, Lebenswelt- und Biographieorientierung, Zeit- und Alltagsorientierung, Dezentralisierung und Regionalisierung (Thole 2000, S.260f). Diese Prämissen werden herausgefordert, wenn Jugendarbeit sich neuer Zielgruppen oder Themen annehmen soll.

Mit der sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ergebenden Anforderung „inklusiv“ zu arbeiten taucht nicht nur eine „neue“ Zielgruppe in der Jugendarbeit auf – nämlich die Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen, wobei „Behinderung“ als eine Dimension von Heterogenität zu betrachten ist, die durch die UN-BRK verstärkt in den Fokus rückt. Sondern mit eingeschlossen sind auch deren Eltern, die es zumeist seit langem gewohnt sind, Unterstützung und Akzeptanz für ihre Kinder erkämpfen zu müssen. In der Kooperation mit Trägern und Einrichtungen der Behinderten(selbst)hilfe trifft Jugendförderung darüber hinaus auf Fachkräfte, die anderes Wissen, andere Erfahrungen und andere professionelle Selbstverständnisse mitbringen, und nicht zuletzt auf ein Leistungs- und Hilfesystem, das grundlegend anders strukturiert ist als Jugendarbeit. All dies verunsichert, irritiert und hinterfragt die genannten Grundlagen der Jugendarbeit.

Eine zentrale Erkenntnis im Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“ war, dass der Umgang mit diesen „Irritationen“ einen wesentlichen Beitrag zur Schärfung des Profils der (offenen) Kinder- und Jugendarbeit leisten kann. Im Folgenden werden einige Erfahrungen dargestellt, die im Modellprojekt gesammelt, dokumentiert und analysiert werden konnten. Unter den beteiligten Trägern waren vor allem Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, aber auch Träger der Jugendverbandsarbeit und vereinzelt auch der Jugendsozialarbeit; teilweise wurden Praxisprojekte in Kooperation mit Trägern der Behindertenhilfe umgesetzt.

Profilschärfung durch Inklusion: das Beispiel Offene Kinder- und Jugendarbeit

Den Akteurinnen und Akteuren, die im Rahmen des Modellprojekts auf der Umsetzungsebene in ihren Einrichtungen Praxisprojekte entwickelt haben, war es wichtig, ihren an den oben genannten Prämissen orientierten Alltag in ihren Einrichtungen als Bezugspunkt beizubehalten und als Offene Kinder- und Jugendarbeit erkennbar zu bleiben. Dabei wurde ihr Selbstverständnis immer wieder herausgefordert. Beispielhaft seien hier einige der sich ergebenden Fragen und Herausforderungen benannt (vgl. Frey/Dubiski 2016):

- **Zwischen Offenheit und Vorhersehbarkeit:** Die Fachkräfte suchen nach Möglichkeiten, Jugendlichen, die ein höheres Bedürfnis nach Sicherheit und Vorhersehbarkeit haben, einen Einstieg in die offene Arbeit einer Einrichtung (z.B. eines Jugendzentrums) zu bieten. So wird beispielsweise für einen bestimmten Zeitraum ein regelmäßiges Sportangebot in einer relativ stabil zusammengesetzten Gruppe eingerichtet, das eine gewisse Verlässlichkeit bietet und parallel zum offenen Bereich der Einrichtung läuft. Nach einer Phase des Kennenlernens, in der die neuen Gäste sich ihr Umfeld vertraut gemacht haben, können sich dann erste Besuche im offenen Bereich anbahnen, beispielsweise um eine Runde zu kickern oder um sich nach dem Theaterspielen eine Portion Pommes zu holen.

- **Zwischen Arrangieren und Vermitteln:** Ihre eigene Rolle beschreiben die Fachkräfte teils als Vermitteln „zwischen zwei Welten“: auf institutioneller Ebene zwischen der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe, auf personaler Ebene zwischen den Jugendlichen mit und ohne Behinderung, den Besucherinnen und Besuchern der Einrichtung und den Anwohnerinnen und Anwohnern der Nachbarschaft. Andere sehen ihre Rolle vor allem im Arrangieren von Zugängen und Kontakten, ziehen sich dann aber zurück und versuchen, sich entbehrlich zu machen und den Jugendlichen selbst die Gestaltung ihres Miteinanders zu überlassen.
- **Zwischen elternfreier Zone und notwendiger Elternarbeit:** In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen machen die Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit neue Erfahrungen im Umgang mit Eltern, die das weit verbreitete Selbstverständnis von Kinder- und Jugendarbeit als „elternfreie Zone“ herausfordern. So berichten sie von größerer Sorge und höherem Interesse seitens der Eltern Kinder mit Behinderungen, die detailliert über Angebote, Umgangsweisen sowie das Verhalten und Wohlbefinden ihres Kindes informiert sein wollen. Zugleich stellen Fachkräfte fest, dass auch für sie ein Vertrauensverhältnis zu Eltern behinderter Kinder und Jugendlicher und das Wissen der Eltern über ihre Kinder von zentraler Bedeutung sind, um diesen das Ankommen und Eingewöhnen in den Einrichtungen zu erleichtern. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Kommunikation mit den Eltern außerdem von Bedeutung, um einen guten Umgang mit den jeweiligen Bedarfen der Kinder und Jugendlichen zu finden. Bei all diesen positiven, die Arbeit stärkenden Aspekten der Zusammenarbeit mit Eltern gilt es zugleich kritisches Korrektiv gegenüber einem zu starken Einfluss der Eltern auf das Angebot und die Arbeit der Einrichtung und vor allem der selbstbestimmten Gestaltung der Freizeit junger Menschen zu sein, ihnen größtmöglichen Freiraum für selbstbestimmte Tätigkeiten und Teilhabe zu eröffnen.
- **Zwischen Wissen und Nicht-Wissen:** Im Kontext von Inklusion werden oftmals, insbesondere wenn es um Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geht, spezifische Kenntnisse und Wissensbestände (z.B. über Formen von Behinderungen, Pflegerische Kenntnisse etc.) als notwendige Voraussetzung benannt, um inklusive Praxen gestalten zu können. Aus den Interviews lassen sich diesbezüglich unterschiedliche Positionen herausarbeiten. Zum einen finden sich unterschiedliche Bedürfnisse, was den Umfang an Wissen betrifft (z.B. Fachwissen zu Behinderungsformen, allgemeine Informationen zur sozialen Lage von Kindern und Jugendlichen und deren Familien). Zum anderen lässt sich differenzieren, welche Art von Wissen als relevant benannt wird und welche Funktion dieses aus der Perspektive der Akteure erfüllt. Die Orientierung der Fachkräfte bewegt sich dabei zwischen der Notwendigkeit, über bestimmte Informationen zu verfügen, und dem Versuch, den einzelnen Kindern und Jugendlichen ohne vorgefertigte Bilder im Kopf begegnen zu können. Im Verlauf des Modellprojekts hat sich gezeigt, dass das zu Beginn gewünschte oder als notwendig erachtete „Spezialwissen“ zu Behinderungen immer mehr in den Hintergrund rückte und Erfahrungswissen und das Vertrauen in die eigene Fachkompetenz wichtiger wurde – ergänzt um einzuholende Fachexpertise in konkreten Situationen.
- **Zwischen Leistungsanspruch und Schonraum:** Ein Thema, das in der Jugendarbeit zwar nicht gänzlich neu ist, im Zusammenhang mit Inklusion aber offenbar neue Relevanz erhält, ist der Umgang mit Leistungsansprüchen und -erwartungen seitens der Kinder und Jugendlichen. Vor allem in sportlich oder künstlerisch ausgerichteten Angeboten stehen die Fachkräfte vor der Herausforderung einen Kompromiss finden zu müssen zwischen dem Bedürfnis von Teilnehmenden, sich zu messen, Leistung zu erbringen und sich einem Wettbewerb auszusetzen, und dem Wunsch nach Freiraum, in dem keine Leistung erbracht werden muss. Der eigene Leistungsanspruch mancher Jugendlicher trifft auf das (scheinbar) geringere Leistungs-

vermögen anderer Jugendlicher. Fachkräfte sehen sich einerseits auf- und herausgefordert, Jugendliche vor Leistungsdruck zu beschützen und ihre Einrichtung als Schonraum auszugestalten, in dem man sich keinem Wettbewerb aussetzen muss. Andererseits befinden sie sich mit ihrer Einrichtung in einer Gesellschaft, in der Leistungsdruck und Wettbewerb unumgänglich sind. Im Modellprojekt wurden unterschiedliche und teils ganz individuelle Wege gefunden, mit diesen Fragestellungen umzugehen. An diesem Punkt wurde vor allem deutlich, wie wichtig es für Fachkräfte ist, die Möglichkeit zu fachlichem Austausch pädagogischer Fragestellungen zu haben.

Die Prinzipien der Jugendförderung (s.o.) liegen eng an den Grundlagen einer inklusiven Pädagogik und Didaktik. Das Feld der „Freizeit“ bietet gute Voraussetzungen zur Gestaltung inklusiver Settings. Deutlich mehr als in formalen Bildungsbereichen stehen in der Jugendförderung Themen und Interessen von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund, deren Aufgreifen das Miteinander von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen ermöglichen bzw. erleichtern. Einer „inklusive Jugendförderung“ steht jedoch entgegen, dass die Lebenswelten mit und ohne Behinderungen Jugendlicher (und z.B. auch Kinder und Jugendlicher unterschiedlicher Milieus) wenig Berührungspunkte finden und ungeplante, zufällige Begegnungen – zum Beispiel im Kontext der Offenen Jugendarbeit – selten sind. Die Entwicklung von Inklusion in der Jugendförderung zielt deshalb darauf, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Zugänge zu und Teilnahme an allen Angeboten und offenen Bereichen der Jugendförderung zu ermöglichen und damit die Wahlmöglichkeiten selbstbestimmter Freizeit für sie und ihre Familien zu erhöhen. Jugendförderung schafft dabei keine speziellen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern bleibt an ihrem Alltag und ihrem Profil orientiert, das sich durch sparsame Interventionen von Fachkräften und die Möglichkeit der Selbstbildung auszeichnet.

Literatur

BMFSFJ (1990): Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe. Achter Jugendbericht. Online unter: http://www.bmfsfj.de/doku/kjb/data/download/8_Jugendbericht_gesamt.pdf (Zugriff 07.06.2016)

Frey, Anke / Dubiski, Judith (2016): „Völlig egal, wer auf mich zukommt, der hat ein Recht auf seine Freizeit bei uns.“ Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojektes „Inklusion in der Jugendförderung“ (2013-2015) In: Schriftenreihe des Forschungsschwerpunkts Nonformale Bildung. Köln.

Thole, Werner (2000): Kinder- und Jugendarbeit: Eine Einführung. Weinheim: Verlag Beltz Juventa



Anke Frey

TH Köln, Forschungsschwerpunkt
Nonformale Bildung
anke.frey@th-koeln.de



Judith Dubiski

TH Köln, Forschungsschwerpunkt
Nonformale Bildung
judith.dubiski@th-koeln.de



04

SANDRA PAVEK

MODELLPROJEKTE UND
DIE KONSEQUENZEN

Die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung ist mit Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention zur verbindlichen Vorgabe für die Kinder- und Jugendarbeit geworden. Das Kinder- und Jugendministerium NRW hat deshalb drei Modellprojekte initiiert, die sich mit Voraussetzungen und Hürden inklusiver Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie inklusivem erzieherischen Kinder- und Jugendschutz befassten. Die Ergebnisse der Projekte haben wesentlich dazu beigetragen, Leitsätze für die Umsetzung der Inklusion zu formulieren.

Inklusion in der Jugendförderung ist in Nordrhein-Westfalen nicht erst seit Inkrafttreten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, UN-BRK) ein wichtiges Thema. Bereits vor dem 26. März 2009 war es Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, alle Kinder – ob mit oder ohne Behinderung – optimal in ihrer Entwicklung zu unterstützen. Ebenso waren Angebote der Kinder- und Jugendhilfe nicht auf Kinder und Jugendliche ohne Behinderung beschränkt. Sie standen grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen. Trotz positiver Ansätze musste das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport aber mit Inkrafttreten der UN-BRK konstatieren, dass großer Handlungsbedarf hinsichtlich der inklusiven Öffnung von Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe bestand. Die Gründe dafür waren unterschiedlich. So waren beispielsweise die Berührungspunkte zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung in Schule und daraus folgend auch in Alltag und Freizeit gering. Aber auch vielen Fachkräften und ehrenamtlich Tätigen in der Jugendhilfe fehlte die Erfahrung mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderung. Inklusive Projekte und Angebote entstanden deshalb oftmals allein aus dem Interesse und Engagement einzelner heraus. Sie waren nicht in den Strukturen und Angeboten der Jugendhilfe verwurzelt.

Im schulischen Alltag ist gemeinsames Lernen von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz vom 05. November 2013 zum gesetzlichen Regelfall geworden. Kinder und Jugendliche, die bereits in der Schule Zeit miteinander verbringen, werden dies nun umso selbstverständlicher auch in ihrer Freizeit wollen. Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, attraktive Angebote zu schaffen, die Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gleichermaßen ansprechen.

Förderung von inklusiven Projekten

Um inklusive Angebote und Projekte zu befördern, hat das Kinder- und Jugendministerium deshalb im Kinder- und Jugendförderplan 2013–2017 einen Förderschwerpunkt „Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen“ verankert. Mit dieser Schwerpunktsetzung war die Erwartung verknüpft, dass über die Förderung entsprechender Projekte mittelfristig eine bessere Öffnung der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes für die Belange junger Menschen mit Behinderungen gelingt.

Grundsätzliches Anliegen des Kinder- und Jugendministeriums war dabei nicht die Förderung von Einzelprojekten. Ziel war es vielmehr, die nachhaltige Entwicklung von Modellen zu initiieren und zu fördern. Bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort sollte ein Umdenken hin zu inklusiven Strukturen unterstützt werden.

Vor diesem Hintergrund hat das Kinder- und Jugendministerium die drei Modellprojekte zur Inklusion in der Jugendförderung in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern sowie mit dem Arbeitskreis G 5 (ein Zusammenschluss der Landesorganisationen der Jugendarbeit) und der Technischen Hochschule Köln initiiert, geplant und umgesetzt.

Alle drei Projekte hatten ein gemeinsames Ziel. Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollten befähigt werden, ihre Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu öffnen.

Leitsätze für eine erfolgreiche Umsetzung von Inklusion

Die bei den Landesjugendämtern und beim Arbeitskreis G 5 angesiedelten Modellprojekte sind bereits 2015 beendet worden. Das Modellprojekt der Technischen Hochschule Köln läuft noch bis September 2017. Die Ergebnisse und Erfahrungen aus allen drei Modellprojekten zeigen aber bereits jetzt, dass sich allgemeingültige Voraussetzungen und Bedingungen für inklusive Angebote und Maßnahmen formulieren lassen. Grundlegende Erkenntnis ist, dass für eine erfolgreiche Umsetzung von Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz Inklusion als Leitgedanke sowohl in Konzeption, Struktur als auch in der praktischen Arbeit verankert sein muss. Ansonsten ist zu befürchten, dass Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe immer ein Einzelangebot bleibt und nicht zur Selbstverständlichkeit wird.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen der Modellprojekte hat der Fachbeirat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen als Gremium des Inklusionsbeirats NRW Leitsätze für die inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe formuliert. Diese Leitsätze setzen in Konzeption und Struktur sowie der Umsetzung von Angeboten an. Sie benennen Voraussetzungen für die inklusive Öffnung der Kinder- und Jugendhilfe, ohne dabei als statische Vorgaben betrachtet werden zu wollen. Die Leitsätze sind vielmehr entwicklungsfähig. Sie sollen auch zukünftig orientiert an den Erfahrungen anderer Projekte weiterentwickelt werden können.

Um den Leitsätzen zusätzliche Bedeutung zu verleihen und eine größere Öffentlichkeit zu erreichen, hat das Kinder- und Jugendministerium die Leitsätze am 23.6.2016 über den Fachbeirat Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen dem Inklusionsbeirat NRW zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Inklusionsbeirat NRW ist dem Vorschlag seines Fachbeirates gefolgt. Er hat die Leitsätze einvernehmlich beschlossen. Zugleich hat der Inklusionsbeirat NRW beschlossen, der Landesregierung anzuempfehlen, die Leitsätze anzunehmen und diese in geeigneter Weise den freien und öffentlichen Jugendhilfeträgern bekannt zu machen. Inklusion als Thema der Kinder- und Jugendhilfe wird damit stärker in den Fokus von Politik gerückt. Sie erhält zusätzlich an Gewicht.

Fazit und Ausblick

Über die Modellprojekte ist es gelungen, eine Vielzahl von Trägern zu animieren, inklusive Projekte erstmalig zu initiieren. Die Ergebnisse und Rückmeldungen aus den Projekten zeigen die möglichen Stolpersteine für solche Angebote. Sie zeigen aber auch, dass Inklusion machbar und für die Beteiligten eine Bereicherung ist. Durch den Austausch zwischen den Projektbeteiligten und den Transfer der Ergebnisse in verschiedenen Veranstaltungen ist Inklusion zu einem präsenten Thema in der Kinder- und Jugendhilfe geworden.

Das Kinder- und Jugendministerium wird die Umsetzung der UN-BRK für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auch weiterhin begleiten. Inklusion mag noch nicht durchgängig als selbstverständliche Voraussetzung in der Kinder- und Jugendhilfe angekommen sein. Die Modellprojekte haben aber einen wichtigen Grundstein dafür gelegt, dass die Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung zukünftig mitgedacht werden.



Sandra Pavék

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport NRW
Sandra.pavek@mfkjs.nrw.de

Leitsätze

Inklusion erfolgreich in der Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu verankern heißt, den inklusiven Leitgedanken sowohl in Konzeption, Struktur als auch in der praktischen Arbeit (Umsetzung) zu verankern. Die Leitsätze setzen somit in allen drei Bereichen an.

Konzeption

Themen und Interessen der Kinder und Jugendlichen in den Vordergrund stellen. Handlungsprinzipien der Jugendförderung wie Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation gelten für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gleichermaßen.

Zugang zu allen Angeboten und Bereichen der Jugendförderung schaffen, nicht nur zu speziellen Angeboten (Stichwort: selbstbestimmte Freizeit).

Struktur

- Inklusion systematisch politisch verankern (beispielsweise durch Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss, Festschreibung im kommunalen Kinder- und Jugendförderplan)
- Leitungsebene einbinden – Rückhalt durch Leitungsebene
- Inklusion als Querschnittsthema etablieren und Verantwortlichkeiten festlegen
- Prozesse zur Umsetzung von Inklusion organisieren, steuern und begleiten (beispielsweise durch eine dauerhaft eingesetzte Arbeitsgruppe)
- Bestand aufnehmen, Ziele formulieren und überschaubare Anzahl von Projekte entwickeln
- Träger für Umsetzung von Projekten gewinnen (dabei Orientierung an trägerspezifischen Ressourcen)

Steuerung im Dialog mit den Beteiligten

- Netzwerkarbeit und Kooperation einrichten und nutzen – sowohl intern als auch systemübergreifend (bspw. Einrichtungen der Behindertenhilfe, Schule)
- Gute personelle Infrastruktur schaffen. Ggf. (zusätzliches) Personal mit Wissen um behindertenspezifische Bedarfe einsetzen (Fachlichkeit und personelle Ressource – z. B. Assistenzkräfte, Lotsen für Menschen mit Behinderung, medizinisches Personal, Betreuungspersonal mit Behinderung).
- Bedarfsorientierte Fortbildungen ermöglichen, um Fachwissen zu schaffen. Kollegialen Wissens- und Ergebnistransfer ermöglichen und umsetzen.

Umsetzung in der Praxis

- Nicht vor Hürden in der Umsetzung zurückschrecken. Inklusion „einfach“ beginnen und sich entwickeln lassen.
- Ganzheitliche und handlungsorientierte Angebote schaffen, die es allen Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Stärken einzubringen. Hierfür gemeinsame Themen und attraktive Angebote als Zugang nutzen.
- Gemeinsame Erlebnisse schaffen, um gegenseitige Unsicherheiten im Umgang abzubauen, Nähe zu erreichen und voneinander zu lernen.
- Bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung für gemeinsame Angebote werben.
- Elternarbeit als wichtigen Bestandteil inklusiver Kinder- und Jugendarbeit erkennen und umsetzen.
- Barrieren im Kopf sowie faktische Barrieren erkennen und daran orientiert barrierefreie Angebote mit flexiblen Lösungen schaffen.
- Besondere Bedarfe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen bei der Werbung für und der Umsetzung von Angeboten mitdenken (z. B. Flyer in leichter Sprache, Einsatz von Piktogrammen).
- Zeit für Planung und Abstimmung (ggf. mit externen Partnern) einplanen. Nachhaltige Lösungen finden, die regelmäßige Teilnahme ermöglichen.
- Spezifische Methoden und Materialien einsetzen, um individuelle Lösungen zu finden.

05.

SECHS KOMMUNEN ...

SECHS WEGE



EXPERIMENTIEREN, INTERESSE WECKEN, BEGLEITEN AUSSERSCHULISCHE INKLUSION IM OBERBERGISCHEN KREIS

Kann es uns gelingen, erfolgversprechend für das Thema Inklusion in der Jugendförderung zu werben, wenn wir als öffentlicher Jugendhilfeträger nicht selbst Träger von Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sind? Vermögen wir Kooperationspartner zu gewinnen, mit denen wir gemeinsam beispielhafte Erfahrungen sammeln können? Ist es möglich diese Erfahrungen weiter zu transportieren? Mit diesen Fragen sind wir vor fast vier Jahren in das Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“ gestartet. Heute können wir sie mit „ja“ beantworten, da wir höchst engagierte Partner sowie Wege für einen geeigneten Informationstransfer gefunden haben. Doch, reicht das für nachhaltige Veränderungen aus?

NEUGIER, KREATIVITÄT UND ENGAGEMENT ALS GEEIGNETER TREIBSTOFF

Die Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit werden im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes zu einem überwiegenden Teil von freien Trägern und dort über die Arbeit der Hauptamtler hinaus häufig von ehrenamtlich tätigen Kräften erbracht. Insoweit liegen weder Dienst- noch Fachaufsicht beim örtlichen öffentlichen Jugendhilfeträger. Die Teilnahme an dem Projekt hätte sich schon darum nicht „verordnen“ lassen. Ein solches Ansinnen widerspräche zudem dem Prinzip der Freiwilligkeit in der Jugendförderung. Uns war daran gelegen, Kooperationspartner auf dem Überzeugungsweg für unser Projekt zu gewinnen. Es sollten weder Erwartungen formuliert werden noch wollten wir lediglich über den Anreiz durch Fördergelder steuern. Wir haben gezielt jene angesprochen, die uns aus der zurückliegenden Zusammenarbeit als interessiert an neuen Themen sowie besonders kreativ und engagiert in ihrem Handeln bekannt sind. Gemeinsam mit ihnen konnten wir nachahmenswerte Beispiele entwickeln und experimentell erproben. Eine Vielzahl aussagekräftiger Informationen haben wir von Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen erhalten, die über Ihre Erfahrungen berichteten und damit das Projekt unterstützen wollten. Sie hatten über die Presse vom Projekt erfahren und von sich aus ihre aktive Mitarbeit angeboten. Sie bildeten innerhalb des Gesamtprojekts eine eigene Gruppe.

DREI EXPERIMENTE UND IHRE GEMEINSAMKEITEN

„INKLUSION IM JUGENDZENTRUM? Machen wir doch schon seit eh und je!“ So lauteten die ersten Reaktionen von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, als unser Kooperationspartner seine Projekterfahrungen im Arbeitskreis vorzustellen begann. Doch dieses schnelle Urteil geriet ins Wanken. Ein extern moderierter zweitägiger Workshop, an dem die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Geschäftsführung des Trägers, die kooperierende Förderschule und wir vom Kreisjugendamt teilnahmen, eröffnete vor allem den Einrichtungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern eine neue und erweiterte Sicht auf ihr professionelles Denken und Handeln. Innen- und Außenräume des Jugendzentrums veränderten sich, das Personal vertiefte seine praktischen

Eindrücke durch weitere Fortbildungen, das Einrichtungskonzept wurde um ein Inklusionskonzept erweitert, die Jugendbegegnungsstätte erfuhre Begegnung wirklich neu und reflektiert. Spezifische Veranstaltungen erreichten das Augenmerk der Öffentlichkeit, mit dem Ergebnis, dass seitdem aus der Bevölkerung vermehrt Beratungsanfragen zum Thema Inklusion/Behinderung an das pädagogische Personal gerichtet werden.

Das Betreuerteam der INKLUSIVEN JUGENDFAHRT „feeria“ besteht zum großen Teil aus ehemaligen Teilnehmerinnen und Teilnehmern, die ein besonderes Interesse am Fortbestand ihrer Ferienmaßnahme haben. Viele haben Geschwister mit Behinderung, die ihrerseits dem Teilnehmerkreis angehörten oder noch angehören. Die Freizeit findet in dieser Form schon seit 25 Jahren unter verschiedener Trägerschaft statt. Um anderen Trägern das Besondere dieses zeitlich limitierten Zusammenlebens auch emotional erfahrbar zu machen, wurde in Kooperation mit der Film AG e.V. Gummersbach ein aussagekräftiger Film gedreht.¹ Das Betreuerteam bringt sich darüber hinaus qualifiziert und mit Anregungen aus der Praxis in zahlreiche Fortbildungsangebote und Tagungen ein. Eine ehemalige Betreuerin ist Autorin des Schulungsmoduls „Inklusive Pädagogik und Programmgestaltung“.²

Ferispaßaktionen sind in den Kommunen des Oberbergischen Kreises traditionell kurze Events unterschiedlicher Anbieter. Viele Kinder, jedoch kaum solche mit Behinderungen, nehmen daran teil und haben ihren Spaß. Das Format eignet sich nicht dazu, dass die Kinder einander in ihren Gemeinsamkeiten und ihrer Unterschiedlichkeit wirklich kennen und schätzen lernen oder gar Freundschaften schließen. Um diese Barriere zu beseitigen wurde am Beispiel der „Kinderstadt“ das inklusive „KINDERDORF HÜCKESWAGEN“ konzipiert, in dem zuletzt mehr als 100 Kindern mit und ohne Behinderungen in einem Zeitumfang von zwei Wochen verschiedenen Berufen nachgingen, Ämter übernahmen, miteinander lebten, spielten und arbeiteten – jedes Kind nach seiner Fassung, so wie es konnte und wollte. Im Vorfeld der Veranstaltung wurden behinderte Kinder ausdrücklich eingeladen und willkommen geheißen. Beeinträchtigte Kinder wurden von anderen in der Regel nicht als solche wahrgenommen; wo doch, stand es dem gemeinsamen Miteinander in keiner Weise entgegen. Auch hierzu ist ein Film entstanden, der anschaulich über das Leben im Kinderdorf berichtet. Er wurde zum überwiegenden Teil von Kindern gedreht.³

In allen Projektelementen, in denen es zu längerfristiger Begegnung zwischen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen gekommen ist, konnten Begegnungshemmnisse und Vorurteile abgebaut werden. Alle Beteiligten, die um Äußerung gebeten wurden, haben die Begegnungen als höchst bereichernd beschrieben.

DIE PROFIS IN EIGENER SACHE

Die oben genannte Elterngruppe vermochte aus ihren eigenen Familienerfahrungen im Aufwachsen mit ihren Kindern mit Behinderungen detailliert Auskunft darüber zu geben, in welchen Strukturzusammenhängen inklusive Freizeitangebote außerschulische Inklusion begünstigen und in welchen sie hemmend wirken. Der Umstand, dass fast alle Eltern der Gruppe in diesem Themenkomplex eigeninitiativ nach außen hin tätig sind, lässt erkennen, dass die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention nicht aus sich selbst heraus geschieht. Von positiven unterstützen-

.....
1 www.obk.de/jugendarbeitundinklusion

2 http://www.bag-katholisches-jugendreisen.de/fileadmin/user_upload/Schulungsmodul_Inklusion.pdf

3 www.obk.de/jugendarbeitundinklusion

den Angeboten und Hilfen „habe ich nur durch Zufall erfahren“, lautete eines der wiederkehrenden Resümees der Eltern.

NACHHALTIGKEIT

Wenn sich das Bewusstsein für Inklusion über die Projektlaufzeit hinaus sukzessive in der Trägerlandschaft und der Bevölkerung etablieren soll, kann dies nur gelingen, wenn das Thema gesteuert und mit ausreichenden Personalressourcen hochgehalten wird. Durch die Veröffentlichung der positiven Ergebnisse allein ist Nachhaltigkeit nicht zu gewährleisten. Die Fortentwicklung außerschulischer Inklusion kann nicht nebenbei erbracht werden. Sie ist mit konkreter Aufgabenstellung an mindestens eine Person zu binden. Gelingt dies nicht, geht sie bei der Aufgabenverdichtung in allen Bereichen entweder verloren, rückt in der Prioritätenliste auf die hinteren Ränge oder unterliegt vollständig der Willkür. Sie wird günstigstenfalls von jenen erneut aufgenommen, die sich Inklusion bewusst auf die eigene Fahne schreiben. Es bedarf derer, die professionell auf andere zugehen, sie ermutigen, ihnen Möglichkeiten und Beispiele aufzeigen und sie in den Anfängen der eigenen Umsetzung begleiten. Dazu muss das Thema strukturell verankert werden. Vor allem bedarf es des formulierten politischen Willens respektive des Auftrags an die Verwaltung.



Begegnung in der inklusiven Freizeit „feria“. Foto Peter Schlegel



Jochen Schacht

Kreisjugendamt Oberbergischer Kreis
jochen.schacht@obk.de

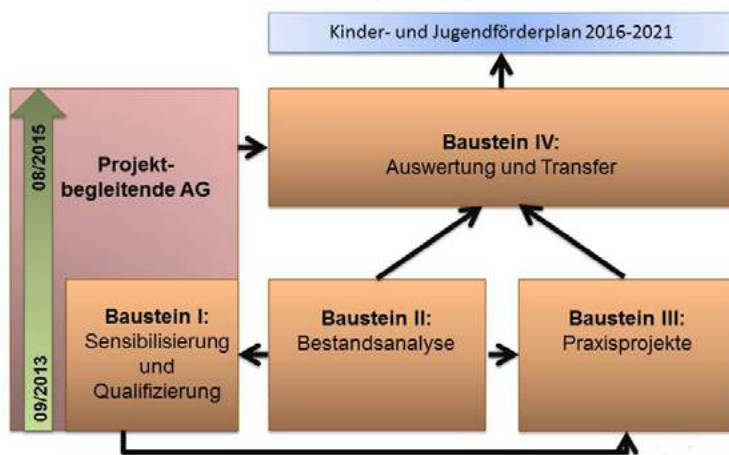
INKLUSION – EIN LANGER WEG! INKLUSION IN DER KINDER- UND JUGENDFÖRDERUNG IN DER STADT GÜTERSLOH

Mit dem Ziel Inklusion in die Kinder- und Jugendförderung zu implementieren, beteiligte sich die Stadt Gütersloh am landesweiten Projekt „Inklusion in der Jugendförderung“. Für die Stadt Gütersloh bot sich die Gelegenheit, die eigenen Vorstellungen von Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung weiterzuentwickeln, die gewonnenen Erfahrungen auf Landesebene zu reflektieren und mit den Erfahrungen der anderen Projektkommunen abzugleichen. Für dieses, für alle Seiten gewinnbringende Verfahren war eine Voraussetzung: Zeit.

Diese Zeit haben wir uns genommen. Das war gleichzeitig eines der Erfolgskriterien auf dem (langen) Weg zur Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung der Stadt Gütersloh. Die Gütersloher Definition des Inklusionsbegriffes bewegte sich im Spannungsverhältnis zwischen einem umfassenden Verständnis der Teilhabe von allen Menschen an der Gesellschaft und einer Fokussierung auf die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen an Angeboten der Kinder- und Jugendförderung. Das wurde bei den durchgeführten Praxisprojekten deutlich: Mehr Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sollten den Weg in die Angebote und Einrichtungen der Kinder- und Jugendförderung finden.

Projektstruktur

Das Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Gütersloh“ bestand aus den Bausteinen „Sensibilisierung und Qualifizierung“, „Bestandsanalyse“, „Praxisprojekte“ und „Auswertung und Transfer“. Quer zur Struktur der Bausteine existierten eine Steuerungsgruppe, die die Planung und Organisation des Projektes übernahm, und eine projektbegleitende Arbeitsgruppe.



Das Gütersloher Inklusionsprojekt wird an dieser Stelle nicht in Gänze vorgestellt; das würde den hier gesetzten Rahmen deutlich überschreiten. Diejenigen, deren Interesse mit diesem Bericht geweckt wird, sind herzlich eingeladen, den ausführlichen Projektbericht mit den erarbeiteten Handlungsempfehlungen auf der Internetseite der Stadt Gütersloh nachzulesen (www.guetersloh.de, Suchwort: „Projektdokumentation“). An dieser Stelle soll das Augenmerk auf einige wesentliche Aspekte gelenkt werden.

Inklusion fängt im Kopf an

Neben einer kleinen, aus drei Personen bestehenden Steuerungsgruppe fanden die fachlichen Diskussionen und die Weiterentwicklung in einer projektbegleitenden Arbeitsgruppe statt. Diese bestand aus den Fachkräften, die die insgesamt 11 Praxisprojekte durchführten, und der Steuerungsgruppe. In dieser Arbeitsgruppe wurde sensibilisiert, fortgebildet, reflektiert, weiterentwickelt und ausgewertet. In dem Bewusstsein, dass Inklusion eine Sache der Haltung ist und im Kopf anfängt, wurde mit den beteiligten Fachkräften intensiv die eigene Haltung zum Thema reflektiert. Danach analysierten wir die Struktur der Einrichtungen sowie die vorhandenen Angebote in Bezug auf Teilhabemöglichkeiten. Der kommunale Index für Inklusion, herausgegeben von der Montagsstiftung, war dabei ein wertvolles Instrument der Selbstreflexion. Sowohl die Steuerungsgruppe als auch die durchführenden Fachkräfte waren gleichzeitig Lernende und Projektentwickler. Durch dieses Verständnis entwickelte sich im Laufe des Projektes eine vertrauensvolle, von gegenseitigem Respekt getragene, produktive Atmosphäre. Die Arbeitsgruppe wurde zu einem zentralen Instrument des Projektes und war ausschlaggebend für den Erkenntnisgewinn. Parallel dazu wurden Interviews mit Fachkräften aus verschiedenen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung durchgeführt, um die Haltung, die bisherigen Erfahrungen, das vorhandene Wissen und die Bedarfe an Inklusion zu ermitteln. Im Ergebnis hatten die Fachkräfte einerseits einen starken Willen zur Umsetzung von Inklusion, andererseits jedoch auch große Vorbehalte. Sie waren anfangs skeptisch, ob die Bedeutung, die Inklusion im Rahmen des Modellprojektes zugestanden wurde, das Modellprojekt überleben und nicht von anderen gesellschaftlichen Diskussionen überlagert würde. Diese durchaus berechtigten Ängste konnten nie gänzlich ausgeräumt werden. Allerdings dominierte der Spaß an der Aufgabe, Inklusion in die Angebote zu implementieren und Teilhabe für bisherig nicht erreichte Gruppierungen (insbesondere Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) zu ermöglichen. Alle hatten das Gefühl, das Richtige zu tun, was durch die positiven Rückmeldungen der Zielgruppe und deren Eltern bestätigt wurde.

Die praktische Umsetzung

Die gründliche Herangehensweise erleichterte die Umsetzung der Praxisprojekte. Als zentraler Baustein des Modellprojektes wurden 11 Praxisprojekte in unterschiedlichen Bereichen der Kinder- und Jugendförderung durchgeführt. Die Palette reichte von der Offenen Jugendarbeit über die Jugendberufshilfe bis zu Angeboten der Behindertenhilfe. In den Praxisprojekten wurden Hemmungen und Ängste überwunden. Es wurden Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und in Bezug auf deren Lebenswelt gesammelt. In der Praxis wurden Bedarfe deutlicher und einschätzbar und Problemstellungen sichtbar, so beispielsweise der Umgang mit Leistungsorientierung bei Sportangeboten. Rahmenbedingungen wurden diskutiert, wie beispielsweise der Bedarf an zusätzlichen Zeit- und Personalressourcen für die Durchführung der Angebote oder die Frage, ob ein Fahrdienst notwendig sei, um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine Teilnahme zu ermöglichen. Entlang der Bedarfe wurden Netzwerke geknüpft und Kooperationen eingegangen, auch von und mit Trägern der Behindertenhilfe. Die Verbindung

von praktischen Erfahrungen und gemeinschaftlichem Reflektieren und Auswerten dieser Erfahrungen war für die Handelnden und damit für das Gesamtergebnis des Projektes maßgeblich: Die Erfahrungen und Erkenntnisse aus den Praxisprojekten und aus den Diskussionsprozessen wurden in Handlungsempfehlungen zusammengefasst und fließen in den Kommunalen Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Gütersloh ein. Diese Empfehlungen sollen Trägern, Einrichtungen und Fachkräften als Hilfestellung bei der Einführung, Entwicklung und Sicherung von Inklusion dienen.

Was wurde nicht erreicht und wie geht es weiter?

Im Rahmen des Projektes ist es nicht gelungen, die Jugendverbandsarbeit als einen wichtigen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit in das Projekt einzubinden. Die Bereitschaft der Teilnahme am Projekt seitens einiger angefragter Jugendverbände war zwar vorhanden, aber das auf hauptberufliche Fachkräfte zugeschnittene Projektdesign mit beispielsweise Arbeitssitzungen in den Vormittagsstunden erlaubte es den vorwiegend ehrenamtlich Aktiven der Jugendverbände nicht, verlässlich teilzunehmen. Dieses wird gezielt in einem Folgeprojekt nachgeholt. Durch das Modellprojekt hat es Impulse in unterschiedliche Bereiche der Kinder- und Jugendförderung gegeben. Es wurden allerdings nicht alle Einrichtungen, Träger und Angebote der Kinder- und Jugendförderung erreicht, und die entstandenen inklusiven Angebote sind noch nicht nachhaltig abgesichert. Außerdem wurde im Wesentlichen an Angeboten für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen gearbeitet. Weitere, bisher noch nicht erreichte Zielgruppen im Sinne eines erweiterten Inklusionsbegriffes wurden noch nicht gezielt angesprochen. Nun gilt es, an den Ergebnissen des Modellprojektes weiter zu arbeiten und die positiven Impulse des Projektes zu nutzen. Das wird im Rahmen eines neuen Projektes geschehen.

„Jede Verbesserung von Teilhabe ist gut!“

Auch wenn es in den zwei Jahren der Durchführung des Projektes nicht gelungen ist, Inklusion in Gänze umzusetzen und uns Grenzen der Inklusion aufgezeigt wurden, so wurde in den Projekten mehr Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an den Angeboten der Kinder- und Jugendförderung erreicht. Das veranlasste uns dazu, als ein wesentliches Ergebnis des Projektes den Satz zu formulieren: „Jede Verbesserung von Teilhabe ist gut!“ – und damit auch die kleinen Schritte und Erfolge angemessen zu würdigen. Maßgeblich für diesen Erfolg ist die Ausrichtung an den Arbeitsprinzipien der Jugendförderung Offenheit, Freiwilligkeit, Partizipation, Parteilichkeit und Lebensweltorientierung. Diese gute Grundlage für inklusive Angebote sollte auf alle Fälle bewahrt werden.



Jürgen Zöllner

Stadt Gütersloh

Fachbereich Jugend und Bildung

juergen.zoellner@guetersloh.de



Jörg Teckemeier

Stadt Gütersloh

Fachbereich Jugend und Bildung

joerg.teckemeier@guetersloh.de

Handlungsempfehlungen für eine „inklusive“ Kinder- und Jugendförderung

Die Stadt Gütersloh hat in den Jahren 2013 bis 2015 im Rahmen eines landesweiten Modellprojektes das Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in Gütersloh“ durchgeführt. In diesem Projekt sind Fachkräfte der Jugendförderung interviewt worden, haben unterschiedliche Träger verschiedene Praxisprojekte durchgeführt und wurden in zahlreichen Arbeitstreffen Erfahrungen aus dem Projekt zusammengetragen, diskutiert, reflektiert und bewertet. Aus den Erfahrungen und Reflexionen im Rahmen dieses Projektes sind die folgenden Handlungsempfehlungen erarbeitet worden. Die Handlungsempfehlungen spiegeln die Einschätzung der beteiligten Fachkräfte wider, was aus ihrer Sicht zu tun, zu bedenken, zu beachten und zu vermeiden ist. Sie beinhalten, was als hilfreich anzusehen ist für eine inklusive Kinder- und Jugendförderung. Die Empfehlungen sollen Trägern, Einrichtungen und Fachkräften dienen, sowohl auf der organisatorisch-administrativen als auch auf der methodisch-praktischen Ebene als Hilfestellung bei der Einführung, Entwicklung und Sicherung von Inklusion in ihren Organisationen und Angeboten.

Vorbemerkungen

Die Implementierung von Inklusion stellt bis zu einem gewissen Grad einen „ganz normalen“ Prozess von Organisationsentwicklung dar. Die folgenden Vorbemerkungen mögen somit auch für eine Vielzahl anderer pädagogischer Projekte zutreffen und haben einen übergeordneten Charakter. Im Verlauf des Projektes hat sich jedoch immer wieder gezeigt, dass diesen Punkten für einen gelingenden Implementierungsprozess eine hohe Bedeutung zukommt.

- **Haben Sie Mut, Inklusion anzugehen!**
Zum Beginn des Projektes „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in Gütersloh“ haben die meisten Beteiligten zum Teil deutliche Unsicherheiten benannt. Worum geht es genau? Was muss ich anders machen? Kann ich das? Werde ich allen Kindern und Jugendlichen gerecht? Stellen Sie sich darauf ein, dass Sie ebenfalls solchen und ähnlichen Fragen begegnen werden – bei sich selber oder bei Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern etc. Die praktischen Erfahrungen in unserem Projekt haben gezeigt, dass viele Befürchtungen und Sorgen in der konkreten Arbeit gar nicht eintreten und andere sich situativ sehr schnell lösen lassen. Haben Sie Zutrauen in Ihre Erfahrungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ihre Arbeit bleibt grundsätzlich die gleiche und Sie werden Ihre Erfahrungen genauso einsetzen und nutzen können wie bisher. Nehmen Sie neue Herausforderungen dabei positiv an, ohne ständigen Schutzgedanken.
- **Haben Sie Geduld, bleiben Sie gelassen und akzeptieren Sie Rückschläge!**
Wenn Sie die Auseinandersetzung mit Inklusion ernst nehmen, werden Ihnen schnell zahlreiche Fragen begegnen, auf die Sie nicht immer sofort eine Antwort haben. Das hat damit zu tun, dass Sie sich in ein für die Kinder- und Jugendförderung allgemein und für Sie persönlich vermutlich relativ neues Feld begeben. Viele Fragen konnten noch nicht geklärt werden, und viele allgemeine Rahmenbedingungen sind noch nicht im Sinne einer inklusiven Jugendförderung stimmig (unterschiedliche gesetzliche Grundlagen, Finanzierungssysteme, Arbeitskulturen etc.). Sie werden also kaum „fertige“ Lösungen finden, sondern müssen Lösungen für Ihre Zwecke individuell entwickeln oder zumindest übertragen. Das braucht Zeit, braucht manchmal Mut und birgt Risiken. Kalkulieren Sie das von vornherein ein und betrachten Sie Korrekturen nicht als Scheitern, sondern als Lernerfolg.
- **Leben Sie mit Widersprüchen!**
Sie werden nicht alle Fragen und Unklarheiten auflösen und beseitigen können. Manches wird Ihnen auch widersprüchlich vorkommen, vielleicht sogar in Ihrem eigenen Tun: Sie möchten versuchen, Menschen weniger zu sortieren nach behindert/nicht behindert, aber wenn Sie sich

- **die „Behinderung“ Ihrer Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nachweisen lassen, bekommen diese vielleicht nicht die ihnen zustehenden Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten?! Sie möchten keinen „Quoten-Rolli“ auf Ihrem Angebotsflyer, haben aber das Gefühl, Menschen mit Behinderungen fühlten sich andernfalls nicht angesprochen usw. Seien Sie nicht zu streng mit sich, Sie werden mit diesen Widersprüchen umgehen können.**
- **Jede Verbesserung von Teilhabe ist gut!**
Wie bereits beschrieben, zeigen bisherige Erfahrungen, dass es kaum möglich erscheint, von Anfang an alles „richtig“ zu machen und alles „wirklich inklusiv“ aufzustellen. Das begründet sich einerseits ganz praktisch dadurch, dass es schlichtweg unmöglich erscheint, alles von Anfang an und gleichzeitig zu bedenken und umzusetzen. Es gibt aber andererseits auch grundsätzliche Erwägungen hierzu: Inklusion kann nicht „fertig“ sein, sondern muss als ständiger Prozess verstanden werden. Die Frage, ob Inklusion bzw. Teilhabe (hinsichtlich bestimmter Bereiche oder Aspekte) erreicht sei, kann daher nie abschließend mit „Ja“, sondern immer nur mit „mehr oder weniger“ beantwortet werden. Daraus folgt, dass Sie sich Ihre Messlatte nicht auf irgendeine abstrakte Zielmarke legen, sondern für sich jeweils bewerten sollten, ob Sie eine Verbesserung der Teilhabe im Vergleich zu einem früheren Zeitpunkt erreicht haben. Mit dieser Perspektive konnten in dem Modellprojekt z.B. auch schnell Diskussionen beendet werden, ob etwaige Angebote etwa „noch integrativ“ oder „schon inklusiv“ seien.
- Abschließend erscheint es uns geboten, darauf aufmerksam zu machen, dass wir die Bewahrung zentraler Strukturmaxime der Jugendförderung für einen wichtigen Punkt halten. Gerade angesichts der Unterschiedlichkeit der Systeme Jugendförderung und Behindertenhilfe und für die eigenen Profilschärfung und Profilstärkung sollte darauf geachtet werden, diese zu erhalten.

In den unterschiedlichsten Erfahrungen während des Projektes hat sich immer wieder gezeigt: Die Jugendförderung ist „gut“ aufgestellt, um Teilhabe zu ermöglichen. Jugendförderung ist nicht schon immer und „von alleine“ bereits inklusiv, aber sie ist in den meisten Fällen ziemlich nah dran. Jugendförderung bringt eine überaus förderliche und lang gepflegte Arbeits- und Organisationskultur mit, die dies befördert. Insbesondere einige grundsätzliche Arbeitsprinzipien oder „Strukturmaxime“ der Jugendförderung gilt es vor diesem Hintergrund zu bewahren:

- **Offenheit** der Angebote und Einrichtungen für alle Kinder und Jugendlichen, der Angebotsstruktur (Teilnahme auch ohne Anmeldung, Mitgliedschaften etc.), der Zugänglichkeit (auch, was die Kosten angeht) sowie der Themen und Inhalte,
- **Freiwilligkeit** aller Angebote und Leistungen,
- **Partizipation** der Kinder und Jugendlichen bei der Auswahl und Gestaltung der Angebote sowie der Ausgestaltung und Durchführung,
- **Parteilichkeit** mit Kindern und Jugendlichen gegenüber anderen Beteiligten (Schulen, Sozialbehörden, Eltern, anderen Erwachsenen, ...), besonders im Fall von Interessenskonflikten,

Lebensweltorientierung, also an den konkreten Erfahrungen, Wahrnehmungen und Perspektiven und Alltagswelten der Kinder und Jugendlichen ansetzend und auf deren Interessen und Bedürfnisse bezogen.

Handlungsempfehlungen

In den folgenden Empfehlungen haben wir uns bemüht, die wesentlichen Erfahrungen aus dem Projekt für mögliche Nachahmer zusammenzustellen und aufzubereiten. Dabei handelt es sich überwiegend um Konsens-, manchmal aber auch um Mehrheitspositionen und kompromisshafte Formulierungen der Beteiligten. Gewisse Ambivalenzen in manchen Formulierungen und abweichende Positionen haben wir versucht, bewusst aufzunehmen und auf diese hinzuweisen. Bei den Empfehlungen geht es uns nicht darum, ob sie „richtig“ oder „falsch“ sind; sie stellen vielmehr die Sichtweise einer bestimmten Gruppe (der projektbegleitenden AG) dar und sind somit notwendigerweise subjektiv. Im Aufbau sind einzelne Doppelungen, Überschneidungen und Redundanzen

nicht ganz vermeidbar, um jede einzelne Empfehlung für sich verständlich und abschließend formulieren zu können.

1. „Inklusive Kulturen schaffen“¹

1. Machen Sie das Recht auf Teilhabe öffentlich!

Inklusion ist ein Menschenrecht! Vielen Menschen ist dieser Umstand nicht bekannt oder bewusst. Häufig sind auch gut gemeinte Argumentationen zu beobachten, die versuchen, Inklusion damit zu begründen, dass „Andere“/„die Gesellschaft“ davon profitiere, wenn Behinderte besser an der Gesellschaft teilhaben könnten, und sich das auch rechne. Aber was wäre, wenn dies mal nicht der Fall sein sollte und Inklusion uns tatsächlich etwas kostet? Wäre sie dann weniger erstrebenswert?

Machen Sie sich diesen Umstand bewusst, werben Sie dafür und klären Sie auf. Menschenrechte müssen nicht verdient werden, sie gehören zum Menschsein dazu, für jeden Menschen.

2. Setzen Sie sich mit Ihrer Haltung auseinander!

Setzen Sie sich selber mit Inklusion auseinander und initiieren Sie eine Auseinandersetzung in Ihrem Team, Ihrer Organisation, bei Ihrem Träger. Was bedeutet für Sie Inklusion? Wie stehen Sie dazu? Wo sehen Sie Chancen, wo Risiken? Wo haben Sie schon mal Ausgrenzung und Behinderung erlebt? Was möchten Sie tun, um (mehr) Teilhabe zu ermöglichen? Überprüfen Sie sich selbst: Wo nehmen Sie Ausgrenzung wahr, wie empfinden Sie „Verschiedenheiten“, was macht Sie unsicher, welche Berührungsängste haben Sie vielleicht selber, ...?

Entscheidend ist die Auseinandersetzung mit dem Thema an sich und dass Sie und Ihre Kolleginnen und Kollegen überhaupt versuchen, eine persönliche Haltung zum Thema zu entwickeln. Sie können niemals veranlassen, dass andere eine inklusive Haltung entwickeln, aber Sie können eine Auseinandersetzung und Reflexion anregen. Besonders geeignet für solche Reflexionen sind Fragen. Fragen regen zum Nachdenken an und schaffen Neues. Jedes Nachdenken über eine Frage bringt eine gedankliche Weiterentwicklung mit sich. Als Instrument und Anregung eignen sich wunderbar verschiedene Indexe:

- der „Index für Inklusion“:
Boban, Ines / Hinz, Andreas (2003): Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. In der originalen, englischsprachigen Fassung entwickelt von Tony Booth und Mel Ainscow.
s. <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>.
- der „Kommunale Index für Inklusion“:
Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (Hg.) (2011): Inklusion vor Ort – Der Kommunale Index für Inklusion – ein Praxishandbuch. Eigenverlag des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. Berlin.
s. <http://www.montag-stiftungen.de/jugend-und-gesellschaft/projekte-jugend-gesellschaft/projektbereich-inklusion/inklusion-vor-ort2/praxishandbuch-ivo.html>
- Arbeitshilfe Offene Jugendarbeit
Oskamp, Anke (2012): Inklusion in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit: Anforderungen an die Praxis, Praxiseck. (= Im Blickpunkt, Arbeitshilfen für Träger und Leitung in der offenen Jugendarbeit.
s. <http://inipreis13.pjw-nrw.de/progs/doku/inipr13/content/e5931/e7826/e8992/IMBLICK-PUNKT-Inklusion2013.pdf>

.....
1 Die Gliederung aus „Inklusive Kulturen schaffen“, „Inklusive Praktiken entwickeln“ und „Inklusive Strukturen etablieren“ lehnt sich an den „Index für Inklusion“ an. Vgl. Boban, Hinz 2003.

- „Index für Inklusion im und durch Sport“

Deutscher Behindertensportverband e.V. (Hg.) (2014): Index für Inklusion im und durch Sport: Ein Wegweiser zur Förderung der Vielfalt im organisierten Sport in Deutschland. Fechen. s. http://www.dbs-npc.de/tl_files/dateien/sportentwicklung/inklusion/Index-fuer-Inklusion/2014_DBS_Index_fuer_Inklusion_im_und_durch_Sport.pdf

Ihr Wille und Ihre Haltung sind entscheidend für den Verlauf Ihrer Praxis! In der Praxis hat es sich als förderlich gezeigt, einen gemeinsamen Leitgedanken zu entwickeln. Das gibt allen Beteiligten Orientierung und motiviert (besonders in einer Modellphase).

3. Reflektieren Sie Ihre eigenen Strukturen und Praxis!

Wir haben häufig die Erfahrung gemacht, dass wir uns kaum darüber bewusst sind, inwieweit wir Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in unserer Arbeit manchmal erschweren oder sogar verhindern. Dies geschieht in der Regel nicht bewusst und geplant und bleibt von uns selber unbemerkt. Gerade in der Jugendförderung gestalten wir unsere Angebote zumeist offen, es kann also eigentlich jede und jeder kommen. Aber kennen auch tatsächlich alle unsere Angebote, fühlen sie sich angesprochen und erwünscht, fällt es ihnen leicht, zu uns zu kommen? Auch für die Analyse der eigenen Strukturen und Praxis sind Indexe sehr geeignet (s.o.).

4. Führen Sie Schulungen und Fortbildungen durch!

Neben einer entsprechenden Haltung bedarf Inklusion auch eines bestimmten Mindestmaßes an Wissen: Was ist mit Inklusion gemeint? Wie entstehen und verlaufen Teilhabe- und Ausgrenzungsprozesse? Wodurch werden Kinder und Jugendliche beeinträchtigt? Usw., usw. Der Grat zwischen Faktenwissen, Erfahrungswissen und Reflexions- und Bewertungswissen ist dabei häufig schmal. Das schadet aber nicht, im Gegenteil: Eine Diskussion und damit auch bald eine Reflexion stellen sich erfahrungsgemäß sehr schnell zu den genannten Themen ein. Dann ist es vorteilhaft, nicht nur einen Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zuzulassen, sondern dafür explizit Zeiten und Räume einzuplanen. In mehreren Praxisprojekten konnten auch sehr gute Erfahrungen mit Schulungen von Honorarkräften und Ehrenamtlichen gemacht werden.

5. Ermöglichen und fördern Sie einen (kontinuierlichen) Austausch unter Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern / Kolleginnen und Kollegen!

Eine Auseinandersetzung mit Inklusion und die Entwicklung einer Haltung dazu sollten nicht auf besonders dafür angesetzte Termine und entsprechend formale Settings beschränkt bleiben (Schulungen, Fortbildungen, ...). Offene Fragen und Herausforderungen ergeben sich vor allem in der praktischen Tätigkeit, und hier sollte auch die Möglichkeit bestehen, sich relativ zeitnah hierzu auszutauschen. Wenn Sie eine Leitungs- bzw. anleitende Funktion haben (auch z.B. gegenüber Ehrenamtlichen), fragen Sie offensiv nach den Erfahrungen Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Seien Sie neugierig.

II. „Inklusive Praktiken entwickeln“

1. Schaffen Sie Zugänge und Möglichkeitsräume!

Das gemeinsame Interesse an einem Thema oder einer Tätigkeit sind ideale Rahmenbedingungen für Partizipation und Teilhabe. Schaffen Sie Möglichkeitsräume, die zugleich Schutz-, Wohlfühl- und Experimentierräume für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind. Hierfür sind vor allem Offenheit, Einfühlungsvermögen und Sensibilität wichtig. Das gemeinsame Interesse am Thema ist umso bedeutender, je heterogener und größer die (Ziel-)Gruppe ist. Gerade durch die gemeinsamen Interessen kommt es zu Begegnungen.

In den Praxisprojekten haben sich manche Themen als besonders geeignet gezeigt:

- spiel- und sportpädagogische Angebote, in denen zunächst der Spaß und die Freude am (gemeinsamen) Tun im Vordergrund stehen und gruppendynamische Prozesse initiieren,
- kunst- und kulturpädagogische Angebote, die besondere Möglichkeiten für die individuelle Entfaltung und den persönlichen Ausdruck beinhalten, und
- der Einsatz von Tieren bzw. tierpädagogische Angebote, die sich vor allem eignen, um schnell Beziehungen herzustellen und Emotionen zu wecken.

2. Ermöglichen und nutzen Sie Begegnung und Beziehungen!

Eine wichtige Ressource einer inklusiven Praxis ist unserer Erfahrungen nach die persönliche Begegnung der Menschen, von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderungen, Beeinträchtigungen oder Benachteiligungen, Fachkräften und Trägervertretern. Die persönliche Begegnung schafft entsprechende Erfahrungen und führt zum Nachdenken über das eigene Tun und die eigenen Sichtweisen.

Bemühen Sie sich bei der Begegnung um ein Klima des Aufeinander-Zugehens, einer offenen Haltung, der Akzeptanz und Toleranz. Machen Sie Vielfältigkeit und Verschiedenheit erfahrbar. Kinder und Jugendliche sind in der persönlichen Begegnung häufig direkter und weniger vorsichtig als Erwachsene. In den Praxisprojekten hat dies jedoch überwiegend zu einer offeneren und direkteren Begegnung geführt, wo die beteiligten Erwachsenen manchmal dazu neigten, übervorsichtig zu agieren.

3. Gehen Sie aktiv auf die (neuen) Zielgruppen zu!

Wenn Sie feststellen, dass Sie bisher bestimmte Jugendliche nicht (gut) erreicht haben, betreiben sie aktiv und spezifisch Werbung für ihr Angebot. Kinder und Jugendliche nutzen nur dann Ihre Angebote, wenn sie sich auch angesprochen und eingeladen fühlen.

In dem Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“ waren dies vor allem Jugendliche mit Behinderungen/Beeinträchtigungen, die besser einbezogen werden sollten. In vielen Praxisprojekten wurde daher z.B. aktiv Werbung über Förderschulen oder Träger der Behindertenhilfe gemacht. Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Projektes empfanden dieses Vorgehen aber auch als unangemessen hervorhebend und somit nicht inklusiv. Hierzu sollten Sie eine eigene Haltung finden und darauf Ihre Werbemaßnahmen abstellen.

4. Machen Sie Vielfältigkeit und Anderssein offensiv zum Thema!

Begleiten Sie die Kinder und Jugendlichen aktiv, sprechen Sie von sich aus mögliche Bedenken und Unsicherheiten an und greifen Sie Fragen offensiv auf. Unsere praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass sich so am besten ein „normaler“ Umgang miteinander (wieder) einspielt. Jugendliche wollen wissen, warum andere Jugendliche „so sind“, „das haben“ oder „sich so verhalten“. Wenn sie eine ernstnehmende Erklärung dafür erhalten, schafft das am ehesten Verstehen und Akzeptanz. Machen Sie in ihrer alltäglichen Kommunikation „Verschiedenheit“ und „Anderssein“ zum Thema und somit zur Normalität ganz im Sinne des häufig zitierten Ausspruchs: „Es ist normal, verschieden zu sein.“

5. Beachten Sie die individuellen Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen und finden Sie individuelle Lösungen!

Wenn es in einer inklusiven Jugendförderung Ziel ist, Jugendliche in ihrer Individualität und mit ihren individuellen Bedürfnissen wahrzunehmen und einzubinden, sind über alle organisations- und einrichtungsbezogenen Konzepte hinaus immer auch individuelle Einzellösungen und Angebote erforderlich. Inklusion bedeutet, diese Angebote jedem Einzelfall konkret anzupassen, so dass jede und jeder Jugendliche sie wahrnehmen kann. Wenn Barrieren für die Teilhabe wahrgenommen werden, gilt es, Lösungen zu deren Überwindung zu finden. Nicht immer sind

diese Barrieren sofort offensichtlich. Achten Sie auch während Ihrer Angebote und Projekte auf Barrieren. Nicht immer sind die Barrieren an sich zu beseitigen, dann gilt es kreativ und pragmatisch bei deren Überwindung zu sein (Personentransport organisieren, Rollstuhl über eine Schwelle tragen, nonverbale Kommunikation bei Sprachbarrieren ...).

6. Planen Sie bei Ihren Aktionen und Angeboten genügend Zeit ein!

Wenn Sie versuchen, auch sehr heterogene Gruppen in Ihre Angebote einzubinden und dabei den individuellen Bedürfnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weitgehend gerecht zu werden, wird dies einen höheren Zeitaufwand bedeuten. Sie werden mehr Zeit dafür benötigen, in der Vorbereitung darauf zu achten, mögliche Barrieren zu vermeiden und zu überwinden, und Sie werden während ihrer Angebote mehr Zeit in die Begleitung und Betreuung einzelner Kinder und Jugendlicher investieren müssen.

7. Planen Sie Angebote so, dass sie schnell veränderbar sind!

Bei noch so guter Planung werden Sie feststellen, dass manches anders läuft als vorgesehen. Das sind Sie aber grundsätzlich aus ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gewohnt. Je größer die individuellen Unterschiede in einer Gruppe und je mehr Sie darauf versuchen Rücksicht zu nehmen, desto ausgeprägter wird das jedoch so sein. Wenn Sie das von vornherein einkalkulieren und innerlich darauf eingestellt sind, wird es umso leichter sein, entsprechend offen und flexibel in der konkreten Situation zu agieren.

8. Schaffen Sie Möglichkeiten der Mobilität!

Für viele Kinder und Jugendliche besteht eine erhebliche Barriere darin, dass es für sie nicht oder nur außerordentlich schwer ist, bestimmte Angebote und Einrichtungen zu erreichen. Gründe dafür liegen sowohl in entsprechenden individuellen (z.B. körperlichen) Beeinträchtigungen als auch in sozialen Benachteiligungen (schwierige finanzielle Bedingungen, wenig Unterstützung durch das Elternhaus, nicht alleine fahren dürfen, ...). In mehreren Praxisprojekten konnten sehr gute Erfahrungen mit der Einrichtung von Fahrdiensten gemacht werden. Hierüber konnten zahlreiche Jugendliche, die sonst nicht teilgenommen hätten, in Angebote eingebunden werden. Es gibt allerdings auch kritische Haltungen zu Fahrdiensten: Werden durch diesen besonderen Service nicht auch Kinder und Jugendliche diskriminiert? Bedeutet Lebensweltorientierung nicht auch, die Angebote zu den Jugendlichen zu bringen und nicht umgekehrt? Wie ist ein solches Angebot zu finanzieren? Wo sind Grenzen?

9. Nutzen Sie bei Bedarf Eltern und ihr Wissen!

Die Expert/innen für ihre Interessen und Bedürfnisse sind die Kinder und Jugendlichen selbst. Manche haben jedoch Schwierigkeiten, diese zu artikulieren und auszudrücken. Dann sind deren Eltern und Erziehungsberechtigte, aber auch Geschwister, Freundinnen und Freunde häufig hilfreich und können stellvertretend und anwaltschaftlich Auskünfte geben. Nutzen Sie diese Ressource.

Beachten Sie allerdings, dass die Bedürfnisse und Interessen von Kindern und Jugendlichen und deren Eltern nicht immer deckungsgleich sind und sich auch widersprechen können. Wo Eltern manchmal aus Sorge eher auf den Schutz ihrer Kinder bedacht sind, legen die Kinder vielleicht mehr Wert auf das Dabeisein und Mitmachen und reklamieren für sich auch ein Recht darauf, sich weh zu tun und dreckig zu machen. Beides ist legitim und nachvollziehbar, kann sich aber sehr wohl in der praktischen Jugendförderung widersprechen.

10. Lassen Sie Leistung und Konkurrenz zu!

Der Wettbewerb mit- und untereinander gehört genauso zur Entwicklung junger Menschen wie zu unserer Gesellschaft insgesamt. Leistung und Konkurrenz sind Bestandteil unseres

Bildungs-, Sozial- und Wirtschaftssysteme ebenso wie in Spiel, Sport und Freizeit. Einen angemessenen Umgang damit zu erlernen, gehört zu den wichtigen Sozialisationsaufgaben junger Menschen. In Ihren Angeboten in der Jugendförderung müssen Sie immer einen Umgang und auch einen angemessenen Ausgleich unter den Beteiligten finden. Dies gilt auch dann, wenn Menschen mit sozialen und individuellen Beeinträchtigungen und Benachteiligungen beteiligt sind, egal ob sie z.B. weniger intelligent, weniger sportlich, körperlich beeinträchtigt sind. Diese Aufgabe ist also für Sie nicht neu, aber sie fällt auch nicht weg und ist zu beachten. Im Vordergrund sollte aber immer – wie auch sonst in der Jugendförderung – der Prozess, der Spaß und die persönliche Erfahrung und Entwicklung stehen, nicht die Leistung der Jugendlichen.

III. Inklusive Strukturen etablieren

1. Machen Sie sich Gedanken über Nachhaltigkeit!

Wenn Sie sich Inklusion als einem für Sie neuen Thema widmen, werden Sie mit irgendetwas anfangen müssen. Dafür werden Sie vielleicht besondere Mittel in Ihrem Budget reservieren oder vielleicht auch Zuschüsse oder Spenden erhalten haben. Wenn Sie Inklusion ernst nehmen, werden Sie „danach“ nicht aufhören oder abbrechen können, sondern haben eine Entwicklung angestoßen, die Ihre Organisation, Ihren Verein, Ihre Einrichtung verändert. Sie wecken vielleicht auch Erwartungen bei den Kindern und Jugendlichen, weil Sie neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer erreicht und/oder diese vielleicht besonders unterstützt haben. Können Sie dieses Angebot aufrechterhalten? Wie geht es weiter nach einem ersten Versuch? Sie werden auch hier nicht sofort Antworten auf diese Fragen finden, bemühen Sie sich aber, sie im Blick zu behalten.

2. Versuchen Sie Inklusion in Strukturen zu verankern!

Bei allem Neuen besteht die Gefahr, dass es schnell (wieder) verloren geht, wenn Sie es nicht in die Struktur einbinden, also sozusagen in die normale Ordnung der Dinge und Bestandteile Ihres Trägers, Vereins, Teams, ... Um den Inklusionsprozess am Leben zu halten, muss dieser auf der Strukturebene verankert werden. Dazu kann z.B. gehören, dass Sie möglichst Personal für Inklusion zur Verfügung stellen. Zusätzliches Personal und zusätzliche Geldmittel sind natürlich in der Regel wünschenswert, aber selten vorhanden. Für eine Start-/Versuchsphase sind manchmal Förder- und Projektmittel erhältlich und hilfreich. Eine Verankerung in der Struktur kann aber auch über eine (neue) Zuordnung von Aufgaben und Zuständigkeiten geschehen. Schaffen Sie Zeitstrukturen durch entsprechendes Personal, durch Aufgabenzuteilung, aber auch durch wiederkehrende Zeiten zur Auseinandersetzung mit dem Thema. Schaffen Sie (Zeit-)Räume, in denen Inklusion thematisiert und der Prozess reflektiert wird. Machen Sie z.B. „Aktuelles zum Thema Inklusion“ zu einem regelmäßigen TOP Ihrer Dienstbesprechungen und Teamsitzungen. Und planen Sie möglichst etwas mehr Zeit als üblich für die Vor- und Nachbereitung ein. Sie können sich auch bestimmte Prüffragen angewöhnen, die Sie sich regelmäßig stellen, z.B. im Rahmen Ihrer Jahres- und Veranstaltungsplanungen: Mit welchen Angeboten erhöhen wir die Teilhabe? Das alles kostet Ressource, zahlt sich aber besonders am Anfang in der Qualität aus. Im Rahmen des Projektes erwies sich die Einrichtung einer Arbeitsgruppe Inklusion als zentrales Element.

3. Nutzen Sie das Wissen und die Erfahrung der Behindertenhilfe!

Wenn Sie versuchen, Ihre Angebote inklusiv zu gestalten, werden Sie (auch) mit Kindern und Jugendlichen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen zu tun haben bzw. bekommen. Jugendhilfe und Behindertenhilfe sind historisch bedingt sehr unterschiedlich gewachsen und unterscheiden sich in vielerlei Hinsicht. In der Behindertenhilfe existieren jedoch ein umfangreiches Wissen und viel Erfahrung in der Arbeit mit diesen Kindern und

Jugendlichen. Fachkräfte, die in diesem Bereich tätig sind, wissen, worauf bei bestimmten Behinderungen in der Praxis zu achten ist, und kennen auch mögliche Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten. Dieses know how stellt eine hilfreiche Ressource für die Jugendförderung dar, weshalb eine enge Kooperation unbedingt empfohlen werden kann. Über diesen Weg können zudem häufig auch materielle Unterstützungsmöglichkeiten für einzelne Kinder und Jugendliche verfügbar gemacht werden.

Insbesondere da, wo Menschen mit Behinderungen bisher über Angebote der Behindertenhilfe umfassend unterstützt und begleitet werden, haben die entsprechenden Träger zumeist auch einen sehr guten Zugang zu dieser Zielgruppe. Zudem bieten sich Kooperationen an, weil auch Träger der Behindertenhilfe in der Regel ein hohes Interesse daran haben, die klassische Trennung und Versäulung der Systeme aufzubrechen und noch mehr Menschen mit und ohne Behinderungen in gemeinsamen Angeboten zusammenzubringen. Um die Kooperation entwickeln zu können, bedarf es Zeit zum offenen Austausch und zum Kennenlernen. Sie sollte in Anerkennung der „Anderen“ und deren je eigener Fachlichkeit gestaltet werden.



Jürgen Zöllner

Stadt Gütersloh
Fachbereich Jugend und Bildung
juergen.zoellner@guetersloh.de



Andreas Reinhold

Stadt Gütersloh
Fachbereich Jugend und Bildung
andreas.reinhold@guetersloh.de



Jörg Teckemeier

Stadt Gütersloh
Fachbereich Jugend und Bildung
joerg.teckemeier@guetersloh.de

INKLUSION IN DER JUGENDFÖRDERUNG 2013 – 2015 IN DER UNIVERSITÄTSSTADT SIEGEN

Die Universitätsstadt Siegen hat im Rahmen des Modellprojekts „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung“ die Arbeit in der Jugend(verbands)arbeit (§11 und §12 KJHG) und Jugendsozialarbeit (§13 KJHG) inklusiv vorangetrieben. Ziel war Kindern und Jugendlichen mit intensiven Bedarfen den Zugang zu Angeboten und Maßnahmen der Jugendförderung zu ermöglichen, indem diese entsprechend weiterentwickelt und gestaltet werden. In den konkreten Bereichen des Modellprojektes ist es der Universitätsstadt Siegen gelungen, Inklusion als ein festes Merkmal der Arbeit einzuführen bzw. insbesondere das Bewusstsein für Inklusion so zu schärfen, dass bestehende Strukturen langfristig immer weiter verändert werden, um Inklusion möglich zu machen.

Umsetzungsschritte

Parallel zur Umsetzung des Modellprojektes hat die Universitätsstadt Siegen gemeinsam mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein einen Inklusionsbericht für die Region Siegen-Wittgenstein erarbeitet. Dieser wurde im August 2014 über den Kreis Siegen-Wittgenstein mit dem Titel „Siegen-Wittgenstein macht sich auf den Weg - Inklusion ist unsere Herausforderung“ veröffentlicht. Für die Aufnahme des gemeinsamen inklusiven Planungsprozesses von Kreis Siegen-Wittgenstein und Universitätsstadt Siegen wurden eine Regie- und Steuerungsgruppe, eine Kommission und insgesamt sieben Arbeitsgruppen in den Bereichen „Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung/Bauen und Wohnen/Bildung/Mobilität/Freizeit und Kultur/Politische und gesellschaftliche Teilhabe/Prävention, Rehabilitation, Gesundheit und Pflege“ gebildet. Die Arbeitsgruppe „Bildung“ setzte sich zudem aus den Unterarbeitsgruppen „Kinder- und Jugendarbeit/Kindertageseinrichtungen/Schule/Weiterbildung, VHS/Universität“ zusammen. In den Arbeitsgruppen waren Mitarbeiter von Kreis- und Stadtverwaltung, fachkundige lokale, zivilgesellschaftliche und politische Akteure sowie Partner aus den Städten und Gemeinden, Bildungseinrichtungen, Vereinen und Verbänden, Wohlfahrts- und Sozialverbänden und Initiativen vertreten. Ein zentrales Ziel lag zunächst darin, in den unterschiedlichen Arbeitsbereichen zu erheben, wie inklusiv Siegen auf Kreis- und Stadtebene schon ist bzw. aus vielen Perspektiven eingeschätzt wird. Es sollten Erkenntnisse über vorhandene und schon jetzt inklusive Lebensbereiche sowie über bestehende Barrieren gewonnen werden. Daneben sollte das Thema Inklusion bereits zu diesem Zeitpunkt stärker in die öffentliche Aufmerksamkeit in Siegen gerückt werden. Für diese Vorhaben erarbeitete die Universitätsstadt Siegen in Kooperation mit dem Kreis Siegen-Wittgenstein einen allgemeinen Fragebogen, der in allen Arbeitsgruppen eingesetzt und in den einzelnen Arbeitsbereichen jeweils an einen großen Verteilerkreis versandt wurde.

Insbesondere aus den Arbeitsgruppen „Bildung“ und „Freizeit und Kultur“ wurden wichtige Planungsgrundlagen für das Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“ entnommen. Netzwerke und Kooperationen wurden durch die Landesförderung nachhaltig gestärkt. Ein wichtiger Netzwerkpartner war unter anderem INVEMA e.V. Dieser Verein setzt sich „für Inklusion und

Integration Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen (unabhängig ihrer Beeinträchtigung) und die Verbesserung der Lebensumstände sowohl der Menschen mit Behinderungen als auch ihrer Angehörigen ein“ (aus der homepage des Vereins). Er hat regelmäßige Vernetzungstreffen durchgeführt, an denen die unterschiedlichen Akteure aus der Kinder- und Jugendarbeit sowie Eltern von Kindern mit Einschränkungen teilgenommen haben. Der Stadtjugendring war bei diesen Treffen immer vertreten und hat auch dort das Modellprojekt vorgestellt.

Jugendverbandsarbeit durch den Stadtjugendring e.V.

Die Jugendverbandsarbeit ist von ihrem Grundsatz und Selbstverständnis her inklusiv und sieht sich als ein Angebot für alle Kinder und Jugendlichen. Seit 2013 beteiligte sich der Stadtjugendring Siegen an dem Modellprojekt. Im Rahmen einer jährlichen Jugendpflegestatistik hat der Stadtjugendring alle verantwortlichen Vereine nach ihrer Einschätzung des Ist-Standes von inklusiver Jugendarbeit in ihren Vereinen befragt. Ziel war es, die Förderrichtlinien so zu ändern, dass Hürden für Menschen mit Einschränkungen jeglicher Art weiter abgebaut werden. In der Modellphase wurden im Zeitraum von 2013 bis 2015 mehrere Maßnahmen gefördert und finanziell unterstützt, wie zum Beispiel eine Skifreizeit, eine Jugendbegegnung, eine Kinderferienwoche „Rund um die Welt“, eine Kanu- und eine Skifreizeit durch einen Kinder- und Jugendtreff der Universitätsstadt Siegen. Es hat sich herausgestellt, dass es wichtig ist, den Inklusionsbegriff bei der Kinder- und Jugendarbeit von seinem Bezug zu Menschen mit Behinderung zu lösen und zu einem umfassenden Prinzip des gesellschaftlichen Umgangs mit Vielfalt zu erweitern. Die Inklusionsperspektive sollte sich demnach nicht „nur“ auf Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beschränken, sondern Inklusion in der Kinder- und Jugendarbeit als eine Haltung gegenüber allen Kindern und Jugendlichen betrachten, egal ob es sich um Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen Behinderung, Finanzproblemen, einem Migrationshintergrund, mit Verhaltensauffälligkeiten oder anderen Merkmalen handelt, die zu einer Benachteiligung des einzelnen führen können und dann einer zusätzlichen Unterstützung bedürfen.

Jugendsozialarbeit

Kooperationspartner war der freie Träger Katholisches Jugendwerk Förderband Siegen-Wittgenstein e.V. mit mehreren Projekten im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Das Katholische Jugendwerk Förderband hat in Kooperation mit der DPSG (Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg) in der Modellphase „Inklusion in der Jugendförderung“ das Projekt „Baucamp“ durchgeführt. Die Baucamps waren bislang ein Angebot an Förderschüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen, die durch die praktische Erprobung ihrer Fähigkeiten in der Berufsorientierung unterstützt werden sollten. Dabei wurden die jungen Menschen von Fachleuten und einem Team von Ehrenamtlichen angeleitet. Das inklusive Baucamp im Diözesanzentrum Rüthen versuchte im Rahmen einer gemeinsamen Aktion zusätzlich mit Pfadfindern eine neue gemeinsame Erlebnisebene zu schaffen. Insgesamt hat sich gezeigt, dass sowohl die Jugendlichen aus dem Bereich der Förderschule als auch die Pfadfinder sehr zufrieden waren. Durch die Teilnahme an dem Projekt Baucamp konnte das Zusammenleben und das gegenseitige Kennenlernen gestärkt werden.

Praxisbeispiel

In der Zeit vom 26. Dezember 2013 bis zum 3. Januar 2014 veranstaltete die Evangelische Jugend eine Wintersportfreizeit nach Österreich. Es war eine Freizeit, die für alle offen war, für Kinder,

Jugendliche und junge Erwachsene. Erstmals war Lukas mit von der Partie. Er ist 8 Jahre alt und hat eine Parese (komplexes Krankheitsbild mit Spastik in den Beinen und Entwicklungsverzögerung). Insbesondere bei den täglichen Bedürfnissen braucht Lukas Hilfestellung, so beim Toilettengang und beim Anziehen insbesondere von Hose, Strümpfe und Schuhe.



Fotos: Lukas wird von einem Skilehrer betreut. Zudem war die Inklusionshelferin auf Abruf zugegen.



Foto: Behinderte und nicht behinderte Kinder auf der Skipiste

Lukas war während der Freizeit gut in die Gruppe integriert. Bei den gemeinsamen Mahlzeiten und dem Freizeitprogramm nahm er teil (bis zur Bettzeit der Kinder), und auch mit den anderen Kindern spielte er ausgelassen. Durch die Landesmittel des Modellprojektes konnte für Lukas eine Inklusionshelferin zur Verfügung gestellt werden. Sie hat ihn während der Ferienfreizeit betreut und unterstützt. Aufgrund seiner körperlichen Leistungsfähigkeit konnte er täglich ca. drei Stunden am Nachmittag einen Rolli-Skikurs besuchen. Die Inklusionshelferin war eine wertvolle, unerlässliche Unterstützung für Lukas und eine große Entlastung für das Team.

Ausblick

Die Universitätsstadt Siegen ist stark in die kreisweite Umsetzung des angestoßenen inklusiven Planungsprozesses eingebunden. Eine stadtinterne „AG Inklusion“ steuert diese.

Die Vernetzung mit INVEMA e.V. und weiteren Netzwerkpartnern wird in den nächsten Jahren weiter vorangetrieben, da es nur über den Austausch zwischen den verschiedenen handelnden Akteuren und Eltern zu einer Weiterentwicklung kommen kann. In Bezug auf den Kinder- und Jugendförderplan 2014–2020 wird es eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion im Rahmen eines Wirksamkeitsdialoges geben. Verknüpft wird dieser Dialog vor Ort mit dem Thema „Qualitätsentwicklung“ (§§ 79, 79a SGB VIII), die im Zuge des Bundeskinderschutzgesetzes als gesetzliche Änderung in das SGB VIII eingeführt wurde. Die Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Siegen haben seit dem letzten Kinder- und Jugendförderplan ihre Konzeptionen und konkreten Angebote deutlich in Richtung des inklusiven Ansatzes weiterentwickelt. In Kooperation mit dem Stadtjugendring e.V. wird jährlich ein abwechslungsreiches Ferienprogramm für Kinder und Jugendliche in Siegen erarbeitet. Die unterschiedlichsten Aktivitäten und Freizeiten werden in der Broschüre „Ferienspaß“ abgebildet und beworben und mit Hinweis auf die Möglichkeit einer „inklusive/intensiven Betreuung“ ausgeschrieben und dementsprechend konzipiert. Dieses Angebot einer inklusiven/intensiven Betreuung soll künftig weiter ausgebaut werden, damit die Angebote des Ferienspaßes für alle Kinder und Jugendlichen in Siegen gleichermaßen zugänglich und möglich sind. Insgesamt ist es in der Universitätsstadt Siegen auf verschiedensten Ebenen gelungen, Inklusion als Strukturprinzip zu implementieren und die Voraussetzung dafür zu schaffen, dass der inklusive Gedanke sich langfristig in allen Bereichen des öffentlichen Lebens mehr und mehr verstetigt.



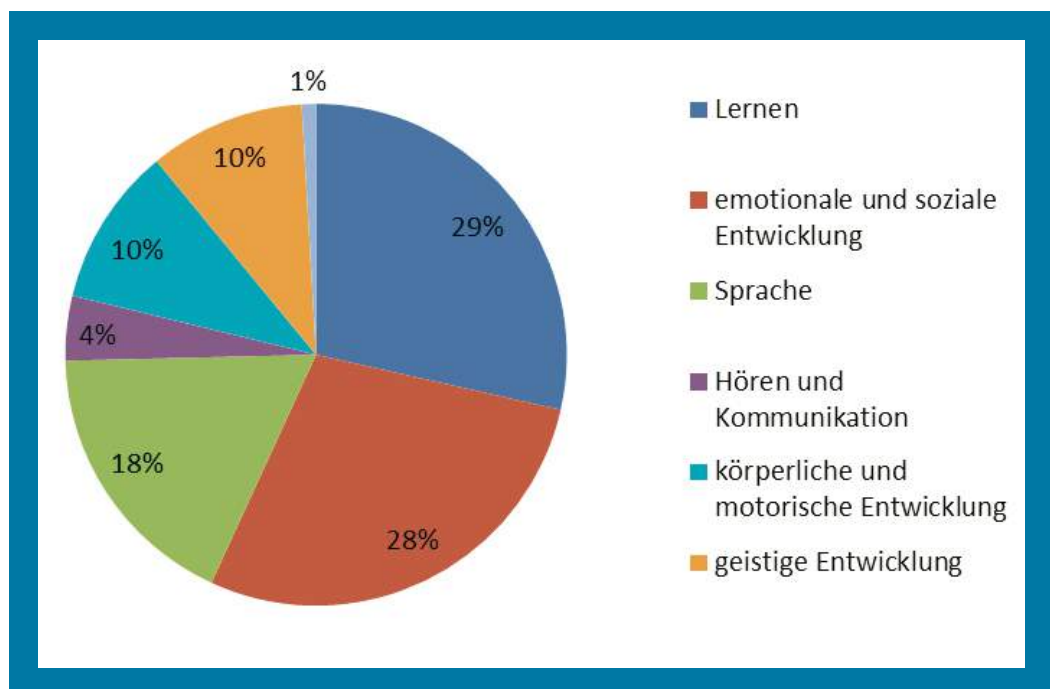
Angelika Bohn

Universitätsstadt Siegen
Fachbereich 5 - Stabsstelle Sozial-, Jugendhilfe-
und Bildungsplanung
An.Bohn@siegen.de

PROJEKTSTANDORT KÖLN: BARRIEREFREIHEIT IN DEN HERZEN UND KÖPFEN

Strukturelle Verankerung von Inklusion in Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Köln verfügt über 72 Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in neun Stadtbezirken. Zu Beginn des Projektes war es ein Ziel, in jedem Stadtbezirk eine Jugendeinrichtung mit inklusivem Angebot vorhalten zu können. Ca. 4% aller Kinder und Jugendlichen im Alter von 6 bis 18 Jahren im Stadtgebiet weisen eine Behinderung auf. Zählt man die Schülerinnen und Schüler der Förderschulen Lernen mit, sind es 7,1%.



Grafik 1: Prozentualer Anteil von Kindern mit verschiedenen Förderbedarfen in Köln nach Daten der Jugendhilfeplanung der Stadt Köln aus dem Jahr 2015. (simone merg gestaltung)

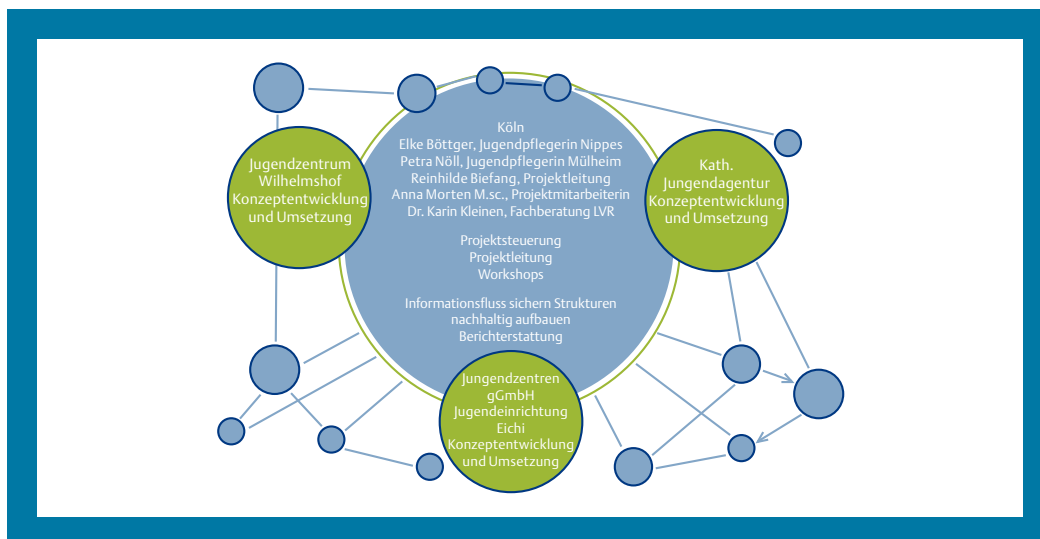
Der inhaltliche Schwerpunkt des Modellprojektes in Köln lag auf der strukturellen Implementierung von Inklusion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA). Drei Einrichtungen beteiligten sich unmittelbar an dem Projekt und formulierten dazu jeweils ihre Schwerpunkte. Die Kath. Jugendagentur gGmbH, Haus der Jugend in Köln-Höhenhaus legte den Fokus ihrer Arbeit auf eine Analyse des Sozialraumes. Die Jugendeinrichtung EICHI in Köln-Zollstock (Mitglied der Jugendzentren gGmbH) wählte Partizipation von Jugendlichen im offenen Bereich zu ihrem Schwerpunkt. Elternarbeit wiederum stand im Zentrum der Jugendfarm Wilhelmshof e.V.

Gemeinsames Ziel aller Standorte wie des gesamten Projekts war es, Inklusion als Richtschnur für Planungen und praktische Umsetzung zu verfestigen und somit die Kernfrage im Blick zu behalten: „Wie wird die OKJA inklusiv?“

Projektsteuerung

Das Projekt gliederte sich in Workshops, Praxisprojekte, Darstellung und Auswertung der Ergebnisse der Praxisprojekte im Rahmen von Netzwerktreffen sowie der Berichterstattung im Ausschuss für Kinder Jugend und Familie, insbesondere im Arbeitskreis gemäß §80 SGBVIII und der Öffentlichkeitsarbeit. Die Aufgaben der Steuerungsgruppe lagen in der Auswahl von Einrichtungen, die sich unmittelbar über Praxisprojekte an dem Modell beteiligten, ferner in der Vorbereitung und Durchführung von Workshops, die sich an sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Einrichtungen der OKJA wandten, in der Vorbereitung eines Projektgruppentreffens in Köln sowie der Erstellung einer Broschüre zur Repräsentation des Projekts und der Einrichtungen in der Öffentlichkeit.

Die Praxisprojekte wurden bei der Konzeptentwicklung und Umsetzung durch das Jugendamt begleitet. Die Jugendpflegen der Bezirke garantierten dabei den Informationstransfer zwischen der Steuerungsgruppe, den beteiligten Einrichtungen und den bezirklichen Netzwerken.



Grafik 2: Projektstruktur (simone merg gestaltung)

Strukturelle Verankerung

Das Modellprojekt wurde in der Jugendpflegerunde sowie in den Konferenzen und Netzwerken der neun Stadtbezirke vorgestellt und diskutiert. In den sozialräumlich verankerten Arbeitskreisen Jugend der Stadtteile steht der Punkt Inklusion regelmäßig auf der Tagesordnung. Über die Jugendpflegen erhält das Thema Inklusion auch Einzug in die Stadtbezirkskonferenz, die Stadtteilkonferenzen, die Jugendkonferenzen und die Sozialraumkonferenz. Das Thema Inklusion wird im Kinder- und Jugendförderplan differenziert fortgeschrieben.

Eine regelmäßige Berichterstattung zum Thema Inklusion erfolgte über den Inklusionsplan an Kölner Schulen, den Inklusionsbericht des Behindertenbeauftragten der Stadt Köln, die Jugendhilfepflegeplanung, den Bildungsbericht sowie diverse Ausschüsse (Bezirksvertretungen 1–9, Jugendhilfe, Schule, Diversity, Soziales, Integrationsrat, Gesundheit und die Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik). Als besonders positiv auf der strukturellen Ebene ist zu erwähnen, dass das Thema Inklusion dezernatsübergreifend stärker in das Blickfeld aller Akteure gerückt werden konnte.

Workshops

Regelmäßig wurden Workshops durchgeführt, die der Fortbildung der Träger und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Jugendeinrichtungen (§11–14 SGB VIII) dienen. Hier wurden die folgenden Themen behandelt:

- Kommunalen Index für Inklusion, Arbeit mit dem Praxishandbuch der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft: Unsere Kommune als Wohn- und Lebensort, Inklusive Entwicklung unserer Organisation und Kooperation und Vernetzung in unserer Kommune.
- Inklusion in der Jugendförderung – Jugendhilfe trifft Behindertenhilfe (siehe Beitrag Monika Storm in dieser Broschüre).
- Inklusion in der Jugendförderung – Was braucht das Team?
- Inklusion inklusive Eltern – Inklusion in der Jugendförderung

Projektgruppentreffen

In den Projektgruppentreffen wurden als Erfolgsfaktoren für das Gelingen der Inklusion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit Achtsamkeit, das Bestehen eines Schutzraums, der regelmäßige Austausch über Erfolge und Schwierigkeiten sowie die Vernetzung mit allen bedeutenden Akteuren im Stadtteil definiert. Zusammen mit den – gelebten – Grundsätzen der Kinder- und Jugendhilfe, wie Niederschwelligkeit, Offenheit, Partizipation, Sozialraumorientierung und Freiwilligkeit, machen sie das Profil der OKJA aus und sind ein starkes Fundament auch für zukünftige Herausforderungen. Herausforderungen wurden in der Sozialraumorientierung, also der wohnortnahen inklusiven Arbeit in Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit, in der Entmystifizierung der Inklusionsthematik, dem Transfer des erworbenen Fachwissens zum Thema Inklusion und der Motivation anderer Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit für das Thema gesehen und nicht zuletzt im Umgang mit einer neuen Zielgruppe: den Kindern und Jugendlichen mit Fluchterfahrung.

Die drei Praxisprojekteinrichtungen

Die Auswahl der drei Praxisprojekteinrichtungen am Standort Köln erfolgte auf Grundlage folgenden Kriterien:

- Gesucht wurden offene Kinder- und Jugendeinrichtungen, die nicht auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung spezialisiert sind,
- wohl aber erste Erfahrungen bei der Durchführung von Stadtranderholungen in Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe gesammelt haben und diese vertiefen wollten.
- Die Einrichtungen sollten unterschiedliche Trägerstrukturen aufweisen und innerhalb der Projektphase unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte verfolgen.
- Schließlich sollten sich die ausgewählten Einrichtungen im Stadtgebiet verteilen.

Als Erfolgsparameter für das Gelingen des Projektes wurden festgesetzt, dass

- die Jugendlichen die Einrichtungen und die Mitarbeitenden kennen,
- das Angebot durch die Jugendlichen wahrgenommen wird
- die Jugendlichen füreinander Verantwortung übernehmen
- Gruppenangebote gemeinsam mit den Jugendlichen entwickelt werden

Jugendfarm Wilhelmshof e.V.

Die Jugendfarm Wilhelmshof weist durch ihr ländliches Angebot und das Vorhandensein von Tieren eine hohe Attraktivität für Kinder und Jugendliche auf. Das Ziel dieser Einrichtung im Rahmen des Modellprojektes war es, allen Kindern und Jugendlichen mit und ohne Behinderung Zugang zu den Angeboten der Einrichtung zu gewährleisten. Praktisch sollte dies über die Installation und Etablierung von Elternarbeit, erfolgen. Im Rahmen des Modellprojektes wurde ein inklusives Familien-Café eingerichtet. Das inklusive Familien-Café wurde rege besucht und zum Austausch untereinander genutzt. Eine Expertengruppe von der Lebenshilfe Köln besuchte die Jugendfarm und führte einen Einrichtungscheck durch, um Barrieren zu identifizieren. Das große naturnahe Gelände am Stadtrand von Köln stellt eine großartige Ressource dar. Die Jugendfarm Wilhelmshof konnte durch die Teilnahme als Praxiseinrichtung am Modellprojekt Inklusion eine inklusive Kultur, inklusive Strukturen und inklusive Praktiken erfolgreich etablieren. Zukünftig finanziert die Stadt Köln eine zusätzliche halbe Personalstelle.



Jugendeinrichtung Eichi (Träger Jugendzentren gGmbH)

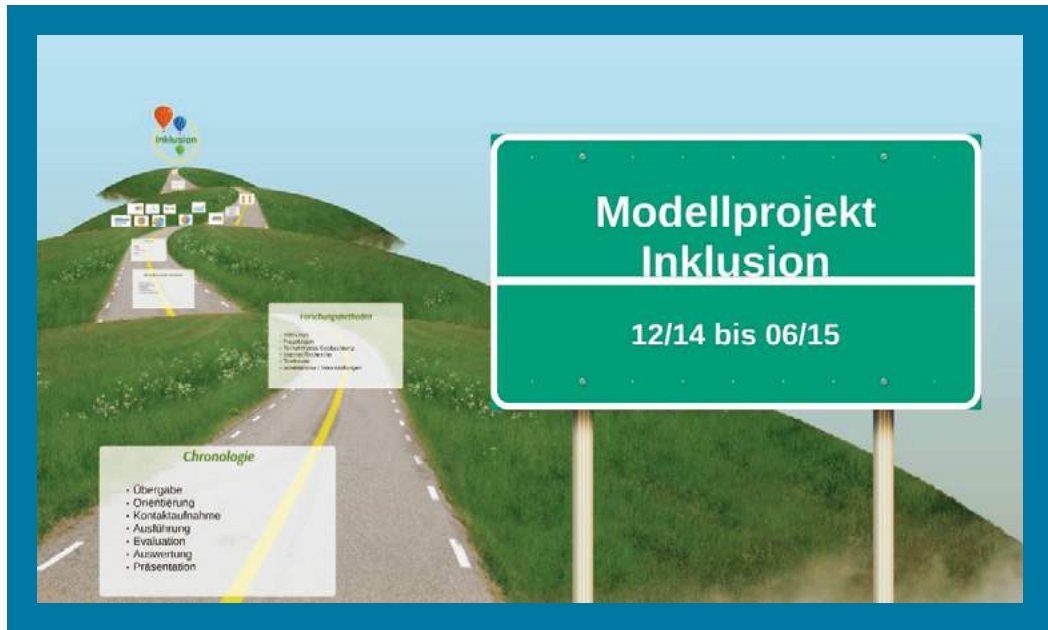
Die Jugendeinrichtung Eichi kooperiert in den Sommerferien mit der Lebenshilfe Köln e.V. und im Rahmen des offenen Ganztages mit einer Förderschule. Ein Projektziel der Einrichtung war es, eine sozialraumorientierte Ausrichtung zu entwickeln. Konkret sollten eine Anbindung aller Kinder und Jugendlichen an den offenen Bereich und die inklusive Gestaltung der alltäglichen Abläufe erreicht werden. Schwierigkeiten zeigten sich im Umgang und der Kommunikation mit den Eltern Jugendlicher mit Behinderungen. Hier galt es, Erfahrungen zu sammeln und auf ein wachsendes beidseitiges Verständnis hin zu arbeiten. Der Workshop „Basics für die Elternarbeit“ wurde hier entwickelt.



OT Haus der Jugend (Träger katholische Jugendagentur)

Das Konzept der OT Haus der Jugend ist sozialräumlich ausgerichtet. Die Angebote stehen allen Jugendlichen mit und ohne Behinderung offen. Die Einrichtung führte im Sommer eine Stadtranderholung in Kooperation mit der Lebenshilfe Köln durch. Im Anschluss an die Ferienfreizeit nahmen Jugendliche mit Behinderung regelmäßig an den offenen Angeboten der Einrichtung teil. Die Ziele der OT Haus der Jugend im Rahmen des Modellprojekts Inklusion waren das Aufspüren von Barrieren, die Etablierung von Beteiligungsmöglichkeiten, die Vernetzung mit anderen Akteuren im Bereich der Inklusion sowie die grundsätzliche Offenheit für alle Jugendlichen mit und ohne Behinderung zu realisieren.





Grafik 3: Darstellung des Ablaufes der Interviews (Lars Korff, 2015). (simone merg gestaltung)

In zehnminütigen Interviews mit Jugendlichen mit Behinderung und ihren Eltern wurden qualitative und quantitative Daten erhoben. Die Gesprächsprotokolle wurden in einem weiteren Schritt systematisch ausgewertet. Die so gewonnenen Erkenntnisse wurden und werden der Planung von Maßnahmen zugrunde gelegt.

Fazit

Verbesserungswürdige Aspekte und Lösungsvorschläge: Die eigenständige Anfahrt bzw. der Transport hin zu den Einrichtungen gestaltet sich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen häufig schwierig. Ihre Eltern haben nicht immer Zeit oder die Möglichkeit, sie in die jeweilige Einrichtung zu bringen. Als ein möglicher Lösungsansatz für diese Problematik wurde die Idee der Lotsen entwickelt. Angedacht ist, dass Kinder und Jugendliche aus der betreffenden Einrichtung Patenschaften für andere Kinder und Jugendliche übernehmen und sie beispielsweise in die Einrichtung begleiten. Dazu wird im Rahmen der Mitarbeiterschulungen (JULEICA) ein Modul „Inklusion“ entwickelt. Eltern von Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen sind aufgrund des ständigen Einsatzes für ihr Kind, aber auch aufgrund des Fördersystems der Behindertenhilfe auf individuelle Förderangebote geprägt. Die OKJA mit ihren offenen und zielgruppenbezogenen Kontexten erzeugt Unsicherheiten, welche sich nur durch Transparenz, Kennenlernen, Kommunikation und Beteiligung abbauen lassen. Für Eltern ist es wichtig, das Angebotsprofil der Einrichtungen zu kennen; sie wollen einschätzen können, ob und inwiefern die OKJA auch Schutzraum für Kinder und Jugendliche sein kann.

Manche Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zeigten eine Tendenz zur Überfürsorglichkeit, was den Umgang mit Ihnen, besonders vor dem Hintergrund des Ideals der Jugendeinrichtung als „Elternfreie Zone“, erschwerte. In Abhängigkeit der Behinderungsform hat sich die Inklusion im offenen Bereich für Kinder und Jugendliche mit starkem Betreuungsbedarf als eher schwierig erwiesen. Es hat sich gezeigt, dass konkrete Unterstützungsbedarfe im Vorfeld gemeinsam mit den Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ermittelt werden müssen. Dies beansprucht Zeit, Kommunikationsbereitschaft, Einfühlungsvermögen und Kennt-

nis der Lebenswelt sowohl auf Seiten der Mitarbeitenden als auch der Eltern von Kindern- und Jugendlichen mit Behinderungen .

Positive Aspekte: Alle Projekteinrichtungen konnten im Projektzeitraum einen Zuwachs an Jugendlichen mit Behinderungen verzeichnen. Die Inklusion unter den Jugendlichen funktionierte größtenteils problemlos. Der Umgang miteinander und die Kommunikation der Kinder und Jugendlichen mit und ohne Behinderung untereinander verliefen reibungslos. Die Anwesenheit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen wirkte sich positiv auf das Verhalten aller Jugendlichen aus. Die Erfahrungen der Praxisprojekte mit den diversen Kooperationspartnern (u.a. Lebenshilfe Köln, Sportvereinen, Geschwister Scholl Haus) waren sehr positiv. Die offene Kinder und Jugendarbeit erwies sich durch ihre offene Struktur dennoch nur in Teilen prädestiniert für Inklusion.

Bereits bestehende Netzwerke und Kooperationen haben sich im Projektzeitraum gefestigt und konnten ausgeweitet werden. Das Thema Inklusion konnte auf struktureller Ebene an allen relevanten Stellen erfolgreich implementiert werden. Für ein Gelingen der Inklusion haben sich Transparenz und Kooperation auf allen Projektebenen als besonders wichtige Faktoren herauskristallisiert.

Zudem waren sich alle Projektteilnehmerinnen und -teilnehmer einig, dass es sich bei der praktischen Umsetzung von Inklusion im Arbeitsalltag um einen ständig andauernden Prozess handelt, der nicht an einem festen Punkt als abgeschlossen definiert werden kann. Anhand der Erfahrungen in den Praxisprojekten lassen sich allgemeingültige Grundlagen für eine inklusive Jugendarbeit ableiten:

Inklusion in der offenen Kinder- und Jugendarbeit kann nur dann gelingen, wenn sie von Kindern und Jugendlichen selbst gewollt ist und die Rahmenbedingungen eine praktisch gelebte Inklusion ermöglichen.



Reinhilde Biefang

Stadt Köln

Amt für Kinder, Jugend und Familie

reinhilde.biefang@stadt-koeln.de

VIELFÄLTIGES DORTMUND – EINE INKLUSIVE STADT FÜR KINDER UND JUGENDLICHE

Der Begriff Inklusion wird in Dortmund recht weit definiert und orientiert sich nicht nur an der UN-Behindertenrechtskonvention, sondern möchte möglichst alle Menschen mit ihren eigenen Bedürfnissen in den Blick nehmen. Mit dem Projekt „Vielfältiges Dortmund – eine inklusive Stadt für Kinder und Jugendliche“ im Rahmen des Modellprojektes Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung der Landesjugendämter Westfalen-Lippe und Rheinland entwickelte die Kinder- und Jugendförderung der Stadt Dortmund ihre Angebote für junge Menschen im Sinne der 2009 verabschiedeten UN-Behindertenrechtskonvention weiter und leitete einen umfassenden Paradigmenwechsel ein.

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan 2011–2014 der Stadt Dortmund erhob bereits „Vielfalt und Inklusion“ zu einem Postulat, und in der 2013 durch den Rat der Stadt verabschiedeten Konzeption der Kinder und Jugendförderung wurde dies dann explizit als Anspruch formuliert und mit Maßnahmen verbunden. Der Begriff der Inklusion bedeutet für die Arbeit mit jungen Menschen in der Kinder- und Jugendförderung nicht wirklich etwas Neues, sondern eine konsequente Weiterentwicklung des Anspruches, jeden jungen Menschen teilhaben zu lassen, der teilhaben möchte. Um unter diesem Blickwinkel möglichst viele neue Erfahrungen zu sammeln und diese Erkenntnisse für die Kinder und Jugendlichen der Stadt weiterzuentwickeln, beschritt Dortmund parallel zwei Wege.

Auf der einen Seite wurden, finanziert durch die Mittel aus dem Modellprojekt, Workshops und Aktionen in mehreren Jugendfreizeitstätten gemeinsam mit den Besucherinnen und Besuchern sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern entwickelt. Unter dem programmatischen Titel „Vielfältiges Dortmund – eine inklusive Stadt für Kinder und Jugendliche“ wurden vier, zum Teil aufeinander aufbauende Teilprojekte initiiert. Über sie wollte die Kinder- und Jugendförderung des Jugendamtes der Stadt Dortmund den Inklusionsgedanken spielerisch und praxisnah mit Kindern und Jugendlichen entwickeln, umsetzen und erlebbar machen. Zielgruppe waren Schülerinnen und Schüler verschiedener Schulformen der Stadtbezirke (Förderschulen mit den Schwerpunkten Geistige und Körperlich-motorische Entwicklung, Haupt- und Sekundarschule, Realschule, Gymnasium) sowie Besucherinnen und Besucher der Jugendfreizeitstätten – alle zwischen dem 10. und 18. Lebensjahr. Begleitet und unterstützt wurden die einzelnen Projektphasen durch Fachkräfte der offenen Kinder- und Jugendarbeit, durch Kooperationspartner, freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, durch Mitwirkende aus dem Bereich Wissenschaft sowie durch die Behindertenbeauftragte der Stadt. Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen Stadtbezirken sollten bei verschiedenen Aktivitäten Vielfalt und Toleranz erleben. Gemeinsame Gruppenerlebnisse und Gruppenerfahrungen standen im Vordergrund dieser Praxisprojekte.

Auf der anderen Seite wurde durch einen Arbeitskreis zusammen mit Expertinnen und Experten ein neuer Handlungsleitfaden für die Kolleginnen und Kollegen in der städtischen Kinder- und Jugendförderung entwickelt und beraten. Er gilt jeweils für eine Periode des Kinder- und Jugend-

förderplans, soll danach überprüft, bei Bedarf überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten und Erfordernissen angepasst werden. Festgehalten ist hier auch das Grundverständnis der städtischen Kinder- und Jugendförderung, Interessenvertreter für alle jungen Menschen zu sein. Nach den Grundlagen des SGB VIII setzt sie sich für gesellschaftliche Teilhabe und positive Lebensbedingungen junger Menschen ein. Ihre Aufgabe ist es daher, Inklusion als Thema der Kinder- und Jugendarbeit aufzugreifen und umzusetzen.

Hier schließt sich der Kreis zu den oben skizzierten Praxisprojekten, die diese Grundsätze lebendig werden lassen. Denn damit ein inklusives Miteinander nachhaltig gelingen kann, bedarf es einer Bewusstseinsbildung, die wiederum auf unmittelbare Erfahrung und Begegnung angewiesen ist. Vielfalt muss gelebt werden, Fremdes muss vertraut (gemacht) werden.

Im Folgenden werden die Praxisprojekte kurz vorgestellt.

Projekt „grenzenlos feiern“

Am 28.03.2015 und am 23.10.2015 fanden wie bereits in den Jahren zuvor die Inklusionsdiscos der Kinder- und Jugendförderung in Kooperation mit verschiedenen Einrichtungen der offenen Arbeit für Kinder und Jugendliche sowie der Dortmunder Lebenshilfe statt. Die Discoververanstaltung im März stand unter dem Motto „Let`s Rock – Schwarz & Weiß“. Hier hatten die Besucher der Disco die Möglichkeit, an verschiedenen Aktionen in den Räumlichkeiten des Fritz-Henßler-Hauses, einem kommunalen Jugend- und Begegnungszentrum in Dortmund, teilzunehmen. Spaß, Musik und Tanz standen im Vordergrund der Veranstaltung. Die Unterschiedlichkeit der Besucherinnen und Besucher trat dabei in einen bedeutungslosen Hintergrund. Am 23.10.15 fand ebenso erfolgreich die Inklusionsdisco mit dem Titel „Let`s Rock – Halloween“ statt. Auch dieser Event sorgte für große Begeisterung und eine hohe Besucherzahl, zumal die Geister die Unterstützung von Maskenbildnern erhielten und in schrillen Kostümen feierten.

O-Töne der Besucher/innen

“ KRASSE STIMMUNG
Marvin 16 Jahre

“ EASY GUT
Kim 13 Jahre

“ KANN RUHIG
LÄNGER DAUERN
Sehrat 15 Jahre

“ GRUSELFOTOS ECHT
GRUSELIG
Nadine 23 Jahre

“ COOLE
VERANSTALTUNG
Sebastian 14 Jahre



“ WIE SCHÖN, DASS
ALLE ZUSAMMEN
SPASS HABEN
Murat 15 Jahre

Statistik

- Während des Projektzeitraums haben insgesamt 929 Besucherinnen und Besucher teilgenommen.
- Es fanden sechs Veranstaltungen statt.
- 827 Besucherinnen und Besucher, davon 413 mit geistiger Beeinträchtigung und 96 aus der Flüchtlingseinrichtung Mergelteichstraße, nahmen an den Kompaktphasen teil.
- Altersgruppe von 14 bis 21 Jahren; 49% weiblich, 51% männlich

Projekt „Inklusives Kochbuch“

Aus dem Wunsch der jungen Menschen, gemeinsam zu kochen, entstand in Kooperation der Jugendeinrichtungen aus drei Stadtbezirken das Kochbuch „Kochen mit allen Sinnen“. Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung haben es nicht nur gemeinsam entwickelt, sondern auch jedes Rezept ausgiebig ausprobiert, getestet und natürlich auch gekostet. Das allein macht dieses Buch schon besonders, aber die Kinder und Jugendlichen möchten es möglichst vielen Menschen zugänglich machen und deshalb erscheint es in drei verschiedenen Ausgaben, als „normales“ Kochbuch, als Kochbuch in einfacher Sprache und als Koch-Hörbuch. Das Kochbuch findet sich als Download unter: https://www.dortmund.de/de/leben_in_dortmund/familie_und_soziales/jugendamt/downloads_jugendamt/index.html



Bewegen und Erleben

Ein Erlebnis ist ein unerwartetes, die Alltäglichkeit durchbrechendes Ereignis, das zu einer persönlichen Auseinandersetzung mit der Umwelt führt. Erlebnisse werden gleichzeitig mit allen Sinnen wahrgenommen. Absichtsvoll eingesetzt und reflektiert kann das Erlebnis in pädagogischen Programmen als Grund- und Ausgangslage für Lernen genutzt werden. Erfahrung entsteht aus der Verarbeitung und Verinnerlichung von Erlebnissen und setzt einen Bewusstseins- und Lernprozess voraus. Hierdurch kann eine Umdeutung und Umwertung aus eigener Erkenntnis stattfinden. Dadurch können Erfahrungen gespeichert und erinnert werden.

Diese Grundannahme lag einer Kompaktphase innerhalb des Modellprojektes zugrunde, in der es schwerpunktmäßig um Bewegung, Kreativangebote, Erleben in der Natur, gemeinsames Kochen und Einmachen von Marmeladen ging. Die gemeinsamen Gruppentreffen fanden immer dienstags, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt. Die Schülerinnen und Schüler der Mia Lobe Schule, einer Förderschule mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung, wurden nach dem Unterricht abgeholt und zur Freizeitstätte gebracht. Dazu wurden der städtische Bus und ein Taxi eingesetzt. Da die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer stieg, wurde nach kurzer Zeit ein Großraumtaxi gebucht. Während des gesamten Projektzeitraums haben kontinuierlich 13 Kinder der Schule teilgenommen. Mit größerem Bekanntwerden des Projektes nahmen auch Kinder mit Behinderungen teil, die dann von ihren Eltern, der Familienhelferin oder den Betreuerinnen und Betreuern der Wohngruppe gebracht und abgeholt wurden. Die Konzeption des Projekts sah zunächst auch vor, die Kinder nach dem Treffen nach Hause zu bringen. Bei den Überlegungen wurde aber nicht berücksichtigt, dass die Kinder aus unterschiedlichen Sozialräumen kommen. Bei der Strukturierung wurde schnell klar, dass einige Schülerinnen und Schüler über zwei Stunden im Bus gesessen hätten. Daher wurde mit den Eltern vereinbart, ihre Kinder abzuholen. Während des Projektverlaufs wurden die Kontakte zu den Eltern wichtiger Bestandteil.

Durch diese intensive Zusammenarbeit entwickelten sich schnell weitere grundlegende Bedarfe, z.B. adäquate Betreuungen während der Ferienzeiten. Deshalb installierte die Jugendfreizeitstätte Eichlinghofen in allen Ferien jeweils eine einwöchige Kompaktphase. Vor allem die gemeinsamen Übernachtungen fanden bei allen Kindern großen Anklang. Während des gesamten Projektzeitraums konnte festgestellt werden, wie bedeutend Rituale für die Kinder waren. Wurde ein Ritual ausgesetzt, reagierten die Kinder mit Unsicherheit. Dies gilt aber auch für die Kinder, die keine geistige Behinderung haben. Die wöchentlichen Projekttreffen hatten somit immer die gleiche Struktur. Spiel- und Bewegungsangebote auf dem Außengelände bei jeder Witterung waren sehr beliebt.

Eine zusätzliche Herausforderung für das Projekt ergab sich, als im Stadtteil Hombruch Flüchtlinge zuzogen. Deren Kinder im Alter von 5–14 Jahren konnten schrittweise in das Projekt integriert werden. Zusätzlich wurden sie an manchen Tagen von den Eltern begleitet. Hier bekommt das Thema Inklusion noch einmal eine besondere Bedeutung.

Statistik

- Während des Projektzeitraums haben insgesamt 1.819 Kinder teilgenommen.
- Es fanden 65 Projekttage mit 1.040 Teilnehmern statt.
- Sieben Kompaktphasen fanden in den Schulferien statt.
- 779 Kinder, davon 413 mit geistiger Beeinträchtigung und 46 aus der Flüchtlingseinrichtung Mergelteichstraße, nahmen an den Kompaktphasen teil.
- Altersgruppe von 7 bis 15 Jahren; 48 % weiblich, 52 % männlich

Fazit der Praxisprojekte

Alle Projekte wurden von den Kindern und Jugendlichen gut angenommen. Deutlich wird, dass sich bei allen Beteiligten die Haltung ändert. Es ist egal, ob ein Mensch behindert ist, welche sexuelle Orientierung er hat oder aus welchem Herkunftsland er stammt. Es ging um eine gemeinsame Umgangsweise. Gerade im Freizeitbereich, wo außerschulisches Lernen stattfindet, ergaben sich für Kinder und Jugendliche neue Herangehensweisen. Sie lernten voneinander, übten sich in Toleranz vor dem Anderssein und nutzten die vielfältigen Möglichkeiten zum sozialen Umgang. Durch die Projekte sind die Erwartungshaltungen an und das Vertrauen in die Regel- und Ferienangebote der offenen Kinder- und Jugendförderung von Seiten der Eltern geweckt worden. Gerade Eltern mit behinderten Kindern erfahren in den Projekten, dass ihre Kinder angenommen werden. Auch die zuziehenden Kinder und Jugendlichen mit Fluchterfahrung und deren Eltern haben durch die Projekte einen ersten integrierenden Zugang zu den Angeboten der offenen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erfahren. Die städtische Kinder- und Jugendförderung plant für das kommende Jahr, die bereits begonnen Projekte in den Stadtbezirken weiterzuführen und nach Möglichkeiten auszubauen. Dies betrifft auch die während des Projektzeitraums aufgebaute Netzwerkarbeit.



Daniel Kolb
Stadt Dortmund
Jugendamt Kinder- und
Jugendförderung
Dkolb@stadtdo.de



Ralf Finke
Stadt Dortmund
Jugendamt Kinder- und
Jugendförderung
Rfinke@stadtdo.de

ES IST NORMAL, VERSCHIEDEN ZU SEIN MODELLPROJEKT „INKLUSION IN DER JUGENDFÖRDERUNG“ AM STANDORT BONN

Modellhaft wurde eine nachhaltige, inklusive Planungs- und Steuerungsstruktur zur Optimierung der Förderung von Kindern in einem Sozialraum in Bonn entwickelt. Im Praxisprojekt „Sprach-sensibles Ausflugsprogramm“ wurden Teilhabebarrrieren der teilnehmenden Kinder abgebaut. Die Erkenntnisse des Modellprojektes sind auf andere Sozialräume übertragbar.

Bonn inklusiv

„Worte und Bilder bestimmen unser Denken. Manchmal geben sie Hoffnung. Entscheidend ist, dass sie uns helfen zu lernen. Was wir zu lernen haben, ist so schwer und doch so einfach und klar: Es ist normal verschieden zu sein.“¹

Diese Worte Richard von Weizsäckers prägen das Leitbild des seit 2010 laufenden Inklusionsprozesses in Bonn. Verschiedenheit wird dabei nicht nur als normal, sondern als bereichernd erlebt. Inklusion bezieht sich auf alle Menschen in ihrer Einzigartigkeit und Verschiedenheit sowie ihrem Recht auf gesellschaftliche Anerkennung. Alle Menschen sollen die Möglichkeit haben, an allen Bereichen gesellschaftlichen Lebens gleichberechtigt teilzuhaben und mitzumachen. Dabei sind die Systeme so zu gestalten, dass sie in der Lage sind, auf Vielfalt einzugehen. Insbesondere soll bereits Kindern und Jugendlichen, unabhängig von der persönlichen Lebensbiographie, ein chancengerechtes und chancengleiches Aufwachsen ermöglicht werden.

Aus diesem Verständnis von Inklusion ist das Bonner Modellprojekt in gemeinsamer Durchführung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie und des Schulamtes der Stadt Bonn entwickelt worden. Durch diese Kooperation sollte vermieden werden, dass die in unterschiedlichen Zuständigkeiten begründete Trennung zwischen schulischer und außerschulischer Bildung – also letztlich die Trennung zwischen Schule und Jugendhilfe – einen Ansatz verhindert, der die Kinder in den Mittelpunkt stellt.

Projektziele

Das Modellprojekt „Inklusion in der Jugendförderung“ in Bonn hatte folgende Ziele:

- Entwicklung einer nachhaltigen, inklusiven Planungs- und Steuerungsstruktur zur Optimierung der Förderung von (benachteiligten) Kindern im Sozialraum Alt-Tannenbusch
- Anschließende (Weiter-)Entwicklung von Angeboten im Sinne eines inklusiven Praxisprojektes

.....
1 Ansprache von Bundespräsident Richard von Weizsäcker bei der Eröffnungsveranstaltung der Tagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte am 1. Juli 1993 in Bonn (http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Richard-von-Weizsaecker/Reden/1993/07/19930701_Rede.html, zuletzt aufgerufen am 15.7.2016)

- Initiierung ähnlicher bzw. weiterentwickelter Projekte in anderen Sozialräumen in Bonn auf Basis der Erkenntnisse und Ergebnisse aus der dreijährigen Projektphase in Abstimmung mit der Jugendhilfeplanung

Die Entwicklung des Projektes und die Umsetzung der Ziele erfolgten parallel und sich gegenseitig ergänzend auf verschiedenen Ebenen.

Entwicklung einer Planungs- und Steuerungsstruktur

Das zentrale Organ der Projektentwicklung war die Projektgruppe. Sie hatte das Ziel und den Auftrag, die Ideen des Projektantrages auszuarbeiten und die Umsetzung zu begleiten. Entsprechend der bereits begonnenen Umsetzung des Inklusionsprozesses durch die Bonner Stadtverwaltung und der benannten Projektziele bildeten dreizehn Mitarbeitende aus acht verschiedenen Organisationseinheiten sowohl des Jugend- als auch des Schulamtes zusammen mit den Vertreterinnen und Vertretern der drei Kooperationspartner am Projektstandort die Projektgruppe.

Hauptaufgaben der Projektgruppe waren neben der Koordinierung und Kommunikation des Projektes in die Verwaltung, die Analyse der Netzwerkstrukturen und der bestehenden Angebote in Alt-Tannenbusch sowie die Identifizierung von Teilhabebarrrieren. Festgestellt wurde, dass es zwar bereits vielfältige und gut funktionierende Vernetzungen gab. Jedoch fehlte es diesen Netzwerken zumindest teilweise an einer Verbindung, zum Beispiel in Form einer koordinierenden Stelle. Die Bestandsaufnahme der Angebote zeigte, dass unterschiedlichste Träger eine Vielzahl von Angeboten in Alt-Tannenbusch durchführten. Diese waren aber in der Regel nicht niederschwellig und barrierefrei zugänglich, da sie sich entweder an spezielle Zielgruppen (beispielsweise kirchliche Jugendarbeit) oder an spezielle Interessen (Sportangebote, hier fast ausschließlich Fußball) richteten. Allgemeine (offene) Angebote der Jugendarbeit fehlten in Alt-Tannenbusch. Neben vielen unterschiedlichen individuellen Zugangsbarrieren wurde in diesem Sozialraum bei überdurchschnittlich vielen Kindern eine geringere Sprachkompetenz als eine der größten Barrieren zu gesellschaftlicher Teilhabe beschrieben. Als eine weitere, häufig angetroffene Zugangsbarriere wurde fehlende Mobilität festgestellt. Dies äußerte sich beispielsweise in Berichten, dass auch ältere Kinder noch nie den nahen Rhein gesehen hätten und außerhalb Tannenbuschs nur den Weg mit der Straßenbahn ins Bonner Zentrum kennen würden. Durch die geringe Mobilität nutzen nicht alle Schülerinnen und Schüler nach Abschluss der Grundschule adäquate weiterführende Schulen, wenn sich diese nicht in der Nähe Tannenbuschs befinden.

Entwicklung des inklusiven Praxisprojektes „Sprachsensibles Ausflugsprogramm“

Diese Erkenntnisse flossen in die Entwicklung des Praxisprojektes ein, das dazu beitragen sollte, die festgestellten Teilhabebarrrieren abzubauen. Im Herbst 2014 wurde mit sprachwissenschaftlicher Expertise ein Praxishandbuch mit detaillierten Hinweisen, Anleitungen, Plänen, Arbeitsmaterialien und Hintergrundinformationen zur Umsetzung des „Sprachsensiblen Ausflugsprogrammes“ erstellt. Operative Ziele dieses Programmes sind, dass die teilnehmenden Kinder ihre Stadt über den eigenen Stadtteil hinaus spielerisch kennen lernen und ihre dabei gewonnenen Erfahrungen sprachlich umsetzen können. Das Ausflugsprogramm umfasst 12 thematische Blöcke, beispielsweise „Welt der Kultur“ (Ausflug in die Oper Bonn), „Welt der Museen“ (Ausflug ins Kunstmuseum Bonn), „Der Rhein“ (Fahrt mit der Rheinnixe). Jeder Block bestand aus einem Vorbereitungstreffen, dem Ausflug und einem Nachbereitungstreffen mit der Gruppe. In der Modellphase wurde das „Sprachsensible Ausflugsprogramm“ erfolgreich mit Drittklässlern, die an keinen anderen Betreuungsangeboten teilnahmen, in deren Freizeit durchgeführt.

Fazit

Durch die intensive Beschäftigung mit dem Thema „Inklusion in der Jugendförderung“ wurde bei allen Projektbeteiligten das Verständnis von Inklusion erweitert und das pädagogische Handeln aufgrund dessen inklusiver gestaltet. Neue Denkprozesse und Umsetzungsmöglichkeiten wurden angestoßen. Insbesondere durch die Schaffung der ämterübergreifenden Planungsgruppe als inklusive Planungs- und Steuerungsstruktur wurden neue Vernetzungen innerhalb der Stadtverwaltung geschaffen. Das Verständnis vom Aufgabenfeld der oder des Anderen ist gewachsen. Der Vorteil einer inklusiv handelnden Stadtverwaltung, die alle Beteiligte in ihr Handeln einschließt, wurde so bestätigt. Für die inklusive sozialräumliche Arbeit wurde die Wichtigkeit einer guten Koordination, die alle Beteiligten in Ihr Handeln einschließt, aufgezeigt. Diese Koordinationsstelle sollte zudem auch für Verbindungen und den Wissensaustausch zwischen den bestehenden Netzwerken sorgen.

Nach der ersten Durchführungsphase hat sich das „Sprachsensible Ausflugsprogramm“ grundsätzlich als praxistauglich, erfolgreich und auf andere Sozialräume übertragbar erwiesen: Die gesetzten Ziele zur Inklusion (Abbau der Teilhabebarrieren durch Stärkung der Sprachkompetenz und der Mobilität) konnten erreicht werden. Durch die enge Einbindung der Jugendhilfeplanung wurde ein bedarfsgerechtes Praxisprojekt konzipiert, das die bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote sinnvoll ergänzt. Für eine Übertragbarkeit auf andere Sozialräume und eine konzeptionelle Fortschreibung konnten die notwendigen Erkenntnisse und Erfahrungen gewonnen werden.

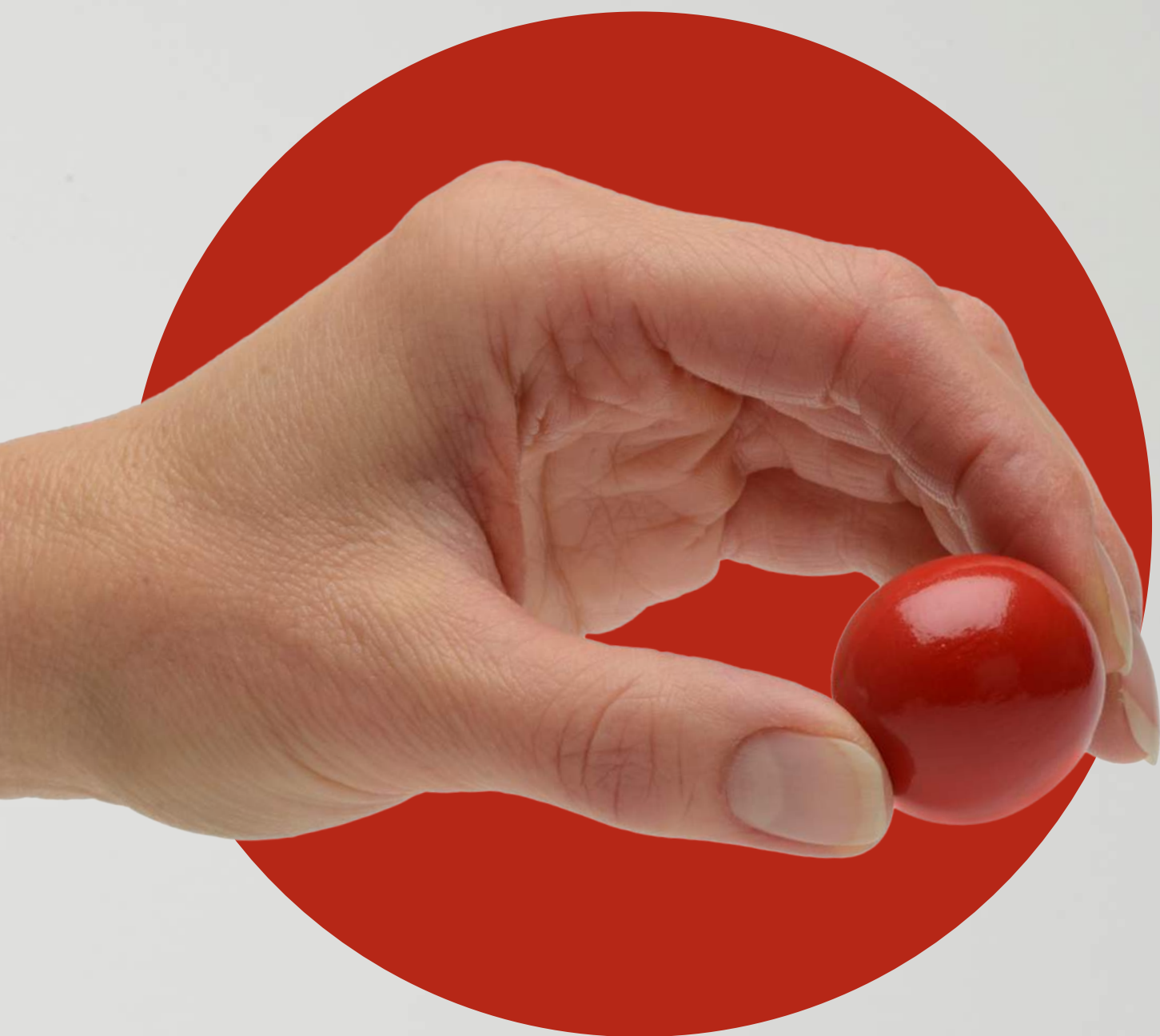
Nicht zuletzt wurde durch die intensive Beschäftigung mit dem Thema Inklusion in der Jugendförderung und den Fachaustausch innerhalb der Stadtverwaltung Bonn sowie in der landesweiten Arbeitsgruppe mit den Beteiligten der anderen Projektstandorte, der Landesjugendämter und der TH Köln die Haltung zu Inklusion weiter positiv entwickelt.



Peter Bröxkes

Stadtjugendpfleger; Bundesstadt Bonn,
Amt für Kinder, Jugend und Familie
peter.broexkes@bonn.de

ES IST NORMAL, VERSCHIEDEN ZU SEIN MODELLPROJEKT „INKLUSION IN DER JUGENDFÖRDERUNG“ AM STANDORT BONN



06 ●

HOLGER SPIECKERMANN

ZUR STEUERUNGSKULTUR
DER INKLUSION IN DER
JUGENDFÖRDERUNG

Am Ende eines Modellvorhabens steht die Frage, wie es nach der Projektlaufzeit weitergeht. Ziel des Modellprojektes war es, kommunale Steuerungsprinzipien zu entwickeln und zu erproben, um eine Nachhaltigkeit zur Etablierung von Inklusion in Kommunen und Landkreis herzustellen. Hierzu ist ein Steuerungsverständnis erforderlich, das die Koordination von Netzwerken staatlicher und gesellschaftlicher Akteure in den Mittelpunkt stellt.

Ziel des Modellvorhabens „Inklusion in der Jugendförderung“ ist die „Implementierung einer nachhaltigen inklusiven Planungs- und Steuerungskultur bzw. -struktur in den Jugendämtern der Städte und Kreise im Kontext vorhandener Netzwerkstrukturen“ (LVR/LWL 2013, S. 2). Fachlich kann von einem Steuerungsverständnis der Governance gesprochen werden. Unter Governance kann zunächst die „Koordination von interdependenten Handlungen“ (Wald/Jansen 2007, S. 93) verstanden werden. In Abgrenzung zu klassischen hierarchieorientierten Steuerungsmechanismen des Government, lässt sich der Governanceansatz durch die folgenden Prinzipien beschreiben:

- die Abnahme der Bedeutung hierarchischer Strukturen und die Zunahme dezentraler Verantwortung,
- die Kooperation staatlicher, privater, gesellschaftlicher Akteurinnen und Akteure,
- sektoren-, ressorts- und organisationenübergreifende Kooperation und
- die Prozesssteuerung der Interaktion unter Akteurinnen und Akteuren in kontinuierlicher Verständigung über Problemdefinitionen und Handlungsziele (vgl. Schubert 2008, S. 37).

Eine entscheidende Rolle zur Umsetzung dieser Prinzipien spielen Netzwerke zwischen den professionellen Akteurinnen und Akteuren in den Kommunen und die Steuerung dieser Netzwerke (vgl. Wald/Jansen 2007, S. 93). Dies sollte in den Kommunen und Kreisen der Modellstandorte erprobt werden. Um herauszufinden, welche Erfahrungen mit diesem Governanceansatz gemacht wurden und inwiefern diese Ziele erreicht werden konnten, wurden leitfadengestützte Experteninterviews mit den Akteurinnen und Akteuren zu Beginn und Ende des Projektes geführt (zur methodischen Konzeption und Datenbasis vgl. Frey/Dubiski 2016, S. 12ff). Die Interviews wurden inhaltsanalytisch ausgewertet, und es ließen sich drei Strategiebereiche identifizieren, wie vorgegangen wurde, um Governancestrukturen der Inklusion zu implementieren.

Formal absichern

Die Teilnahme am Projekt „Inklusion in der Jugendförderung“ wurde als Top-Down-Strategie initiiert: die Administrationen der Kommunen und Landkreise haben sich bei den beiden Landesjugendämtern um die Teilnahme an dem Modellvorhaben beworben und einen formalen Antrag gestellt. Insofern sind innerhalb der Kommunalverwaltungen eine Reihe von Aushandlungsprozessen geschehen, die Voraussetzung für eine Antragstellung waren. So wurde ein Ratsbeschluss herbeigeführt, die Unterstützung der betroffenen Amts- oder Bereichsleitungen sichergestellt und eine Stelle bzw. Stellenanteile zur Koordination der geplanten Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Diese Aspekte haben sich im Projektverlauf als wichtige Erfolgsfaktoren herausgestellt. Als Ergebnis des Modellvorhabens wurde Inklusion in vielen Modellstandorten im Kinder- und Jugendförderplan festgeschrieben, oder es ist geplant, dies in naher Zukunft umzusetzen.

Eine inklusive Haltung entwickeln

Da eine Haltung nicht verordnet werden kann, war es wichtig, in kommunikativen Prozessen alle Beteiligten vor allem auf der operativen Ebene der Träger mitzunehmen. Ohne das Engagement der Akteurinnen und Akteure auf der Umsetzungsebene wäre dies nicht erreichbar gewesen. So war es möglich von einer Top-Down- zu einer Bottom-Up-Strategie zu kommen, die von den

Befragten als wichtigster Punkt zur Entwicklung einer inklusiven Haltung benannt wurde. Darüber hinaus wurde in den Interviews die hohe Autonomie der Träger bei der praktischen Ausgestaltung und Steuerung der Projekte hervorgehoben. Hier wurde den Trägereinrichtungen ein vergleichsweise großer Entscheidungsspielraum gegeben, der sich auch auf den flexiblen Umgang mit Finanzierungsmöglichkeiten erstreckte.

Inklusion anschaulich machen

Die Durchführung von konkreten Maßnahmen in den Stadtteilen unter Beteiligung von Zielgruppen und Bürgerinnen und Bürgern erlaubte es den beteiligten Akteurinnen und Akteuren, Erfahrungen zu sammeln, und initiierte einen gemeinsamen Lernprozess. Auf Grund der fehlerfreundlichen Rahmung des Modellvorhabens und der Möglichkeit, Experimente zu wagen, war es möglich, den vordergründig sperrigen Begriff der Inklusion aufzuschlüsseln und auf die praktische Ebene herunterzubrechen. Hier wurde von den Befragten hervorgehoben, dass dem Prinzip der Professionalisierung der Sozialen Arbeit durch systematische Selbstreflexion Rechnung getragen wurde. Auf der strukturellen Ebene war es wichtig, die Vernetzung mit anderen Systemen, vor allem der Behindertenhilfe, voranzutreiben.

Governancecheck

Wenn die Ergebnisse in den Standorten des Modellvorhabens an den Kriterien des Governanceansatzes gemessen werden, so kann festgestellt werden, dass eine Abschaffung der hierarchischen Administrationsstrukturen in der Kürze der Projektlaufzeit nicht zu erwarten war, dass aber quer zu vorhandenen Verwaltungsstrukturen neue Kooperationen und Netzwerke aufgebaut wurden. Diese Kooperationsbeziehungen waren teilweise sektoren- und ressortübergreifend, wenn beispielsweise Jugendhilfe und Behindertenhilfe gemeinsam Angebote für die gleiche Zielgruppe entwickelt oder durchgeführt haben. Bei der Steuerung dominierten weiterhin die Akteurinnen und Akteure aus den Jugendämtern gegenüber den freien Trägern. Ein deutlicher Mehrwert zeichnet sich bei der Prozesssteuerung der durchgeführten Projekte mit den Zielgruppen ab: So erlaubte der Freiraum seitens der Auftraggeber aus der Verwaltung kontinuierliche Aushandlungsprozesse über die Prozesssteuerung, über die angestrebten Ziele und über die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen. Da viele Projekte Experimentcharakter hatten, waren nicht alle Projektideen durchgehend erfolgreich. In der Folge waren die freien Träger frei in der Entscheidung, neue Wege zu beschreiben, ohne jedes Detail mit den Auftraggebern abzustimmen. Dies erforderte einen höheren Abstimmungsbedarf mit den Zielgruppen als dies bei Routineprojekten der Fall ist. Dieser kommunikative Lerneffekt durch verstärkte Partizipation ist der Mehrwert des Projektes.

Nachhaltigkeit und zukünftige Strategien

Die Frage ist, wie Nachhaltigkeit in dem Modellvorhaben verstanden wird. Während Projekte einen Anfangs- und Endpunkt haben, ist es Ziel von Modellprojekten, dass die gewonnenen Erfahrungen das Projektende überdauern. Insofern kann als erster Indikator für Nachhaltigkeit die zeitliche Verfestigung verstanden werden, so dass das bewährte Modell zum Standard wird. Hier zeichnet sich in mehreren Standorten ab, dass die Stellenanteile – in reduzierter Form – erhalten bleiben, so dass eine Fortführung (zumindest teilweise) sichergestellt ist. Die Verabschiedung von Kinder- und Jugendplänen verweist ebenfalls auf die Fortsetzung in den Kommunen und Kreisen. Der zweite Indikator ist zum einen die räumliche Ausdehnung aus den Stadtteilen in die Gesamt-

kommune und zum anderen die Übernahme in weitere Kommunen und Kreise. Für den letztgenannten Aspekt gab es in den Interviews die Empfehlung, das Thema Inklusion in der Gemeindeordnung festzuschreiben, so wie es zuvor schon mit Beteiligungsrechten von Kindern und Jugendlichen geschehen ist. Zur räumlichen Ausdehnung innerhalb der Kommunen lässt sich noch keine klare Aussage machen. Mit der grundsätzlichen Fortsetzung ist auch eine räumliche Ausdehnung vorgesehen, aber es muss offenbleiben, ob dies mit reduzierten Ressourcen in dem bisherigen Maße möglich ist. Denn als dritter Nachhaltigkeitsindikator kann die Schrumpfung der personellen und zeitlichen Ressourcen gesehen werden, da nach der Erprobungsphase des

Modellvorhabens Routineverfahren und Effizienzabwägungen bei dem Transfer in das Regelsystem zum Tragen kommen. Die Schrumpfung von Ressourcen als Nachhaltigkeitsindikator zu sehen, scheint auf den ersten Blick ungewöhnlich. Wenn jedoch Arbeitsabläufe in Modellvorhaben erprobt werden und in Routinehandeln übergehen, wäre es erstaunlich, wenn die gleichen Abläufe die gleichen Zeitrressourcen erfordern. Denn dies hieße, dass kein Lernprozess stattgefunden hat, Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten.

Inhaltliche Herausforderungen stellen sich bei der Weiterführung und Ausdehnung der Bottom-Up-Strategie, also der Einbindung weiterer Akteurinnen und Akteure und Bevölkerungsgruppen, sowie bei der Aufgabe, die Eigenlogiken der verschiedenen Systeme zu lösen, wie es sich bei der Kooperation von Jugend- und Behindertenhilfe in dem Modellvorhaben angedeutet hat.



Holger Spieckermann

TH Köln, Forschungsschwerpunkt
Sozial Raum Management
holger.spieckermann@th-koeln.de

Literatur

Frey, Anke/Dubiski, Judith (2016), „Völlig egal, wer auf mich zukommt, der hat ein Recht auf seine Freizeit bei uns.“ Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitung des Modellprojekts „Inklusion in der Jugendförderung“ (2013-2015), Schriftenreihe des Forschungsschwerpunkts Nonformale Bildung, Köln

LVR-Landesjugendamt Rheinland/LWL-Landesjugendamt Westfalen (2013), Inklusion in der Jugendförderung, Modell-Projektkonzeption im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplans NRW.

Schubert, Herbert (2008), Netzwerkkooperation – Organisation und Koordination von professionellen Vernetzungen, In: Herbert Schubert (Hrsg.), Netzwerkmanagement. Koordination von professionellen Vernetzungen, Grundlagen und Praxisbeispiele, S. 7-105, Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.

Wald, Andreas/Jansen, Dorothea (2007), Netzwerke, in: Benz, Arthur/Susanne Lütz/Uwe Schimank/Georg Simonis, 2007: Handbuch Governance theoretische Grundlagen und empirische Anwendungsfelder. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften, S. 93-105.



NINA HOVENGA UND KATHRIN PRASSEL

DAS G5-PROJEKT

„UNDER CONSTRUCTION“ –

INKLUSIVE

PRAXISENTWICKLUNG

NACH MASS

07.

Das Gemeinschaftsprojekt der Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW, der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit NRW, des Landesjugendrings NRW, der Landesvereinigung Kulturelle Jugendarbeit NRW und des Paritätischen Jugendwerks NRW (Arbeitskreis G5) setzte sich zum Ziel, die Teilhabe und Teilnahme von jungen Menschen mit Beeinträchtigungen an den Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit zu fördern. Dabei wurden Chancen und Hürden identifiziert und die inklusive Praxis weiterentwickelt.

Inhalte und Ziele des Projekts

Der Titel „Under Construction“ zeigt, dass sich etwas im Umbau befindet. Für die am Projekt beteiligten Trägergruppen bedeutete dies die Weiterentwicklung der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit. Ziel war es, die alltägliche Praxis inklusiver und offener für alle jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zu gestalten. Für viele Mitglieder dieser fünf großen landeszentralen Träger in NRW war es nicht neu, dass in ihren Strukturen behinderte und nichtbehinderte junge Menschen zusammen ihre Freizeit gestalten. Dennoch ließen sich Zugangsbarrieren und Hürden feststellen, die (noch) verhindern, dass dies im Alltag regelmäßig geschieht.

So entwickelten die Beteiligten anhand von bestehender guter Praxis (Best Practice) neue Ansätze weiter und verbreiteten die Erfahrungen in Form von inklusiven Praxisprojekten im Bereich der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie durch darauf abgestimmte begleitende Fortbildungen und Qualifizierungen. Die (Weiter-)Entwicklung inklusiver Praxis war dabei ein umfassender Prozess: Zum einen führten die Mitgliedsorganisationen und -verbände der G5-Träger offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit 15 neue inklusive Praxisprojekte durch. Zum anderen nahmen ehrenamtliche und hauptberufliche Mitarbeitende der G5-Träger an speziell konzipierten Qualifizierungsmodulen teil. Themen waren Zielgruppenorientierung, Kooperationen, die Entwicklung inklusiver Teams, Organisationsentwicklung und Öffentlichkeitsarbeit. Ziel war der Erwerb der erforderlichen besonderen Kompetenzen und Fertigkeiten sowie die Sensibilisierung für inklusive offene Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit.

Die Praxisprojekte waren so vielfältig wie die am Projekt beteiligten Träger. Inklusive Tanz-, Theater- und Trommelworkshops, Gebärdensprachkurse, inklusive Ferienfreizeiten, der Umbau eines Kinder- und Jugendhauses und die Entwicklung eines Inklusionsindex für Jugendwerkstätten sind nur einige Beispiele. Die Erfahrungen der 15 Projektstandorte wurden dokumentiert und ausgewertet. Dabei konnten die Projektverantwortlichen sowohl Hürden als auch Erfolgsfaktoren formulieren. Aus den vielfältigen Beobachtungen vor Ort und den O-Tönen der Verantwortlichen leiteten die Projektbeteiligten zehn Erkenntnisse ab, die praxisnahe Anregungen für die erfolgreiche Inklusion in der Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit bieten.

Projektergebnisse: Stolpersteine und Gelingensbedingungen inklusiver Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit

Traut Euch! – Fangt einfach an! – Inklusion braucht Mut!

Es ist sinnvoll, Einrichtungen, Träger und Verbände zu ermutigen, ihre Angebote als offen für alle zu bewerben und sich zuzutrauen, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen einzubinden ohne den Anspruch zu haben, alle Zielgruppen auf einmal zu erreichen.

Inklusion setzt an Stärken und nicht an Defiziten an

Durch den Ansatz einer ganzheitlichen Förderung, die sich an den Stärken und nicht an den Defiziten der Kinder und Jugendlichen orientiert, verlieren vermeintliche Unterschiede zwischen Kindern und Jugendlichen an Bedeutung.

Barrieren müssen erkannt und überwunden werden

Nicht-erreichbare Räume, sprich fehlende Barrierefreiheit oder zusätzliches Gepäck, wie Rollstühle und Dreiräder, können für die Verantwortlichen in der Praxis zunächst neue Herausforderungen darstellen, die sich nicht immer kurzfristig bewältigen lassen. Neben einer langfristigen Lösung ist es wichtig, alternative Möglichkeiten zu suchen, sodass eine inklusive Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit auch kurzfristig möglich ist.

Gemeinsames Erleben schafft Annäherung

Um Annäherung zwischen jungen Menschen mit und ohne Behinderungen zu schaffen, braucht es entsprechende Gelegenheiten und Erlebnisse, in denen dies geschehen kann.

Inklusion braucht spezifische Methoden und Materialien

Für die inklusive Arbeit werden, je nach Behinderung der Kinder und Jugendlichen, Hilfsmittel und angemessene Vorkehrungen benötigt. Dies können Piktogramme, Klingelball oder Hinweise in Leichter Sprache sein. Aber auch konkrete Regeln und Tagesabläufe sind wichtig. Die Krankenkassen stellen bei Bedarf Assistenzkräfte zur Verfügung, die die Kinder und Jugendlichen mit Behinderung unterstützen.

Inklusion braucht Fachlichkeit und Ressourcen

Je nach Unterstützungsbedarf sind zusätzliche Personen notwendig, die den Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in ihrem Alltag assistieren. Die Einbindung der Assistenzkräfte in das Team bedarf besonderer Aufmerksamkeit. Stellenweise ist es sinnvoll, die Eltern stärker einzubeziehen. Besonders wichtig ist es jedoch, die Kinder und Jugendlichen als Expertinnen und Experten ihrer selbst wahrzunehmen und einzubinden.

Kooperationen erfordern Zeit und sind hilfreich

Hilfreich ist es, wenn bereits vor einer konkreten Maßnahme Kontakt zu den Einrichtungen besteht, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung genutzt werden. Es ist aber auch möglich, dass sich durch ein für alle geöffnetes Angebot solche Kooperationen ergeben. Für die Abstimmungsprozesse mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern sollten Zeit und Ressourcen eingeplant werden.

Inklusive Aktivitäten bedürfen besonderer Ansprache und gezielter Öffentlichkeitsarbeit

Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Eltern wissen oftmals nicht um die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Hier bedarf es der gezielten Ansprache und Ermutigung, an außerschulischen inklusiven Angeboten teilzunehmen. Über gezielte Öffentlichkeitsarbeit und persönliche Kontakte kann dies gelingen.

Die Arbeit mit jungen Menschen mit Behinderung erfordert Fortbildung

Mitarbeitende und Gruppenleitende sind, besonders wenn sie ehrenamtlich arbeiten, mitunter zunächst zurückhaltend in der Arbeit, da stellenweise Ängste und Unsicherheiten bestehen. Schulungen aber auch vorbereitende Gespräche mit den Teilnehmenden und deren Eltern helfen Berührungsängste abzubauen.

Inklusion gibt es nicht zum Nulltarif

Erhöhte Personalkosten durch mehr Mitarbeitende, erhöhter Zeitaufwand in der Planung von Aktivitäten, barrierefreie Zugänge – all das kostet Geld. Für die Entwicklung einer nachhaltigen inklusiven Praxis braucht es langfristig angelegte und zuverlässige Finanzierungsmodelle.

Ausblick

Das modellhafte Projekt konnte wichtige Impulse für die Weiterentwicklung inklusiver Kinder-, Jugend- und Jugendsozialarbeit setzen. Die Vernetzung der Träger untereinander, aber auch der Austausch mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, MFKJKS, den Landesjugendämtern und der Wissenschaft im Sinne der Inklusion wurden ausgebaut. Nun gilt es, den Übergang vom Projekt zur Struktur zu gestalten und Inklusion langfristig in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sowie im erzieherischen Kinder- und Jugendschutz zu verankern. Dazu hat der Fachbeirat „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention“ des MFKJKS gemeinsam mit Trägern der Jugendhilfe und der Behindertenhilfe eine entsprechende Beschlussvorlage für die Landesregierung vorgelegt. Der Arbeitskreis G5 sieht die Finanzierung von Inklusion im Freizeitbereich als Herausforderung für die praktische Umsetzung. Der Wille der Träger, ihre Arbeit inklusiver zu gestalten und sich für die Stärkung inklusiver Haltungen und Praktiken einzusetzen, steht getrennten Leistungssystemen gegenüber: der Jugendhilfe im SGB VIII und der Eingliederungshilfe im SGB XII. Individuelle Unterstützung durch persönliche Assistenzen und die nötigen Ressourcen und Kompetenzen, um angemessene Vorkehrungen für junge Menschen mit höherem Unterstützungsbedarf treffen zu können, sind in der Jugendhilfe bislang nicht oder nur in geringem Umfang vorhanden. Insofern ist es wichtig für die Praxis, die getrennten Leistungssysteme von Zuständigkeiten und Ressourcen im Interesse der Inklusion zusammenzuführen.

Literatur

Die schriftliche Dokumentation des Projekts (auch in Leichter Sprache) stellt alle 15 Praxisprojekte in ihrer Vielfalt und Kreativität vor. Der Dokumentationsfilm zeigt in Bildern exemplarisch anhand von vier Projektbeispielen, wie gelebte Inklusion im Freizeitbereich funktionieren kann.

Die gesamte Dokumentationsmappe mit Film kann per E-Mail an info@agot-nrw.de bestellt oder im Internet heruntergeladen werden: <http://www.agot-nrw.de/?q=content/dokumentation-des-g5-inklusionsprojekts-under-construction>.

Der Dokumentationsfilm ist auch auf Youtube einsehbar: <https://www.youtube.com/watch?v=rslXbMUIUwQ>

Fotos: Fotoagentur Fox/Uwe Völkner



Nina Hovenga

Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW
(Geschäftsführerin)
nina.hovenga@agot-nrw.de



Kathrin Prassel

Landesjugendring NRW
(Referentin für Grundsatzfragen)
prassel@ljr-nrw.de



08.

MONIKA STORM

JUGENDHILFE TRIFFT
BEHINDERTENHILFE

Inklusive Gestaltungsprinzipien schaffen

Zurzeit kann von einem gemeinsamen Gestaltungsprinzip der Eingliederungshilfe und Jugendhilfe im Sinne des inklusiven Gedankens nicht die Rede sein. Die getrennten und versäulten Systeme haben in der Vergangenheit operative Verinselungen geschaffen. Ein wichtiger Aspekt der täglichen Arbeit war (und ist) darstellen zu können, wann das eigene System nicht zuständig ist. Da die Systeme in splendid isolation tätig sind, gibt es gedoppelte oder sehr ähnliche Angebote. Diese müssen sinnvollerweise identifiziert werden; hier fehlen gesicherte Erkenntnisse.

Es wird deutlich, dass die Bewältigung bestehender Schnittstellenprobleme eine große Herausforderung darstellt. Eine stärkere Vernetzung von Mitarbeitenden ist notwendig (NZFH, 2013; BMFS-FJ 2013). Die jeweils andere Systemlogik und deren Zugänge müssen verstanden und möglichst überwunden werden. Wenn die Arbeit sich auf der Handlungsebene verändern soll, muss die strukturelle Ebene von Organisationen, aber insbesondere auch die kulturelle Ebene betrachtet werden. Bewährtes muss überdacht und Neues implementiert werden. Treffen sich Jugendhilfe und Behindertenhilfe, wird das spürbare Konsequenzen für alle involvierten Organisationen haben. Ziel ist, alle Hilfen auf die konkrete Situation der anfragenden Menschen auszurichten sowie kritisch nach dem Wirkungsbeitrag zu fragen (NZFH, 2013). Für Leistungsanbieter heißt das, ihre Unterstützung und Hilfen weg von der Angebotsorientierung hin zur Bedarfsorientierung neu zu gestalten. Für alle Beteiligten impliziert dies ein neues Berufsverständnis: „Hilfen aus einer Hand“. Kinder und Jugendliche, mit und ohne Behinderung, können besser unterstützt werden, wenn professions- und disziplinübergreifende Hilfesysteme installiert werden. Die größte fachliche Kompetenz liegt laut Seckinger (2012) darin, kooperative Strukturen für ein gemeinsames Ringen um die Verbesserung der Lebenssituation des Adressaten zu schaffen. Netzwerkarbeit der versäulten Systeme ist eine Innovation. Deshalb müssen Kooperationsmöglichkeiten erst entdeckt werden. Multiprofessionalität wird sich als Begrifflichkeit erweitern, denn die gemeinsame Ausrichtung und Vernetzung der Angebote an den tatsächlichen Bedarfen von Kindern und Jugendlichen, mit und ohne Behinderung, ist eine gemeinsame Aufgabe. Problematisch ist, dass Kooperation erwartet, aber nicht entlohnt wird.

Entscheidend ist die Haltung aller Beteiligten innerhalb der einzelnen Organisation wie im zu gestaltenden Netzwerk.

Bei einer umfassenden Veränderung, wie der Zusammenführung der Systeme Jugendhilfe und Eingliederungshilfe, sind innovative und kreative Lösungen notwendig. Diese Aufgabe ist aber ohne eine hohe Motivation aller Beteiligten kaum lösbar. Laut Hagemann (2013) führt Veränderungsdruck ohne Zuversicht und Orientierung zu individuellen Ängsten und kollektiver gedanklicher Lähmung. In der Konsequenz muss der Veränderungsdruck, der von außen kommt, intern als positive Herausforderung interpretiert werden. Als große Ressource wird von Seiten der Mitarbeitenden die Sinnhaftigkeit ihrer Tätigkeit erlebt. Diese bezieht sich in erster Linie auf die Menschen, die betreut und unterstützt werden (ebd., S. 36).

Wenn es also gelingt, interdisziplinär zu erarbeiten, warum und an welcher Stelle die Veränderung für die Adressaten der Angebote sinnvoll ist, ist viel gewonnen. Es müssen Methoden gefunden werden, wie das Wissen der beiden Systeme erhalten bleibt und zusammengeführt werden kann, denn die Sicherung der spezifischen Kompetenzen ist notwendig. Kommunikation in jeglicher Form ist dabei ein entscheidender Faktor. Veränderungsprozesse und Kommunikation gehören wie siamesische Zwillinge zusammen (Doppler & Lauterburg, 2009, S. 380). Jedes Individuum besitzt Wissen, jedes Team, jede Organisation und „jede Säule“. Dieses kollektive Wissen muss interdisziplinär zugänglich gemacht werden.

Die lernenden Individuen müssen miteinander ins Gespräch kommen. Möglichkeiten wären:

- Bestehende Angebote öffnen (Ferienspiele; offene Treffs etc.)
- Bestehende Gebäude öffnen (Jugendzentrum)
- Mitarbeitende des anderen Systems einbeziehen (begleiten der Kinder und Jugendlichen mit Behinderung bei Ferienspielen)
- Angebote des anderen Systems nutzen (Freizeitangebote, Gruppenangebote)
- Mitarbeitende des anderen Systems als Lotsen nutzen (Monitoring von Ideen)
- Gemeinsame Fallgespräche (Kollegiale Beratung)
- Mitarbeitende hospitieren (wechselseitig)
- Gemeinsame Projekte initiieren (Organisationsübergreifend)
- Familien als Experten in eigener Sache bei der weiteren Entwicklung einbeziehen
- Eine fachliche Verkoppelung von unterschiedlichen Professionen und Institutionen innerhalb eines Netzwerks auf lokaler Ebene
- Gemeinsame Workshops, um Barrieren jeglicher Art (Sprache, Gebäude, Verhalten, Bilder in den Köpfen) zu identifizieren
- Mittel- und langfristig gemischte Teams bilden, um das Wissen beider Systeme zusammenzubringen
- Fortbildungen des anderen Systems nutzen
- Mentorinnen und Mentoren im anderen System suchen, die auf kurzem Weg angefragt werden können.

Der Austausch der Mitarbeitenden der bisher getrennten Säulen schärft die Erkenntnis über eigenes Wissen aber auch Nicht-Wissen. Um seine konstruierte Wirklichkeit immer wieder auf Realitätsbezug zu überprüfen, benötigt jeder Feedback, Reflexion und damit Kommunikation. Sie ist in der Sozialen Arbeit ein entscheidendes Instrument. Die agierenden Beteiligten müssen eine inklusive Grundhaltung quer durch alle Hierarchien und Organisationseinheiten als Handlungsmaxime verstehen (BMFSFJ, 2013). Frei nach de Shazer (1992) formuliert, ist ohne die passende Haltung nicht mal die Idee gut. Neben dieser Grundhaltung müssen Mitarbeitende die Grenzen der inklusiven Praxis erkennen und lernen, wie diese überschritten werden können. Exklusion bleibt somit ständiges Thema. Im Sinne der Diversität wird es auch in Zukunft exklusive Angebote geben. Wichtig ist, diese immer wieder auf ihre Sinnhaftigkeit hin zu überprüfen.

Sozialraumorientierung, Kooperation und Vernetzung sind zentrale Bausteine, um von Anfang an ressourcenorientiert die Entwicklung inklusiver Angebote voranzutreiben. Der Netzwerkgedanke muss selbstverständlich werden, denn er ermöglicht ein vielfältigeres Angebot. Teil des Netzwerkes und aller Kooperationen müssen immer auch die Familien als Experten in eigener Sache sein. Im Sinne der Partizipation werden Kinder und Jugendliche oft beteiligt, die Eltern sind in der offenen Jugendarbeit als Akteurinnen und Akteure nicht ganz so präsent. Wenn es um die Einbindung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen geht, müssen Eltern beteiligt werden, damit die inklusive Gestaltung der Arbeit gelingen kann. Eltern, besonders von nicht sprachfähigen Kindern, müssen Vertrauen in die Angebote entwickeln, und die Kinder und Jugendlichen müssen auf kompetente Mitarbeitende treffen.

Schlussbemerkung

Wenn wir bewahren und gleichzeitig verändern sollen, kann eine (heil)pädagogische Haltung sehr hilfreich sein:

Auf das Neue mit großer Neugier zugehen. Das Eigene und das Fremde wertschätzend betrachten. Mit viel Humor und Kreativität gemeinsame Wege probieren.

Literatur

BMFSFJ. 2013. 14. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin, 2013.

BZgA. 2013. Interdisziplinäre Frühförderung und frühe Hilfen – Wege zu einer intensiveren Kooperation und Vernetzung. [Online] Mai 2013.
<http://www.fruehehilfen.de>. (letzter Zugriff 22.03.2016)

Doppler, Klaus und Lauterburg, Christoph. 2009. Change Management. Frankfurt/Main: Campus Verlag, 2009.

NZFH (Nationales Zentrum Frühe Hilfen). 2013. Datenreport Frühe Hilfen. Köln: BZgA, 2013.

Probst, Gilbert, Raub, Steffen und Romhardt, Kai. 1999. Wissen managen. Wie Unternehmen ihre wertvollste Ressource optimal nutzen. Frankfurt am Main: Gabler, 3.Aufl., 1999.

Seckinger, Mike. 2012. Kooperation statt Konkurrenz. Sozialmagazin. 10/2012, S. 26-32.

Shazer, de Steve. 1992. Das Spiel mit Unterschieden. Heidelberg: Carl-Auer. 6.Auflage 2009.



Monika Storm

bethel.regional, Bereichsleitung
Monika.storm@bethel.de



ANNE SKIBBE

„ENTDECKEN, ERLEBEN,
TEILHABEN: INKLUSION IN
DER OFFENEN KINDER-
UND JUGENDARBEIT
IN GANZ BERGISCH
GLADBACH GESTALTEN!“

09

Ein Rückblick auf ausgewählte Aspekte
des Modellprojekts

Das Projekt war von 2013 bis 2016 im Cafe Leichtsin, einem Jugendcafé im Zentrum von Bergisch Gladbach verortet und wurde von der LVR-Sozial- und Kulturstiftung gefördert und vom LVR-Landesjugendamt Rheinland fachlich begleitet.

Das Cafe Leichtsin ist ein Angebot der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Trägerschaft der Katholischen Jugendagentur Leverkusen, Rhein-Berg, Oberberg gGmbH und bietet Freizeit-, Beratungs- und Bildungsangebote für junge Menschen ab 14 Jahren.

Zum Thema Inklusion wurde in vielen Berichten und Dokumentationen schon (fast) alles gesagt. Sehr gute Handlungsempfehlungen wurden ausgesprochen und haben den Verantwortlichen im Cafe Leichtsin bei der inklusiven Ausrichtung geholfen. Hilfreiche Fakten- und Checklisten sind bereits entwickelt und veröffentlicht worden. Nach drei Jahren Arbeit im intensiven Praxisprojekt nehmen wir an dieser Stelle wichtige Punkte dieser Empfehlungen auf und untermauern sie mit Praxisbeispielen aus den Erfahrungen des Jugendcafés „Cafe Leichtsin“.

Das Miteinander aller Jugendlichen ermöglichen

Handlungsempfehlungen der Stadt Gütersloh für eine inklusive Jugendarbeit (in diesem Heft).
Hier: II. Inklusive Praktiken entwickeln,

„3. Gehen Sie aktiv auf die (neuen) Zielgruppen zu!“

Das Miteinander von Jugendlichen mit und ohne Behinderungen lernt man nur mit ihnen selbst. Deshalb müssen Gelegenheiten geschaffen werden, um diese Begegnung zu ermöglichen. Wie offen ist die Offene Kinder- und Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung und wie werden junge Menschen mit Behinderung auf uns aufmerksam? Junge Menschen mit Behinderung wissen meist nichts von der Offenen Kinder- und Jugendarbeit bzw. von Jugendzentren. Ohne dass Eltern und Betreuerinnen und Betreuer sie dorthin bringen, würden sie nicht diese Räume nutzen. Deshalb ist es wichtig, junge Menschen mit Behinderungen und ihre Eltern immer wieder einzuladen. Es muss nicht immer die Förderschule sein, an der geworben wird. Auch Wohngruppen des Landschaftsverbandes Rheinland sind in jeder Nachbarschaft (oft unbemerkt) zu Hause. Oder die Musikschule hat eine Gruppe von jungen Leuten mit Behinderung, die „ganz exklusiv“ gemeinsam musizieren und dann zur Open Stage ins Jugendzentrum eingeladen werden können.

Die Elternarbeit

Handlungsempfehlung der Stadt Gütersloh für eine inklusive Jugendarbeit. Hier: II. Inklusive Praktiken entwickeln,

„9. Nutzen Sie bei Bedarf Eltern und ihr Wissen!“

Beziehungen aufbauen, Gespräche führen, miteinander spielen, jugendgerechte Angebote und Ferienfreizeiten durchführen, all das sind Aufgaben der Mitarbeitenden in der OKJA. Doch zum Miteinander des Offenen Treffs kommen auch die Eltern behinderter junger Menschen. Damit ist der Aufbau von Beziehungen erschwert. Zwischen die jungen Menschen mit Behinderung und die pädagogischen Fachkräfte schalten sich die Expertinnen und Experten für die Kinder ein. Das ist anders als bei Jugendlichen ohne Behinderung – und hat gute Gründe. Der Kontakt zu den Eltern sollte aktiv genutzt werden, auch wenn dies dem spezifischen Charakter eines offenen Jugendtreffs zunächst entgegensteht (Stichwort elternfreie Zone). Mit dem Wissen und dem Vertrauen der Eltern kann erreicht werden, dass die Jugendlichen mit Behinderungen ebenso frei unterwegs sind und Beziehungen gestalten wie alle anderen im Jugendzentrum. Dazu müssen die pädagogischen

Fachkräfte mit den Eltern ins Gespräch kommen:

- Wir ermöglichen den Eltern, auch zu Öffnungszeiten mit hereinzukommen und für eine kurze Zeit mit ihrem Kind das Miteinander im Offenen Treff zu erleben. Es reicht oft schon eine halbe Stunde, dann gehen die Eltern freiwillig. Oder es kommen zunächst Assistenzkräfte zur Begleitung mit. Die anderen Jugendlichen werden aufgeklärt, warum Eltern/Assistentinnen oder Assistenten da sind!
- Die Jugendlichen werden häufig gebracht und geholt. Für diese Gelegenheit bietet es sich an, eine Nische, einen kleinen Teil des Jugendzentrums als „Kiss and Ride“-Raum zu nutzen. So stören Eltern nicht zu sehr die Atmosphäre im Offenen Treff, müssen aber auch nicht vor der Tür bleiben.
- Außerdem sind die bei diesen Gelegenheiten entstehenden Tür und Angel-Gespräche vertrauensbildend. Spürt man jedoch, dass Gespräche länger dauern (werden), ist es wichtig, einen Termin außerhalb des Offenen Treffs zu vereinbaren.

Soziale Bildung und Partizipation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit

Auftrag Inklusion. Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit.

Eine Standortbestimmung von Kinder- und Jugendarbeit im Kontext von Inklusion der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V. (aej)/Aktion Mensch e.V./Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. 2014.¹

Hier:

„Fakt 2: Kinder- und Jugendarbeit basiert auf den Peer-Beziehungen von jungen Menschen und stellt ihre Interessen in den Vordergrund. Sie gestaltet sich durch die Anliegen von Kindern und Jugendlichen und folgt der Eigenlogik ihrer Kulturen. Inklusion kann in diesem weitgehend selbstorganisierten Arbeitsfeld mit geringem Machtgefälle nicht von oben verordnet werden. Sie muss von den beteiligten Kindern und Jugendlichen gewollt sein.“

Ziel der Fachkräfte in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit ist es, verlässliche Partner für die Kommenden zu sein, Peer-Beziehungen zu ermöglichen und jungen Menschen Möglichkeiten zur Erprobung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit im geschützten aber offenen Raum zu geben. Das, was im Jugendzentrum geboten wird, ist vielfältig und orientiert sich an den Interessen, Hoffnungen und Wünschen der jungen Menschen selbst.

Wie sollen Jugendliche mit Behinderungen diese Freiräume nutzen, wenn sie keine Idee haben, was möglich ist und was sie wollen? Wie können sie sich in offenen Räumen verorten, wo Orientierung und Ordnung so wichtig für sie sind, sie aber nicht sprechen, lesen oder schreiben können? Es sind eben nicht alle gleich, die zu uns kommen, und dafür muss ein Bewusstsein entwickelt werden. Dass Partizipationschancen auch durch die Besucherinnen und Besuchern ohne Behinderungen gemindert werden können, spielt ebenso eine Rolle. Vorurteile und Zuweisungen, die bestehen – „das-kann-der/die-bestimmt-nicht“ –, können zu Kommunikationsbarrieren werden und Gemeinschaft verhindern. Für Partizipation ist die Bewusstmachung von Erfahrungen aller Kinder und Jugendlicher besonders wichtig. Erst in der Vermittlung beider Seiten – Unterstützung und Aufklä-

.....

1 http://www.evangelische-jugend.de/nc/aej/die-geschaeftsstelle/publikationen/publikationen-single/archive/2014/july/article/handlungsempfehlungen-auftrag-inklusion-inklusions-check?tx_ttnews%5Bday%5D=01&cHash=672eddae767f4376323183d9918fcb72



... kann Inklusion entstehen, ein gleichberechtigter Zugang zu allem, was wir zu bieten haben. Das sind die jungen Leute aus dem C-Team des Cafés. Sie haben die Aufgabe das Café freitags und samstags eigenverantwortlich zu führen. Diese gelebte Partizipation wurde 2015 mit dem Erika-Preis in der Kategorie „Der-etwas-andere-Award“ gewürdigt, denn das C-Team hatte eine Reihe von inklusiven Parties organisiert.

Ressourcen

Auftrag Inklusion. Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit.
Eine Standortbestimmung von Kinder- und Jugendarbeit im Kontext von Inklusion a.a.O., Hier:

„Fakt 4: „Den inklusiven Prozess in der Kinder- und Jugendarbeit zu managen, erfordert personelle und auch finanzielle Ressourcen. Ihn zu gestalten, geht nicht immer nur ‚nebenbei‘. Und trotzdem: Inklusiv Prinzipien zu ermöglichen, gehört zum ‚Kerngeschäft‘ von Akteuren und Akteurinnen in der Kinder- und Jugendarbeit. Eine neue Prioritätendebatte ist notwendig.“

- Ohne zusätzliches Personal – ermöglicht durch das Modellprojekt – wären wir den Anforderungen der Inklusion im Cafe Leichtsinn zu Beginn nicht gewachsen gewesen, und dies aus folgenden Gründen: Die Netzwerkarbeit und die vertrauensbildenden Maßnahmen nach außen kommen zu der Arbeit im Offenen Treff dazu. Sie erfordern sorgfältige Vorbereitung und ein wenig Detektivarbeit, zeitintensive Kontaktpflege (z.B. Besuche zum Tag der Offenen Tür in Förderschulen, Einladung der Abschlussklassen zum Frühstück) und das Hereinholen von Eltern (z.B. Raum für Elternabende und Elterninitiativen zur Verfügung stellen).
- Wenn junge Menschen mit Behinderung zu den Stammgästen gehören, muss das Vertrauen gerechtfertigt werden durch eine ausgeprägte Willkommenskultur und stetige Hilfen zur Orientierung im Offenen Treff.
- Außerdem müssen Angebote gut vorbereitet und unterstützt werden. Einladungen, Anleitungen, Flyer etc. sind in leichter Sprache zu formulieren, und trotzdem müssen sie für alle Besucherinnen und Besucher lesenswert und interessant bleiben.



- Die jungen Menschen ohne Behinderung brauchen für die Begegnung mit Gleichaltrigen mit Behinderungen Aufklärung über die behinderungsbedingten Verhaltensweisen. Dazu muss jedes Team die eigene Haltung reflektiert haben und überlegen, mit welchen Methoden das in der Praxis sensibel umgesetzt werden kann. Im Cafe Leichtsin haben wir das einerseits durch fortlaufende spielerische Aktionen und andererseits durch gezielte anlassbezogene Aufklärungsgespräche gemacht.

Allein diese vier ausgewählten Aspekte zeigen, wie zeitintensiv inklusive Praxis ist und wie wichtig entsprechende personelle Ressourcen. Strukturelle Veränderungen können nach und nach entwickelt und durchgesetzt werden. Aber insbesondere zum Start auf dem Inklusionsweg sollte jede Einrichtung mit zusätzlichem Personal unterstützt werden.



Foto von der Theatergruppe „All Inklusiv!“ nach der Aufführung 2016 mit Leiterinnen Nina Engelbert und Annina Frangenberg. Siehe dazu auch die Facebookseite „Theatergruppe ‚All Inklusiv‘ Bergisch Gladbach“ mit einer sehr guten Methodensammlung zur inklusiven Theaterarbeit.

Barrierefreiheit: Was wäre das Cafe Leichtsin ohne Treppenlift?

Auftrag Inklusion. Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit.
Eine Standortbestimmung von Kinder- und Jugendarbeit im Kontext von Inklusion a.a.O., Hier:

„Fakt 5: Eine inklusiv gestaltete Kinder- und Jugendarbeit ist eine barrierefreie Kinder- und Jugendarbeit. Hindernisse in Sprache, Zugang und Räumlichkeiten sind zu überwinden. Eine für alle verständliche Sprache und barrierefrei gestaltete Angebotsorte sind ein Schlüssel auf dem Weg zur Inklusion.“

Das Cafe Leichtsin ohne Lift? Dann hätten die Jugendlichen ohne Behinderungen im Cafe Leichtsin nie David, Artiola, Annika, Susanna und viele andere kennengelernt, denn David braucht zur Fortbewegung seinen Rollstuhl; er kann nicht sehen und nur schwer sprechen. Artiola ist körperlich und geistig behindert. Sie kommt mit dem Rollstuhl ins Cafe Leichtsin und kommuniziert

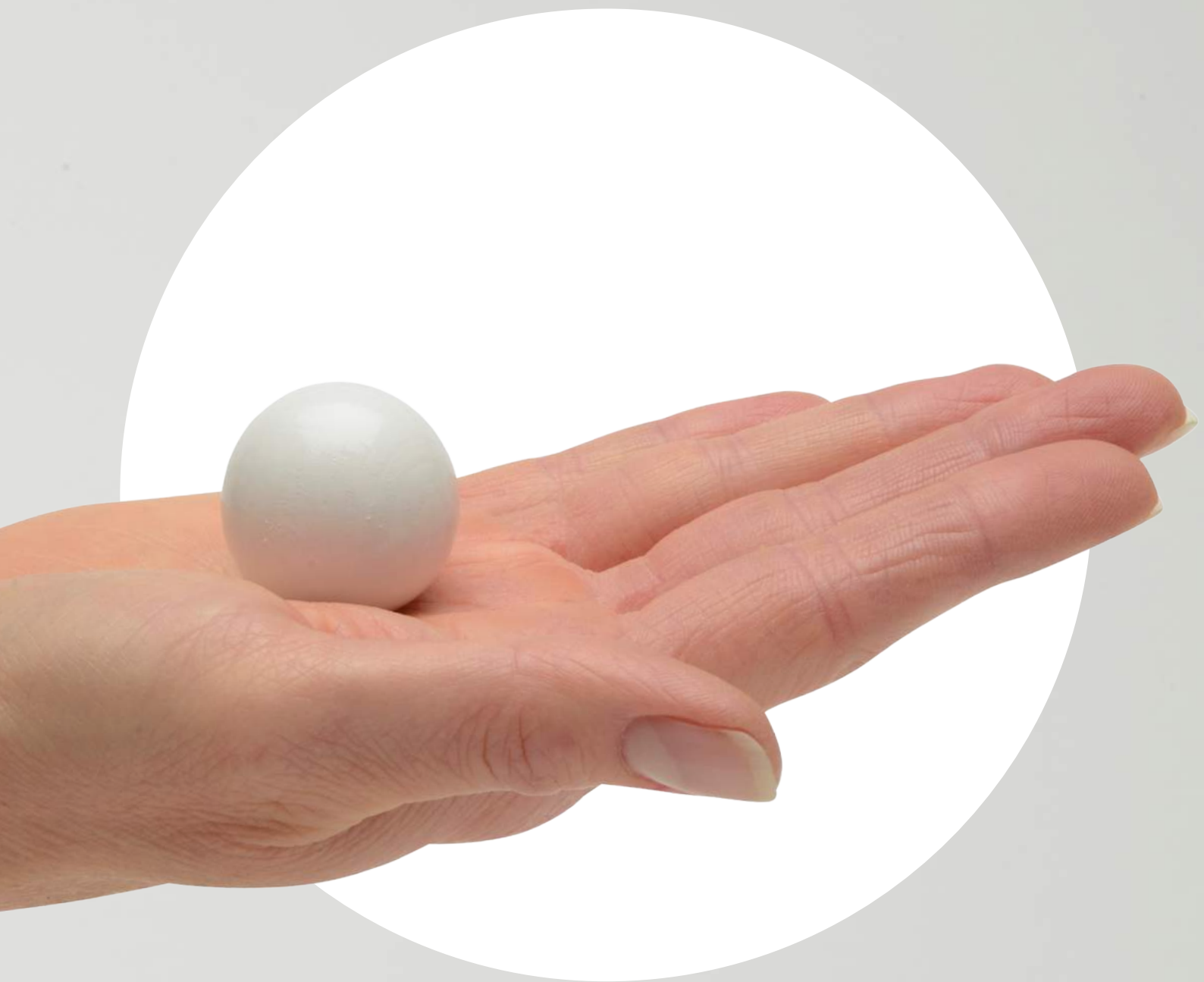


über Augenkontakt, wenn wir mit ihr reden: Ja-nein, das haben wir schon gelernt. Das macht auch Annika, die ebenfalls körperlich und geistig behindert ist. Es ist beeindruckend zu sehen, wie sie ihren Rollstuhl mit ihrem Handrücken lenkt. Susanna kann wenige Schritte mit Hilfe gehen, und ist wie die anderen froh, dass es den Treppenlift gibt. Sie hat einen Talker zur Kommunikation. Ein kleiner eingeschobener Hinweis dazu: Es gibt einen kleinen Film der Aktion Mensch zu Begegnungen von behinderten und nicht behinderten Menschen und die Technik, die sich Menschen mit Behinderungen zu Nutze machen. Sehr spannend! Im Cafe Leichtsinn ist das auch immer ein Hingucker und Impuls für die Kontaktaufnahme. David hätte nicht die Möglichkeit gehabt, im Karnevalsprojekt dabei zu sein, fast niemand in Bergisch Gladbach hätte von ihm Notiz genommen, niemand hätte ihm zugejubelt und „Kamelle!“ gerufen. David hätte vielleicht nie auf einer Bühne gestanden und in einer Band gespielt. Die anderen Teilnehmer und Teilnehmerinnen wären niemals so still gewesen, um jemandem zuzuhören, hätten niemals das Potential von Anderssein erlebt. Susanna hätte noch immer keinen Ort, an dem sie tanzen kann mit ihrem Rolli, und Annika hätte noch nie ein Ferienprojekt außerhalb der Behindertenhilfe besucht oder an einer Beach-Party teilgenommen. Die Besucher und Besucherinnen hätten niemals gesehen, wie ein E-Rolli gesteuert wird und ein Talker funktioniert. Es wäre nie zu dem großen Staunen über das, was alle diese jungen Menschen mit Behinderungen können, gekommen. Und es gäbe keine Freundschaften zwischen den jungen Menschen mit und ohne Behinderung.



Anne Skribbe

Leiterin „Cafe Leichtsinn“ bei der Katholischen Jugendagentur Leverkusen Rhein-Berg
anne.skribbe@kja.de



10

JUDITH DUBISKI, STEFANIE VOGT, ANDREAS ROSELLEN

„INITIATIVE INKLUSIVES
KINDER- UND
JUGENDREISEN NRW“

Das pädagogische Kinder- und Jugendreisen ist ein besonderes Feld der Kinder- und Jugendarbeit. Zum einen zeichnet es sich durch eine immense Vielfalt von Angeboten und Aktivitäten aus. Darunter fallen ortsnahe Angebote wie Stadtranderholungen oder Zeltlager, mehrwöchige Urlaubsreisen, Schul- und Klassenfahrten, aber auch Ausflüge mit bestimmten thematischen oder pädagogischen Ausrichtungen und vieles andere mehr. Dementsprechend vielfältig sind die Organisationen, die solche Formate anbieten, und die Gruppe der jeweils Teilnehmenden. Zum anderen stellen Kinder- und Jugendreisen zeitlich begrenzte Lern- und Erfahrungsorte dar. Pädagogisch konzipierte und gut begleitete Angebote können sich beispielsweise fördernd auf soziale, interkulturelle, aber auch persönliche Kompetenzen auswirken. Als Konsequenz dieser Erkenntnisse sollte allen jungen Menschen, unabhängig ihrer Herkunft, Bildung oder weiterer soziodemografischer und persönlicher Merkmale die Teilnahme möglich sein. Kinder und Jugendliche mit Behinderung stehen dabei vor größeren Herausforderungen und Barrieren. Zwar gibt es Reisen, die inklusiv ausgerichtet sind, und Organisationen, die teilweise schon seit vielen Jahren sowohl Kinder und Jugendliche mit als auch ohne Behinderung auf ihre Reisen mitnehmen. Ein Großteil der Angebote ist jedoch entweder für die eine oder die andere Zielgruppe ausgeschrieben.

Durch ihre Struktur und die geschilderten Spezifika sind Kinder- und Jugendreisen ein besonders geeigneter Ort, mit heterogenen Gruppen zu arbeiten und von Vielfalt zu profitieren. Gegenseitiges Lernen, gruppendynamische Prozesse und die Förderung von Selbstbewusstsein und sozialen Kompetenzen – all diese Aspekte können stärker ausgeprägt sein, wenn Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung gemeinsam verreisen. Aus diesen Gründen und vor dem Hintergrund des öffentlichen und bildungspolitischen Diskurses um Inklusion in anderen Feldern formaler und nonformaler Bildung, widmet sich die „Initiative Inklusives Kinder- und Jugendreisen in NRW“ der Förderung von inklusiven Angeboten in diesem Arbeitsfeld.

Die Projektentstehung

Im Jahr 2012 wurde im Auftrag und mit Förderung des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS) des Landes NRW die Potentialanalyse Inklusives Kinder- und Jugendreisen NRW vom Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung der TH Köln durchgeführt¹. Die Studie nahm eine Bestandsaufnahme zu inklusiven Angeboten in Nordrhein-Westfalen vor, indem Fachkräfte, Akteurinnen und Akteure zu ihren Tätigkeiten und Erfahrungen befragt wurden. Es entstand ein differenziertes Bild verschiedener Ansätze und Akteure. So wurde deutlich, dass Inklusion für viele Reiseanbieter und Reiseveranstalter und Unterkünfte eine große Rolle spielt, dass es jedoch häufig an Ressourcen und Know-How fehlt, wie entsprechende Angebote umgesetzt werden können. Die befragten Fachkräfte wünschten sich einen fachlichen Austausch innerhalb des Arbeitsfeldes, um von Erfahrungswerten anderer Organisationen zu profitieren. Gleichzeitig sprachen sich viele der Befragten für eine verstärkte Kooperation mit anderen Akteurinnen und Akteuren aus, um gemeinsam beispielsweise Ansätze für eine gelingende Öffentlichkeitsarbeit oder Konzepte zur Schulung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden zu entwickeln. Es konnten große Motivation aber auch der Bedarf nach individuellen Ansätzen zur Umsetzung von Inklusion in der eigenen Organisation festgestellt werden.

Die Bestandteile der Initiative

Auf diesen Ergebnissen basiert die „Initiative Inklusives Kinder- und Jugendreisen in NRW“. Gefördert vom Ministerium für Familie, Kinder, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, ist das Projekt auf den Zeitraum von 2014 bis 2017 angelegt. Für die Gesamtkoordination ist der

.....
1 Dubiski, Judith (2012): Inklusives Kinder- und Jugendreisen in Nordrhein-Westfalen. Bericht zur Potenzialanalyse. In: Schriftenreihe des Forschungsschwerpunkts Nonformale Bildung. Köln. Download unter: http://www1.fh-koeln.de/imperia/md/content/www_nonformale_bildung/materialiendownloadas/dubiski_judith__2012__bericht_zur_potenzialanalyse_inklusives_kinder-_und_jugendreisen.pdf

Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung der TH Köln zuständig. Die Initiative fußt auf drei Säulen und verschiedenen Aktivitäten. Das übergeordnete Ziel ist die Förderung von inklusiven Reiseangeboten und die Förderung der Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung an allen Formaten im pädagogischen Kinder- und Jugendreisen.

Die erste Säule sichert den fachlichen Austausch zwischen verschiedenen Akteurinnen und Akteuren des Arbeitsfeldes. Zu diesem Zweck wird ein Netzwerk aufgebaut; es werden je zwei Netzwerktreffen pro Jahr veranstaltet. Zum Netzwerk gehören u.a. Fachkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe, Vertreterinnen und Vertreter von Verbänden, Unterkünften sowie Reiseveranstaltern. Diese Treffen werden genutzt, um aktuelle Bedarfe und Entwicklungen zu diskutieren, fachliche Diskurse fortzuführen und mit anderen Organisationen ins Gespräch zu kommen. Themen, die hierbei eine Rolle spielen, sind beispielsweise die Bedeutung von Inklusion im Zusammenhang mit Kinder- und Jugendreisen, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzierung sowie die Programmgestaltung. Ein besonders intensiv bearbeiteter Aspekt ist die Kooperation zwischen Trägern der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe, die eine Zusammenführung der Zielgruppen ermöglicht. Solche Kooperationen scheinen sinnvoll, da es beispielsweise zu Finanzierungsproblemen kommt, wenn ein Träger der Jugendarbeit zusätzliche Gelder für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung beantragen möchte. Zu eben dieser Schnittstelle und dem Potential zur Zusammenarbeit hat sich aus der Initiative des Netzwerkes eine Arbeitsgruppe gegründet, die gemeinsame Leitlinien für inklusives Kinder- und Jugendreisen erarbeitet, aber auch strukturelle Herausforderungen und Schwierigkeiten aufdeckt. Im Netzwerk sind ca. 50 Fachkräfte aktiv und kontinuierlich engagiert. Der Aufbau und die Arbeit des Netzwerkes, seine Verzahnung mit anderen Arbeitsfeldern und Akteuren und die Sicherung der Nachhaltigkeit werden von einem Beirat begleitet, der zweimal jährlich tagt. Im Verlauf des Projektes finden zudem zwei öffentliche Fachforen statt, die den Kreis der kontinuierlich beteiligten Akteurinnen und Akteuren weiten, zusätzliche Perspektiven eröffnen und zugleich die Ergebnisse der Netzwerkarbeit in die Fachöffentlichkeit tragen sollen.

Die fortschreitende Forschungstätigkeit bildet die zweite Säule der Initiative. Diese zielt zum Einen auf eine theoriegestützte Analyse und Beschreibung des Diskurses und die theoretische Weiterentwicklung von Begriffen und Konzepten. So werden beispielsweise die mit den Akteuren aus der Praxis geführten Diskussionen zu Begriffen wie „Partizipation“ und „Subjektorientierung“ in der Jugendarbeit und der Behindertenhilfe begleitet, analysiert und theoretisch untermauert, um eine Annäherung an ein gemeinsames Begriffsverständnis zu erreichen. Zum Anderen wird in einer empirischen Phase der Fokus auf das Geschehen während der als inklusives Angebot konzipierten Reisen gerichtet: Wie erleben die Teilnehmenden die Reisen? Welche Relevanz hat es für sie, dass bzw. ob jemand eine Behinderung hat, aus einem anderen Land kommt, einen anderen sozialen Hintergrund hat? Wie wird trotz – oder gerade wegen – wahrgenommener Unterschiede Gemeinschaft hergestellt? Diesen Fragen wird mittels teilnehmender Beobachtung und Interviews nachgegangen.

Individuelle Bedarfe zu bearbeiten und passende Ansätze für die eigene Organisation zu finden, waren weitere Wünsche der Befragten in der Potentialanalyse. Aus diesem Grund wurde als dritte Säule der Initiative ein Fachkräftepool ins Leben gerufen, der Organisationen des Kinder- und Jugendreisens in ihrem Vorhaben berät, in Zukunft verstärkt inklusiv zu arbeiten. Der Fachkräftepool wird als Teilprojekt von transfer e.V. in Kooperation mit Freizeit ohne Barrieren e.V. koordiniert. Insgesamt wurden 20 Praxispartner aus den Bewerbungen ausgewählt, die im Laufe des Projektes fünf Beratungen erhalten. Die Beratungstermine finden vor Ort statt und können flexibel terminiert werden. Die jeweiligen Bedarfe sind so unterschiedlich wie die Praxispartner und sind stark davon abhängig, wie sehr sich die Organisationen bereits mit der Thematik auseinandergesetzt haben.

Von der theoretischen Erarbeitung eines Konzeptes über die Schulung von (lehramtlichen) Mitarbeitenden bis hin zur Gestaltung von Programmen und Gewährleistung von Barrierefreiheit in allen Belangen der Maßnahme wurden sehr vielfältige Zielsetzungen für die Beratungen formuliert. Unter den Partnerorganisationen finden sich Unterkünfte, Veranstalter, erlebnispädagogische Programmanbieter, Verbände und kommunale Institutionen. Um dieser Bandbreite gerecht zu werden, besteht der Fachkräftepool aus Expertinnen und Experten unterschiedlicher Fachrichtungen und Professionen mit verschiedenen Kompetenzen und Hintergründen. Alle bringen jedoch einen hohen Erfahrungswert in der Gestaltung von pädagogischen Reise- und Freizeitangeboten sowie der Arbeit mit heterogenen Gruppen mit und weisen ein hohes Maß an Beratungskompetenzen auf. Bis September 2017 können auf diese Weise innovative Ansätze verfolgt und konkrete Projekte umgesetzt werden. Dabei geht es beispielsweise um die Gestaltung einer öffentlichkeitswirksamen Außendarstellung zur Erreichung neuer Zielgruppen, die Verankerung von Inklusion als Schwerpunkt in der Organisationsstruktur oder den Ausbau von Netzwerken und Kooperationen im lokalen Umfeld. Zusätzlich zu den Beratungen wird im September 2016 eine Nachhaltigkeitsschulung stattfinden, die den langfristigen Effekt des Projektes sicherstellen möchte. Zu diesem Zweck werden Themen aufgegriffen, die in den Beratungen nicht zielführend aufgegriffen werden können oder erst zu einem späteren Zeitpunkt im Projektverlauf deutlich geworden sind. Der Umgang mit leichter Sprache, inklusive Gruppenpädagogik und Finanzplanung stehen auf der Agenda der dreitägigen Schulung.

Die Initiative Inklusives Kinder- und Jugendreisen NRW vereint verschiedene Aktivitäten, die sich an Bedarfen aus der Praxis ausrichten. Die Förderung von Zusammenarbeit und Austausch, eine kontinuierliche wissenschaftliche Begleitung und die individuelle Beratung können langfristig zu einer vermehrten Anzahl inklusiver Angebote im Kinder- und Jugendreisen führen. Die bisherigen Projekterfahrungen zeigen, dass sich zahlreiche engagierte Fachkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikator sowie Organisationen für dieses Ziel einsetzen.

Für weitere Informationen: www.inklusiveunterwegs.de



Judith Dubiski
TH-Köln, Forschungsschwerpunkt nonformale Bildung
judith.dubiski@th-koeln.de



Stefanie Vogt
TH-Köln, Forschungsschwerpunkt nonformale Bildung
stefanie.vogt@th-koeln.de



Andreas Rosellen
transfer e.V., Beratung und Qualifizierung, Köln
rosellen@transfer-ev.de

Literatur

Under Construction: Ergebnisse des G5 Inklusionsprojektes der Arbeitsgemeinschaft Offene Türen NRW e.V. (AGOT-NRW e.V.) Herausgeber: Arbeitskreis G5/Landeszentrale Trägergruppen der Kinder- und Jugendsozialarbeit in NRW 2015

Aej – Arbeitsgemeinschaft der evangelischen Jugend in Deutschland/Aktion Mensch 2014: Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit und Handlungsempfehlungen für die Praxis
[http://www.evangelischejugend.de/fileadmin/user_upload/aej/Downloads/Publikationen/PDF-Ausgaben/aej_Handreichung_Auftrag_Inklusion_Standortbestimmung.pdf](http://www.evangelischejugend.de/fileadmin/user_upload/aej/Die_aej/Downloads/Publikationen/PDF-Ausgaben/aej_Handreichung_Auftrag_Inklusion_Standortbestimmung.pdf)
(Zugriff am 19. Mai 2016, 15.00 Uhr)

Dannenbeck, C. & Dorrance, C. (2011): Inklusion in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe – ein Fortbildungsmodul. In: P. Flieger, & v. Schönwiese, Menschenrechte Integration Inklusion. Bad Heilbrunn. Julius Klinghardt

Dannenbeck, C. (2014): Inklusive Kinder- und Jugendarbeit? Diskursbeobachtungen im Feld Sozialer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen In: deutsche Jugend. Inklusion. Beltz Juventa 11/2014

Handlungsempfehlungen Gütersloh. Ergebnisse aus dem Projekt „Inklusion in der Kinder- und Jugendförderung in der Stadt Gütersloh“ http://www.guetersloh.de/tiny/Hbi//upload/binarydata_gueterslohd4cms/19/86/07/00/00/00/78619/-Projektbericht_Inklusion.pdf Seite 61 bis 66 (Zugriff am 19. Mai 2016 15:30 Uhr)



11.

EMPFEHLUNGEN AUS DEM
MODELLPROJEKT „INKLUSION
IN DER JUGENDFÖRDERUNG“

Projektkontext

Das zweijährige Modellprojekt wurde durch die Technische Hochschule Köln (TH Köln), Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften, Forschungsschwerpunkt Nonformale Bildung wissenschaftlich begleitet. Die Projektleitung hatten Prof. Dr. Andreas Thimmel und Prof. Dr. Andrea Platte inne. Die Evaluation durchgeführt und ausgewertet haben die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Judith Dubiski M.A. und Dipl. Päd. Anke Frey.

Die wissenschaftliche Begleitung verfolgte drei Ziele:

Erstens einen gemeinsamen Diskurszusammenhang mit Blick auf eine Leitorientierung „Inklusion in der Jugendförderung“ zu schaffen (Konzeptionsebene)

Zweitens Erkenntnisse zu systematisieren, wie die Leitidee der Inklusion kommunale Planungs- und Steuerungsprozesse der Jugendförderung verändert (Strukturebene) und

Drittens Erkenntnisse aus den Praxen der Jugendförderung zu gewinnen, die Veränderungen und Bedingungen für inklusive Praxen verdeutlichen (Umsetzungsebene).

In der vorliegenden Synopse sind Erkenntnisse aus dem Prozess der wissenschaftlichen Begleitung und Empfehlungen der sechs Modellkommunen zusammenfassend dargestellt.

1. KONZEPTIONSEBENE

Handlungsprinzipien der Jugendförderung

Die Handlungsprinzipien der Jugendförderung (wie Freiwilligkeit, Partizipation, Integration, Lebenswelt- und Biographieorientierung, Zeit- und Alltagsorientierung, Dezentralisierung und Regionalisierung) liegen eng an den Prinzipien einer inklusiven Pädagogik und Didaktik. Das Feld der „Freizeit“ bietet gute Voraussetzungen zur Gestaltung inklusiver Settings. Anders als in formalen Bereichen stehen in der Jugendförderung Themen und Interessen von Kindern und Jugendlichen im Vordergrund, die als „gemeinsamer Gegenstand“ attraktiv sind und das Miteinander von behinderten und nicht-behinderten Kindern und Jugendlichen ermöglichen. Hier kann Jugendförderung auf ihre eigene Expertise bauen und die ihr genuine Flexibilität in der Ausgestaltung von Angeboten nutzen.

Orientierung: Alltag der Jugendförderung

Jugendförderung zielt darauf, Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Zugänge zu und Teilnahme an allen Angeboten und offenen Bereichen der Jugendförderung zu ermöglichen. und erhöht damit Wahlmöglichkeiten selbstbestimmter Freizeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Familien. Jugendförderung schafft dabei keine speziellen Angebote für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, sondern bleibt an ihrem Alltag und ihrem „Profil“ orientiert. Die Prinzipien der Jugendförderung sind auch unter der Leitorientierung Inklusion als handlungsleitend beizubehalten. Eine starke „Didaktisierung“ und „Betreuung“ steht diesen Prinzipien entgegen.

2. STRUKTUREBENE

Inklusion politisch verankern

In der Kommune trägt eine Beschlussfassung (Ratsbeschluss, Beschluss im Jugendhilfeausschuss) und die Festschreibung von Inklusion im kommunalen Jugendförderplan wesentlich zu

einer systematischen Verankerung bei. Die politische Willensbekundung fördert den Prozess, sich auf verschiedenen Ebenen verantwortlich mit der Umsetzung zu beschäftigen. Der Dialog mit Trägern und unter Trägern wird vor allem durch die Festschreibung im Jugendförderplan angeregt.

Rückhalt auf Leitungsebene

Jugendförderung ist als eigenes Handlungsfeld in relevanten Gremien und kommunalen Planungsprozessen zu berücksichtigen. Dazu braucht es die Unterstützung von Leitungsebenen (Amtsleitung, Abteilungsleitung, Bereichsleitung), die Entwicklungen in der Kommune und der Jugendförderung in relevante politische Gremien zurücktragen und geeignete organisatorische und personelle Rahmenbedingungen für das Handlungsfeld bereitstellen können.

Inklusion als Querschnittsthema

Bei der Entwicklung von Inklusion in der Jugendförderung sind vorangegangene Entwicklungen in der Kommune (z.B. Inklusionspläne, stadt-/kreisweite Netzwerke, konkrete Vorläuferprojekte, Erhebungen etc.) zu berücksichtigen. Dies ermöglicht den Anschluss an Entwicklungen in anderen Handlungsfeldern. Inklusion als Querschnittsthema zu verankern bedeutet auch, die Versäulung unterschiedlicher Fachbereiche zu öffnen, Wissen und Erfahrungen zu teilen, Synergien zu nutzen und gemeinsam gute Erfahrungen und (Schnittstellen-)Probleme in der Umsetzung von Inklusion zu identifizieren.

Prozesse organisieren und steuern

Prozessbegleitende Arbeitsgruppe Inklusion in der Jugendförderung

Eine begleitende (ämter-/fachbereichsübergreifende) Arbeitsgruppe dient der nachhaltigen Steuerung der Umsetzung von Inklusion in der Jugendförderung. Eine solche AG organisiert die Prozesse auf den unterschiedlichen kommunalen Ebenen und mit den Trägern, bündelt Erfahrungen und ermöglicht einen Wissenstransfer, z.B. mit Blick auf weitere Träger, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren. Zudem organisiert sie den kollegialen Fachaustausch mit Trägern und Beteiligten und entwickelt passende Formate der Öffentlichkeitsarbeit. In der Kooperation mit Trägern sind jedoch die Ressourcen der Akteurinnen und Akteure zu berücksichtigen (z.B. Zeitaufwand für die Teilnahme an der Projekt-AG, Aufwand für Fortbildungen etc.). Für die Entwicklung von Inklusion in der Kommune unabhängig von einem begrenzten Projektzeitraum sollte daher eine Prozessbegleitung dauerhaft etabliert werden.

Zielentwicklung und überschaubare Projekte

Die Komplexität des Themas Inklusion bedarf einer Operationalisierung für die Jugendförderung. Eine Bestandsaufnahme und die gemeinsame Formulierung von Zielen ist eine wichtige Ausgangsbasis. Die gemeinsame Entwicklung von realistischen, überschaubaren Praxisprojekten bietet einen guten Anfang und vermeidet die Überforderung von Beteiligten.

Träger gewinnen

Eine wichtige Bedingung zur Umsetzung von Inklusion ist die Gewinnung von Trägern, die offen sind für eine kritische Selbstreflexion ihrer Arbeit und die Entwicklung von neuen Ansätzen zur Veränderung. Dies gelingt vor allem durch die Verbreitung von Erfahrungen mit inklusiven Praxen. Die oft negativ geprägte Diskussion um Inklusion in der Schule überlagert mitunter gelingende Entwicklungen in anderen pädagogischen Arbeitsbereichen. Auch deshalb braucht es Zeit und Überzeugungsarbeit, Träger zu gewinnen. Für die Umsetzung von Projekten braucht es bei Trägern verantwortliche Personen, die gemeinsam und kontinuierlich mit kommunaler Verwaltung Inklusion entwickeln. Eine hohe konzeptionelle Freiheit in der Entwicklung, die sich an trägerspezifischen Ressourcen, Rahmenbedingungen, Erfahrungen und lokalen Bedingungen orientiert, wirkt – in Bezug auf Inklusion genau wie in allen anderen Gebieten – nachhaltig unterstützend.

Steuerung im Dialog

Das Thema Inklusion löst Fragen, Widerstände oder Unsicherheiten aus und erfordert die Auseinandersetzung über verschiedene Standpunkte und Positionen. Inklusion verspricht weder einfache Lösungen noch end- und allgemeingültige Antworten. In der Entwicklung von Inklusion ist daher Raum für dialogische Prozesse zu schaffen (z.B. zur Analyse eigener Strukturen und Praxen, zur Auseinandersetzung mit pädagogischen Fragen). Fachliche Entwicklung in der Jugendförderung wird unterstützt durch die Förderung eines kontinuierlichen kollegialen Austauschs, der reflexive Offenheit in der Organisation fördert. Dialogische Prozesse sind auch dazu zu nutzen, Schwierigkeiten oder negative Erfahrungen in der Umsetzung von Inklusion zu thematisieren und daraus konstruktive Erkenntnisse abzuleiten („Fehlerfreundlichkeit“).

Netzwerkarbeit und Kooperation

Sowohl die interne (z.B. mit anderen Fachbereichen/kommunalen Netzwerken) als auch externe Vernetzung (mit anderen Institutionen, Selbstorganisationen, Initiativen etc.) ist im Hinblick auf Inklusion auf eine sinnvolle Erweiterung oder veränderte Ausrichtung zu untersuchen. Die Erfahrungen und das Wissen der Behindertenhilfe sind in der Entwicklung von Inklusion unterstützend und hilfreich. Aber auch systematische Eigenlogiken und unterschiedliche Professionen sind zu beachten und brauchen Zeit und Raum in der Kooperationsentwicklung. Zugleich bieten Kooperationsprozesse die Chance, auch strukturelle Barrieren, die sich aus den unterschiedlichen Systematiken von Jugend- und Behindertenhilfe ergeben (z.B. Finanzierung von Dolmetschern im Freizeitbereich, Übernahme von Pflege- oder Betreuungsaufwand) zu identifizieren und Lösungen zu entwickeln (z.B. über die Veränderung von Förderrichtlinien der Jugendförderung). Sowohl der Kooperationsaufbau als auch die Pflege von Kooperationen brauchen entsprechende Ressourcen. Neue Kooperationen (z.B. mit Einrichtungen der Behindertenhilfe und Schulen) sind auf Langfristigkeit hin anzulegen.

Personalressourcen

Für die Entwicklung von Inklusion in der Jugendförderung sind – wie bei anderen Prozessen auch – Personalressourcen auf unterschiedlichen Ebenen relevant: sowohl für die Projektkoordination als auch bei beteiligten Trägern. Die Gestaltung inklusiver Praxen ist nicht primär an eine barrierefreie Ausstattung oder Infrastruktur gebunden, sondern basiert vor allem auf der Möglichkeit einer pädagogisch sinnvollen Ausgestaltung und Begleitung von Settings. Träger benötigen daher insbesondere eine gute personelle Infrastruktur sowie den flexiblen Rückgriff auf Personal, wenn das Setting dies erfordert.

Fachwissen und Fortbildung

Im Kontext von Inklusion ist sowohl der flexible Rückgriff auf Fachwissen (z.B. Fortbildungen zu Behinderungsformen, zu Methoden, leichter Sprache etc.) als auch Erfahrungswissen in pädagogischen Prozessen gleichsam wichtig. Für Fachkräfte und insbesondere ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte es daher ermöglicht werden, bedarfsorientiert an Fortbildungen teilzunehmen. Gleichzeitig kommt dem kollegialen Wissens- und Erfahrungstransfer eine hohe Bedeutung zu.

Prozess und Nachhaltigkeit: Koordination Inklusion

Modellprojekte bieten nur für einen begrenzten Zeitraum Ressourcen und Freiräume, inklusive Praxis zu entwickeln. Weitere kommunale Entwicklungen, insbesondere die Verbreitung von Erfahrungen und Gewinnung weiterer Träger, brauchen die Absicherung durch eine dauerhafte Projektkoordination. Diese kann wesentlich zu einer kontinuierlichen Bestandsaufnahme und Berichterstattung zu inklusiven Entwicklungen in der Jugendförderung/Kommune beitragen und ist wichtiger Multiplikator für einen kommunalen Wissens- und Ergebnistransfer (z.B. über AG § 78,

AK § 80, Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger, geeignete kommunale Netzwerke, fachbereichsübergreifend).

3. UMSETZUNGSEBENE

Zugänge über Themen und attraktive Angebote

Die Zugänge zu inklusiven Angeboten werden vor allem über gemeinsame Themen und Interessen von Kindern und Jugendlichen geschaffen. Inklusion bedeutet auch, klare fachliche und/oder andere Grenzen zu benennen. Solche Klarheit (bei einem Träger/bei einem Team) schafft Transparenz und vermeidet Frustration bei allen Beteiligten.

Netzwerkarbeit und Kooperation

Aktiv auf neue Zielgruppen zuzugehen heißt auch, neue Kooperationspartnerinnen und -partner zu suchen und z.B. die Vernetzung mit der Behindertenhilfe aktiv anzugehen. In der Kooperationsentwicklung ist die Struktur der Netzwerkpartner zu beachten (überregionale Organisation der Behindertenhilfe vs. Elternvereine, Förderschulen auf sozialräumlicher Ebene oder im ländlichen Raum).

Inklusive Angebote planen

Die Planung und Umsetzung inklusiver Angebote ist für Träger ein zeitintensiver und langfristiger Prozess. Kinder- und Jugendförderung ist per se einer hohen Dynamik unterworfen und muss sich in ihren Angeboten und Settings immer flexibel auf die Bedürfnisse von Adressatinnen und Adressaten einstellen. Diese Anforderung erhöht sich mit Inklusion und macht es oftmals notwendig, Angebote ad hoc anzupassen, mögliche Barrieren pragmatisch zu beseitigen oder kreative Lösungen zu finden. Bei Kindern und Jugendlichen, die nicht selbstständig Angebote und/oder die Einrichtung erreichen können muss daran gedacht werden, Mobilität zu ermöglichen. Vor allem sind hier nachhaltige Lösungen zu entwickeln, die eine regelmäßige Teilhabe an (offenen) Angeboten sicherstellen und nicht lediglich einen begrenzten Projektzeitraum betreffen.

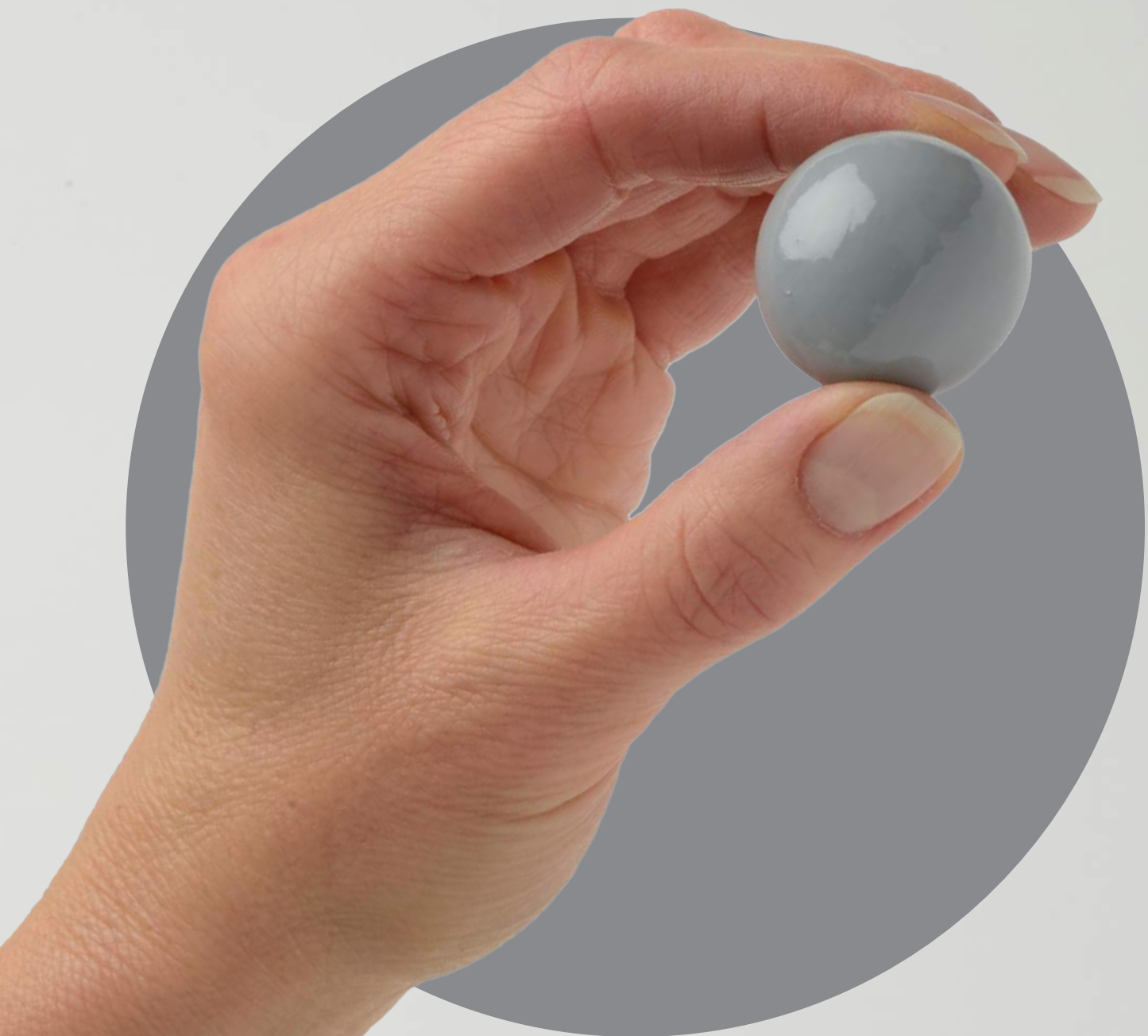
Inklusive Angebote umsetzen

Jugendförderung bietet die Möglichkeit, situationsangemessen „Vielfalt“ und „anders sein“ offensiv zum Thema zu machen. Diese Chance sollte genutzt werden, ohne jedoch die Jugendförderung zu einer „pädagogischen Veranstaltung“ zu machen. Leistung und Wettbewerb sind ebenfalls Teil von Jugendförderung (z.B. in Sportangeboten) und auch Bedürfnis von Kindern und Jugendlichen. Auch im Kontext von Inklusion sollte Leistung kein Tabu sein, vielmehr können Kinder und Jugendliche einen Umgang damit erlernen.

Zusammenarbeit mit Eltern

Familien Kinder und Jugendlicher mit Behinderungen brauchen Zeit für den Aufbau von Vertrauen zu Trägern der Jugendförderung, die ihnen persönlich und strukturell meist unbekannt sind. Es ist hilfreich, das Wissen von Eltern zu ihren Kindern zu nutzen und einzubeziehen. Expertinnen und Experten für sich selbst bleiben jedoch die Kinder und Jugendlichen. Adressatinnen und Adressaten der Jugendförderung sind die Kinder- und Jugendlichen, ungeachtet einer konzeptionell bewusst angelegten stärkeren Einbeziehung von Eltern. Für die Jugendförderung ist daher eine angemessene Balance zwischen „elternfreier“ Zone und der sinnvollen Kooperation mit Eltern im Kontext von Inklusion zu finden. Im Aufbau einer guten Zusammenarbeit mit Eltern ist sowohl die Transparenz über das Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit mit ihren Prämissen als auch die Transparenz über die Fachlichkeit eines Trägers in der Begleitung unterschiedlicher Kinder und Jugendlicher zentral wichtig.

Was dieses Fazit und diese Empfehlungen im Einzelnen für die regionale Ebene und für Kommunen bedeuten, die sich nach dem Modellprojekt zu mehr Inklusion in der Jugendförderung auf den Weg machen, zeigt abschließend der Ausblick „Inklusion in der Jugendförderung – ein Modellprojekt in die Fläche bringen“.



DR. HILDEGARD PAMME, IRMGARD GRIESHOP-SANDER,
BERNHARD SELBACH, DR. KARIN KLEINEN

12

AUSBLICK: INKLUSION IN
DER JUGENDFÖRDERUNG –
EIN MODELLPROJEKT IN
● DIE FLÄCHE BRINGEN

Ausblick: Inklusion in der Jugendförderung – ein Modellprojekt in die Fläche bringen

Inklusive Jugendförderung kann gelingen. Das haben aus verschiedenen Perspektiven die Beiträge in dieser Arbeitshilfe eindrucksvoll gezeigt. Deutlich wurde, dass ein angemessenes Angebot für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung von der förderlichen Haltung, der engagierten Zusammenarbeit und der kontinuierlichen Lust, Barrieren zu überwinden, abhängig ist. Insgesamt liefern die Beiträge fruchtbare Erkenntnisse und Erfahrungen, wie die kommunale Jugendförderung die Aufgabe der Inklusion gestalten und erfolgreich bewältigen kann.

Offen ist noch, ob der Wunsch der Initiatorinnen und Initiatoren eines jeden Modellprojektes in Erfüllung geht, dass die Standorte ihre im Projektverlauf erzielten Erfolge zukünftig verstetigen können. Dazu braucht es auch eine Verstetigung von personellen und finanziellen Ressourcen. Ein Faktor, dem zwar einige Modellkommunen – teilweise in reduzierter Form – Rechnung tragen, der allerdings nicht allein vor Ort gestemmt werden kann.

Ziel dieses abschließenden Beitrages ist es nun, die Erkenntnisse und Erfahrungen so zu bündeln und zu präsentieren, dass deutlich wird, was nordrhein-westfälische Kommunen brauchen, die nicht am Modellprojekt beteiligt waren, gleichwohl aber den Inklusionsgedanken in der Jugendförderung stärken wollen. Wie also kommt das Modellprojekt in die Fläche? Im Einzelnen wird zu folgenden Fragen Stellung genommen:

1. Wie können die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die 187 Jugendämter in NRW für eine Intensivierung des Inklusionsgedankens in der Jugendförderung gewinnen? Wie können die Fachberaterinnen und Fachberater sie ganz konkret in ihren Prozessen vor Ort unterstützen?
2. Wie können engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Prozesse in der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung vor Ort gemeinsam voranbringen?
3. Welche Weichenstellungen sind in Zukunft von Seiten des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zu stellen?

Wie können die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe die 187 Jugendämter in NRW für eine Intensivierung des Inklusionsgedankens in der Jugendförderung gewinnen? Wie können die Fachberaterinnen und Fachberater sie ganz konkret in ihren Prozessen vor Ort unterstützen?

Die Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe hatten über zwei Jahre die Gelegenheit, von dem durch das Modellprojekt gegebenen Rahmen für ihre Beratungspraxis zu profitieren und ihr Know-how an die beteiligten Kommunen weiter zu geben. Ihre Begleitung und Unterstützung in allen Projektphasen wurde von den Koordinatorinnen und Koordinatoren vor Ort als bedeutender Faktor gewürdigt. Für die Zukunft gilt es daher, eine vergleichbare überregionale und örtliche Unterstützungsstruktur zu gewährleisten. Wichtige Eckpunkte sind hier:

- eine strukturelle Förderung für öffentliche und freie Träger, die Inklusion in der Jugendförderung intensivieren möchten – sowohl auf der konkreten Angebotsebene als auch für Koordinationsaufgaben der örtlichen Steuerung und für Prozessbegleitung;
- eine projektgebundene Förderung als weiterer Anreiz für eine Intensivierung von Inklusion in der Jugendförderung;
- die Entwicklung von Fortbildungsformaten, die geeignet sind, die Erfahrungen des Modellprojektes weiter zu vermitteln („Inklusionswerkstätten“) sowie die Finanzierung für bedarfsorientierte Fortbildungen und Beratungsprozesse, die Beteiligte in den Kommunen befähigen, die Kooperation der Leistungssysteme „Jugendförderung“ und „Behindertenhilfe“ weiter zu entwickeln;

- das Thema Inklusion mit seinen fachlichen Herausforderungen regelmäßig in die bestehenden überörtlichen Kommunikationsstrukturen zu integrieren;
- die Bereitstellung von personellen und finanziellen Ressourcen für eine überörtliche Kommunikationsstruktur, in der die Kommunen, die sich auf den Weg machen, die Möglichkeit haben, sich fachlich auszutauschen und ihre Erfahrungen zu reflektieren (Arbeitskreis/Fachdialog „Inklusion in der Jugendförderung“);
- verlässliche, flexible, gut erreichbare und mobile Prozessbegleitung einzelner Kommunen durch Fachberaterinnen und Fachberater, die die im Modellprojekt gemachten Erfahrungen auch „Newcomern“ zur Verfügung stellen können. Die Fachberaterinnen und Fachberater brauchen dazu die zeitlichen Ressourcen in den neu entstehenden Projekten vor Ort präsent sein zu können.

Wie können engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Prozesse in der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung vor Ort gemeinsam voranbringen?

Bei allen wertvollen Erfahrungen und Erkenntnissen, die im Modellprojekt gemacht wurden:

Auch die Kommunen, die sich nach dem Modellprojekt auf den Weg machen, brauchen zeitliche und personelle Ressourcen, die Raum für Erprobung schaffen: Neue inklusive Praktiken wollen ausprobiert werden, eine gelingende Kooperation zwischen Jugendförderung und Behindertenhilfe will initiiert und koordiniert werden. Nur so können auch „Newcomer“ Schritt für Schritt eine förderliche professionelle Haltung und Organisationskultur bei allen beteiligten öffentlichen und freien Trägern entwickeln und etablieren. Fehlerfreundlichkeit und kontinuierliche Reflexionsmöglichkeiten sind vor Ort unerlässlich (vgl. Handlungsempfehlungen für eine inklusive Kinder- und Jugendförderung der Stadt Gütersloh in dieser Arbeitshilfe).

Darüber hinaus braucht es:

- eine systematische Einbettung des Inklusionsthemas in die politisch-administrativen Strukturen und Prozesse der örtlichen Kinder- und Jugendhilfe auf der Basis eines entsprechenden Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Dazu gehören die Integration des Themas in den kommunalen Kinder- und Jugendförderplan sowie ein konkreter Leitungsauftrag für die Jugendförderung. Diese Formalisierung des Prozesses (vgl. Spieckermann in dieser Arbeitshilfe) ist sowohl zu Beginn erster Aktivitäten als auch gegen Ende eines ersten Innovationszyklus zur Verstetigung wichtig.
- eine Bestandsaufnahme der Aktivitäten und Akteure, die sich bereits für eine inklusive Ausrichtung von Jugendförderung einsetzen und eine partizipative Aushandlung der neuen Ziele mit interessierten Trägern. Wie und wo auf der Maßnahmenebene dabei angesetzt werden kann, zeigen die von Frau Storm aufgezählten Möglichkeiten, die Praxisdarstellungen der sechs Kommunen sowie das Beispiel „Cafe Leichtsin“ und die inklusiven Jugendreisen.
- eine Arbeits- und Projektstruktur, in der das große Thema für die örtlichen Bedingungen und Ressourcen kleinschrittig in konkrete Handlungsziele überführt wird. Anregungen bieten die Erfahrungsberichte der sechs Kommunen in dieser Arbeitshilfe. Im Einzelnen sind insbesondere notwendig:
 - engagierte Jugendpflegerinnen und Jugendpfleger, die verlässlich und kontinuierlich die Koordination und Kooperation gestalten und dazu die nötigen Zeitressourcen und Vollmachten gebrauchen.
 - die Klärung von Zuständigkeiten, Kommunikationszusammenhängen und konkreten Aufträgen der Beteiligten;
 - die Einbindung der Fachkräfte der Jugendhilfeplanung in die Arbeits- und Projektstruktur.

Welche Weichenstellungen sind in Zukunft von Seiten des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport zu stellen?

Das Ziel, das das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW mit dem Modellprojekt verbunden hat, war „die nachhaltige Entwicklung von Modellen zu initiieren und zu fördern“ und „ein Umdenken hin zu inklusiven Strukturen“ bei den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort zu unterstützen (vgl. Pavek in dieser Arbeitshilfe). Ein, ja vielleicht sogar das zentrale Ergebnis des Modellprojektes ist es, dass jede Form von Nachhaltigkeit eine Verstärkung der Unterstützungsstrukturen braucht:

- Das Modellprojekt wurde durch den Kinder- und Jugendförderplan 2013 - 2017 über den Förderschwerpunkt „Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderungen“ gefördert. Eine solche Fördermöglichkeit ist auch in der neuen Legislaturperiode zu erhalten, um motivierten Kommunen eine Anschubfinanzierung zu ermöglichen, sowohl für konkrete Angebote bzw. Projekte einer inklusiven Jugendförderung als auch für die Koordination erforderlicher Maßnahmen wie die Netzwerkarbeit mit den verschiedenen Akteuren vor Ort.
- Der Inklusionsbeirat NRW hat einvernehmlich Leitsätze für eine inklusive Jugendförderung auf Basis der Erkenntnisse und Erfahrungen der drei Modellprojekte in diesem Themenbereich beschlossen. Sie sind in dieser Arbeitshilfe abgedruckt. In welchem Maße von den Erkenntnissen und Erfahrungen zukünftig Gebrauch gemacht werden wird, wird auch davon abhängen, wie aktiv die Leitsätze in (Fach-)Öffentlichkeit und Politik verbreitet werden, wie sie weiterentwickelt werden und Berücksichtigung bei zukünftigen Projekten und Entscheidungen finden.
- Die im Modellprojekt entstandene fachliche Expertise in Sachen „inklusive Jugendförderung“ auf Seiten der Praxis, der Fachberatung und der Wissenschaft braucht weiteren Fachaus-tausch, an dem öffentliche und freie Trägern an der Schnittstelle Jugendförderung und Behindertenhilfe zu beteiligen sind. Ob dazu der „Fachbeirat Kinder und Jugendliche mit Behinderungen“ des Inklusionsbeirates NRW geeignet ist oder ob es eine neue Kooperationsform braucht, ist zu diskutieren.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Prozesse in der Jugendförderung und Jugendhilfeplanung vor Ort gestalten, brauchen immer wieder den Mut, anzufangen und weiter zu machen. Alle Ebenen brauchen eine förderliche Philosophie für den Prozess (vgl. Handlungsempfehlungen Gütersloh; Projektergebnisse G5-Projekt „Under Construction“ in dieser Arbeitshilfe). Beide Leistungssysteme – Jugendförderung wie Behindertenhilfe – sind grundlegend anders strukturiert. Das irritiert die Akteure auf beiden Seiten. Gerade die davon ausgehenden Verunsicherungen bergen aber das Potenzial, gemeinsam zu lernen. Die Prämissen der Jugendförderung – Freiwilligkeit, Partizipation, Integration, Lebenswelt- und Biographieorientierung, Zeit- und Alltagsorientierung, Dezentralisierung und Regionalisierung – bieten dazu geeignete Orientierungspunkte. „Durch die Konfrontation mit dem Thema Inklusion“ (Thimmel/Platte und Frey/Dubisky in dieser Arbeitshilfe) werden sie herausgefordert und müssen sich in der Praxis neu bewähren. Das Modellprojekt hat auf vielfältigen und bemerkenswerten Wegen gezeigt, wie die Jugendförderung ihr Profil schärfen kann.



Dr. Hildegard Panmme

Fachberatung LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe
dr.hildegard.pamme@lwl.org



Irmgard Grieshop-Sander

Fachberatung LWL-Landesjugendamt Westfalen-Lippe
irmgard.grieshop-sander@lwl.org



Bernhard Selbach

Fachberatung LVR-Landesjugendamt Rheinland
bernhard.selbach@lvr.de



Dr. Karin Kleinen

Fachberatung LVR-Landesjugendamt Rheinland
karin.kleinen@lvr.de



LVR-Landesjugendamt Rheinland Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln, Tel. 0221 809-0

LWL-Landesjugendamt Westfalen Warendorfer Straße 25, 48133 Münster, Tel 0251 591-01

TOP 5.2 Inklusion in der Jugendförderung

TOP 6 Aktueller Bericht zum Stand der Reform des SGB VIII

Vorlage-Nr. 14/1977

öffentlich

Datum: 02.05.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Steinbüchel

Landesjugendhilfeausschuss	11.05.2017	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	23.06.2017	Kenntnis
Ausschuss für Personal und allgemeine Verwaltung	26.06.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bereich der überörtlichen Kostenerstattung

Kenntnisnahme:

Der Bericht der Verwaltung zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher im Bereich der überörtlichen Kostenerstattung (Team 43.21) wird gemäß Vorlage-Nr. 14/1977 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

Zusammenfassung:

Die vorliegende Vorlage ergänzt und aktualisiert die Vorlage-Nr. 14/1082, mit der das Landesjugendamt Rheinland die Mitglieder der politischen Vertretung über die Verfahren und den notwendigen Personaleinsatz zur fristgerechten Erstattung der Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII informiert hatte.

Insgesamt haben die Jugendämter in 17.563 Altfällen (Fälle, in denen Kosten bis zum 31. Oktober 2015 angefallen sind) Kostenerstattungsanträge gestellt. Aktuell fehlen bei 315 Anträgen noch Unterlagen, 45 Anträge wurden noch nicht bearbeitet. Daneben müssen noch 458 Rechnungen bearbeitet werden. Diese Rückstände können mit dem temporär bereitgestellten Personal bis zum 30. Juni 2017 abgearbeitet werden.

In Neufällen (Fälle, in denen Kosten seit dem 1. November 2015 anfallen oder angefallen sind) liegen aktuell im LVR-Landesjugendamt 12.815 Kostenerstattungsanträge der rheinischen Jugendämter vor. Der Rückstand der unbearbeiteten Anträge liegt derzeit bei 7.785 Anträgen. Außerdem sind 3.788 Rechnungen unbearbeitet und müssen noch geprüft werden.

Der Arbeitsaufwand zur Bearbeitung der Neufälle ist wesentlich höher als bei den Altfällen. Wurden für die Bearbeitung eines Altfalls 1,5 Stunden veranschlagt, liegt die bisherige durchschnittliche Bearbeitungszeit bei den Neufällen bei rund 3 Stunden. Dies liegt vor allem an der komplexeren Gesetzeslage seit dem 1. November 2015 sowie an der Antragstellung durch zahlreiche in der Kostenerstattung unerfahrene Jugendämter, die infolge des Verteilungsverfahrens erstmals mit der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger befasst sind. Außerdem führen weitere Aufgaben zu Verzögerungen bei der Bearbeitung der Neufälle. Dazu gehören die Auszahlung der Verwaltungskostenpauschale, die Zahlung von Abschlägen sowie die Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter nach § 3 Abs. 6 des 5. AG-KJHG NRW.

Die Verwaltung beabsichtigt, die Ansprüche der rheinischen Kommunen auf Kostenerstattung in den Neufällen zeitnah zu bedienen. Hierfür wurde ein temporärer Arbeitsbedarf von ca. 7 Vollzeitkräften bis zum 30.06.2018 ermittelt. Die Deckung dieses temporären Arbeitsbedarfs erfolgt durch bereits vorhandenes dauerhaft beschäftigtes Personal, so dass hierfür keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Die Verlängerung des befristeten Einsatzes dieses Personals zur Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben wird im Wege der üblichen Verfahren erfolgen. Die Zurückführung des befristet eingesetzten Personals nach Bewältigung der Aufgaben wird durch Umsetzung auf freie Stellen im gehobenen Dienst innerhalb des LVR vollzogen, soweit dies nicht schon durch Fluktuation geschehen ist.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1977:

Die vorliegende Vorlage ergänzt und aktualisiert die Vorlage-Nr. 14/1082, mit der das Landesjugendamt Rheinland die Mitglieder der politischen Vertretung über die Verfahren und den notwendigen Personaleinsatz zur fristgerechten Erstattung der Jugendhilfekosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII informiert hatte.

1. Ausgangssituation

a) Das LVR-Landesjugendamt als zuständiger Kostenerstattungsträger

Bis zum 31. Oktober 2015 erfolgte die Kostenerstattung Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge über einen bundesweiten Belastungsausgleich zwischen allen 16 Bundesländern gemäß § 89d Absatz 3 SGB VIII. Dabei bestimmte sich die Zuständigkeit des für die Kostenerstattung zuständigen überörtlichen Trägers nach der vom Bundesverwaltungsamt (BVA) errechneten Unter- bzw. Überbelastung aus den Vorjahren.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung und Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher am 1. November 2015 ist der überörtliche Träger, zu dessen Bereich das erstattungsberechtigte Jugendamt gehört, für alle ab diesem Zeitpunkt entstehenden Jugendhilfeaufwendungen (sogenannte Neufälle) erstattungspflichtig, mithin der LVR für die Jugendhilfeaufwendungen der rheinischen Jugendämter.

Jugendhilfeaufwendungen, die bis zum 31. Oktober 2015 entstanden sind (sogenannte Altfälle), erstatten weiterhin die durch das BVA bestimmten überörtlichen Träger. Allerdings setzte der Gesetzgeber mit der Umstellung des Kostenerstattungsverfahrens zum 1. November 2015 für die Abwicklung der Altfälle enge Fristen. Bis zum 31. Juli 2016 (Ausschlussfrist) mussten die Jugendämter alle Kostenerstattungsanträge für Altfälle beim zuständigen Kostenerstattungsträger einreichen. Die Kostenerstattungsträger, also auch das LVR-Landesjugendamt Rheinland, haben nach derzeitigem Stand nur bis zum 30. Juni 2017 Zeit, die Erstattungsanträge der örtlichen Jugendämter zu bearbeiten.

b) Verfahrensablauf eines Kostenerstattungsantrags

Sind einem Jugendamt Kosten für die Betreuung eines unbegleiteten Minderjährigen entstanden, stellt es beim LVR-Landesjugendamt Rheinland als zuständigem Kostenerstattungsträger einen Kostenerstattungsantrag. Über diesen Antrag entscheidet das LVR-Landesjugendamt Rheinland dem Grunde nach, das heißt, es prüft, ob die Voraussetzungen für die Erstattung nach § 89d SGB VIII vorliegen. Liegen diese Voraussetzungen vor, spricht es ein Anerkenntnis aus. Anschließend reicht das betreuende Jugendamt so lange Rechnungen über die anfallenden Kosten ein, bis die Hilfe eingestellt wird, der Hilfeempfänger also keine Maßnahmen der Jugendhilfe mehr erhält. Die Bearbeitung eines Kostenerstattungsfalls im LVR-Landesjugendamt Rheinland kann sich deswegen über mehrere Jahre erstrecken.

c) Wegfall der Monatsfrist, 16. Dezember 2015

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 verfügte das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW), dass die in § 89d SGB VIII geregelte Monatsfrist, wonach die Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Einreise begonnen haben muss, für Inobhutnahmen zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 nicht gilt. Wenn in der Vergangenheit ein Kostenerstattungsanspruch unter Hinweis auf die verstrichene Monatsfrist abgelehnt wurde, konnten die Jugendämter einen erneuten Antrag beim zuständigen Kostenerstattungsträger stellen.

d) Verschlankung des Prüfverfahrens, 23. März 2016

Zur Beschleunigung der Antragsbearbeitung sind durch Erlass des MFKJKS NRW vom 23. März 2016, auf Anregung der Landschaftsverbände, ab April 2016 die Nachweispflichten der Jugendämter reduziert worden. Diese Verschlankung des Prüfverfahrens erfolgte zunächst bis Dezember 2016 und ist durch Schreiben vom 14. Dezember 2016 bis 30. Juni 2017 verlängert worden.

e) MPK-Beschluss vom 28. Oktober 2016

Die große Anzahl unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge im Jahr 2015 hat Jugendämter und Kostenerstattungsträger vor erhebliche Herausforderungen gestellt. Die durch das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher neu geschaffenen Regelungen waren in der Praxis kaum umsetzbar. So mussten zum Beispiel die Jugendämter ihre Anträge auf Kostenerstattung in den Altfällen nach der Übergangsregelung in § 42d Abs. 4 SGB VIII bis zum 31. Juli 2016 beim überörtlichen Träger stellen (Ausschlussfrist) und alle Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016 vorlegen. Gleichzeitig verjährten die Ansprüche in den Altfällen am 31. Dezember 2016. Das bedeutete, dass alle Rechnungen, die bis zum 31. Dezember 2016 beim zuständigen Kostenerstattungsträger eingegangen waren, am selben Tag hätten ausgezahlt sein müssen.

Aus diesem Grund haben sich die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten am 28. Oktober 2016 auf eine Verfahrensweise zum Umgang mit den gesetzlichen Regelungen geeinigt und einen entsprechenden Vorschlag im Umlaufverfahren der JFMK vom 17. Oktober 2016 beschlossen. Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS NRW) hat die Umsetzung dieses Verfahrens durch Schreiben vom 15. November 2016 verfügt.

Zum Einen wurden die Kostenerstattungsträger ermächtigt, zur Wahrung der Fristen den Verzicht der Einrede der Verjährung für Rechnungen, die bis zum 31. Dezember 2016 eingegangen waren, zu erklären. Von dieser Möglichkeit hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland zur Abwendung von Klageverfahren Gebrauch gemacht und in jedem Einzelfall den Einredeverzicht gegenüber den antragstellenden Jugendämtern erklärt. Der Einredeverzicht ist bis zum 30. Juni 2017 begrenzt und bedeutet, dass das LVR-Landesjugendamt Rheinland die Auszahlung der Rechnungen bis dahin nicht mit dem Argument der Verjährung ablehnen kann.

Desweiteren wurde beschlossen, dass die Jugendämter keinen Nachweis mehr über den Zeitpunkt der Benachrichtigung des Familiengerichts zur Bestellung eines Vormunds erbringen müssen.

Zum Anderen stellt der MPK-Beschluss klar, dass die Monatsfrist für Minderjährige, die zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 in Obhut genommen worden sind, in der Regel nicht gilt.

Sollte ein Kostenerstattungsträger in der Vergangenheit die Erstattung von Kosten aus den genannten Gründen abgelehnt haben, wurde den Jugendämtern die Möglichkeit eingeräumt, eine erneute Prüfung unter der Anwendung der im MPK-Beschluss festgelegten Vorgaben zu verlangen.

f) Auszahlungen

Die Auszahlungen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland sind im Jahr 2016 deutlich angestiegen. Wurden im Haushaltsjahr 2015 noch 56 Millionen Euro aus Landesmitteln im Rahmen der Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII erstattet, waren es im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 140 Millionen Euro. Im Jahr 2017 ist mit einem weiteren Anstieg zu rechnen, da bereits in den ersten 14 Kalenderwochen knapp 100 Millionen Euro ausgezahlt wurden.

g) Maßnahmen zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens

Zunächst haben alle Kolleginnen und Kollegen des Teams 43.21 andere Aufgaben, die Teil Ihres Dienstpostens sind, vorübergehend zurückgestellt.

Daneben ist im Bereich 43.21 zusätzliches Personal für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII eingestellt worden. Aktuell sind 17 Personen zusätzlich mit dieser Aufgabe befasst. Davon sind 14 Personen (11 VK) dem gehobenen Dienst (gD) zuzuordnen, 3 Personen (2,5 VK) dem mittleren Dienst (mD).

Außerdem wurden zwischenzeitlich mehrere Aushilfen für die Eingabe der Anträge sowie für die Aktenanlage eingesetzt. Derzeit ist noch eine Aushilfe im Bereich der Antragseingabe tätig.

2. Kostenerstattung der Jugendhilfeaufwendungen bis zum 31. Oktober 2015 (Altfälle)

a) Bearbeitungsstand (Stand: 7. April 2017)

Von den 17.563 Anträgen der Jugendämter nach § 89d Absatz 3 SGB VIII (Altfälle) sind seitens des LVR-Landesjugendamts Rheinland in 16.761 Fällen Ansprüche anerkannt oder abgelehnt worden. Bei 315 Anträgen fehlen noch Unterlagen, 45 Anträge wurden noch nicht bearbeitet. Die übrigen 442 Anträge haben sich in sonstiger Weise, etwa durch Rücknahme des Antrags, erledigt.

16.141 Fälle sind nach Angabe des Jugendamtes abgeschlossen. Trotz der Angabe „Jugendhilfefall beendet“ ist jedoch in einer Vielzahl von Fällen mit einer Abrechnung der

Krankenhilfekosten zu rechnen, da diese Kosten in der Regel mit erheblicher Zeitverzögerung durch die Krankenkassen abgerechnet werden.

Aktuell müssen noch 458 Rechnungen bearbeitet werden.

Es ist davon auszugehen, dass die Altfälle fristgerecht bis zum 30. Juni 2017 abgeschlossen werden können.

b) Verzögerungen aufgrund von nachträglich geänderten Prüfungsvoraussetzungen

Der Wegfall der Monatsfrist sowie die Änderungen durch den MPK-Beschluss haben zu erheblicher Mehrarbeit im LVR-Landesjugendamt Rheinland geführt.

Der Erlass vom 16. Dezember 2015 setzte die Grundvoraussetzung für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII, die „Hilfegewährungen innerhalb eines Monats nach der Einreise“, nachträglich für die Zeit zwischen dem 1. Juni 2015 und dem 31. Oktober 2015 aus. Dies bedeutete erheblichen Mehraufwand, da es die Neuprüfung bereits abgelehnter Kostenerstattungsanträge erforderte.

Da aufgrund des MPK-Beschlusses auch der Zeitpunkt der Benachrichtigung des Familiengerichts irrelevant geworden war, und die Jugendämter eine Neuprüfung durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland verlangen konnten, mussten rund 1.500 bereits abschließend bearbeitete Erstattungsfälle erneut geprüft und ausgezahlt werden. Diese Fälle waren vor dem MPK-Beschluss bearbeitet und teilweise abgeschlossen worden, sodass die Kolleginnen und Kollegen aufgrund der damals gültigen Rechtslage entschieden hatten, die durch den MPK-Beschluss nunmehr anders bewertet wurde.

c) Verzögerungen aufgrund von Klageverfahren

Einige Jugendämter aus Bayern, Thüringen, Berlin und Hessen forderten trotz der bundesweiten Verständigung auf die Zulässigkeit der Einredeverzichte die Auszahlung ihrer bis zum 31. Dezember 2016 eingereichten Rechnungen bis zum 31. Dezember 2016. Sie akzeptierten die vom LVR-Landesjugendamt erklärten Einredeverzichte nicht und verklagten den Landschaftsverband Rheinland auf Zahlung ausstehender Kostenerstattung beim Verwaltungsgericht Köln.

Diese arbeitsintensiven Klageverfahren werden im Bereich der Kostenerstattung im Team 43.21 eigenständig bearbeitet. Über die erhebliche Mehrarbeit hinaus ist mit den Klageverfahren kein finanzielles Kostenrisiko für den Landschaftsverband Rheinland verbunden. Auf Betreiben des Landesjugendamtes trägt das MFKJKS das mit den Klageverfahren einhergehende finanzielle Risiko voll.

Auch die Aussetzung der Monatsfrist sowie das verschlankte Prüfverfahren haben verschiedene Klageverfahren nach sich gezogen.

Insgesamt ist der LVR bis 31. Dezember 2016 in 110 Fällen verklagt worden. 81 Gerichtsverfahren wurden bereits durch Gerichtsbeschlüsse eingestellt, da das LVR-Landesjugendamt Rheinland die mit den Klagen geltend gemachten Aufwendungen

zwischenzeitlich erstattet hat. In 61 eingestellten Verfahren wurden die Kosten den jeweiligen Klägern auferlegt. Zur Begründung der Kostenentscheidung hat das Verwaltungsgericht Köln ausgeführt, dass das LVR-Landesjugendamt Rheinland aufgrund des im Einzelfall erklärten Einredeverzichts keinen Anlass zur Klage gegeben habe.

d) Personelle Auswirkungen

Die Kostenerstattung der Altfälle muss bis zum 30. Juni 2017 abgeschlossen sein. Aktuell sind noch 620 Fälle in Bearbeitung. Diese können mit dem temporären Mehrbedarf von 5 gD-Stellen und 2 mD-Stellen bis 30. Juni 2017 (siehe Vorlage-Nr. 14/1082) gedeckt werden.

3. Kostenerstattung der laufenden Jugendhilfeaufwendungen ab dem 1. November 2015 (Neufälle)

Seit dem 1. November 2015 sind 12.815 Anträge auf Kostenerstattung der Jugendhilfeaufwendungen ab 1. November 2015 (Neufälle) von den rheinischen Jugendämtern eingegangen; davon sind 11.570 Fälle in laufender Bearbeitung, 1.245 Fälle sind bereits abgeschlossen. Durchschnittlich wurden 743,8 Anträge pro Monat gestellt, das entspricht 8.925 Anträgen pro Jahr.

Damit ist die Anzahl der Anträge wesentlich höher als vor einem Jahr angenommen; in der Vorlage 14/1082 vom Februar 2016 wurde von lediglich 7.781 Neufällen ausgegangen.

Die Fallzahlsteigerung ist zum Einen begründet durch den starken Anstieg der Flüchtlingszahlen, zum Anderen durch Familienzusammenführungen und die gesetzliche Möglichkeit der Jugendämter, die Zuständigkeit für einen unbegleiteten Minderjährigen freiwillig zu übernehmen.

a) Bearbeitungsstand (Stand: 7. April 2017)

Von den insgesamt derzeit vorliegenden 12.815 Anträgen ist in 5.030 Fällen eine Anerkennung beziehungsweise Ablehnung des Anspruchs dem Grunde nach ausgesprochen worden.

Der Rückstand der unbearbeiteten Anträge liegt derzeit bei 7.785 Anträgen. Diese Anträge sind gänzlich ungeprüft, es ist weder eine Entscheidung über die Anerkennung oder die Ablehnung des Anspruchs getroffen noch sind Unterlagen angefordert worden.

In den Neufällen sind 2.497 Rechnungen in Höhe von insgesamt 33,159 Millionen € ausgezahlt. 3.788 Rechnungen sind derzeit unbearbeitet und müssen noch geprüft werden.

b) Arbeitsaufwand

Der Arbeitsaufwand zur Bearbeitung der Neufälle ist wesentlich höher als bei den Altfällen. Wurden für die Bearbeitung eines Altfalls 1,5 Stunden veranschlagt, liegt die

bisherige durchschnittliche Bearbeitungszeit bei rund 3 Stunden. Dies hat im Wesentlichen zwei Gründe:

Zum Einen ist die Gesetzeslage verglichen mit der Zeit vor dem 1. November 2015 wesentlich komplexer geworden. Spielten vor der Verteilung lediglich § 42 SGB VIII und § 89d SGB VIII für die Kostenerstattung eine Rolle, so sind inzwischen neben § 89d SGB VIII sieben Paragraphen zur Durchführung des Verteilungsverfahrens (§§ 42 – 42f SGB VIII) von Bedeutung. Die Durchführung des Verteilungsverfahrens führt dazu, dass Zuweisungsbescheide angefordert werden müssen, außerdem halten sich die Minderjährigen an verschiedenen Orten auf, sodass Rechnungen verschiedener Träger eingereicht und geprüft werden müssen.

Zum Anderen hat das Verteilungsverfahren dazu geführt, dass zahlreiche in der Kostenerstattung unerfahrene Jugendämter Kostenerstattungsanträge stellen. Insbesondere durch die Verteilung innerhalb von NRW auf alle 187 Jugendämter (davon 96 im Rheinland) versorgen nunmehr Jugendämter unbegleitete Minderjährige und rechnen entstandene Kosten ab, die bisher noch nie mit der Thematik befasst waren. Aufgrund der finanziellen Belastung – die Jugendämter gehen in Vorleistung – stellen sie zeitnah Kostenerstattungsanträge, ohne sich mit dem Verfahren intensiv auseinandergesetzt zu haben. Dadurch sind häufig die Anträge nicht richtig oder nicht vollständig ausgefüllt, es müssen Unterlagen nachgefordert werden und es besteht grundsätzlicher Klärungsbedarf. Daraus resultiert ein erheblicher Mehraufwand im Rahmen der Fallbearbeitung.

Zu beachten ist auch, dass derzeit die Neufälle nach dem verschlankten Prüfverfahren bearbeitet werden. Dies ist jedoch bis zum 30. Juni 2017 befristet, eine Verlängerung ist derzeit nicht absehbar. Sollten die Fälle ab dem 1. Juli 2017 nach dem üblichen Verfahren bearbeitet werden, wird sich die Bearbeitungsdauer weiter erhöhen.

4. Weitere neue Aufgaben des Bereichs Kostenerstattung (Team 43.21)

Weitere Aufgaben haben zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Neufälle geführt:

a) Verwaltungskostenpauschale

Aufgrund von § 7 des Fünften AG KJHG werden seit dem 1. September 2016 Verwaltungskostenpauschalen an die rheinischen Jugendämter gezahlt. Die Auszahlung erfolgt als Abschlag zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Jahres mit jeweils einem Viertel durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland. Zum 30. April des Folgejahres ist eine Endabrechnung der Pauschalen des Vorjahres erforderlich. Maßgeblich für die Auszahlung der Pauschale ist die Anzahl der gemeldeten Kostenerstattungsfälle. Diese müssen zu jedem Stichtag für jedes der 96 rheinischen Jugendämter ermittelt werden.

In diesem Zusammenhang sind die landesrechtlichen Vorgaben zur Berechnung mehrfach geändert und angepasst worden, was zu einem erheblich höheren zeitlichen Aufwand bei der Entwicklung des Verfahrensablaufs und beim Beratungsaufwand als zu Beginn angenommen geführt hat.

b) Abschlagszahlungen

Mit Schreiben vom 15. November 2016 hat das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport (MFKJKS NRW) entschieden, ab 1. Januar 2017 Abschlagszahlungen zu erbringen.

Danach wurde von allen Rechnungen in Neufällen, die bis zum 31. Dezember 2016 im LVR-Landesjugendamt Rheinland eingereicht wurden, ohne Prüfung des Anspruchs und der Rechnungen 70% ausgezahlt.

Die Prüfung der Rechnungen erfolgt nun sukzessive im Rahmen der Fallbearbeitung. Besteht ein Kostenerstattungsanspruch, werden die übrigen 30% ausgezahlt. Sind Teile der Rechnung nicht erstattungsfähig, wird der nicht erstattungsfähige Teil der Rechnung zurückgefordert beziehungsweise mit den übrigen 30% verrechnet. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass für den Fall kein Anspruch auf Kostenerstattung besteht, muss das LVR-Landesjugendamt Rheinland den Abschlag in voller Höhe zurückfordern.

In der überwiegenden Anzahl der Fälle ist mit einer (Teil-)Rückforderung der Abschläge zu rechnen, da diese ohne Prüfung des Anspruches oder der Rechnung ausgezahlt werden. Dies führt ebenfalls zu einem erheblichen Mehraufwand. Außerdem ist mit Klageverfahren im Rahmen der Rückforderungen zu rechnen.

Insgesamt sind bis 31. März 2017 Abschläge für 3.243 Einzelfallrechnungen ausgezahlt worden, die in der weiteren Fallbearbeitung berücksichtigt werden müssen. Das ausgezahlte Gesamtvolumen liegt bei rund 43,2 Millionen Euro.

c) Auswertung der werktäglichen Meldungen der Jugendämter nach § 3 Abs. 6 des 5. AG-KJHG NRW

Eine weitere neue Aufgabe ist die Auswertung der werktäglichen Meldung der Beendigung von Jugendhilfemaßnahmen der Jugendämter nach § 3 Absatz 6 des Fünften AG-KJHG. Diese Auswertung ist der Verteilstelle im Hause zur Quotenberechnung weiterzuleiten.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Zur Bearbeitung der Neufälle sind weitere personelle Mehraufwendungen über den in der Vorlage 14/1082 genannten 30. Juni 2017 hinaus erforderlich, um die Ansprüche der rheinischen Kommunen auf Kostenerstattung in den Neufällen zeitnah befriedigen zu können.

Die Fallsteigerung sowie die erheblich angestiegene Bearbeitungsaufwand führen zu folgendem personellen Mehraufwand:

Fallmenge pro Jahr	8.925
Durchschnittliche Bearbeitungszeit pro Fall	3 Stunden
Personalbedarf (ausgehend von 1.467* Arbeitsstunden pro VK pro Jahr)	18,25 VK (14 gD-Stellen, 4,25 mD-Stellen)

*Jahresarbeitsstunden einer Normalkraft nach aktuellem KGSt Bericht

Unter Berücksichtigung des bereits vorhandenen Personals ergibt sich folgender Arbeitsbedarf:

Arbeitsbedarf	Summe	Aufteilung	
		gD	mD
laufende Fälle	18,25	14,0	4,25
Vorhandene Stellen(-anteile) im Bereich der Kostenerst.	5,2	3,7	1,5
§ 89d SGB VIII + neue Stellen Stpl. 17/18	6,0	4,0	2,0
Summe Stellen(-anteile)	11,2	7,7	3,5
Differenz als temporärer Bedarf	7,05	6,3	0,75

Zur Bearbeitung verbleibt nach Berücksichtigung vorhandener Stellen ein temporärer Bedarf von ca. 7 Vollzeitkräften bis zum 30. Juni 2018.

Die Deckung dieses temporären Arbeitsbedarfs erfolgt durch bereits vorhandenes dauerhaft beschäftigtes Personal, so dass hierfür keine zusätzlichen Personalkosten anfallen. Gemäß der aktuellen Prognose für das Personalbudget des LVR-Dezernats Jugend wird im Jahr 2017 der Aufwand für dieses Personal durch geeignete Maßnahmen in anderen Bereichen erwirtschaftet. Auch für das Jahr 2018 ist es Ziel, das Personalbudget trotz des erhöhten Bedarfs im Bereich Kostenerstattung durch entsprechende Steuerung einzuhalten.

Die Verlängerung des befristeten Einsatzes dieses Personals zur Bearbeitung der vorgenannten Aufgaben wird im Wege der üblichen Verfahren erfolgen. Die Zurückführung des befristet eingesetzten Personals nach Bewältigung der Aufgaben wird durch Umsetzung auf freie Stellen im gehobenen Dienst innerhalb des LVR vollzogen, soweit dies nicht schon durch Fluktuation geschehen ist.

Es ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der jährlichen Kostenerstattungsanträge bis dahin stabilisiert hat, sodass eine dauerhafte Personalplanung für den Bereich der Kostenerstattung möglich ist.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/1952

öffentlich

Datum: 13.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Schönberger

Landesjugendhilfeausschuss 11.05.2017 Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII

Beschlussvorschlag:

Nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW wird gemäß Vorlage Nr. 14/1952 die „Schönstattbewegung Mädchen/Junge Frauen Erzbistum Köln“, Josef-Kentenich-Weg 1 in 53881 Euskirchen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die „Schönstattbewegung Mädchen /Junge Frauen Erzbistum Köln“ (SMJF), Josef-Kentenich-Weg 1 in 53881 Euskirchen beantragte mit Schreiben vom 08.07.2016 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die SMJF Köln ist Teil der Schönstattfamilie der Erzdiözese Köln, die als gemeinnütziger Verein den Namen „Dreikönigsgemeinschaft e.V.“ trägt. Die Jugendarbeit innerhalb der Schönstattbewegung gestaltet sich hauptsächlich im Rahmen von zwei geschlechtsspezifischen Jugendgemeinschaften, die ihre Arbeit und die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommenden Gelder jeweils in eigener Verantwortung verwalten. Die SMJF Köln hat eine eigene Diözesanordnung.

Die SMJF betreibt Gruppen in Düsseldorf, Bad Godesberg, Brühl, Euskirchen und im Rhein-Sieg-Kreis.

Da die gesetzlichen Grundlagen zur Anerkennung der Jugendgemeinschaft als freier Träger der Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII gegeben sind, sollte diese durch den zuständigen Landesjugendhilfeausschuss erfolgen.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1952:

Die „Schönstattbewegung Mädchen /Junge Frauen Erzbistum Köln“ (SMJF), Josef-Kentenich-Weg 1 in 53881 Euskirchen beantragte mit Schreiben vom 08.07.2016 die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.

Die Schönstattbewegung (auch Apostolische Bewegung von Schönstatt) ist eine internationale, geistliche Erneuerungsbewegung und Vereinigung von Gläubigen in der katholischen Kirche. Ursprungsort und geistlicher Mittelpunkt ist Schönstatt, ein Ortsteil von Vallendar bei Koblenz. Die föderal aufgebaute Bewegung wird koordiniert durch das Generalpräsidium, das seinen Sitz in Schönstatt hat. Das Ziel des Gründers, Josef Kentenich (1885 - 1968), war es, der Kirche und dem Glauben der Christen ein neues, modernes Gesicht zu geben. Die Schönstattbewegung wurde nach dem zweiten Vatikanischen Konzil von der katholischen Kirche offiziell bestätigt und ist eine von der katholischen Bischofskonferenz in Deutschland anerkannte Jugendorganisation.

Die SMJF Köln ist Teil der Schönstattfamilie der Erzdiözese Köln, die als gemeinnütziger Verein den Namen „Dreikönigsgemeinschaft e.V.“ trägt. Die Jugendarbeit innerhalb der Schönstattbewegung gestaltet sich hauptsächlich im Rahmen von zwei geschlechtsspezifischen Jugendgemeinschaften, die ihre Arbeit und die ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zukommenden Gelder jeweils in eigener Verantwortung verwalten. Die SMJF Köln hat eine eigene Diözesanordnung.

Die SMJF war in der Vergangenheit unter dem Dach der Bundes der Deutschen katholischen Jugend NRW (BDKJ) seit 1968 vom MFKJKS-NRW gemäß § 75 SGB VIII anerkannt. Im Rahmen der Überprüfung der Anerkennungen wurde zwischen dem MFKJKS und dem BDKJ vereinbart, Untergliederungen mit eigenen Anerkennungen auszustatten, sofern sie die Voraussetzungen dafür erfüllen.

Die Jugendgemeinschaft „Schönstattbewegung Mädchen /Junge Frauen in der Diözese Münster“ unter dem Dach der Münsteraner Dreikönigsgemeinschaft e.V. wurde vom LJHA des LWL in seiner Sitzung am 10.03.2014 als freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Die SMJF betreibt Gruppen in Düsseldorf, Bad Godesberg, Brühl, Euskirchen und im Rhein-Sieg-Kreis.

I.

Für die Anerkennung ist gemäß §§ 75 III SGB VIII, 25 I Nr. 2 AG-KJHG-NRW „das Landesjugendamt nach Beschlussfassung des Landesjugendhilfeausschusses zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Landesjugendamtes hat und vorwiegend dort in mehreren Jugendamtsbezirken tätig ist. Gehören diese zu demselben Kreis, ist anstelle des Landesjugendamtes das Jugendamt dieses Kreises zuständig.“

Aufgrund der räumlichen Verteilung der Gruppenstandorte und der Arbeitsschwerpunkte auf mehrere Gebietskörperschaften des LVR ist der regionale Bezug zum Verbandsgebiet des LVR gegeben.

II.

Gemäß §§ 1, 75 SGB VIII sind für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe durch das Landesjugendamt als Voraussetzung erforderlich, dass der Träger:

1. eine juristische Person oder Personenvereinigung ist,
2. die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, also die Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördert,
3. gemeinnützige Ziele verfolgt

4. sowie aufgrund der
 - a. fachlichen und
 - b. personellen

Voraussetzungen erwarten lässt, dass er einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist und

5. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Sind diese Voraussetzungen seit mindestens drei Jahren erfüllt, so hat der beantragende Jugendhilfeträger einen Anspruch auf eine Anerkennung als freier Träger.

Sind diese Voraussetzungen zwar erfüllt, die Dauer von drei Jahren, für die sie erfüllt sind, allerdings noch nicht erreicht, so hat der Träger einen Anspruch gegen das Landesjugendamt, nach pflichtgemäßem Ermessen über eine Anerkennung zu entscheiden.

Zu 1.

Die SMJF ist als Personenvereinigung im Sinne des § 75 SGB VIII anzusehen. Sie ist rechtlich zugehörig zur Schönstattfamilie der Erzdiözese Köln, die als gemeinnütziger Verein den Namen „Dreikönigsgemeinschaft e.V.“ trägt, hat aber eine eigene Ordnung, die sie hinreichend vom Trägerverein abgrenzt. Die SMJF regelt das Leben innerhalb der Gemeinschaft eigenständig. Zudem verfügt die Schönstattbewegung über eigene Gelder, die der Trägerverein ihr zukommen lässt und verwaltet diese Gelder selbstständig und bestimmt eigenständig über deren Verwendung.

Zu 2.

Aufgabe des SMJF ist es

- a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zu freien, selbstständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranreifen;
- b) Mädchen und jungen Frauen einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem ihr Mädchen- und Frausein ganzheitlich ausgeprägt werden kann;
- c) Junge Menschen zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft zu befähigen.

Dies vollzieht sich auf der Grundlage der freiheitlichen Gesellschaftsordnung, der katholischen Glaubenslehre und der Pädagogik der Schönstattbewegung. Diese Aufgaben konkretisieren sich im Besonderen

- a) in der Durchführung von Gruppenleiterschulungen,
- b) in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, spirituellen Angeboten und Freizeiten,
- c) durch die Förderung der Gruppenarbeit in den Gemeinden, insbesondere durch regelmäßige Treffen der Gruppenleiterinnen,
- d) in der Mitwirkung bei nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
- e) in der Mitwirkung von sozialen, kulturellen oder religiösen Projekten.

An einer Tätigkeit im Bereich der Jugendhilfe besteht insoweit kein Zweifel.

Zu 3.

Durch Bescheinigung des Finanzamtes Köln-Altstadt vom 28.04.2014 wurde dem „Trägerverein“ der SMJF bescheinigt, eine Körperschaft im Sinne des § 44a EStG zu sein. Die Gemeinnützigkeit ist somit zu unterstellen.

Zu 4.

Die SMJF wird von drei hauptamtlich-ehrenamtlichen Verantwortlichen (Nonnen) geleitet. Dazu kommen 12 Gruppenleiterinnen und 2 weitere Mitarbeiterinnen.

Aufgrund der dargelegten Finanz-, Personal- und Raumsituation bestehen keine Zweifel an den fachlichen und personellen Voraussetzungen, die einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe erwarten lassen.

Zu 5.
Zweifel an einer grundgesetzkonformen Arbeit bestehen nicht.

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Satzung des Vereins Dreikönigsgemeinschaft 1954 E.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Dreikönigsgemeinschaft 1954 E.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Der Verein ist Rechtsträger zur Erfüllung religiös-erzieherischer Aufgaben des kirchlichen Schönstattwerkes in der Erzdiözese Köln (Erzieher- und Erziehungsbewegung), die in der Schönstattkapelle und im Gebäude 50678 Köln, Arnold-von-Siegen-Straße 3, stattfinden.
Vorgenannte Gebäuden wurden im Jahre 1963 errichtet zur Erfüllung religiös-erzieherischer Aufgaben des kirchlichen Schönstattwerkes in der Erzdiözese Köln (Erzieher- und Erziehungsbewegung).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
Zweck des Vereins ist die Bildung und Erziehung in religiös-sittlicher und sozialer Hinsicht.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bildungs- und Erziehungsveranstaltungen für alle Standesgemeinschaften des kirchlichen Schönstattwerkes in der Erzdiözese Köln (Priester, Eheleute, Männer, Mütter, alleinstehende Frauen, Frauen- und Mannesjugend).
Aufgabe der Schönstattbewegung Mädchen/junge Frauen ist es
 - a) dazu beizutragen, dass junge Menschen zu freien, selbständigen und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten heranreifen;
 - b) Mädchen und jungen Frauen einen Raum zur Verfügung zu stellen, in dem ihr Mädchen- und Frausein ganzheitlich ausgeprägt werden kann;
 - c) junge Menschen zur aktiven und verantwortlichen Mitgestaltung von Kirche und Gesellschaft zu befähigen.All dies vollzieht sich auf der Grundlage unserer freiheitlichen Gesellschaftsordnung, der katholischen Glaubenslehre und der Pädagogik der Schönstattbewegung.
Diese Aufgaben konkretisieren sich im Besonderen
 - d) in der Durchführung von Gruppenleiterschulungen,
 - e) in der Durchführung von Bildungsmaßnahmen, spirituellen Angeboten und Freizeiten,
 - f) durch die Förderung der Gruppenarbeit in den Gemeinden, insbesondere durch regelmäßige Treffen der Gruppenleiterinnen (Trägerinnen);
 - g) in der Mitwirkung bei nationalen und internationalen Jugendbegegnungen,
 - h) in der Mitwirkung von sozialen, kulturellen oder religiösen Projekten.

§ 1 a Gewinne und Gewinnanteile, Kapitalanteile

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-

Blatt II

schaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

Der Verein kennt ordentliche und außerordentliche Mitglieder

1. Nur Mitglieder der Schönstatt-Bewegung können als ordentliche Mitglieder dem Verein beitreten.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, sich für das Werk einzusetzen und auf Grund ihrer fachlichen Eignung zur Verwirklichung des Zieles beitragen können.
3. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme beschließt der Vorstand des Vereins. Die Höhe der Mitgliederbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Erklärung des Austritts, der jeder Zeit möglich ist, aber erst am Schluss des laufenden Kalenderjahres wirksam wird.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod des Mitgliedes.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor bei anhaltender Interessenlosigkeit eines Mitgliedes oder groben Verstößen gegen die Satzung sowie bei Verlust der Mitgliedschaft einer der Gliederungen der Schönstattbewegung.
7. Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand, nachdem dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt ist. Gegen die Ausschließung ist die Berufung an das ordentliche Gericht möglich.
8. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein verliert das Mitglied jedweden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Verwaltung des Vereins

1. Die Verwaltungsorgane des Vereins bestehen aus dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rendanten und dem Schriftführer.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus, können aber Erstattung ihrer Auslagen verlangen.
4. Der Rendant kann, wenn die Geschäfte umfangreicher werden, eine Vergü-

Blatt III

- tung verlangen, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der jeweilige Leiter des Vereins ist der erste Vorsitzende des Vereins.
 6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
 7. Die Wahlzeit der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In jedem Jahr scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus.

§ 4. Aufgaben des Vereins

1. Der Vorstand vertritt den Verein durch seinen ersten Vorsitzenden als gesetzlichen Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Im Falle der Verhinderung des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt. Der Vorstand leitet den Verein und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins für bestimmte Zwecke einen geeigneten Vertreter bestellen und insbesondere auch für die allgemeine Geschäftsführung und Verwaltung einen bevollmächtigten Geschäftsführer bestimmen.
3. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern durch Mehrheitsbeschluss.
4. Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsgelder entsprechend dem Vereinszweck über die Verteilung von Zuschüssen, ferner über Maßnahmen zur Anlegung des Vereinsvermögens.
5. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Über die Vorstandssitzungen und die darin gefassten Beschlüsse ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen, die in ein Protokollbuch eingetragen wird und von 2 Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung, zu der nur die ordentlichen Mitglieder gehören, entscheidet über alle Vereinsangelegenheiten, über die der Vorstand nicht entscheiden kann; sie wählt den Vorstand, beschließt Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, die Höhe der Mitgliederbeiträge, befindet über die Entlastung des Vorstandes und, wenn Name oder Zweck des Vereins geändert werden soll.
2. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vereins selbständig oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung wenigstens acht Tage vor der Versammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen mindestens einmal im Jahr zwecks Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes und der Jahresabrechnung und der Entlastung des Vorstandes.

Blatt IV

4. Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann sie nur über die Tagesordnung beraten. In diesem Fall ist binnen zwei Wochen nach der beschlussunfähigen Versammlung eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn zu ihr ordnungsgemäß geladen wurde.
5. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss getroffen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ Stimmen der ordnungsgemäß einberufenen und beschlussfähigen Versammlung notwendig. Das Gleiche gilt für den Beschluss auf Auflösung des Vereins.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und von einem Mitglied des Vereins gegen zuzeichnen ist.

§ 6 Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Erzbistum Köln, das es ausschließlich für gemeinnützige-kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Hans Schmidt Köln, 2. 12. 2016

Vorlage-Nr. 14/1855

öffentlich

Datum: 12.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Frau Werner-Akyel

Landesjugendhilfeausschuss	11.05.2017	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	12.05.2017	Kenntnis
Landschaftsausschuss	28.06.2017	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland

Kenntnisnahme:

Der Bericht zu "Aktuelles aus dem Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland" wird gemäß Vorlage Nr. 14/1855 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

L i m b a c h

Worum geht es hier?*

In leichter Sprache:

Jedes Jahr arbeiten im Rheinland
über 180 junge Menschen
freiwillig für den Schutz der Umwelt.
Sie machen ein Freiwilliges Ökologisches Jahr.
Dabei lernen sie:
Verantwortung für sich selbst.
Und für die Umwelt.



Das Landes-Jugend-Amt vom LVR
betreut die jungen Menschen.
Dem LVR ist wichtig:
Alle junge Menschen sollen
ein Freiwilliges Ökologisches Jahr machen können.
Menschen mit einem Schul-Abschluss.
Und Menschen ohne Schul-Abschluss.



Im Rheinland haben daher viele junge Menschen
im Freiwilligen Ökologischen Jahr
keinen Schul-Abschluss.
Oder einen Förderschul-Abschluss.
Einige brauchen bei der Arbeit besondere Unterstützung.
Zum Beispiel weil sie eine psychische Krankheit haben.

Das zeigt:

Im Rheinland machen sehr unterschiedliche junge Menschen
ein Freiwilliges Ökologisches Jahr.
Das ist noch nicht überall in Deutschland so.

Nach dem Freiwilligen Ökologischen Jahr haben fast alle einen
Ausbildungs-Platz.

Oder sie gehen zur Uni.

Oder wieder zur Schule.

Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-6153

Viele Informationen zum LVR in leichter Sprache

finden Sie hier:

www.leichtesprache.lvr.de

*Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren. Mit der Telefonnummer 0221-809-6153 erreicht man die zentrale Stabsstelle Inklusion und Menschenrechte (00.300).

Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung:

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland (FÖJ) engagieren sich jährlich über 180 junge Menschen im Natur- und Umweltschutz. Mit mehr als 750 Bewerbungen kann die hohe Nachfrage nach Plätzen nicht gedeckt werden. Für die gesamte Organisation, Aufsicht über die Einsatzstellen sowie die pädagogische Begleitung und die Bildungsseminare ist die FÖJ-Zentralstelle im LVR-Landesjugendamt zuständig. Eine bundesweit geltende Besonderheit des FÖJ NRW liegt in der sozialpolitischen Ausrichtung und der Verfolgung eines inklusiven Ansatzes im weiteren Sinne. Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Nr. Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln) des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Während des FÖJ lernen die Freiwilligen, mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu tragen. Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Bundes, des Landes sowie des LVR.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1855:

Das Freiwillige Ökologische Jahr im Rheinland

Im Freiwilligen Ökologischen Jahr Rheinland engagieren sich jährlich über 180 Freiwillige im Natur- und Umweltschutz. In den rheinischen Einsatzstellen arbeiten die 16 bis 26-Jährigen im praktischen Naturschutz und im gärtnerischen Bereich, werden in Tätigkeitsfeldern der Bildung für nachhaltige Entwicklung eingesetzt und lernen auf ökologischen Höfen die nachhaltige Landwirtschaft kennen. Begleitend zu der praktischen Arbeit nehmen sie an mindestens fünf einwöchigen Bildungsseminaren teil. Während des FÖJ haben die jungen Menschen die Möglichkeit, sich persönlich und beruflich zu orientieren und lernen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu tragen. Die gesamte Organisation der Maßnahme sowie die pädagogische Begleitung der Freiwilligen obliegt der FÖJ-Zentralstelle im LVR-Landesjugendamt. Finanziert wird die Bildungs- und Beratungsarbeit durch den Bund und das Land NRW. 150 Plätze werden vom Land gefördert, 10 vom LVR und die restlichen Plätze werden von den Einsatzstellen frei finanziert. Mit über 1.500 Interessierten und über 750 Bewerbungen kann die hohe Nachfrage bei weitem nicht gedeckt werden.

Teilhabe

In einer bundesweiten und landesweiten Evaluation wurde ein Alleinstellungsmerkmal des FÖJ NRW positiv hervorgehoben. Der umfassende Bericht ist im Internet unter folgender Adresse abrufbar:

(https://www.mfkjks.nrw/sites/default/files/asset/document/evaluation_freiwilligendienst_e_nrw_0.pdf)

Während bei den anderen Jugendfreiwilligendiensten und dem Bundesfreiwilligendienst unter 27 Jahre über 70% der Freiwilligen ein Fachabitur oder Abitur erlangt haben, spiegeln die Teilnehmenden im FÖJ NRW einen Querschnitt der Gesellschaft wider. Aufgrund einer Quotenvorgabe des Landes haben mindestens 50% der Freiwilligen keinen Schulabschluss oder einen Sek1-Abschluss (Förder-, Haupt- oder Realschulabschluss). Weiterhin verfolgt die FÖJ-Zentralstelle einen inklusiven Ansatz im weiteren Sinne. Der Anteil von jungen Menschen mit besonderem Förderbedarf liegt bei ca. 15-20%. Davon ist knapp die Hälfte psychisch erkrankt. Seit dem Jahr 2009 liegt ein differenziertes Berichtswesen des FÖJ vor. Diesem ist zu entnehmen, dass die Zahl der Teilnehmenden mit psychischen Erkrankungen stetig gestiegen ist. Im laufenden Bildungsjahr sind erstmalig auch drei Flüchtlinge im FÖJ vertreten, von denen zwei im Anschluss an das FÖJ einen Ausbildungsplatz in ihrer Einsatzstelle erhalten. Ungefähr ein Fünftel der Teilnehmenden hat einen Migrationshintergrund. Damit Teilhabe wirklich gelingen kann, begleitet und berät die FÖJ-Zentralstelle die Freiwilligen und die Einsatzstellen intensiv, bietet zusätzliche Seminare zur Kompetenzerweiterung der Freiwilligen und Fortbildungen für Einsatzstellen sowie Teamende an. Folglich ist durch das sehr heterogene Klientel und den hohen Anteil von Teilnehmenden mit besonderem Förderbedarf der zeitliche und damit personelle Aufwand für die pädagogische Begleitung der FÖJ-Zentralstelle höher als in anderen Freiwilligendiensten.

Bildung für nachhaltige Entwicklung

Die Bildungsarbeit der FÖJ-Zentralstelle ist am Konzept der Bildung für nachhaltige Entwicklung angelehnt. In den Seminaren wird handlungsorientiert die Frage verfolgt, wie eine nachhaltige und gerechte Welt von morgen aussehen kann. Dabei werden gleichermaßen ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte betrachtet. Die

Freiwilligen reflektieren den eigenen Anteil an Umweltzerstörung sowie sozialer Ungerechtigkeit und suchen nach Lösungen und Handlungsalternativen. Um eine wirkliche Übernahme von Verantwortung zu ermöglichen, ist die gesamte Bildungsarbeit des FÖJ partizipativ ausgelegt. Darüber hinaus gibt es im FÖJ ein bundesweites Sprechersystem, in dem die Freiwilligen auch an politisches Engagement herangeführt werden.

Wirkungen

Aus Erfahrungsberichten, Befragungen von Freiwilligen sowie Einsatzstellen und einer Verbleibstudie wird deutlich, dass die Teilnahme am FÖJ sich auf verschiedenen Ebenen sehr positiv auf die Entwicklung der Freiwilligen auswirkt. Die jungen Menschen werden erwachsener, selbstbewusster und erlangen vielfältige soziale, methodische und fachliche Kompetenzen. Die Veränderungen zeigen sich schon im Laufe des Jahres in den Einsatzstellen und in den Seminaren. Beispielsweise lernen viele Freiwillige wertschätzender miteinander umzugehen, Konflikte konstruktiver zu lösen und sich verantwortungsvoller in die Gruppe einzubringen.

Sie nutzen das Jahr, um sich zu orientieren und finden den beruflichen Anschluss. 96% der Freiwilligen der Jahrgänge 2003-2013 verfolgen auch ein halbes Jahr nach dem FÖJ ihre weitere berufliche bzw. schulische Ausbildung. Erfreulicherweise gelingt dies auch in der Regel den Freiwilligen mit besonderem Förderbedarf. Die Abbruchquote der Ausbildung ist äußerst gering, da die ehemaligen Freiwilligen im FÖJ an das Berufsleben herangeführt wurden. Insgesamt lernen die jungen Menschen mehr Verantwortung für sich und die Umwelt zu übernehmen und engagieren sich häufig auch nach dem FÖJ im Natur- und Umweltschutz und in anderen gesellschaftlichen Bereichen wie der Jugendarbeit.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Vorlage-Nr. 14/1832

öffentlich

Datum: 13.02.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Braun

Landesjugendhilfeausschuss 11.05.2017 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Zwischenbericht und Wanderausstellung im Rahmen des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa"

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 14/1832 wird zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung des LVR-Landesjugendamts legt einen Bericht über die Umsetzung des Programms "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" vor.

Das Programm, das seit 2008 besteht, hat den formulierten Anspruch der kontinuierlichen Durchführung von internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen in Europa erfüllt. Mit mittlerweile sechs Standorten in sechs europäischen Ländern konnten seit Beginn des Programms bei 67 Begegnungen ca. 950 junge Menschen, die individuell beeinträchtigt oder sozial benachteiligt sind, an den Austauschmaßnahmen teilnehmen. Die bewährte Kooperation mit rheinischen Trägern der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe ist Garant für die fachliche Umsetzung des Programms. Die Teilnahme von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf ist ausdrücklich vorgesehen.

Die finanzielle Ausstattung über LVR-Mittel (50.000,-€) und Landesmittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan NRW (83.000,-€) waren in den vergangenen Jahren trotz Erweiterung um den Ort Vinkt / Belgien im Mai 2014 immer ausreichend. Das Fördervolumen wurde stets nahezu hundertprozentig verwendet.

Die seit August 2013 bestehende Schirmherrschaft durch das Europäische Parlament stellt eine wichtige Unterstützung für die Motivation der Mitwirkenden in dem Programm dar.

Mit zwei DVD-ROM Produktionen zu den Erinnerungsorten in Ano Viannos / Kreta und Baranivka / Ukraine, wurde ein Medienprojekt umgesetzt, das auch für fachfremde Interessierte die geleistete Arbeit erklärt.

Zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation des Programms wurde eine Wanderausstellung konzipiert. Neben dem LVR und dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen als erste Aufstellungsorte ist vorgesehen, diese Wanderausstellung in den Kommunen der beteiligten Träger öffentlich zu präsentieren. Diese Ausstellung wird im Rahmen der Landesjugendhilfeausschusssitzung am 3.3.2017 vorgestellt.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1832:

Die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes ist aufgefordert, dem Landesjugendhilfeausschuss regelmäßig über das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendbegegnung an Orten der Erinnerung in Europa“ zu berichten.

Die Ausgangssituation

Auf Initiative des Landesjugendhilfe-Ausschusses Rheinland wurde in 2001 mit dem Projekt „Rosen für Lidice“ begonnen. Lidice ist ein Ort in der Tschechischen Republik, wo während des Zweiten Weltkrieges ein grausames Verbrechen gegen die Zivilbevölkerung begangen wurde.

Zielgruppe für das Projekt an dem Mahnmal in Lidice waren sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte junge Menschen, die in einem Arbeitsprojekt den Rosengarten der Gedenkstätte wieder herrichteten. Für die Durchführung waren rheinische Träger der Jugendsozialarbeit im Rheinland verantwortlich.

Die europäische Perspektive

Das Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung in Europa" ist seit 2008 die konsequente Weiterentwicklung, um junge Menschen in Europa zusammenzuführen. Der besondere Fokus richtet sich dabei auf sozial benachteiligte und individuell beeinträchtigte Jugendliche aus Einrichtungen der Jugendsozialarbeit im Rheinland. Das Programm wird zurzeit an sechs europäischen Orten in Kooperation mit fünf rheinischen Trägern der Jugendsozialarbeit/Jugendberufshilfe erfolgreich umgesetzt, in denen durch deutsche militärische Verbände im Zweiten Weltkrieg Verbrechen an der Zivilbevölkerung verübt wurden; dies schließt jährliche Gegenbesuche mit ein.

Die Finanzierung

Der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland hat mit Beschluss vom 17.04.2008 für das Programm „Jugend gestaltet Zukunft – Internationale Jugendarbeit an Orten der Erinnerung in Europa“ einen jährlichen Betrag in Höhe von 50.000,00 € aus LVR-Mitteln genehmigt.

Gemeinsam mit Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen in Höhe von 83.000,00 € pro Jahr wird die Gesamtfinanzierung des Programms damit gesichert.

Die Schirmherrschaft

Martin Schulz, ehemaliger Präsident des Europäischen Parlaments, hat das Programm "Jugend gestaltet Zukunft - Internationale Jugendbegegnungen an Orten der Erinnerung" ab August 2013 unter die ständige Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments gestellt. Durch den Wechsel der Präsidentschaft des Europäischen Parlaments ergibt sich keine Veränderung noch besteht Handlungsbedarf, da der ehemalige Präsident Martin Schulz die Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments für das Programm gewährt hat.

Diese Schirmherrschaft ist für alle Akteure im Programm eine wichtige Unterstützung und echte Motivation. Sie stärkt die Mitwirkenden, die Herausforderungen, die in einem solchen dynamischen und komplexen Begegnungsprogramm entstehen, gemeinsam zu meistern.

Die Partnerorte und die dazugehörigen rheinischen Jugendhilfepartner,

Stand 2017:

- Sant` Anna di Stazzema/Italien ↔ sci: Moers gGmbH
- Maillé/Frankreich ↔ alpha e.V, Wuppertal
- Majdanek – Lublin/Polen ↔ Akademie Klausenhof gGmbH, Hamminkeln
- Ano Viannos/Griechenland ↔ Theodor-Brauer-Haus, Kleve
- Baranivka/Ukraine ↔ Kolping-Bildungsstätte, Neuss
- Vinkt/Belgien ↔ sci: Moers gGmbH

Die zentralen konzeptionellen Ziele

Leitend sind folgende Zielsetzungen, wie sie in dem Zwischenbericht von Landesdirektorin Frau Lubek an Martin Schulz, seinerzeit Präsident des Europäischen Parlaments, am 3.11.2015 formuliert wurden:

- Wir fördern die schulische, berufliche und soziale Integration sowie die politische Bildung sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen im Rahmen von internationalen Jugendbegegnungen.
- Wir ermöglichen Prozesse von informeller Bildung und sozialem Lernen, insbesondere mit Bezug auf Verantwortungsbewusstsein, Kooperationsfähigkeit, Toleranz, Friedfertigkeit und Hilfsbereitschaft.
- Wir geben den jungen Menschen die Möglichkeit, Geschichte zu erleben und zu verstehen, auch durch den Kontakt mit Zeitzeugen, um den Weg zu einem geeinten und friedlichen Europa zu unterstützen.

Darüber hinaus ist aus dem Blickwinkel der Regiestelle im LVR-Landesjugendamt wichtig, dass wir die Teilnehmenden durch handwerkliche Arbeit an den Erinnerungsorten und

den Partnerorten in Deutschland in die Lage versetzen, etwas Beständiges zu produzieren und dafür in hohem Maße Anerkennung und Lob für ihre anerkannten Arbeitsergebnisse zu bekommen.

Die Jugendbegegnungen

Die acht - bis zehntägigen Jugendbegegnungen bei den europäischen Partnern sind in der Regel rund um die jährlichen Gedenktage in den Erinnerungsorten terminiert, an denen die Jugendlichen auch aktiv teilnehmen.

Seit Bestehen des Programms haben 67 internationale Jugendbegegnungen in den Erinnerungsorten sowie bei den deutschen Projektpartnern stattgefunden, an denen zirka 950 junge Menschen aus den Partnerorten sowie von den deutschen Jugendhilfepartnern teilnahmen.

Besondere Aktivitäten mit dem Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport NRW

Für das Jahr 2015 legte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen einen besonderen Schwerpunkt auf das 70-jährige Gedenken an das Ende des zweiten Weltkriegs.

Für das Programm bedeutete dies die Organisation von zwei Treffen zwischen Jugendlichen und der Ministerin bzw. dem Staatssekretär des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport. Ein Höhepunkt war die Einladung von der damaligen Ministerin Ute Schäfer von polnischen und deutschen Jugendlichen nach Düsseldorf. Sie befragte die Jugendlichen ausführlich zu ihren Eindrücken und Erfahrungen.

Der Staatssekretär Bernd Neuendorf nahm auf Einladung am 31.05.2015 am Gedenktag in Vinkt/Belgien zusammen mit Jugendlichen aus Moers teil und hielt eine öffentliche Rede.

Die Weiterentwicklungen und Ausblick

Die weitere Verstetigung des Programms ist prioritäres Ziel. Wechsel von Trägern auf beiden Seiten werden in wenigen Fällen so organisiert, dass die Kontinuität an den ausgewählten Orten gewährleistet bleibt.

Medienprojekte mit den Orten Ano Viannos/Griechenland und Baranivka/Ukraine, wo durch die Dokumentation der noch wenigen Zeitzeuginnen und Zeitzeugen aus der Zeit des 2. Weltkrieges ein wichtiger Beitrag für die politische Bildungsarbeit wie für die Orte selbst geleistet wird, ergänzen das Programm. Mit diesen Produktionen wurde gleichzeitig eine Teil-Dokumentation der bisherigen Begegnungen erarbeitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Für die politische Bildungsarbeit, nicht nur begrenzt auf das Programm, stellen diese Arbeitshilfen eine wichtige Bereicherung dar.

Eine langfristige Perspektive stellen ergänzend multinationale Jugendtreffen dar, wo junge Menschen aus den kooperierenden Orten/Regionen Europas sowie dem Rheinland zusammenkommen.

Die Wanderausstellung

Die Wanderausstellung besteht aus sieben Bahnen; einer Hauptbahn, auf der das Programm vorgestellt wird und sechs Nebenbahnen für jeweils einen Erinnerungsort, auf denen nach einer gleichen Gestaltungslogik die Orte sowie die Aktivitäten der Träger vorgestellt werden. Ziel ist es, das Programm mit öffentlichkeitswirksamen Mitteln interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugänglich zu machen.

Nachdem die Wanderausstellung den Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses vorgestellt wurde, wird sie im Nordflügel des Landeshauses für mehrere Wochen der Öffentlichkeit zugänglich sein. Anschließend wird die Ausstellung im Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen präsentiert. Danach werden die Jugendhilfepartner die Möglichkeit haben, die Ausstellung an geeigneten Orten in ihrer Kommune wechselweise aufzustellen. Die Koordination erfolgt über die Regiestelle im Landesjugendamt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

**TOP 11 Auswertung der Delegationsreise vom 02. - 05.05.2017 nach
Dänemark**

Vorlage-Nr. 14/1946

öffentlich

Datum: 13.04.2017
Dienststelle: Fachbereich 43
Bearbeitung: Herr Göbel

Landesjugendhilfeausschuss 11.05.2017 Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2016

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Bewirtschaftung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2016 wird gemäß Vorlage 14/1946 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK. nein

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

B a h r - H e d e m a n n

Zusammenfassung:

Die Verwaltung berichtet über die vom LVR-Landesjugendamt Rheinland bewilligte Förderung durch den Kinder- und Jugendförderplan NRW in 2016.

Begründung der Vorlage Nr. 14/1946:

Der Bericht über die Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplans NRW 2016 ist als Anlage beigefügt.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

Abwicklung des Kinder- und Jugendförderplanes NRW 2016

	Pos. KJP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP EUR	Ist-Ergebnis 2016 EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Ablehnungs-scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2016 EUR
Offene Kinder- und Jugendarb.	1.1.1	25.700.000,00	25.698.241,21	0	95	0	0	13.271.686,00
Förd. v. Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit	1.1.2	2.000.000,00	1.850.943,72	47	0	0	0	963.732,60
Jugendverbandsarbeit	1.1.3	18.750.000,00	18.750.000,00	0	15	0	0	15.762.510,00
Jugendbildungsstätten	1.1.4	1.520.000,00	1.520.000,00	0	4	0	0	1.206.272,00
Zusammenschl. landeszentraler Träger der Jugendarbeit	1.1.5	1.337.000,00	1.337.000,00	0	6	0	0	1.093.453,00
Ring Politischer Jugend	1.1.6	1.125.000,00	1.125.000,00	4	0	0	0	1.125.000,00
Fachberatung Jugendarbeit	1.1.7	828.000,00	1.051.457,88	3	0	0	0	181.500,00
Initiativgruppenarbeit	1.2.1	380.000,00	235.073,42	26	0	3	0	186.386,00
Kommunale Bildungslandsch.	1.2.2	4.000.000,00	2.520.154,30	139	0	6	0	1.637.986,00
Intern. Jugendarbeit, Gedenkstättenfahrten, Europa/1 Welt	1.2.3	1.950.000,00	1.901.440,55	142	0	6	0	769.311,00
Stark durch Beteiligung - Jugendliche aktiv und direkt an politischen und gesellschaftl. Prozessen beteiligen	1.2.4	1.000.000,00	896.286,12	51	0	9	0	492.076,00
Nachhaltige Entwicklung in der globalisierten Welt	1.2.5	300.000,00	292.523,33	14	0	0	0	86.612,00
Zusammenschl. landeszentraler Träger der kult. Jugendarbeit	2.1.1	1.600.000,00	1.600.000,00	0	5	0	0	688.278,00
Jugendkunstschulen	2.1.2	1.000.000,00	1.000.000,00	0	0	0	0	0,00
Akademie Remscheid	2.1.3	850.000,00	850.000,00	1	0	0	0	850.000,00
Koord. und fachl. Beratung i. d. kult. Jugendarbeit	2.1.4	190.000,00	234.000,00	1	0	0	0	70.000,00
Träger der Medienpädagogik	2.1.5	425.000,00	430.500,00	3	0	0	0	412.500,00
Jugendkulturland NRW	2.2.1	2.000.000,00	2.480.386,74	119	0	4	0	995.161,00
Fit für die mediale Zukunft	2.2.2	770.000,00	996.847,35	66	0	10	0	565.884,50
Angebote d. Jugendsozialarbeit	3.1.1	13.500.000,00	13.437.037,38	91	0	0	0	7.951.844,94
Zusammenschl. landeszentraler Träger d. Jugendsozialarbeit	3.1.2	460.000,00	460.000,00	0	8	0	0	460.000,00

	Pos. KJP	Angaben bezogen auf NRW		Angaben bezogen auf Rheinland				
		jährlicher Ansatz im KJFP EUR	Ist-Ergebnis 2016 EUR	Zahl der Anträge	Anzahl Vorgänge ohne Antragst.	Anzahl Able- nungsbe- scheide	Anzahl Klagen	Ist-Ergebnis 2016 EUR
Integration als Chance	3.2.1	1.500.000,00	2.176.987,76	157	0	8	0	946.016,79
Teilhabe junger Menschen mit Behinderung	3.2.2	1.000.000,00	721.572,80	48	0	5	0	325.389,00
Soz. Teilh. und Chancengleichh.	3.2.3	1.000.000,00	879.686,96	113	0	12	0	576.864,00
Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz	4.1.1	582.000,00	582.000,00	1	0	0	0	582.000,00
Fachstellen d. Kinder- und Jugendschutzes	4.1.2	160.000,00	162.000,00	1	0	0	0	55.000,00
Gewaltpräventive Angebote	4.1.3	1.770.000,00	1.751.605,15	20	0	0	0	780.964,00
Präventive Angebote in der Kinder- und Jugendhilfe	4.2.1	1.623.000,00	1.404.615,91	95	0	13	0	615.974,00
Jugendschutz / Jugendmedien- schutz	4.2.2	130.000,00	149.069,53	11	0	2	0	113.694,00
Fachst. d. Mädchen / Jungenarb.	5.1	580.000,00	612.103,00	0	0	0	0	0,00
Projektförderung geschlechts- spezifischer Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit	5.2	650.000,00	757.723,82	68	0	3	0	301.911,50
Freiwilliges Ökologisches Jahr	6.1	1.500.000,00	1.339.369,00	129	0	0	0	597.005,50
Qualifizierung der Jugendfrei- willigend. durch Bildungsarb.	6.2	1.500.000,00	463.521,22	8	0	0	0	232.163,00
Besondere Maßnahmen / Proj. zukunftsweisend. Initiativen	7	2.235.700,00	1.971.204,63	33	0	9	0	734.908,00
Wissenschaftl. Arbeiten/Forsch.	8	1.350.000,00	1.093.933,07	8	0	0	0	354.816,00
Investitionen	9	3.000.000,00	4.547.542,15	59	0	0	0	2.085.891,15
Förd. n. d. Sonderurlaubgesetz	10	1.960.000,00	2.532.607,72	168	0	4	0	1.884.999,00
Gesamt		100.225.700,00	99.812.434,72	1.626	133	94	0	58.957.788,98

TOP 13 Sachstand Kinderbetreuungsfinanzierung U3/Ü3/U6

**TOP 14 Bericht aus der Sitzung des Betriebsausschusses LVR-
Jugendhilfe Rheinland vom 01.03.2017**

TOP 15 Mitteilungen der Verwaltung

TOP 16 Anfragen und Anträge

TOP 17 **Verschiedenes**